1039.

Med. J.
267 t

Klose

DFL

Beiträge
zur
Klinik
und
Staatsarzneiwissenschaft

von

Carl Ludwig Klose,

außerordentlichem Professor der Arzneiwissenschaft bei der Königlichen Universität zu Breslau.

Ars medica tota est in observationibus.

Bagliv.

G. Roellger senior fec.

Leipzig, 1823.

Bei Paul Gotthelf Kummer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Hochwohlgebohren

dem Herrn

Nicolovius,

Königlich Preußischem geheimen Ober-Regierungs-Rathe und Director,
Ritter des rothen Adlerordens zweiter Classe u. s. w.

Ewr. Hochwohlgebohren

haben mit so vielem gütigen Wohlwollen meine bisherigen schriftstellerischen Leistungen, wie schwach sie auch gewesen seyn mögen, aufgenommen, durch so manches freundliche Wort mich zu neuen Versuchen aufgemuntert, und es ist so allgemein anerkannt, wie die Wissenschaften in Ihnen sich eines beschützenden Freundes erfreuen, daß ich es mir nicht versagen konnte, Ihren hochverehrten Namen an die Spitze dieses Buches zu stellen, nicht um dadurch anzudeuten, daß ich es dieser Ehre ganz würdig hielte, sondern um bemerklich zu machen, daß ich bei der Ausarbeitung dieser Blätter, über welche zugleich der Staatsmann und der Arzt competente Richter sind, nach Kräften dahin gestrebt habe, beiden, und in dem ersteren Ewr. Hochwohlgebohren wenig-

stens insoweit zu genügen, daß überall, wo eigene Kraft und Einsicht mich verlassen haben mögen, die Nachsicht noch Gründe zu meiner Entschuldigung finde.

Möchten Sie, hochverehrter Herr geheimer Ober-Regierungs-Rath, dies kleine Opfer der reinsten und ehrerbietigsten Hochachtung, so wie des innigsten Dankes mit derjenigen Milde aufnehmen, die einen Hauptzug Ihres edlen Charakters ausmacht, und die ich, ganz gehorsamst bittend, hier auch für mich in Anspruch zu nehmen wage.

Ewr. Hochwohlgebohren

Breslau,
am 20. März 1823.

ganz gehorsamster
Carl Ludwig Klose.

Vorrede.

Nur wenig habe ich über den Zweck der vorliegenden Abhandlungen und kleineren Aufsätze, der sich deutlich von selbst ausspricht, im Voraus zu bemerken. Die klinischen Bemerkungen sind bestimmt, einzelne interessante Fälle und Beobachtungen in möglichster Kürze mitzutheilen, und nur in Hinsicht eines — geburtshülflichen — Falles bin ich von dieser Bestimmung abgewichen, weil sie sich bei diesem Falle nicht wohl erreichen ließ, indem er nicht blos wissenschaftliche, sondern auch persönliche Beziehungen hat, die größere Ausführlichkeit nöthig machten. Hinsichtlich der Aufsätze über Gegenstände der gerichtlichen Medicin und medicinischen Polizei hoffe ich keinen derjenigen Gegenstände berührt zu haben, die etwa in unserer Zeit ohne alles Interesse wären, bitte aber ebendeshalb auch nicht meiner Anmaßung, sondern meinem reinen, davon ganz entfernten, Wunsche, das, was sich zur Beförderung des allgemeinen Wohls verändern ließe, auch verändert zu sehen, es allein zuzuschreiben, daß ich mit Freimüthigkeit ausgesprochen habe, auf welchem Wege mei-

ner Ansicht nach sich diese oder jene nützliche Veränderung treffen ließe, denn allerdings kommt es den Staatswissenschaften zu, ihren Stempel auf solche Vorschläge zu drücken, ehe sie als vollgültige angesehen werden können.

Daß zwei meiner hier gesammelten Aufsätze nicht ganz neu sind, habe ich S. 35. und 47. der Schrift selbst bemerkt; ich muß noch erinnern, daß auch der gerichtlich-medicinische: Ueber die Zulässigkeit gerichtlicher Untersuchungen eines klinisch angewandten Heilverfahrens (S. 132.) zuerst in Adolph Henke's Jahrbüchern der Staatsarzneikunde abgedruckt wurde. Ich habe diese Aufsätze den übrigen in dieser Schrift enthaltenen durchaus neuen beigefügt, weil ihr erster Abdruck beifällig beurtheilt worden ist, weil ich ihnen sämmtlich Zusätze und Bereicherungen geben zu können glaubte, die ich ihnen jetzt auch wirklich gegeben zu haben denke, und weil ich endlich wünschte, sie etwas später derjenigen Vergessenheit auszusetzen, von welcher Journal-Aufsätze so bald nach ihrer Erscheinung gewöhnlich bedroht sind.

C. L. Klose.

Inhaltsanzeige.

Vorrede . . . . . Seite v

I. Klinik.

Rhapsodische Bemerkungen über den Wahnsinn . — 3

Geschichte einer während der Entbindung erfolgten Zerreißung der Mutterscheide . . . . — 35

Vermischte Bemerkungen aus dem Gebiete der practischen Medicin . . . . . — 46

II. Gerichtliche Arzneiwissenschaft.

Ueber das Verhältniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zur Rechtswissenschaft . . . . — 85

Ueber die Zulässigkeit gerichtlicher Untersuchungen eines klinisch angewendeten Heilverfahrens . . — 132

Ueber die Nothwendigkeit, dem Physicus vor anzustellenden Obductionen Einsicht in die den Fall betreffenden verhandelten Acten zu verstatten, so wie über den Nutzen, welchen die Theilnahme eines Arztes an der Inquisition eines Angeklagten unter manchen Umständen gewähren könnte . — 181

Gerichtlich-ärztliche Gutachten . . . . . — 196

III. Mediciniſche Polizei.

Ueber Volksarzneikunde . . . . . — 213
Gefahren der Einbildungskraft . . . . . — 232
Ueber die beſte Verpflegungsart und Erziehungsweiſe der Findlinge und der verwaiſten ganz unbemittelten Kinder . . . . . — 247
Ueber die wichtigſten Gründe, aus welchen die noch immer ſtatt findende größere oder geringere Mangelhaftigkeit der Verwaltung der mediciniſchen Polizei der Staaten entſpringt . . . — 265
Vermiſchte Bemerkungen aus dem Gebiete der mediciniſchen Polizei . . . . . — 281

I.

Beiträge zur Klinik.

Rhapsodische Bemerkungen über den Wahnsinn.

1.

Die Sucht, längst bekannten Krankheiten einen neuen Namen zu geben, ist unter den Aerzten leider fast eben so allgemein verbreitet, als sie thöricht und schädlich ist, und nicht blos Aerzte, welche der Mangel an Kenntniß und Einsicht in die Natur der Krankheiten verleiten konnte, wichtige Sachen unwichtigen Namen aufzuopfern, sind dieser Sucht unterlegen, sondern es haben ihr auch Männer gehuldigt, denen man nicht im entferntesten den Vorwurf machen konnte, daß sie durch einen aus der griechischen oder lateinischen Sprache, oder wohl gar aus beiden entlehnten, und — wie es wenigstens oft geschehen — weder den Regeln jener Sprachen, noch den Gesetzen des Wohlklangs angemessenen, Namen von eigener Erfindung die Blöße des Wissens zu decken versucht, und nichts weiter bezweckt hätten, als daß der neuerfundene Name künftig mit dem des Erfinders in Verbindung genannt werde. Bezweckt haben diese Männer dies sicherlich nicht, aber eben so gewiß ist auch von ihnen nichts weiter erreicht worden. Sie haben vielmehr der Wissenschaft wahren Nachtheil gebracht, denn, wenn nicht auf ihre, auf wessen Rechnung wäre die fast babylonische Sprachverwirrung zu setzen, die schon längst im

Gebiete der Pathologie herrscht, in welcher manche einzelne Krankheitsform bei zehn Schriftstellern unter zehn verschiedenen Namen vorkommt, und — was noch schlimmer ist — zwei verschiedenartige Krankheiten von zwei Schriftstellern unter einem und demselben Namen aufgeführt werden. Der Ursprung dieses Sprachunfugs — denn das ist es wirklich — muß freilich bei den Alten gesucht werden, doch sind sie in dieser Hinsicht unläugbar von den Neueren so weit übertroffen worden, daß gegenwärtig eine umfassende Synonymik der Krankheiten ein Werk ganz zu seiner Zeit wäre.

Auch die Lehre vom Wahnsinn, als Krankheitsgattung, und von seinen einzelnen Formen liefert zu vorstehenden Bemerkungen einen überzeugenden Beleg. Psychische Krankheiten, Geisteskrankheiten, Gemüthskrankheiten, Geisteszerrüttungen, Verrücktheit, Seelenkrankheiten, Wahnwitz, Verstandesverwirrung, Seelenstörungen (Amentia, metanoeae, aegritudines*), psychonusi) — unter allen diesen und noch manchen andern. Benennungen kommt bei den ärztlichen Schriftstellern jene Krankheit vor, und doch wird durch keine derselben das Wesen, oder auch nur das wesentlichste Merkmal dieser Krankheit genauer, als durch den älteren Namen Wahnsinn bezeichnet. Denkt man nun erst an die einzelnen Arten des Wahnsinns und an die Willkühr, mit welcher

*) In der neuesten Zeit hat freilich, so viel mir bekannt ist, außer Remer (Allgemeine Therapie, S. 494) Niemand an die Stelle in Cicero's Quaestiones Tusculanae (Libr. III., cap. X. edit. Ernesti, Vol. IV., p. 395, 5.) erinnert: Itaque praeclare nostri, vt alia multa, molestiam, sollicitudinem, angorem, propter similitudinem corporum aegrorum, aegritudinem nominaverunt — — — aegris enim corporibus simillima est animi aegritudo — — vt aegrotatio in corpore, sic aegritudo in animo, nomen habet, non seiunctum a dolore.

sie bald unter diesem, bald unter jenem Namen von den Schriftstellern, bisweilen ohne alle weitere Erläuterung, aufgeführt werden: so sollte man fast glauben, es sei geschehen, um die Kritik — die freilich nur dann Statt haben kann, wenn sie weiß, wovon die Rede ist — zum Schweigen zu bringen.

Es giebt, wie mich dünkt, nur einen Fall, in welchem sich ein ärztlicher Schriftsteller erlauben dürfte, eine bekannte Krankheit mit einem neuen Namen zu bezeichnen, und dieser Fall findet dann Statt, wenn die neue Benennung, als Resultat nicht einer Hypothese, sondern sicherer Beobachtungen und eines daraus hervorgegangenen reifen Urtheils, die früher vielverkannte Natur der Krankheit richtiger bezeichnet. So wäre z. B. allerdings wünschenswerth, daß man allgemein die Hypochondrie und Hysterie künftig nach Formey mit dem Namen: Neuralgia gangliorum abdominis belege. Indeß darf man doch auch hierbei nicht übersehen, daß ein offenbar unpassender, aber allgemein angenommener Krankheitsname, wie z. B. Fallsucht, kein Hinderniß an genaueren Forschungen hinsichtlich des Wesens der Krankheit, die einen solchen unpassenden Namen führt, genannt werden kann, und bei erlangter tieferer Kenntniß der Natur der Krankheit der Name der letzteren uns ziemlich gleichgültig seyn, ja wegen der allgemeinen Verständlichkeit die angenommene Benennung, hätte sie auch nur auf ein zufälliges Krankheitsmerkmal Bezug, ohne Nachtheil beibehalten werden kann. Verba valent sicut nummi, consensu dantis et accipientis *).

Wenn man der älteren, allgemein bekannten, sprachrichtigen und auf ein wesentliches Merkmal der Krank-

*) Es verhält sich hiermit genau so, wie mit den alten und neuen Namen der Heilmittel; diese sind erfunden worden, um über jenen jetzt wieder vergessen zu werden. Und doch

heit gegründeten Benennung „Wahnsinn" in späterer und in der neuesten Zeit manche andere Namen vorziehen zu müssen geglaubt hat: so kann dies auf keine Weise durch den vorhin erwähnten Fall gerechtfertigt werden. Diese neuen Namen geben uns nicht mehr Licht, als die älteren, über die Natur der Krankheit, weil sie nicht aus einer richtigeren Erkenntniß der Krankheit, sondern aus willkührlich angenommenen Begriffen und Eintheilungen derselben, mitunter auch aus bloßer Laune der Schriftsteller hervorgegangen sind *), ja manche dieser Namen könnten sogar leicht Voraussetzungen anzudeuten scheinen, die — wie ich mich weiterhin zu zeigen bemühen werde — entweder unrichtig sind, oder doch wenigstens zur Zeit noch keinesweges durchaus gerechtfertigt werden können, mithin übereilt zu nennen sind. Da hingegen der Name „Wahnsinn" sich nicht blos durch allgemeine Verständlichkeit und Sprachrichtigkeit, sondern — wie bereits gesagt wurde — auch durch den Umstand empfiehlt, daß dieser Name an ein wesentliches Merkmal der Krankheit erinnert, an die mit dieser Krankheit nothwendig verbundenen Anomalieen der intellectuellen Verrichtungen. Er kann daher wohl, und zwar als generische Benennung dieser Anomalieen beibehalten werden, und mit Unrecht, wie sind es in der That nicht unwichtige Gründe, durch welche Hufeland u. a. sich bewogen fühlten, zu rathen, daß man wieder anfangen möge, sich ausschließlich der alten Namen zu bedienen. Noch viel fehlt dazu, daß dieser Rath schon allgemein befolgt worden wäre, hätte man ihn doch nicht erst durch Erfindung neuer Namen nothwendig gemacht!

*) Man erinnere sich z. B. des Capitels in W. F. Klose's System der gerichtlichen Physik. Der Verf. legte auf dieses Capitel seiner Schrift größeren Werth, als auf die übrigen; doch irrte er. Die Selbstsucht verleitete ihn, zu übersehen, daß man das Gebiet einer Wissenschaft, wie die unsrige, nicht durch Worte, nur durch klare Vorstellungen bereichert.

ich glaube, hat dies kürzlich erst ein einsichtsvoller Recensent der neuesten Ausgabe des Metzger'schen Systems der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bestritten (s. d. Heidelb. Jahrb. der Literatur). Alles, was sich mit einigem Scheine des Rechts gegen diese Benennung einwenden läßt, möchte doch wohl nur darauf hinauslaufen, daß es außer den bekannten Formen des völlig ausgebildeten Wahnsinns: der Narrheit, Tobsucht u. s. w., noch manche in ihrem Umfange beschränktere und dem Grade nach geringere Anomalieen des Geistes giebt, die der Aufmerksamkeit des Arztes in hohem Grade würdig sind, und unter der generischen Benennung zu subsumiren sind, die aber der Sprachgebrauch nicht unter den Wahnsinn zu subsumiren erlaubt. So nothwendig dies Letztere aber eingeräumt werden muß: so wenig läßt es sich rechtfertigen, wenn die eben erwähnten Anomalieen mit dem Wahnsinn in eine Classe gesetzt werden. Dieser constituirt in allen seinen verschiedenen Formen Krankheiten, jene hingegen sind Zustände relativer psychischer Gesundheit; der erstere befällt einzelne Individuen, während die letzteren fast bei allen Menschen ohne Ausnahme vorkommen, völlig gleich in dieser Hinsicht den Zuständen relativer physischer Gesundheit. Die Scheidewand, welche den Wahnsinn von diesen Anomalieen des menschlichen Geistes trennt, sollte man in der Wissenschaft nicht niederzureißen bemüht seyn, sondern — wo möglich — fester begründen. Sie würde schon jetzt unumstößlich seyn, wenn uns das Wesen dieser Krankheiten bekannt wäre, und wir uns also im Besitz einer strengen Definition des Wahnsinns befänden. Darum aber, weil dies nicht der Fall ist, sind wir nicht berechtigt, jene Anomalie des Geistes zugleich mit dem Wahnsinn unter eine Benennung zu subsumiren. Diese Anomalieen können in Wahnsinn übergehen, aber so lange dies nicht geschehen ist, dürfen sie ihm — wie wichtig sie auch für

ärztliche Untersuchungen seyn mögen — nicht gleichgestellt werden, wenn man nicht zugleich die Erde für ein Bedlam in vergrößertem Maaßstabe erklären will. Sie sind auffallend genug von dem Wahnsinn verschieden, auch da noch, wo sie dicht an ihn gränzen; die ihnen gewidmeten, gewiß sehr fruchtbaren, Untersuchungen können aus mehr als einem Grunde sehr füglich mit denen verbunden werden, welche man über den Wahnsinn anstellt, aber eigene Namen müssen jene Anomalieen von dieser Krankheit trennen, und dann möchte wohl schwerlich ein triftiger Grund übrig bleiben, der letzteren einen andern Namen, als den des Wahnsinns, und zwar als Gattungsname, beizulegen. In diesem Sinne wird er auch im Nachfolgenden gebraucht werden.

2.

Keine Voraussetzung scheint mir für die richtige Beurtheilung des Wahnsinns unerlaßlicher zu seyn, als die, daß es keinen immateriellen Wahnsinn, im strengen Sinne des Wortes, giebt, daß wir also den nächsten Grund aller dahin gehörigen Krankheitsformen überall in dem organischen, nicht in dem dynamischen Verhältniß zu suchen haben, und er zuverlässig in diesem liege, auch wo es uns nicht gelingt, ihn darin aufzufinden. Ich bin nicht der Meinung Heinroth's und mancher Anderen, daß Kraft und Materie Eins seien, am wenigsten deshalb, weil offenbar beide wechselseitigen Einfluß auf einander haben, denn die Erscheinungen dieses wechselseitigen Einflusses können wir uns auch dann wohl noch erklären, wenn wir uns Kraft und Materie — so lange der Organismus als individuelle Mischung von Stoffen und Kräften besteht — innig mit einander verbunden denken, sondern ich meine, es komme aus vielen Gründen Alles darauf an, daß wir die Seele — von deren Verrichtungen keine einzige aus den Verhältnissen

des Körpers sich erklären läßt — als ein rein für sich bestehendes räthselvolles Etwas betrachten, was an sich nie krank seyn, aber an seinen gesundheitsgemäßen Aeußerungen durch ein Leiden der Organe, vermöge welcher es seine Gegenwart während des Lebens uns kund machte, gehindert werden kann, so daß die Eintheilung der Krankheiten in geistige und körperliche sich nur in symptomatologischer, nicht aber in pathologischer Beziehung, also überhaupt in aetiologischer Rücksicht nur hinsichtlich der verschiedenartigen Natur der Gelegenheitsursachen des Wahnsinns, nicht aber in Bezug auf seine nächste Ursache rechtfertigen lasse. Es ist ein anmuthiges Bild, dessen sich Engel bediente, als er von dem Wahnsinnigen sagte: „Er ist ein Baum, dessen Zweige vertrocknet sind; seine Wurzeln kleben noch an der Erde, aber sein Wipfel ist schon vom Tode getroffen;" aber — strenger genommen — richtig ist das Bild nicht, denn diesem erhabenen Wipfel droht keine Gefahr, als die von der Wurzel ausgeht. Uebrigens ist die Wichtigkeit der Folgerungen, welche aus dieser — hier und da wieder bestrittenen — Ansicht hervorgehen, von selbst einleuchtend. Sobald allgemein angenommen wird, daß in dem materiellen Verhältnisse der Organisation der Grund jeder Art des Wahnsinns gesucht werden muß: so werden alle Bemühungen, welche die Aerzte auf die Erforschung der Natur des Wahnsinns verwenden, nur darauf gerichtet seyn können, denjenigen Zustand des Nervensystems genauer kennen zu lernen, welcher die Entstehung des Wahnsinns ausschließlich möglich macht, und welcher nothwendig wesentlich verschieden seyn muß von jenem Leiden der Nerven, welches durch Schmerzen oder krampfhafte Erscheinungen sich ausspricht; es wird daraus ferner folgen, daß nur die physische Curmethode als direct heilende anzusehen ist, die psychische aber, wie heilsam, ja unentbehrlich bei der Behandlung Wahnsinniger sie

immer seyn mag, doch nur als eine indirecte anzusehen ist, indem ihr Erfolg nicht von Veränderungen abhängt, die sie unmittelbar im Geistigen des Menschen bewirkt, sondern von denjenigen Veränderungen der Stimmung des Nervensystems, welche sich aus der Gewalt der Idee über den Menschen erklären, und welche unter — noch nicht hinlänglich bekannten — Bedingungen eben so oft und schnell den Wahnsinn heilen, als sie ihn hervorbringen; endlich fließt aus jener Ansicht von selbst die Beantwortung der von Kant (Anthropologie, §. 41.), und Elvert (Ueber ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes. Tübingen, 1810.) verneinten, von Schmidt (Empirische Psychologie, §. 64.) schwankend beantworteten Frage: ob die Aerzte als gültige Richter über den geistigen Zustand eines Individuums anzusehen seien. Sie ausschließlich können es seyn, weil überhaupt nur sie Psychologen im vollen Sinne des Wortes seyn können. — Die Verdienste, welche durch die Verbreitung dieser Ansicht in der neuesten Zeit Spurtzheim (Observations sur la folie, ou sur les derangements des fonctions morales et intellectuelles de l'homme. à Paris, Strasbourg et Londres. 1817. 8.) und Georget (Ueber die Verrücktheit, ihren Sitz, ihre Zufälle, ihre Ursachen, ihren Gang und ihre Ausgänge u. s. w. Uebersetzt mit Beilagen von Heinroth. 1821. 8.) sich erworben haben, verdienen daher gewiß nicht gering angeschlagen zu werden.

3.

Man hat nicht selten die verschiedenen Formen des Wahnsinns unter zwei Hauptclassen zu bringen versucht, und diese durch die Namen: Geisteskrankheiten und Gemüthskrankheiten, unterschieden. „So wie man in Hinsicht auf Geist," sagt Heindorf (Versuch einer Pathologie und Therapie der Geistes- und Gemüths-

krankheiten. Heidelberg, 1811. S. 16), „als das frei erkennende Princip, die Desorganisationen desselben Geisteszerrüttung nennt: so nennt man in Hinsicht auf Gemüth, als Gegenstand der Psychologie, die Desorganisationen desselben Gemüthskrankheiten.“ Hiergegen möchte nun wohl zuvörderst bemerkenswerth seyn, daß das Gemüth eben so wohl, als der Geist, einen Gegenstand der Psychologie ausmacht, und der Theilungsgrund, den Heindorf gewählt hat, eben deshalb nicht richtig angegeben ist; aber abgesehen davon, fragt es sich noch, ob es nicht Krankheitsformen giebt, die sich durch ein merkliches Gemüthsleiden zu erkennen geben, daher auch mit dem Namen von Gemüthskrankheiten bezeichnet zu werden pflegen, demungeachtet aber von dem Wahnsinn sowohl durch den Sprachgebrauch, als durch die Natur der Sache selbst noch hinlänglich unterschieden werden. Die Antwort auf diese Frage ist leicht gefunden, und kann nicht ohne Einfluß auf die Definition des Wahnsinns selbst seyn.

Allerdings giebt es Zustände, in welchen das Gemüth des Menschen an seiner ursprünglichen freien Bewegung mehr oder minder, und bisweilen in sehr hohem Grade, gehindert ist, ohne daß es irgend einem Arzte oder Laien einfiele, daraus auf Gegenwart des Wahnsinns zu schließen; ja diese Zustände sind überhaupt zum Theil gar nicht einmal krankhafte. Das Temperament kann lebenslänglich dem Gemüthe eines Individuums diejenige Freiheit und Heiterkeit rauben, deren sich ein anderes erfreut, doch ohne daß eine Spur von Wahnsinn sich zeigte; Kummer und Sorgen können tiefe Schwermuth erzeugen und bis zum Tode unterhalten, ja mittelbar selbst Todesursache werden, ohne den Verstand zu zerrütten. Erinnern wir uns nun überdies daran, daß keine einzige sogenannte körperliche Krankheit ohne allen Einfluß auf das Geistige bleibt, alle früher oder später das Gemüth

niederdrücken, ohne doch — den Zustand des Deliriums abgerechnet — die intellectuellen Kräfte zu zerrütten, und daß endlich manche dieser Krankheiten, welche entschieden nachtheilig auf das Gemüth wirken, den Verstandeskräften nicht nur keinen Eintrag thun, sondern sie, wie namentlich bei der Hypochondrie der Fall ist, nicht selten dergestalt schärfen und stärken, daß ein Arzt, wie Formey, sagen durfte, er habe nie einen dummen Hypochondristen gesehen: so möchte sich schon aus diesem allen im voraus mit Wahrscheinlichkeit folgern lassen, daß der Wahnsinn schwerlich jemals in einer krankhaften Thätigkeit des Gemüths so ausschließlich bestehe, wie es der zwischen Geisteskrankheiten und Gemüthskrankheiten festgestellte Unterschied doch offenbar andeutet.

Werfen wir nun einen Blick auf die bekannten vier Hauptformen des Wahnsinns: Melancholie, Blödsinn, Narrheit und Tobsucht: so zeigen die drei letztgenannten sich offenbar begründet in einem vom gesunden Zustande abweichenden Verhältnisse der intellectuellen Kräfte; das Gemüth spricht sich dabei entweder gar nicht mehr, oder auf eine für die Diagnose und die gesammte Beurtheilung der Krankheit fast ganz gleichgültige Weise aus. Nicht so verhält es sich allerdings bei der Melancholie, der ein entschiedenes Leiden des Gemüthes fast immer lange vorhergeht, und die ein solches Leiden des Gemüthes auch beinahe in allen Fällen zum Begleiter hat. Angenommen aber, daß dieser Begleiter der Melancholie ein durchaus constanter sei — was wohl auch noch Widerspruch finden könnte: — so fragt es sich immer noch, ob sich eben durch dieses Symptom das eigentliche Wesen der Krankheit ausspreche. Unter den Alten glaubte Aretäus (De causis et signis morborum diuturnorum. L. I., c. 5.) jene Frage beantworten zu müssen, wenigstens definirte er die Melancholie durch die Worte: Est angor, in vna cogitatione defixus atque inhaerens,

absque febre. Unter den Neueren hat seine Ansicht wohl den lebhaftesten Vertheidiger in Heinroth gefunden, der in seiner Anleitung zur psychischen Semiotik (Danz, medicinische Zeichenlehre. Leipz. 1812. 8.) sich über diesen Gegenstand folgendermaßen ausspricht: „Es mag die fixe Idee (des Melancholischen) auf unerreichte Zwecke, auf verlorne Güter aller Art — —, oder auf Uebel, die gefürchtet werden, beziehen: so ist es allezeit ein Zustand des Gemüths, auf den jene fixe Vorstellung hindeutet, und der als ihre Quelle angesehen werden muß. Nicht, weil der Verstand angegriffen ist, entsteht jene Gemüthsstimmung, sondern weil diese herrschend ist, entsteht die fixe Idee, als die Begleiterin und Folge, ja genau genommen nur als das Zeichen derselben. Der Verstand wird hier offenbar nur in Consens genommen, und er wird gezwungen, sich mit einer Vorstellung zu beschäftigen, weil das Gemüth nur in dieser einen lebt. — — Auch wird die Melancholie nur dadurch geheilt, daß man auf das Gemüth, nicht aber dadurch, daß man auf den Verstand wirkt. — — Hierzu kommt, daß bei vielen Melancholikern gar keine fixen Vorstellungen zum Vorschein kommen, indem nur ein dumpfes Hinbrüten, ein Insichversunkenseyn ihren Zustand charakterisirt, den man blos daher erklären kann, daß heftige Gemüthserschütterungen sie in denselben gestürzt haben. Das Gemüth ist in diesem Falle gleichsam gelähmt, und mit ihm, aber auch nur durch dasselbe, sind es alle übrigen Seelenkräfte."

Wenn diese Ansicht Heinroth's bei den Aerzten Eingang finden sollte: so würde sie ihn unstreitig der Mischung des Wahren mit dem Falschen, was sie enthält, zu verdanken haben; mich dünkt aber, es läßt sich ihr Folgendes mit Grund entgegensetzen.

1. Es sind nicht immer Erschütterungen des Gemüths, welche Melancholie erzeugen, sondern wo überhaupt psy-

chische Ursachen das Meiste zu ihrer Entstehung beigetragen haben, da erscheint uns häufig auch die Krankheit als Resultat übermäßiger und unzweckmäßiger Anstrengung der Verstandeskräfte, und in allen den Fällen, in welchen nach lange fortgesetzten tiefen Meditationen, nach geistigen Beschäftigungen, die den Kräften des Individuums, welches sich ihnen unterzog, nicht angemessen waren, und nach ähnlichen Veranlassungen Melancholie entstand, wird man nicht sagen können, daß der Verstand gleichsam nur bei der Krankheit in Mitleidenschaft gezogen wurde, denn von ihm, und nicht von dem Gemüthe, ging der Wahnsinn aus.

2. Eben diese Fälle erklären uns auch die fast immer trübe Gemüthsstimmung Melancholischer, ohne daß wir genöthigt wären, auf jene Schwermuth das Wesen der ganzen Krankheit mit Heinroth zurückzuführen. Anhaltende Beschäftigung mit einem einzigen Gegenstande, auch wenn dieser nur den Verstand interessirt, giebt selbst dem Geiste des Gesunden immer eine ernstere Haltung, und läßt ihn weniger, als sonst, an dem, was das Gemüth zu zerstreuen vermag, Antheil nehmen. Es führt allmählich das Festhalten an einer Vorstellung, auch wenn diese keine betrübende oder beängstigende ist, zu finsterem Ernst, aus dem die Schwermuth entspringt; in vielen Fällen also wirkt auch nicht einmal die Gelegenheitsursache, welche Melancholie erzeugte, auf das Gemüth, sondern auf den Verstand, und die trübe Stimmung des ersteren ist offenbar blos eine Folge eines Leidens des letzteren.

3. Dagegen kann freilich gar nicht geläugnet werden, daß in sehr zahlreichen Fällen die Melancholie nicht blos die Schwermuth zum Begleiter, sondern auch zum Vorboten hat, und die Annäherung der Krankheit sich zuerst durch trübe Stimmung des Gemüthes verräth, der Wahnsinn also von diesem, und nicht von dem Verstande

ausgeht. Aber ich behaupte, daß das Gemüth in diesen Fällen nur als nächste Gelegenheitsursache der Krankheit zu betrachten ist, und stütze den Beweis für diese Behauptung darauf, daß wir den Menschen, so lange die Krankheit sich nicht über die Sphäre des Gemüthes hinaus erstreckt, auch nicht für wahnsinnig erklären, weshalb manche Schriftsteller die Melancholie gar nicht als eine Art des Wahnsinns ansehen wollten. „Vielfältig und beinahe bei allen Schriftstellern", sagt Metzger in seinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (Fünfte Auflage, S. 479), „wird das Wort Melancholie für den Zustand des Wahnsinns gebraucht, aber mit Unrecht. Zwar schweben schon dem Melancholischen traurige Bilder vor der Seele, und seine Phantasie ist zu geschäftig, um es ihm daran fehlen zu lassen, allein die Beurtheilungskraft ist darum noch nicht irre geführt. Bald aber geschieht auch dies, und dann ist der Wahnsinn da." — Jener erstere Zeitraum kann daher mit allem Rechte als Zeitraum der Vorboten angesehen werden, wenn er auch Jahre lang dauern sollte, und auf keine Weise nöthigt er uns, die Melancholie vom Wahnsinn auszuschließen, er beweist nur, daß zur Melancholie noch etwas anderes gehöre, als tiefe Schwermuth, nämlich die Störung des Denkvermögens.

4. Die Behauptung, daß die Melancholie nur dadurch geheilt wird, daß man auf das Gemüth, nicht aber dadurch, daß man auf den Verstand wirkt, ist mit der Erfahrung im Widerspruche. Viele, die der Verlust unersetzlicher Güter, getäuschte Erwartungen und ähnliche psychische Gelegenheitsursachen in Melancholie gestürzt hatten, sind wieder hergestellt worden, indem man anfänglich weder auf ihren Verstand, noch auf ihr Gemüth zu wirken bemüht war, sondern diese Unglücklichen körperlich auf eine zweckmäßige Weise beschäftigte, demnächst aber ihren Verstand, so viel als möglich, in Anspruch

nahm, sie an geistige Beschäftungen gewöhnte, vom Leichteren zum Schwereren dabei allmählich überging, und auf diese Weise die vorher in der Seele vorwaltende Idee in den Hintergrund zurückdrängte. Einwirkungen auf das Gemüth können einen zweideutigen Erfolg bei Melancholischen haben, während angemessene Beschäftigung des Verstandes immer von vortheilhaftem Einflusse auf diese Kranken ist.

5. Gegen die Bemerkung, daß bei vielen Melancholischen gar keine fixe Idee vorwalte, sondern die Krankheit sich nur durch ein dumpfes Hinbrüten dieser Unglücklichen zu erkennen gebe, läßt sich einwenden, daß ein solcher Zustand von Lähmung des Seelenorgans sich wohl nicht vom Blödsinn unterscheide, also aus Melancholie immerhin hervorgegangen seyn mag, aber selbst nicht mehr diesen Namen verdient, mithin auch nichts für Heinroth's Meinung beweist.

Aus allem diesen folgere ich nun, daß die Melancholie so wenig, wie die übrigen Formen des Wahnsinns, als Gemüthskrankheit anzusehen sei, daß also der Gegensatz der Geisteskrankheiten und Gemüthskrankheiten unrichtig sei, und daß wir entweder die Melancholie, so wenig, als die Hypochondrie, als eine Form des Wahnsinns betrachten, oder ein anderes Merkmal, als die Schwermuth, als pathognomisches Symptom dieser Krankheit ansehen müssen. Zu dem ersteren haben wir um so weniger Ursache, als jenes andere Merkmal längst von beobachtenden Aerzten aufgefunden worden ist, und es nicht darauf ankommt, ein neues festzustellen, sondern blos ein bekanntes gegen neue Angriffe zu vertheidigen. Es besteht in dem Unvermögen des Kranken, sich von irgend einer bestimmten irrigen Vorstellung, welche der Seele sich so bemeistert hat, daß sie alle andern zurückdrängt, zu befreien. Durch dieses Merkmal charakterisirt sich die Melancholie als Gegensatz der

Narrheit, bei welcher letzteren der Kranke außer Stand ist, seine Aufmerksamkeit anhaltend auf einen Gegenstand zu richten, und unablässig unstät mit seinen Gedanken umherschweift. Beide Zustände machen, wenn sie einen gewissen Grad erreicht haben, den Menschen zum Wahnsinnigen, und wir dürfen demnach kein Bedenken tragen, die Melancholie als Form des Wahnsinns anzusehen. Uebrigens haben nicht blos Boerhaave (Aphorism. 1089) und manche geachtete neuere Aerzte, und namentlich Reil, in der durch die Krankheit erzeugten Beschränkung des Ideenkreises des Kranken das characteristische Merkmal der Melancholie zu finden geglaubt, und der erstgenannte Schriftsteller sagt ausdrücklich (a. a. O.): Melancholia morbus est, in quo aeger eidem fere et uni semper cogitationi defixus est, sondern auch die oben angeführte Definition, die Aretäus geliefert, zeigt hinreichend, wie weit dieser Arzt, auf welchen sich Heinroth beruft, davon entfernt gewesen ist, das Wesen der Melancholie ausschließlich in einer schwermüthigen Stimmung der Kranken begründet zu glauben.

4.

Das kindliche Alter ist von der Gefahr, in Wahnsinn zu verfallen (den Blödsinn ausgenommen), aus leicht begreiflichen Gründen fast gänzlich frei, doch kommen auch von dieser Regel hier und da Ausnahmen vor, und ich habe selbst vor nicht gar langer Zeit eine solche zu beobachten Gelegenheit gehabt. Die Kranke war ein zehnjähriges Mädchen von stillem, fast ernstem Wesen, und die Veranlassung seiner Krankheit — eine Predigt, die es am letzten Tage des Jahres 1818 mit seinem Vater hörte, und in welcher der Redner Gelegenheit genommen hatte, seine Zuhörer am Ende des Jahres an das Ende des Lebens zu erinnern. Der Gedanke an das letztere hatte die Seele des Kindes so tief erschüttert, daß

es trostlos weinend die Kirche verließ, und sich von diesem Augenblicke an mit nichts, als dem Gedanken an den Tod seiner Eltern und seinen eigenen beschäftigte. Vergebens war man bemüht, es über diesen Gegenstand auf eine, seiner Fassungskraft angemessene Weise zu belehren, vergebens auf allerlei Art, es zu zerstreuen, und da nach einiger Zeit auch das äußere Ansehn des Kindes sich auffallend verschlimmerte, der Appetit fast ganz verschwand, der Schlaf sehr unruhig war, und die Kräfte merklich sanken: so wurde ich aufgefordert, der Kranken mit ärztlicher Hülfe beizustehn. Die Cur dauerte nur einige Wochen; freundliche, täglich erneuerte Vorstellungen über das Irrige der in der Seele schon so fest eingewurzelten Ansicht, fanden nach und nach Eingang, die Lust an Beschäftigungen und Zerstreuungen kehrte zurück, und in eben dem Verhältnisse verbesserte sich auch der körperliche Zustand, hinsichtlich dessen ein Aufguß von Baldrian und Serpentaria, verbunden mit Bilsenkrautextract und Chamillensyrup, späterhin aber einige Tonica, erwünschte Dienste leisteten. Ich halte mich indessen überzeugt, daß unter andern ungünstigeren Umständen jener krankhafte psychische Zustand leicht hätte in vollkommene und länger dauernde Melancholie übergehen können, deren wesentliche Erscheinungen eigentlich schon, nur in geringerem Grade und weniger dauernd, als bei erwachsenen Kranken dieser Art der Fall zu seyn pflegt, vorhanden waren. — Der Körper dieses Mädchens hat sich nach ihrer Genesung sehr rasch und kräftig entwickelt, und die ziemlich früh eintretenden Merkmale der Mannbarkeit ließen mich wohl nicht ohne Grund besorgen, daß diese Evolutionsperiode einen vielleicht nachtheiligen Einfluß auf das schon einmal, und so früh gestörte, geistige Leben haben möchten. Indeß ist diese Besorgniß überflüssig gewesen, die Menstruation ist fast ohne alle Beschwerden im Februar 1822 eingetreten, und bei der besten körperlichen Gesund-

heit hat sich auch keine Spur eines melancholischen Anfalles bisher gezeigt.

5.

Periodische Melancholie gehört im Ganzen nicht unter die seltensten Krankheiten, dennoch glaube ich, daß der im Nachfolgenden mitzutheilende Fall in mancher Beziehung sehr merkwürdig, und rechne daher darauf, daß die Leser diese Mittheilung entschuldigen werden.

J. A., seines Handwerks ein Kürschner, leidet an einer Melancholie, deren erste Spuren sich schon sehr frühzeitig bei ihm einstellten. Man bemerkte nehmlich an ihm, als einem siebenjährigen Knaben, eine diesem Alter nicht angemessene ungewöhnliche Aengstlichkeit, aber es vermehrte sich diese nicht nur auffallend mit den Jahren, sondern es bildete sich auch das Uebel immer deutlicher als ein periodisches aus, von dessen Anfällen der Kranke nur im Winter befallen wurde. Die Ehe, in welche er im sechs und zwanzigsten Jahre trat, und von welcher wohl mit vielem Grunde eine Veränderung jenes Zustandes erwartet werden durfte, änderte denselben auf keine Weise. Fortwährend war der Kranke im Laufe des Sommers entweder sehr heiter, oder verdrießlich und hart gegen seine Umgebungen. Aber mit dem einbrechenden Winter und schon mit dem Eintritt der Abnahme der Tageslänge veränderte sich die ganze Scene. Gewöhnlich verfiel um diese Zeit der Kranke in einen fieberhaften Zustand, mit welchem sich sehr bald Delirien verbanden, während welcher er einigemale zur Nachtzeit im bloßen Hemde auf die Straße lief. War endlich dieser Fieberanfall vorüber, und kehrte die Besinnung zurück: so bemächtigte sich des Unglücklichen eine Angst, die ihm einerseits kaum erlaubte, sich eine Zeitlang allein in einem Zimmer aufzuhalten, obgleich andererseits die Gegenwart eines Kindes hinreichte, ihn zu beruhigen. So lange es

seine Vermögensumstände erlaubten, floh in solchen traurigen Wintermonaten der sonst sehr thätige Mann jede Arbeit, verließ oft mehrere Monate hindurch das Bett nicht, genoß nur äußerst wenig Nahrungsmittel, und sprach entweder gar nicht, oder klagte und jammerte über das Elend seiner Zukunft, ohne den Grund desselben in seiner traurigen Krankheit zu suchen. In diesem Zustande traf ihn jedesmal der Schluß des Jahres, aber sobald dieser vorüber war, kehrte nach und nach wieder größere Ruhe in sein Gemüth zurück, er erholte sich allmählich von der überstandenen Angst, um im nächsten Winter von neuem in denselben bejammernswerthen Zustand zu versinken.

Es ist wohl in hohem Grade merkwürdig, daß bei so großen, noch jetzt unverändert fortdauernden Leiden der Unglückliche bereits ein Alter von zwei und siebzig Jahren erreicht hat, und seine körperlichen Kräfte auch jetzt noch weniger durch die Krankheit, als durch das Alter, vermindert scheinen. In früherer Zeit haben geschickte Aerzte versucht, ihn zu heilen, oder ihm wenigstens Erleichterung zu verschaffen, aber ihre Bemühungen sind fruchtlos geblieben, und schon längst ist das Uebel ganz sich selbst überlassen. Man könnte es vielleicht zu den ererbten rechnen, wenigstens habe ich in Erfahrung gebracht, daß eine Tante des Kranken an Melancholie litt, und in einem Anfalle der Krankheit sich aus dem Fenster auf die Straße stürzte, auch ein anderer naher Verwandter des Kranken von jenem Uebel ergriffen wurde. Um so merkwürdiger scheint es — wenn es auch in der Geschichte der erblichen Krankheiten nicht unerhört ist — daß die Kinder des Kranken, drei Söhne und eine Tochter, nicht nur nie an Melancholie litten, sondern sich durch einen sehr ruhigen, heitern Sinn auszeichnen. In vorzüglichem Grade scheint er der Tochter, einer armen Frau, die durch mannichfaltiges Unglück, was sie betrof-

fen, nie gebeugt werden konnte, noch weniger je in Melancholie versank, zu Theil geworden zu seyn. Vielleicht dürfte — beiläufig gesagt — auch dies als bestätigend für die Vermuthung angesehen werden, daß von dem mütterlichen Organismus in weit höherem Grade, als von dem des Vaters, die Erzeugung des Kindes, und demnach auch die Krankheitsanlagen des letzteren abhängen.

6.

Das Selbstbewußtseyn hört im Wahnsinn auf, und Frau von Stael erklärt gelegentlich in ihrem „Deutschland" den Schauer, der den Menschen beim Anblick eines Wahnsinnigen ergreift, nicht unrichtig durch folgende Worte: „Ein Mensch, der nicht mehr das Bewußtseyn seiner selbst hat, erschreckt, wie ein lebloser Körper, der sich bewegt." Wenn wir aber auch diesen Mangel des vollen Bewußtseyns seiner selbst als beständigen Begleiter des Wahnsinns anzusehen gewohnt sind, und eben darum längst aufgehört haben, ihn als etwas Wunderbares zu betrachten: so bleibt uns doch durchaus räthselhaft, wie beim periodischen Wahnsinn die Kranken so oft in den sogenannten lichten Zwischenräumen sich alles dessen — nicht selten mit großer Genauigkeit und oft mit tiefer Betrübniß erinnern, was während des Paroxysmus mit ihnen vorgegangen ist — ein Zustand, den nichts an Furchtbarkeit übertreffen kann, wenn er — wie es meistens (auch bei der Wasserscheu) der Fall ist — mit der Ueberzeugung des Kranken verbunden ist, daß die vorübergegangene schreckliche Scene sich früher oder später wiederholen werde. Indeß kenne ich doch einen Zustand, der vielleicht weniger qualvoll, als der vorige, für den Kranken, aber weit räthselhafter, als jener, für den Arzt ist, und der — so weit meine Belesenheit reicht — noch eben nicht oft zur Sprache gekommen

ist, ich meine den Zustand eines Wahnsinnigen, der es fühlt und weiß, daß er wahnsinnig ist. Es gehört in Irrenhäusern zu den gewöhnlichsten Erscheinungen, daß Wahnsinnige recht wohl wissen, daß sie von ihren Aerzten und Wärtern für wahnsinnig gehalten werden, während sie selbst doch die Ueberzeugung in sich tragen, es nicht zu seyn, also eine widerrechtliche Behandlung zu erdulden, indem sie in einem Irrenhause eingesperrt gehalten werden. Aber diese Erscheinung ist es nicht, von der ich spreche. Ich meine nur jene Kranken, die in einer und derselben Viertelstunde, bisweilen in einer und derselben Minute mitten im Anfalle des Wahnsinns alle Symptome desselben an sich tragen, und sich dennoch selbst für wahnsinnig erklären. Mir sind zwei Fälle dieser Art vorgekommen, deren einen ich selbst behandelt habe.

L. G., ein junger Theolog, erkrankte im Sommer des Jahres 1819 an schwerer Melancholie. Als ich ihn zum erstenmale in dieser Krankheit besuchte, fand ich eine hagere, abgehärmte Gestalt, die mich aus matten, scheuen Augen trostlos anblickte, und sichtlich durch marternde Besorgnisse in jener beständigen Unruhe erhalten wurde, die sich auch in unaufhörlich wechselnder Bewegung des Körpers unverkennbar aussprach. Das ganze äußere Ansehn des Kranken ließ auf den Wahnsinn schließen, und was der Kranke sprach, diente nur dazu, die vollkommene Richtigkeit dieses Schlusses außer allem Zweifel zu setzen. In bittere, aber in der That durch gar nichts motivirte Klagen und Verwünschungen gegen sich selbst, die nichts weiter waren, als Zeugen der vorhandenen Zerrüttung des Geistes, brach der Kranke aus, betheuerte, daß er nicht zu leben verdiene, keine Verzeihung seiner Sünden zu hoffen habe, u. dgl. m. — kurz, seine Rede und seine ganze Haltung war die eines Wahnsinnigen, und an Simulation auch bei der umsichtigsten Beachtung aller Verhältnisse auf keine Weise zu

denken. Um so auffallender war mir eine Aeußerung des Kranken, wie ich bei mehrjähriger Beobachtung Wahnsinniger in den großen Irrenhäusern von Königsberg, Wien und Berlin niemals gehört hatte. Mitten unter jenen trostlosen Klagen brach nehmlich der Kranke in den Wunsch aus, daß seine von ihm entfernt lebenden Eltern nichts von seinem gegenwärtigen Zustande erfahren möchten; und nachdem er mir unmittelbar vorher durch sein ganzes Benehmen die gewisse Ueberzeugung seines Wahnsinns gegeben hatte, äußerte er, es sei schrecklich, wahnsinnig zu seyn, und seine Eltern möchten wohl verzweifeln, wenn sie ihn vom Wahnsinn ergriffen wüßten. Eben diese Aeußerung, die er mehreremale unter einem Strome von Thränen wiederholte, und die übrigen sinnlosen Vorstellungen, von denen die Seele des Kranken erfüllt war, wechselten von nun an beständig mit einander ab, und brachten in einzelnen Momenten den Kranken der Tobsucht nahe, die jedoch nicht zum Ausbruche kam. Außer jenem eben erwähnten Symptome hatte die Krankheit wenig Merkwürdiges. Ich erfuhr, daß der Kranke seit einigen Tagen jede Nahrung verschmäht hatte, und richtete nun meine ersten Bemühungen darauf, ihn zum Genusse von Nahrungsmitteln zu bewegen. Nach einigen vergeblichen Versuchen gelang es mir in soweit, daß er eine Tasse Fleischbrühe zu sich nahm (worauf ihm, wie er sich nach seiner völligen Genesung gegen mich ausdrückte, gleichsam ein Schleier von der Seele gefallen sei), und als er nach zwei Tagen ruhiger geworden war, ließ ich ihn von seinem bisherigen Aufenthaltsorte fortbringen zu seinen Eltern, die er zu sehen jetzt nicht mehr so ängstlich fürchtete, und von denen er nach einiger Zeit gesund zurückkehrte.

Ein zweiter Kranker, dessen Geschichte nur zum Theil hierher gehört, war mir schon in so fern merkwürdig, als er die Annäherung — zwar nicht des Wahnsinns,

aber doch einer ihm bevorstehenden tödlichen Krankheit mehr als vierzehn Tage vor dem Ausbruche derselben sehr deutlich fühlte, und eine Menge von Veranstaltungen für den Fall seines Todes traf, die beinahe volles Bewußtseyn voraussetzten. Als der Wahnsinn ausgebrochen war — während dessen Verlauf der Kranke, beiläufig gesagt, der psychischen Veranlassung seiner Krankheit kaum einmal oberflächlich erwähnte, ungeachtet er übrigens sehr viel sprach — und man sich genöthigt sah, ihn nach einem öffentlichen Krankenhause zu bringen: gab er mehreremale deutlich zu erkennen, daß er zu jenen, mir wenigstens, unbegreiflichen Wahnsinnigen gehöre, die ihre Krankheit nicht hindert, zu wissen, daß sie wahnsinnig sind. Als er in dem Augenblick, in welchem er seine Wohnung verlassen sollte, um nach dem Krankenhause zu fahren, eine Volksmenge vor seinem Hause versammelt sah, erbitterte ihn dieser Anblick, und er redete die Leute hart an: „Was wollt ihr hier sehen? Ihr seht nichts, als einen verrückten —“ (hier nannte er seinen Titel). Tobsüchtig starb er vier Wochen nach dem Ausbruche seiner Krankheit.

Einen dritten, hierher zu rechnenden, Fall theilte uns Simond in seinen Betrachtungen über England (übersetzt von Schlosser. II. Bd.) mit. Eine junge, kraftvolle Wahnsinnige, die in einem in der Gegend von York von Quäkern errichteten Irrenhause aufbewahrt wurde, gerieth mit der Magd des Hauses in Streit, warf sie zu Boden, und drohte, indem sie ihr auf die Brust kniete, sie zu erwürgen, wobei sie die Bemerkung hinzufügte, sie selbst könne, wenn sie dies thäte, nicht bestraft werden, da sie wahnsinnig sei. Es ist freilich nicht gewiß, ob diese Kranke wirklich an ihren Wahnsinn glaubte, oder ob sie nicht blos wußte, daß man sie für wahnsinnig hielt, und Bosheit genug im Wahnsinn hatte, um diese historische Notiz im Augenblicke für

sich zu benutzen. Merkwürdig bleibt zwar das Factum auch noch im letzteren Falle, aber hierher gehörig ist es nur im ersteren. Auch hat es für die gerichtliche Arzneiwissenschaft bei weitem nicht die Wichtigkeit, die es beim ersten Anblick zu haben scheinen könnte, denn auch einer solchen Wahnsinnigen wird, meinem Erachten nach, der gerichtliche Arzt unbedingt die Imputationsfähigkeit in Rücksicht ihrer Handlungen abzusprechen berechtigt seyn.

Aber die Erklärung jener merkwürdigen Erscheinung? — Sie kann gewiß auf mancherlei Weise gegeben werden, aber schwerlich auf eine genügende. Geht man von der Voraussetzung aus, an deren Richtigkeit wohl ein großer Theil der Aerzte nicht zweifeln möchte, daß Wahnsinn und deutliches Bewußtseyn seiner selbst einander wechselseitig ausschließen: so läßt sich gegen jene Erscheinung zweierlei einwenden, wodurch sie freilich alles Wunderbare verliert, sobald die Richtigkeit dieser Einwendungen erwiesen ist. Man kann nehmlich sagen, entweder: Es waren nur helle Zwischenräume, in denen die Kranken ihren Wahnsinn richtig erkannten, sie wußten — nicht daß sie wahnsinnig seien, sondern daß sie es — vielleicht noch kurz vorher — gewesen seien; oder: sie hielten sich in den erwähnten Fällen keinesweges für wahnsinnig, ahndeten aber oder wußten, daß andere sie dafür hielten, und benutzten dieses Wissen entweder, wie manche andere Kranke, um sich widerlegen zu lassen, und als vernünftig anerkannt zu werden, oder um irgend einen andern augenblicklichen Zweck zu erreichen. — Es scheint mir aber, daß diese Einwendungen bei weitem nicht so triftig sind, als man wohl glauben könnte. Was die erstere anbelangt, die noch ungleich größeres Gewicht, als die zweite hat: so läßt sich zwar wohl einigermaßen erklären, wie bei dem periodischen Wahnsinn, nachdem der Anfall längere oder kürzere Zeit gedauert hat, die stürmische

Bewegung des Nervensystemes sich legt, und die Vernunft auf einige Zeit zurückkehrt (wenigstens findet bei den Anfällen periodischer Nervenkrankheiten ganz dasselbe statt), aber in dem Begriffe der lichten Zwischenräume liegt es keinesweges, daß sie secundenlang dauern sollten, und daß diesen Secunden — während welcher sich der Kranke sogar seines Wahnsinns bewußt ist — eben so unmittelbar die wahnsinnigsten Aeußerungen folgen sollten, als sie ihnen vorangegangen sind. Nur diejenige Periode kann man, däucht mich, als einen lichten Zwischenraum gelten lassen, welche nach vorhergegangenem Anfall eines periodischen Wahnsinns, als Resultat der vorübergegangenen erhöheten Thätigkeit des Gehirns und Nervensystemes eintritt, und welche den Kranken fühlen läßt, daß sein Benehmen im Anfalle das eines Wahnsinnigen war, oder auch ihn besorgen läßt, daß dieser Anfall wiederkehren werde, — nicht aber einen Zeitpunct, in welchem der Kranke die gegenwärtige Zerrüttung seines Geistes erkennt. — Der oben erwähnte zweite Einwand findet seine Widerlegung in den angeführten Krankheitsfällen selbst, die ich der Wahrheit streng getreu erzählt habe, besonders aber in den beiden ersteren, die in den Kreis meiner eigenen Beobachtungen gehören. Dem ersterwähnten Kranken hatte man auf keine Weise Veranlassung gegeben, zu glauben, daß man ihn für wahnsinnig halte, er wurde mit großer Umsicht und Schonung von allen behandelt, die ihm nahten, und er hatte sicher keine besondere Absicht bei der traurigen Aeußerung, deren ich oben erwähnte, sie war offenbar nichts weiter, als der Ausdruck eines, tief im Innern liegenden, zermalmenden Gefühls. Eher hätte man vielleicht noch eine solche Absicht, oder doch gereizte Empfindlichkeit bei der ähnlichen Aeußerung des zweiten von mir angeführten Kranken voraussetzen, und annehmen können, daß er sich doch wohl nicht wirklich für wahnsinnig hielt, aber

auch hierin würde man sich, glaube ich, irren; eine übermüthige Meinung von seinem Verdienst erhob den Kranken, in seiner Idee, weit über alle Urtheile, nicht blos des Straßenpöbels, sondern auch derer, die er vor seiner Krankheit hochachtete, und deren Ansichten er sein Urtheil willig unterordnete; auch hat es niemand von denen, die ihn umgaben, an jenen Rücksichten fehlen lassen, die man seinem Unglück und der Natur seiner Krankheit schuldig war, und sorgfältig wurden neugierige Gaffer von ihm abgehalten.

Sollte ich mich nun darin nicht irren, daß die eben erörterten Einwendungen nicht zureichen, jene merkwürdige Krankheitserscheinung bei Wahnsinnigen zu erklären, und sollte sie auch auf andere Weise sich nicht genügender erklären lassen: so würde daraus folgen, daß jene Voraussetzung, der Wahnsinn raube nothwendig dem Kranken das Bewußtseyn seines Zustandes, unrichtig sei. Ich wage zwar in dieser Beziehung nicht zu entscheiden, aber ich habe mir selbst bis jetzt jene auffallende Erscheinung durch folgendes Raisonnement erklärt: daß der Wahnsinnige seine irrigen Vorstellungen zu gleicher Zeit hege, und sie als irrige, sich selbst als wahnsinnig anerkenne, ist unmöglich, wohl aber ist es denkbar, daß er in einzelnen Fällen die Zerrüttung seines Nervensystemes, aus welcher der Wahnsinn hervorging, und die ihn unterhält, fühlt, und dieses Gefühl auf Augenblicke den Gedanken an den Wahnsinn in ihm aufsteigen läßt, ohne daß der Kranke es hierin zu einer wahren Ueberzeugung bringen könnte. Der Ton der Ueberzeugung, in welchem jene Kranken von ihrem Wahnsinn sprechen, halte ich daher für denselben, in welchem manche vernünftige Leute von schauerlichen Ahnungen sprechen, die ohne äußere Veranlassung ihre Seele erschütterten; er entspringt nicht aus dem Erkennen vermittelst des Verstandes, sondern aus dem Gemüth vermittelst der Thätigkeit des Gemein-

gefühls, und es mag sich wohl mit dieser Angelegenheit ziemlich eben so verhalten, wie mit dem Vorgefühl schwerer Krankheiten und bevorstehender Anfälle periodischer Nervenübel. Auch die Möglichkeit der Furcht, wahnsinnig zu werden, die wir doch wirklich bisweilen bei Kranken finden, die allen Grund dazu haben, scheint hierher zu gehören. Ich bin seit acht Jahren Arzt einer Frau, die seit beinahe zwanzig Jahren an krampfhaften Zufällen aller Art leidet, und auf deren Nervensystem die Krankheit, verbunden mit widrigen Schicksalen und ungünstigen Lebensverhältnissen, in einem so hohen Grade zerrüttend eingewirkt haben, daß mir nicht selten an ihrem Krankenbette der Gedanke eingekommen ist, es könnten diese mannichfaltigen Leiden wohl den Wahnsinn bei ihr hervorbringen, aber ich habe denselben Gedanken auch die Kranke selbst äußern hören, und zwar in Stunden, die ihr keine besondere Veranlassung dazu gaben. Sollte künftig vielleicht der Gedanke an die Möglichkeit, in jene Krankheit zu verfallen, bei ihr übergehen, in eine beängstigende Ahnung ihres Schicksals: so würde dies wohl ohne Zweifel die Erfüllung ihrer eigenen Prognose beschleunigen, obgleich man bis jetzt die Furcht, wahnsinnig zu werden, noch nicht zu den Gelegenheitsursachen des Wahnsinns gezählt hat, und auch die Geschichte dieser Krankheit bisher wohl noch keinen Fall aufzuweisen hat, der uns dazu nöthigte. Erwägt man indeß das ganze, uns dunkle, innere Verhältniß dieser Krankheit, die Mannichfaltigkeit ihrer Gelegenheitsursachen, die auch dem größeren Publicum nicht unbekannt sind, und das Schreckliche ihrer Aeußerungen und ihrer Folgen für den Kranken: so könnte man es beinahe wunderbar finden, daß jene Furcht im Ganzen selten ist, und demnach auch — da sie doch gewiß nicht wenig beitragen würde, die Nerven zu zerrütten — daß sie nicht öfter als Gelegenheitsursache des Wahnsinns vorkommt, ja daß vielleicht

noch niemand wahnsinnig geworden ist, aus Furcht, es zu werden.

7.

Man hat eine Zeit lang darüber gestritten, ob öffentliche Irrenhäuser vor Privatanstalten den Vorzug verdienen, oder diese vor jenen, und man scheint sich jetzt für das erstere entschieden zu haben. Ich glaube aber fast, man hat dabei mehr Rücksicht genommen auf die Sachen, wie sie seyn sollen, als wie sie wirklich sind. Wenn ein öffentliches Irrenhaus allen den Forderungen, welche die Menschlichkeit und die Erfahrung der Aerzte an eine solche Anstalt machen kann, entspricht: so wird es — aus Gründen, deren Auseinandersetzung bereits so viele Schriftsteller übernommen haben — allerdings kräftiger für das Wohl der Kranken und das allgemeine Beste wirken können, als ein Privatunternehmen vermag bei übrigens gleicher Vortrefflichkeit. Aber öffentliche Irrenhäuser solcher Art, wo sind sie zu finden? Stehen nicht die besten — zum Theil nach der eigenen Erklärung ihrer Vorsteher — bald in dieser, bald in jener Hinsicht noch weit hinter dem Ideale zurück, und müssen wir nicht eingestehen, daß in allen Staaten Europa's im Verhältniß zu andern Wohlthätigkeitsanstalten für die Irrenhäuser im Ganzen nur noch wenig geschehen ist, und daß dieser Vorwurf ganz besonders Deutschland treffe? Es gehört dieser Gegenstand weniger hierher, als in das Gebiet der medicinischen Polizei; ich werde weiter unten noch einmal auf ihn zurückkommen, aber ich darf erwarten, daß man die Mittelmäßigkeit und Schlechtigkeit der meisten deutschen Irrenhäuser ein leider nicht unrichtiges Postulat, in Rücksicht auf das Nachfolgende, nenne.

Wenn wir die Irrenhäuser, wie sie in der Wirklichkeit sind, und ihre Leistungen vergleichen mit dem, was Privatanstalten für Wahnsinnige (in England) geleistet

haben: so kann jeder menschenfreundliche Arzt nicht in Abrede stellen, es sei wünschenswerth, daß dergleichen Privatanstalten auch in Deutschland allgemeiner werden, so lange nicht von Seiten der Regierungen mehr, als bisher, für die öffentlichen Irrenhäuser geschieht. Weder der Errichtung jener Anstalten, noch einer Vervollkommnung derselben, bei welcher sie die englischen leicht übertreffen könnten, stellen sich unbesiegbare Hindernisse entgegen, und der Mißbrauch, der mit jenen englischen Anstalten von schlechten Menschen getrieben worden ist, die diese Anstalten als eine Art von Successionspulver für alte oder junge überläftige Verwandte benutzten, kann ohne Mühe durch eine zweckmäßige Controlle von Seiten des Staates verhütet werden. Die wesentlichsten Vorzüge solcher Privatanstalten für Wahnsinnige vor den öffentlichen Irrenhäusern würden alsdann in Folgendem bestehen:

1. Die ersteren werden weniger Abschreckendes in den Augen des Publicums haben, als die letzteren, die nur wenige Menschen ohne ein gewisses, oft nur zu gegründetes, Grauen betrachten können. Mit geringerem inneren Widerstreben werden daher Wahnsinnige, die ihr Bewußtseyn, ihr Gedächtniß, ihr Ehrgefühl noch nicht ganz eingebüßt haben, sich in jene Anstalten aufnehmen lassen, bereitwilliger werden theilnehmende Anverwandte und Freunde des Kranken diese Aufnahme geschehen lassen, und geneset der Kranke, so wird ihm für sein künftiges Leben der Aufenthalt in der Irrenanstalt weniger zu einer Art von Beschimpfung in den Augen der gedankenlosen Menge gereichen, als es jetzt der Fall ist. Es wird sogar bei jener Einrichtung wohl möglich seyn, den Kranken gar nicht bemerken zu lassen, daß er sich in einer Irrenanstalt befindet.

2. In eben dieser Einrichtung darf zugleich das Publicum den Bürgen einer menschlicheren Behandlung der

Wahnsinnigen zu finden erwarten. Wo die Kranken in Masse behandelt werden, geht fast unvermeidlich der Sinn für den Kranken — wenn nicht unter, doch zum Theil verloren, und nirgends fast — vielleicht die Findelhäuser ausgenommen — geschieht dies häufiger, als in Irrenhäusern, obgleich es vielleicht nirgends in solchem Grade nachtheilig ist, als eben hier. Privatanstalten werden nur eine kleinere Anzahl Wahnsinniger aufnehmen können, aber eben deshalb mehr Reconvalescenten aufzuweisen haben, als die öffentlichen Irrenhäuser.

3. In jenen Anstalten wird es eher möglich seyn, dem Kranken entweder ein eigenes Zimmer zu überlassen, oder ihn doch nur in die Nähe solcher Wahnsinnigen zu bringen, deren Gegenwart eher vortheilhaft, als nachtheilig auf seinen Zustand einwirken kann, und wie viel hängt hiervon allein ab! —

4. Außer der schon erwähnten menschlicheren Behandlung, welche den Wahnsinnigen in Privatanstalten leichter zu Theil wird, werden sie auch eine sorgfältigere ärztliche Behandlung genießen, als in vielen großen Irrenhäusern. Diese sind oft nichts, als Wahnsinns-Versicherungsanstalten, große Gräber für Lebendige, während in jenen der Arzt, weil die Zahl der Kranken gering ist, in Stand gesetzt ist, sich mit dem Character des Kranken und der Krankheit wirklich so genau bekannt zu machen, als es der klinische Zweck erfordert.

Nachstehen würden diese Anstalten den öffentlichen Irrenhäusern nur in einer Hinsicht, wie es mir scheint, nehmlich darin, daß die letzteren alle die mechanischen Hülfsmittel und Veranstaltungen, welche die Cur Wahnsinniger erforderlich macht, sich leichter zu verschaffen im Stande sind, und sie in größerer Vollkommenheit besitzen können, als dies für jene Privatanstalten möglich ist. Allerdings liegt hierin ein nicht unbedeutender Nachtheil dieser Anstalten, dennoch glaube ich, daß er durch die

angeführten, und die davon wieder abhängigen, Vortheile dergestalt überwogen wird, daß wir mit Recht jenen Privatanstalten für jetzt den Vorzug vor den meisten öffentlichen Irrenhäusern beilegen, und die allgemeine Einführung der ersteren in Deutschland für wünschenswerth halten dürften.

8.

A. F. Schweigger in seiner interessanten Schrift über Kranken- und Armenanstalten zu Paris (herausgegeben mit Zusätzen und einem Anhange über die französischen Feldhospitäler von J. G. Langermann. Baireuth, 1809. 8.) erwähnt eines in Pariser Irrenhäusern benutzten Heilmittels des Wahnsinns, welches in Deutschland keinen Eingang gefunden zu haben scheint, und doch bei näherer Betrachtung gar Manches für sich hat. Auch deutsche psychische Aerzte von vorzüglichem Ansehn, namentlich Reil, haben Uebungen im Vorlesen und Declamiren als etwas sehr Nützliches für Wahnsinnige, deren Zustand überhaupt solche Uebungen anzustellen erlaubt, also besonders für Convalescenten, empfohlen, aber die französischen Aerzte sind noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie von diesen Kranken kleine Theaterstücke aufführen ließen, bei deren Darstellung andere zum Spiele selbst nicht brauchbare Kranke das Publicum der Zuschauer ausmachten. Man kann solche theatralische Darstellungen freilich nur unter manchen Voraussetzungen billigen, und hat dabei als unerlaßlich anzusehen, daß nicht blos die Wahl des Stückes, sondern auch die Wahl der zur Besetzung der Rollen, und der zum Zusehen bestimmten Kranken mit der größtmöglichsten Sorgfalt getroffen wird; wo aber diese Voraussetzungen erfüllt werden, steht in der That der Sache a priori — denn ich spreche hier nicht aus eigener Erfahrung — nicht nur nichts entgegen, sondern sie möchte vielmehr der Empfeh-

lung vollkommen würdig seyn, besonders für Kranke, die ihre Aufmerksamkeit entweder nicht leicht fixiren, oder nicht leicht von einem Gegenstande, an dem sie krankhaft fest haftet, losreißen können, also für Narren und Melancholische. Ein Schluß von dem gewöhnlichen Leben auf den Zustand des Wahnsinns möchte auch hier wohl nicht so trügerisch seyn, als der Unkundige glauben könnte, und wie es dem psychisch Gesunden manchmal Bedürfniß wird, in einer idealen Welt zu suchen, was ihm die wirkliche versagt, wie jene über diese ihn erhebt, wie sie die düstern Wolken zerstreut, die sich über das Gemüth gelagert hatten, und eben diesem eine freiere Bewegung gestattet, als es — so lange er mit der Wirklichkeit beschäftigt war — haben könnte: so möchte auch wohl dem Wahnsinnigen eine fremde Rolle, die er zu übernehmen nicht ganz außer Stand ist, behülflich seyn, ihn allmählich derjenigen zu entrücken, die er in der wirklichen Welt spielt; er wird diese letztere Rolle endlich vergessen, obgleich sie keine einstudirte war. Leser, die diese Meinung mit mir theilen, werden die Frage interessant finden, ob die Theaterrolle des Wahnsinnigen seinem Character und der Natur seines Wahnsinns, anfänglich wenigstens, einigermaßen entsprechen, oder ob sie ganz und gar mit beiden im Widerspruche stehen soll (wenn er sie im letzteren Falle schlecht spielte: so könnte dies dem Arzte ziemlich gleichgültig seyn, der nicht eine gute theatralische Darstellung, sondern Heilung zum Zweck seines Versuches hat; mittelmäßige Schauspieler aber treten leichter ganz, als halb, aus ihrer gewöhnlichen Rolle auf der Bühne heraus, und dies möchte auf unsere Kranken wohl einige Anwendung leiden). Ich würde dem Wahnsinnigen anfänglich auf der Bretterwelt eine Rolle anweisen, die keinen andern Zweck in Beziehung auf ihn hat, als ihn in eine andere Sphäre der geistigen Thätigkeit zu versetzen, als in der er sich gewöhnlich bewegt, wäre die er-

stere auch der letzteren nicht geradehin entgegengesetzt, damit er sich nur erst an Alles, was zum theatralischen Spiel gehört, gewöhne. Sobald dies aber geschehen ist, würde ich bemüht seyn, ihm Interesse einzuflößen für das Spiel von Rollen, die seinem Character entgegen sind, seine etwanigen fixen Vorstellungen in den Hintergrund der Seele zurückdrängen, und endlich nothwendig den Gedanken bei ihm erzeugen, daß die Dinge in der Welt verschiedene Ansichten zulassen, und daß es nicht von den Dingen selbst, sondern von diesen Ansichten abhänge, wie wir sie beurtheilen. Unter den Zuschauern dürfte sich kein Wahnsinniger befinden, der in dem Stück und in dem Spiel seiner Unglücksgefährten Nahrung für seinen Wahnsinn finden könnte, und es leuchtet von selbst ein, daß Convalescenten im Durchschnitt sich immer am meisten zu diesem Spiel und zum Beschauen desselben eignen werden. Uebrigens werden dem Arzte manche Mittel zu Gebote stehen, seine Kranken zu beiden geneigt zu machen, und er wird hier vielleicht auch mit Vortheil diejenige Eitelkeit benutzen können, die wir an vielen Kranken dieser Art wahrnehmen, wenn er sie nur mit Vorsicht und Klugheit benutzt.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß diese ganze Angelegenheit nur eine Chimaire sei, und wünschte sehr, daß diese Erinnerung an Schweigger's Nachrichten irgend einem Irrenarzte Deutschlands Veranlassung gäbe, Versuche mit dem erwähnten Heilmittel anzustellen; daß es dazu der Errichtung eines Theaters im Irrenhause nicht eben bedarf, ist von selbst einleuchtend.

Geschichte einer während der Entbindung erfolgten Zerreißung der Mutterscheide.

Der im Nachstehenden beschriebene Fall ereignete sich in der practischen Schule der Entbindungskunst zu Wien, und er verdiente ohne Zweifel, obgleich er einen unabwendbar tödlichen Ausgang nahm, zur allgemeinen Kenntniß der Aerzte zu gelangen, insofern er in mehr als einer Rücksicht gewiß von hohem Interesse ist. Da ich Augenzeuge dieser furchtbaren Entbindungsscene war, von welcher hier die Rede seyn soll, und da Boër, der berühmte Director jener Anstalt, der als Operateur den entscheidendsten Antheil an der Entbindung genommen hatte, nicht geneigt schien, die Bekanntmachung derselben unmittelbar von sich ausgehen zu lassen: so ersuchte ich ihn um die Erlaubniß, den in Rede stehenden Fall in irgend einem öffentlichen gelesenen Journale der Heilkunde dem ärztlichen Publicum mitzutheilen. Er erfüllte meinen Wunsch mit aller der Humanität, mit der er das wissenschaftliche Streben fremder junger Aerzte, die seine Anstalt besuchen, zu unterstützen gewohnt ist, und die mir immer um so schätzenswerther erschienen ist, je deutlicher es sich sonst fast überall in den wissenschaftlichen Anstalten Wien's ausspricht, daß sie für Oesterreich, und nicht für die Wissenschaft, die zu keiner Zeit Gränzpfähle anerkannte, errichtet sind. Ich machte demnach jenen Fall in von Siebold's Journal für Geburtshülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten bekannt, wo er sich (I. Bd., 1. St., S. 80 ff.) unter der Ueberschrift: Geschichte einer Zerreißung der Mutterscheide unter der Geburt findet. Im Eingange der Erzählung bemerkte ich ausdrücklich, daß die Leser für die Richtigkeit derselben darin einen gültigen

Bürgen finden würden, daß Boër selbst meinen Aufsatz zu revidiren die Güte gehabt habe.

Was mich bestimmt, diesen Aufsatz hier noch einmal — wiewohl nur in Beziehung auf das Factische unverändert — abdrucken zu lassen, ist theils der Wunsch, ihn der Vergessenheit noch länger vorzuenthalten, in welche die ephemeren Erscheinungen der meisten in Journalen enthaltenen Aufsätze so leicht gerathen, und in welche dieser seltene Fall doch nicht zu gerathen verdient, theils der, wie mich dünkt, sehr unverdiente Tadel, welchen meine treue Erzählung des Ereignisses dem trefflichen Boër zugezogen hat. Sollte dieser Tadel auch nicht aus wahrer Ueberzeugung begangener Mißgriffe entsprungen, nicht frei von Partheilichkeit seyn: so verdient er doch bei einer so wichtigen Angelegenheit um so weniger unbeachtet zu bleiben, als nach seinem Grunde oder Ungrunde das Verfahren der Aerzte bei künftig vielleicht vorkommenden Fällen dieser Art zu beurtheilen seyn wird. — Die Thatsache war folgende:

Am Abende des 2. December 1812 begab sich Leopoldine M. wegen der ihr bevorstehenden Entbindung in die vorhin genannte Anstalt. Sie befand sich in dem Alter von zwei und zwanzig Jahren, war von gesunder Constitution, mittler Größe, und zum erstenmale schwanger. Während des ganzen Verlaufs ihrer Schwangerschaft hatte sie keine andern, als die diesen Zustand gewöhnlich begleitenden leichteren Beschwerden empfunden, und bei ihrem Eintritte in die Anstalt schien sie wegen der so eben abfließenden Wasser ihrer Entbindung sehr nahe zu seyn. Aus der innern Untersuchung ergab sich jedoch, daß der Muttermund nur noch wenig geöffnet war, der Kopf hoch über dem Eingange stand, und seine Größe mit der Weite des Beckens nicht so correspondirte, daß man einen leichten Durchgang erwarten durfte. Die Schwangere klagte über durchdringende, die ganze

Gegend des Unterleibes einnehmende Schmerzen, deren Heftigkeit auch ihr ganzes äußeres Ansehn deutlich aussprach. Da sich indeß der Kopf regelmäßig zur Geburt stellte, und aus der Constitution der Kreißenden mit Grund die Erwartung nachfolgender kräftiger Wehen geschöpft wurde: so begnügte man sich vor der Hand, ihr Klystiere beizubringen, den Unterleib mit erwärmten Tüchern zu fomentiren, und ihr häufig ein lauwarmes mildes Getränk zu reichen.

Unter dieser Behandlung verfloß die Nacht; die Schmerzen des Unterleibes hatten, nur wenig gemildert, fortgedauert. Boër, der die Kreißende bei dem gewöhnlichen Frühbesuch zum erstenmale sah, bemerkte bei der Untersuchung, außer den schon angegebenen, in nichts veränderten Umständen, noch jene eigenthümliche breiartige Scheitelgeschwulst, die in der Regel zu einer ungünstigen Prognose berechtigt. Nebstdem äußerte er, daß die Geburt langwierig werden würde, und bei mehr erweitertem Muttermunde und in den Eingang tretendem Kopf vermuthlich die Anlegung der Zange erfordern würde; der Patientin ward wiederholt alles willkührliche Anstrengen untersagt. Als Boër gegen Abend die Kreißende wieder besuchte, fand er den Muttermund etwas erweiterter; weil aber wahrscheinlich war, daß die Geburt sich noch verzögern würde: so fand er sich, zum Theil auch wegen des durch die bisherigen Leiden erzeugten allgemeinen Erethismus bewogen, eine Venäsection zu verordnen, die zur Herabstimmung der erhöhten Lebensthätigkeit, zur Verhütung ihres nachtheiligen Einflusses auf das Geburtsgeschäft, und so mittelbar zur Beförderung eben desselben ihre Dienste nicht versagt haben würde, wenn anders die jetzt eintretende Veränderung der ganzen Scene die Anwendung dieses Heilverfahrens gestattet hätte. Denn plötzlich und nach einem, auch den entfernter Stehenden deutlich hörbaren Laut, wie er etwa beim Sprunge zäher

Wasserblasenhäute gewöhnlich ist, bekam die Kreißende Erbrechen, ihr Gesicht das hippokratische Ansehn, die Extremitäten wurden kalt, der Puls fadenförmig und aussetzend. Boër eilte auf die erhaltene Nachricht jener Veränderung sogleich herbei. Alle angegebene Umstände ließen ihn mit vielem Grunde auf eine erfolgte Zerreißung des Fruchthälters schließen. Da er indeß den vorliegenden Kindstheil noch immer, wiewohl etwas schwieriger, erreichte, und auch die äußere Untersuchung des Bauches eben keine Zeichen des erfolgten Austrittes des Kindes in die Bauchhöhle darbot: so führte mein würdiger Lehrer, um jenen Austritt zu verhüten, die Füße in die Mutterscheide herab, was seiner geübten Hand mit vieler Leichtigkeit gelang. Die Füße und der Rumpf des Kindes waren also auf diese Weise glücklich in die Beckenhöhle gebracht; dagegen blieb der Kopf hartnäckig über dem Eingange stehen, wie Boër vorhergesehen und vorhergesagt hatte, der nun auch, weniger in der Hoffnung einer günstigen Wirkung, als um den Gesetzen einer humanen Medicin, welche der Anwendung heroischer Mittel den Versuch mit gelinderen vorangehen läßt, Folge zu leisten, die Zange anlegte. Nach einigen fruchtlosen Versuchen mit derselben schritt er, weil bereits auch alle Zeichen des erfolgten Absterbens des Kindes vorhanden waren, zur Enthirnung, indem er durch das in die linke Seitenfontanelle eingeführte Perforatorium das Gehirn zerstörte, von welchem ein Theil durch die Mutterscheide abging. In dieselbe Fontanelle setzte er hierauf den Haken ein, und so gelang es, den Fötus, dem bald darauf die Nachgeburt folgte, aus dem Fruchthälter herauszuschaffen.

Nach der Entleerung des Fruchthälters war Boër bald darauf bedacht, sich von dem in diesem Organe höchst wahrscheinlich statthabenden Risse durch die Untersuchung genau zu überzeugen. Er führte zu dem Ende die Hand noch einmal in den Fruchthälter ein, führte sie an den

Wänden desselben herum und fand — gegen Vermuthen nichts von dem, was alle Zeichen trüglich verkündet hatten; der Fruchthälter war durchaus unverletzt. Boër glaubte demnach, sich nur durch die Untersuchung der Scheide über alle stattgehabten Erscheinungen Licht verschaffen zu können, und diese Erwartung ging auch in der That vollkommen in Erfüllung. Es fand sich nehmlich, daß die Mutterscheide an ihrem obern Theile vom Mutterhalse abgerissen war.

Obgleich die bisherigen Bemühungen zur Herausschaffung des Kindes aus dem Fruchthälter kaum den Zeitraum einer kleinen halben Stunde ausgefüllt hatten, obgleich man der Leidenden zwischen den verschiedenen Acten der Operation manche Momente zu ihrer Erholung vergönnt hatte, der Blutverlust, den sie erlitten hatte, äußerst unbedeutend gewesen war, so wie sie sich auch noch einige Stunden nachher in vollem Besitz ihrer Besinnungskraft befand: so hatte doch das heftige Leiden und die erlittene Verletzung die Bedingungen des Lebens aufgegeben; die Unglückliche starb um ein Uhr am Morgen des 4. Decembers.

An der Leiche des Kindes, welches zum weiblichen Geschlechte gehörte, war außer einem sehr starken Körperbau und einer in Rücksicht auf das Becken der Mutter unverhältnißmäßigen Größe des Kopfes, die in seinem langen Durchmesser am auffallendsten war, nichts Bemerkenswerthes aufzufinden. Die Section des mütterlichen Leichnams wurde noch am Abende dieses Tages vorgenommen. Man trennte den Fruchthälter und die Scheide aus ihren Verbindungen, und sonderte sie vom Körper aus. Es zeigte sich der erstere zusammengezogen, sein Parenchyma von der Dicke eines Zolls, seine innere Fläche mit Resten der Membrana decidua und etwas geronnenem Blute bedeckt, die Continuität seiner Textur un-

verletzt, der Muttermund normal. So wenig, als dieses Organ zeigte die Mutterscheide Spuren von Entzündung oder Brand, auch war sie durchaus nicht kürzer, oder von schwächerem Gewebe, als sie gewöhnlich zu seyn pflegt. Der an ihr befindliche Riß war dem von William Goldson beobachteten und beschriebenen so gleich, daß ich mich hier seiner eigenen Worte bedienen kann: „er ging fast ganz um die vordere halbe Circumferenz der Gebärmutter, doch etwas mehr gegen die linke Seite;“ außerdem folgte er in unserm Falle auch der Längenachse der Scheide einige Zolle. Bei Betrachtung des Beckens, in welches eine geringe Menge eines dünnflüssigen Blutes ergossen war, fiel vorzüglich das Hervorstehen des vorletzten Lendenwirbels in die Augen. Die Conjugata maß drei Zoll, was Boër schon bei der ersten Untersuchung den Tag zuvor bemerkt hatte, indem er damals bestimmt äußerte, daß die Conjugata zwar eng sei, aber nicht unter drei Zoll habe. Alle übrigen Eingeweide waren in vollkommen gesundheitsgemäßem Zustande.

So weit die Geschichte des merkwürdigen Falles, wie ich sie in dem genannten Journale dem ärztlichen Publicum mittheilte. Noch nicht lange war dies geschehen, als eine Recension in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur meines Aufsatzes, als eines bemerkenswerthen Documentes über das im Wiener Entbindungshause übliche Verfahren, erwähnte, und es sehr deutlich aussprach, daß der Verfasser der Recension nichts weniger als mit Boër über die Maaßregeln, die jener Fall von Seiten des Geburtshelfers erforderlich machte, einverstanden war. Boër hat — so viel mir bekannt ist — auf jene Recension nicht öffentlich geantwortet, und wenn er einer Vertheidigung bedarf: so ist dies wenigstens — wie ich recht wohl fühle — nicht die meinige. Wenn daher auch das Nachfolgende einer solchen Vertheidigung ähnlich sehen sollte: so bitte ich es doch nicht als solche, son-

dern blos als ein Raisonnement, aus wissenschaftlichem Interesse angestellt, zu betrachten.

Es mag den Grundsätzen einiger angesehenen Geburtshelfer angemessen seyn, Boër einen Vorwurf daraus zu machen, daß er in dem so eben beschriebenen Falle den Kaiserschnitt zu machen unterließ, und dieser Vorwurf möchte wohl Manchem um so gerechter scheinen, je weniger es einem Zweifel unterliegt, daß durch diese Operation die Zerreißung der Mutterscheide verhütet worden wäre. Wenn Stein und Lauverjat den Kaiserschnitt schon bei Frauen angezeigt glauben, deren Geschlechtstheile auffallend eng sind, oder die während der Wehen von Krämpfen befallen werden: so läßt sich gar nicht daran zweifeln, daß sie in dem gegenwärtigen Falle jene Operation angestellt haben würden, und welches auch immer im Allgemeinen meine Meinung über den Werth des Kaiserschnittes seyn mag: ich gebe zu, daß er nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen der Kunst hätte angestellt werden müssen, wenn es möglich gewesen wäre, die Zerreißung der Mutterscheide vorherzusehen, oder die Umstände wenigstens dieses oder ein ähnliches Ereigniß hätten befürchten lassen; aber von solcher Art waren die Umstände keineswegs. Wenn wir den erzählten Fall prüfen nach den Grundsätzen weder Boër's, der nie den Kaiserschnitt an einer Lebenden gemacht hat, noch Stein's, der ihn gar nicht selten für angezeigt hält, sondern nach den Grundsätzen eines Mannes, der in dieser Hinsicht zwischen jenen beiden Aerzten in der Mitte steht, und dessen Name im Kreise der Aerzte nur mit hoher Achtung genannt wird: so wird es sich am deutlichsten zeigen, ob man in dem angegebenen Falle Boër einen Vorwurf wegen Unterlassung des Kaiserschnittes machen kann, ohne den gegründetsten Verdacht einer blinden Vorliebe für jene Operation gegen sich zu erwecken.

Elias von Siebold stellt in seinem Lehrbuch der theoretisch-practischen Entbindungskunde (Zweite Auflage. II. Bd. S. 332.) vier Fälle auf, welche nach seiner Ansicht bei Lebenden Anzeige zum Kaiserschnitte geben. Es sind folgende:

1. Das Becken ist so eng und abnorm gebildet, daß die Entbindung weder durch die Zange, noch durch die Wendung möglich ist. In diesem Falle erklärt v. Siebold den Kaiserschnitt für absolut angezeigt, wenn die Conjugata, in welcher gewöhnlich das Hinderniß der Geburt unter diesen Umständen beruht, bis auf $2\frac{1}{2}$ Zoll verengert ist, äußert aber zugleich auch die Vermuthung, daß bei auffallender Größe des Kindskopfes und bei Verknöcherung seiner Nähte und Fontanellen eine Verengerung der Conjugata bis auf $2\frac{3}{4}$ Zoll als Anzeige zum Kaiserschnitt gelten dürfe. — Beide Fälle finden auf unsere Kranke keine Anwendung; die Conjugata maß drei Zoll, und das Becken war überhaupt regelmäßig gebildet.

2. Das Becken ist durch Mißbildung dergestalt verengt, daß das Kind nicht einmal todt oder zerstückt durch die Scheide gebracht werden kann. — Es liegt in dem kurz vorher Gesagten, daß auch dieser Fall mit dem unsrigen nicht die entfernteste Aehnlichkeit hat.

3. Das Kind ist nach Zerreißung des Fruchthälters in die Bauchhöhle getreten.

4. Die Schwangerschaft hatte außerhalb des Fruchthälters statt gefunden.

Auch von diesen beiden letzteren Bedingungen war bei unserer Kranken keine vorhanden, und da Siebold keine andern anführt: so habe ich sein Urtheil für mich, wenn ich behaupte, daß an den Kaiserschnitt bei dieser Unglücklichen nicht zu denken war, und glaube am wenigsten, daß jemanden einfallen könnte zu behaupten, jene Operation hätte noch nach der Zerreißung der Mutterscheide angestellt werden müssen. Die Zeichen des bereits

erfolgten Todes des Kindes waren nicht zu verkennen, und die Entbindung konnte auf anderem Wege, als durch jene Operation, bewerkstelligt werden, die unter diesen Umständen wirklich mörderisch gewesen wäre.

Wichtiger noch möchte Andern der Einwurf scheinen, daß Boër durch frühzeitigere Anlegung der Zange das Leben, wenigstens der Mutter, hätte retten können, aber auch dieser Einwurf verliert seine ganze Bedeutung, wenn man auf die angegebenen Umstände genauere Rücksicht nimmt. Boër selbst, der zwar die Zange so selten wie möglich gebraucht (was doch hoffentlich nur gebilligt werden kann), dem aber doch wohl niemand abstreiten wird, daß er sie mit Geschicklichkeit zu gebrauchen weiß, hatte vermuthet, daß ihre Anwendung in diesem Falle nöthig seyn würde, und wartete nur auf den Augenblick, in welchem der Muttermund erweiterter und der Kopf mehr in den Eingang getreten seyn würde, um von jenem Mittel Gebrauch zu machen. Er durfte darauf rechnen, daß diese Veränderungen als Product freiwilliger Thätigkeit der Natur eintreten würden, denn die Kreißende war gesund und kraftvoll, das Becken regelmäßig gebildet, der Kopf stellte sich richtig zur Geburt, und es fehlte nicht an Wehen. Die Erfahrung lehrt in tausend Fällen gegen einen, daß unter eben diesen Umständen die Entbindung, wenn gleich schwer, doch glücklich, ohne Manualoperationen oder Instrumentalhülfe erfolgt; es gab also keinen hinlänglichen Grund, die Entbindung der Kreißenden gewaltsam zu beschleunigen, die allerdings hätte beschleunigt werden müssen, wenn es möglich gewesen wäre, die bevorstehende Zerreißung der Mutterscheide auch nur mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit vorauszusehen.

Ich sehe daher in der That ganz und gar nicht ein, was in diesem Falle Boër zum gerechten Vorwurf gereichen könnte. Etwa sein Verfahren nach erfolgter Zerreißung der Mutterscheide? — Man hat freilich darauf

hinzudeuten versucht, indem man von den verschiedenen Hülfsmitteln, welche zur Entleerung des Fruchthälters angewendet wurden, als von einer Reihe grausamer Angriffe auf die Unglückliche gesprochen. Aber ich kann als Augenzeuge versichern, daß die Kreißende durch jene Operationen, die mit Gewandtheit und größtmöglichster Schonung verrichtet wurden, verhältnißmäßig nur wenig gelitten hat, und diese Operationen es nicht waren, welche die Scene den Anwesenden schauderhaft machten, obgleich sich unter ihnen Männer befanden, die vielleicht noch etwas gefühlvoller seyn möchten, als manche unserer berühmten operationslustigen Geburtshelfer. Ueberdies — die Nothwendigkeit der Wendung nach dem erfolgten unglücklichen Ereignisse wird wohl niemand in Abrede stellen können, daß aber Boër nach der Wendung, ehe er zur Enthirnung schritt, noch einen Versuch anstellte, diese durch die Zange entbehrlich zu machen, kann keinen Tadel verdienen, da es zwar ihm selbst nicht wahrscheinlich, es aber doch möglich war, daß dieser Versuch nicht mißlang, und die Entbindung durch einen glücklichen Erfolg der Zange um vieles beschleunigt worden wäre.

So erscheint mir diese ganze Angelegenheit, über die ich mir doch keinesweges eine Entscheidung anmaße, wohl wissend, daß es in außerordentlichen Fällen nicht eben so leicht ist, gerecht zu richten, als etwa unbesonnen anzuklagen. Wohl möglich, daß auch ein anderes geburtshülfliches Verfahren in diesem Falle Entschuldigung oder Rechtfertigung zu finden verdient hätte, auf keinen Fall aber werde ich mich davon überzeugen, daß Boër's Verfahren unter diesen Umständen ein geradehin verwerfliches gewesen sei, vielmehr würde es in ähnlichen Fällen immer auch das meinige seyn, wenn ich mich noch mit der Ausübung der Entbindungskunst beschäftigte.

In Boër's Abhandlungen und Versuchen zur Begründung einer neuen einfachen Ge-

burtshülfe (I. Thl.) findet sich eine Abhandlung unter der Ueberschrift: „Von Zerreißung der Mutterscheide, durch welche das Kind in die Höhle des Unterleibes tritt." Mit den vier dort erzählten Fällen kommt der unsrige, außer dem wesentlichen Umstande der Zerreißung der Scheide, auch in der Stellung des Kindes zur Geburt (mit eintretendem Kopfe), in den zur Zerreißung vorbereitenden Ursachen, so wie in einigen der Zerreißung vorangehenden und nachfolgenden Erscheinungen, z. B. in der geringen Menge des ausgetretenen und vergossenen Blutes, überein. Wesentlich unterscheidet sich dagegen der oben erzählte neuere Fall von jenen älteren dadurch, daß die Zerreißung schon da erfolgte, als die Kreißende noch gar nicht auf das in der Entbindungsanstalt zu Wien gebräuchliche Geburtsbett gebracht war, und das Kind noch, vom Fruchthälter gänzlich umfaßt, über dem Eingange stand, in allen früher aufgezeichneten Fällen aber bereits in die Beckenhöhle gedrungen war, und der mechanische Druck (des Kopfes auf die Scheide) bewirkte, was hier der übermäßig erhöheten und wegen der schlechten Bildung des Beckens fruchtlos verwendeten geburtbefördernden Kraft der Mutterscheide ohne Zwang und um so eher zugeschrieben werden kann, als die Section weder Fehler in der Beschaffenheit dieses Gebildes, noch des Mutterhalses an den Tag legte.

Bemerkenswerth dürfte endlich auch der Umstand seyn, daß in dem vorliegenden Falle der in allen früheren beobachtete fixe Schmerz in der Schaambeingegend gänzlich fehlte, dessen Stelle, wie oben erwähnt worden ist, allgemein im Unterleibe verbreitete Schmerzen einnahmen, und daß nichts desto weniger hier nicht, wie dort, andere Organe des Unterleibes, vorzüglich die Urinblase und die Därme, verletzt oder krankhaft verändert vorgefunden wurden.

Vermischte Bemerkungen aus dem Gebiete der practischen Medicin.

Schon oft ist die nur allzugerechte Klage geführt worden, daß in so vielen medicinischen und andern Schriften das wirklich Neue, oder durch eine ungewöhnliche Ansicht wenigstens neues Interesse Erweckende in eine so große Menge längst bekannter Dinge verwebt ist, daß es dem Gelehrten, noch mehr dem vielbeschäftigten Practiker, in der That eben deshalb beinahe zur Unmöglichkeit geworden ist, sich in Kenntniß aller, seine Wissenschaft und seine Kunst betreffenden neuen Entdeckungen, Beobachtungen und Erfahrungen zu erhalten, obgleich dies — so fleißig der menschliche Geist auch an Erweiterung der Gränze des Wissens arbeiten mag — bei einiger Beschränkung unseres literarischen Luxus doch wohl noch immer leicht möglich wäre. Ganz besonders scheint der von Johann Peter Frank*) schon bereits vor dreißig Jahren gemachte Vorschlag, die dem Publicum mitzutheilenden Krankheitsgeschichten kurz zu fassen, alles Außerwesentliche dabei zu übergehen und dadurch dem Leser das Lesen, wie das Urtheilen, zu erleichtern, große Beherzigung zu verdienen, größere wenigstens, als ihm zu Theil geworden ist. Denn, wenn man anders einräumt, daß eine dem Publicum vorgelegte, durchaus detaillirte Krankheitsgeschichte nur dadurch gerechtfertigt werden kann, daß entweder der mitzutheilende Fall in jeder Beziehung merkwürdig war, oder daß seine Natur dem Erzähler selbst so dunkel blieb, daß er dem Leser nicht Stoff genug zum Urtheilen liefern zu können glauben dürfte: so wird man es nur bedauern können,

*) Sermo academicus de circumscribendis morborum historiis. 1791.

daß uns durch die Weitschweifigkeit vieler Krankheitsgeschichten nicht nur die Zeit, sondern endlich auch die Lust geraubt wird, aus einer so großen Menge des Alltäglichen einzelnes Interessante herauszusuchen.

Billigen meine Leser die vorstehenden Bemerkungen, und die Ansicht, aus der sie hervorgingen: so bedürfen die nachfolgenden, ihrer Form wegen, keiner Entschuldigung, vielmehr wird ihnen eben diese Form, wenn sie an und für sich nicht ohne allen Werth seyn sollten, zur besondern Empfehlung gereichen *).

1.

Symptomatologie des Typhus. Ueber die Epidemie des fauligen Typhus, der in den Jahren 1812 bis 1814 in Deutschland herrschte, sind so viele mehr oder weniger schätzbare Schriften und einzelne Aufsätze erschienen, daß dieser Gegenstand fast als erschöpft angesehen werden darf. Nur einzelne dahin gehörige Puncte möchten wohl eine nähere Erörterung zulassen, und fernere Mittheilungen aus dem Geschäftskreise solcher Aerzte wünschenswerth machen, denen die Gelegenheit zu Theil wurde, eine große Menge Typhuskranker in jener Epidemie zu behandeln. Auch ich fand diese Gelegenheit in den Militairhospitälern, die zu jener traurigen Zeit meiner ärztlichen Sorgfalt anvertraut waren, in reichem Maaße, und benutze die damals gemachten Erfahrungen gegen-

*) Durch diese Einleitung suchte ich in Hufeland's Journale der practischen Heilkunde (1820. November-Heft) die Mittheilung einiger Beobachtungen zu rechtfertigen, denjenigen ähnlich, die ich den Lesern in dem gegenwärtigen Aufsatze vorlege. Da jene frühern kurzen Bemerkungen eben keinen großen Raum einnehmen: so hoffe ich, auf die Entschuldigung des Publicums rechnen zu dürfen, wenn ich sie den gegenwärtigen neuen Mittheilungen einverleibe.

wärtig, um einen kleinen Beitrag zur Berichtigung zweier noch streitiger Puncte zu liefern.

Die Leser erinnern sich unstreitig eben so wohl, was Kraft (in Hufeland's Journal der practischen Heilkunde. Juli 1815. S. 97.) über das Blauwerden der Nase bei Typhuskranken in semiologischer Beziehung bemerkt, als was Wendelstaedt (in der Salzburger med. chir. Zeitung. 1816. 1. Bd. S. 260.) zur Widerlegung dieser Bemerkungen angeführt hat. Entschieden ist auf diese Weise die Sache noch zur Zeit wohl nicht, da die Umstände, unter welchen beide genannten Schriftsteller ihre Beobachtungen anstellten, verschieden waren. Da aber Kraft's Prognostikon nur auf zwei Beobachtungen gestützt ist, und das erwähnte Symptom sich immer am leichtesten aus der in jener Kriegspest vorhandenen Neigung der Säfte zur Fäulniß wird erklären lassen: so bin ich um so mehr geneigt zu glauben, daß spätere Beobachtungen, die hier allein entscheiden können, nicht zu Gunsten der Kraft'schen Meinung entscheiden werden, da ich jene krankhafte Erscheinung im Typhus nicht ein einzigesmal wahrgenommen habe, obgleich die Zahl der von mir behandelten Typhuskranken sich weit über sechshundert beläuft.

Auf die ungewöhnliche Heftigkeit des Geschlechtstriebes im Zeitraume der Convalescenz vom Typhus sind die Aerzte, als auf ein wichtiges Symptom, vor einiger Zeit durch Hufeland's Journal aufmerksam gemacht worden. Frühere Beobachtungen haben nun zwar bereits diese Erscheinung, als eine den Typhus auszeichnende, kennen gelehrt, und somit jener späteren Mittheilung den Reiz der Neuheit geraubt. Ich würde aber von der Wahrheit weichen, wenn ich behaupten wollte, daß auch mir die Erfahrung jene längst bekannte Beobachtung bestätigt hätte, indem ich den Geschlechtstrieb nie heftiger nach dem Typhus, als nach andern acuten Krankheiten,

wiederkehren sah. Seine ungewöhnliche Heftigkeit möchte aber wohl nicht unter allen Umständen ein günstiges Zeichen seyn, sondern wird vielmehr da, wo sie Folge einer übermäßigen Empfindlichkeit des Nervensystemes ist, eher einen Rückfall, oder eine gefährliche Nachkrankheit befürchten, als die gänzliche Wiederherstellung des Kranken erwarten lassen.

2.

Anschwellung und Verhärtung der Leber.

Von geringerer Bedeutung in therapeutischer Hinsicht, aber nicht ohne Werth für die Pathologie scheint mir folgender Fall:

C. B., eine vierzigjährige verheirathete Frau von sehr festem Körperbau, die in ihrer zwanzigjährigen Ehe zehnmal, meistens sehr leicht und glücklich, einmal unter Beistand eines Geburtshelfers, doch auch diesmal ohne gefährliche Anstrengung geboren hatte, im Jahre 1817 von einem Nervenfieber (Typhus stupidus) wider alle Erwartung ihres eigenen Arztes vollständig genesen, und seit dieser Zeit — mit Ausnahme einer Augenkrankheit, die den Verlust des rechten Auges zur Folge hatte — eines guten Gesundheitszustandes genossen hatte, wurde in der Mitte des Sommers 1821 von Verdauungsbeschwerden befallen, welche mehrmaliges Erbrechen und eine seitdem merkliche Verminderung des Appetites hervorbrachten, aber doch auch wieder allmählich bis zu einem Grade abnahmen, bei welchem die Kranke ärztliche Hülfe nicht nachsuchen zu müssen glaubte. — Erst dann geschah dies, als die Zufälle, die bis dahin wechselsweise sich vermindert und vermehrt hatten, unverändert zu bestehen anfingen, und das eigene Gefühl die Kranke einiges von der Gefahr ihres Zustandes ahnen ließ.

Als ich gegen Ende des Januars 1822 die Kranke zuerst sah, war sie noch so weit bei Kräften, daß sie den

ganzen Tag — wiewohl nicht ohne große Anstrengung — außer Bett seyn konnte, und bei sehr vermindertem Appetite das, was sie genoß, ziemlich leicht verdaut wurde. Unter diesen Umständen hätte weder die merkliche Abmagerung der Kranken, noch das allerdings bereits eingetretene hectische Fieber als ein Zeichen der Unheilbarkeit der Krankheit angesehen werden können, wenn nicht zu allem diesen noch ein Umstand hinzugetreten wäre, der, wenn nicht absolute Unheilbarkeit, doch wenigstens den höchsten Grad von Schwierigkeit der Heilung darthat. Bei der örtlichen Untersuchung fand sich nehmlich, daß die ganze epigastrische und der größte Theil der mesogastrischen Gegend angeschwollen, gespannt und verhärtet war, und sich an vielen einzelnen Stellen des Unterleibes harte, hervorstehende Knoten von beträchtlichem Umfange befanden, die jedoch nur bei stärkerem Drucke schmerzhafte Empfindungen erregten, während die — durchaus nicht wassersüchtige — Geschwulst des Unterleibes der Kranken eine beständige Beklemmung der Brust verursachten. Von icterischen Zufällen war keine Spur vorhanden.

Die um diese Zeit unstreitig schon ausgebildeten organischen Fehler der Unterleibseingeweide konnten von dem Versuche nicht abhalten, die bestehende Obstruction dieser Eingeweide zu heben, und zu diesem Ende gebrauchte die Kranke bis gegen die Mitte des Monats Februar mehrere zur Classe der auflösenden gehörige Arzneien, namentlich das essigsaure und weinsteinsaure Kali, die Extracte des Löwenzahns, Quendels, Seifenkrauts u. dgl., Seife, stinkenden Asand, Galbanum u. s. w.; sie hütete auf meinen Rath beständig das Bett, und war in jeder diätetischen Hinsicht so sorgsam, als ich es nur wünschen konnte. Oertlich hoffte ich durch Umschläge aus Bilsenkraut und Schierling, in Milch gekocht, und über die ganze obere Hälfte des Unterleibes gelegt, dem Uebel kräftig entgegen zu wirken.

Aber die Frucht dieser Bemühungen blieb nicht nur aus, sondern es verschlimmerte sich der Zustand sichtlich von Tage zu Tage. Die Abmagerung und das hectische Fieber nahmen zu, und das letztere hinderte den anhaltenden Gebrauch der reizend auflösenden Schleimharze; die verhärteten Stellen des Unterleibes schienen etwas weicher und kleiner zu werden, aber die Beklemmung der Brust blieb immer dieselbe; fast alles, was die Kranke genoß, oft selbst die mildeste Arznei, wurde ausgebrochen, und es erfolgte fast keine Darmentleerung mehr ohne künstliche Hülfe.

Unter diesen Umständen entschloß ich mich, einen Versuch mit der Anwendung der Blausäure zu machen, und gründete einige Erwartung eines glücklichen Resultates dieses Versuchs theils auf einige von guten Aerzten bekannt gemachte Fälle ähnlicher Art, die bei einem langwierigen Verlaufe der Krankheit unter dem Gebrauche dieses Mittels einen unerwartet günstigen Ausgang genommen hatten, theils darauf, daß die Kranke das concentrirte Wasser der bittern Mandeln als Palliativmittel mit Nutzen gebraucht hatte. Ich verordnete demnach: R. Acidi Borussici ex praescriptione Vauqueliniana parati grana decem, aquae cerasorum nigrorum uncias quatuor, Syrupi chamomillae unciam unam. S. Alle drei Stunden einen Eßlöffel voll zu nehmen. — Nachdem auch dieses Mittel theils seine Dienste versagt hatte, theils wegen des beständigen, durch nichts zu stillenden, aber meistens auch nur nach dem Genuß von Nahrungsmitteln oder Arzneien eintretenden Erbrechens gar nicht hatte genommen werden können, verfiel die Kranke in einen Zustand, wie er bei auszehrenden Krankheiten dem Tode gewöhnlich unmittelbar voranzugehen pflegt. Aber erst nachdem dieser Zustand fünf Tage gedauert, und die Kranke unendlich viel gelitten hatte, trat der Tod (am

24. Februar d. genannten Jahres) sanft und von allen Umstehenden unbemerkt ein.

Das Resultat der am folgenden Tage angestellten Section war in mancher Hinsicht überraschend, obgleich es die Diagnose im Ganzen bestätigen mußte. Der Magen, die Milz, die Bauchspeicheldrüse, die Därme waren in vollkommen gesundheitsgemäßem Zustande, obgleich von den genannten Organen bei Eröffnung der Unterleibshöhle keines sichtbar war, indem die Leber die ganze epigastrische und mesogastrische Gegend bedeckt hatte, und jene Organe von ihr weit nach hinten zurückgedrängt waren. Ihrer ungeheuren Ausdehnung entsprach ihre übrige Beschaffenheit, indem sich an der convexen sowohl, als an der concaven Fläche eine Menge krankhaft veränderter Stellen fanden, die, von weißlich-gelbem Ansehn, beim Einschneiden eine eiterartige Feuchtigkeit ergossen, und bei längerem Leben der Kranken unstreitig eine Eiterleberschwindsucht herbeigeführt haben würden. Die Ränder der Leber waren, wie einige andere Stellen dieses Organes, dunkelblau gefärbt, und obgleich verhärtet, doch wohl ein Beweis, daß eingetretener Brand der Leber einen längern Verlauf der Krankheit durch den Uebergang in Eiterschwindsucht verhindert hatte. In dem Gallenblasengange fand sich ein vieleckiger, aber glatter Stein von gelblich brauner Farbe. Außerdem fand sich eine beträchtliche Desorganisation des linken Eierstockes, alle übrigen Eingeweide aber des Unterleibes sowohl, als der Brust (wenn man eine auffallende Kleinheit des Herzens, Folge der Atrophie, ausnimmt) vollkommen normal. Den Kopf ließ ich uneröffnet, die Leber aber, die ein Gewicht von sieben Pfund, vier und zwanzig Loth hatte, wird gegenwärtig im anatomischen Museum der Breslauer Universität aufbewahrt.

Ich glaube das Merkwürdige des eben erzählten Falles darein setzen zu dürfen, daß ein so bedeutendes orga-

nisches Leiden sich ohne die beschwerlichsten Krankheitszufälle bis zu dem Grade entwickeln konnte, den ich vier Wochen vor dem Tode vorfand, daß dieses entschiedene, ursprüngliche und ausschließliche Leiden der Leber doch niemals auch nur einige gallsüchtige Zufälle veranlaßte, und daß die Integrität der übrigen Abdominaleingeweide dabei völlig ungestört blieb, das anhaltende Erbrechen mithin seinen Grund bis zum Tode allein in dem Drucke der Leber hatte, ohne daß eine Verhärtung der Wände oder Mündungen des Magens eingetreten wäre. Die Fruchtlosigkeit aller angewandten Mittel erklärt sich freilich in den letzten vier Wochen der Krankheit leicht aus dem Grade von Ausbildung, den um diese Zeit die Desorganisation der Leber bereits erreicht haben mußte; doch will ich in Beziehung auf die Blausäure bemerken, wie sehr gegenwärtig ein Theil unserer Aerzte in der Voraussetzung irrt, daß dieses Erste unter den heroischen Mitteln seine Dienste auch unter verzweifelten Umständen nicht versage, und wie höchst tadelnswerth es sei, dieses Heilmittel so freigebig den Kranken zu reichen, als es wohl eben jetzt häufig geschieht. Ich selbst habe weder vor, noch nach jenem Falle — in welchem ich das Wagstück des Gebrauchs der Blausäure, unter sorgfältiger Beobachtung der Kranken, für pflichtmäßig hielt — die reine Blausäure nicht angewendet, sondern mich auf den Gebrauch des Wassers der bittern Mandeln beschränkt, und bin sehr geneigt, der neulich öffentlich ausgesprochenen Ansicht eines Arztes beizutreten, der zu Folge es rathsam seyn möchte, die reine Blausäure niemals, sondern an ihrer Stelle überall jenes freilich ungleich schwächere, aber auch in weit geringerem Grade gefährliche Wasser der bittern Mandeln zu verordnen. Der gegenwärtige Zustand unserer mediciniſchen Polizei möchte für diese Ansicht auch wohl einige bestätigende Gründe darbieten.

3.

Vergiftungen. Die in Nachstehendem beschriebenen, von mir behandelten Fälle von Vergiftung dürften wegen einiger mit ihnen zusammentreffenden Umstände der öffentlichen Mittheilung nicht unwerth seyn:

Vergiftung durch Schwefelsäure. Welchem Angriffe auch ein, durch lange Krankheit fast ganz erschöpfter, Organismus bisweilen noch widerstehen könne, zeigte unter andern auch folgender Fall: Ein Mann von einigen vierzig Jahren, der im Jahre 1816 unheilbar an Eiterlungenschwindsucht darniederlag, gerieth auf den unglücklichen Gedanken, sich durch eine Dosis Vitriolöl das Leben zu nehmen. Er verschlang von dieser Säure so viel, als ihm die mit diesem Versuch verbundenen Schmerzen erlaubten, die — als ich den Kranken etwa eine halbe Stunde später besuchte — einen fürchterlichen Grad erreicht hatten. Die ganze Mundhöhle war heftig entzündet, der Kranke konnte nur mit höchster Anstrengung sprechen und schlingen, und klagte über unerträgliche schneidende Schmerzen im Unterleibe. Ich konnte nicht glauben, daß er bei dem stattfindenden höchsten Grade von Abmagerung, und bei seinem geringen Vorrathe an Kräften, der durch das vorhandene bedeutende hectische Fieber täglich noch vermindert wurde, dieses unglückliche Ereigniß überleben würde; indeß wandte ich an, was ich unter diesen Umständen für zweckmäßig hielt. Ich ließ zuvörderst Umschläge von Schierling und Bilsenkraut, in Milch gekocht, über den Hals und den Unterleib legen, und nachdem diese in Verbindung mit schleimigen Mundwassern einige Erleichterung des Schlingens bewirkt hatten, verordnete ich eine Mixtur aus süßem Mandelnöl, dem Schleime des arabischen Gummi, gemeinem Wasser und Mandelnsyrup, von welcher ich den Kranken tassenweise nehmen ließ. Auf diese Weise und durch den häu-

figen Genuß schleimiger Getränke gelang es mir innerhalb einigen Tagen, jede Spur der vorgefallenen Vergiftung zu vertilgen, die übrigens auf den Verlauf der Lungenschwindsucht gar keinen merklichen Einfluß hatte. Der Kranke starb an diesem letztgenannten Uebel erst einige Monate nach jener Vergiftung, in welcher ich eine Bestätigung des alten: „Ubi spiro, spero," fand, und die in dieser Beziehung auch wohl für andere, besonders jüngere Aerzte, die nur gar zu leicht die Hoffnung der Wiederherstellung bei langwierigen Krankheiten aufgeben, und darum auch wohl nicht selten den Versuch der Fristung des Lebens verabsäumen, wo er mit Erfolg angestellt werden könnte, lehrreich seyn dürfte.

Vergiftung durch Eisenhut. Nachdem (am 9. December 1819) der Destillateur W. in B. mit zweien seiner Kinder und seinem Dienstmädchen zum Frühstücke eine aus Kartoffeln bereitete Suppe genossen hatte, stellten sich bei allen diesen Personen Zufälle ein, welche ärztliche Hülfe dringend nothwendig machten. Sie waren verschieden, nach Verschiedenheit der Individualität dieser Subjecte, doch klagten sowohl die Erwachsenen, als die Kinder über Kopfweh, heftigen Schwindel und eine beängstigende Empfindung auf der Brust. Die beiden Kinder litten anfänglich am meisten, eines an starkem Erbrechen, das andere an Brustkrämpfen, von welchen es sonst gänzlich frei gewesen war. Nur das Dienstmädchen, ein sehr robustes Frauenzimmer, schien anfänglich, obgleich es mehr, als die übrigen Personen, von jener Suppe genossen hatte, von den erwähnten Zufällen verschont zu bleiben, desto heftiger aber waren die colikartigen Schmerzen, von welchen es in den Mittagsstunden befallen wurde, ohne daß ein besonderer Grund dieser Verspätung der Wirkung jener krankmachenden Potenz auszumitteln war, welcher die übrigen Erkrankten so schnell unterlegen hat-

ten, und über welche durch genaue Nachfragen Folgendes ausgemittelt wurde:

Der W. hatte einige Wochen vor diesem Vorfalle sich bei einem auf den Jahrmärkten herumziehenden Arzneihändler eine zur Vertilgung der Kopfläuse der Kinder ihm anempfohlene Wurzel gekauft, die unter dem Namen Wolfswurzel in Schlesien dem Volke bekannt ist, und von welcher er, dem erhaltenen Rathe zu Folge, eine mit Essig bereitete Abkochung als Waschwasser bei seinen Kindern anwandte. Da ihm niemand gesagt hatte, daß jeder anderweitige Gebrauch dieser Wurzel leicht nachtheilig werden könne: so war der kleine Vorrath des Arzneimittels nicht eben sorgfältig aufbewahrt worden, und so hatte es sich ereignet, daß ein ziemlich kleines Stück jener Wurzel in denselben Topf gerieth, in welchem die vorhin erwähnte Suppe gekocht wurde. Erst nach dem Eintritt der angegebenen bedenklichen Zufälle ergab es sich, daß jenes Arzneimittel nichts anderes, als die Wurzel des Eisenhutes (Aconitum Napellus) war, und es bedurfte einer ziemlich thätigen Behandlung, um die drohende Gefahr von den Vergifteten abzuwenden. Am schnellsten wurde dieser Zweck bei einem der Kinder durch den Gebrauch eines Brechmittels erreicht; langsamer erholte sich das zweite Kind, dessen Zufälle erst der länger fortgesetzten Anwendung eines Baldrian-Aufgusses mit einem Zusatze von Campher wichen. Dieser letztere leistete übrigens auch bei den Erwachsenen so gute Dienste, daß dadurch selbst der bedenkliche Zustand, in welchen das Dienstmädchen gerathen war, nach einigen Tagen sich in vollkommenes Wohlbefinden verwandelte.

Vergiftung durch Grünspan. Am 27. Februar 1821 genoß ein fünfjähriger gesunder Knabe von ziemlich guter Constitution zwei künstlich vom Zuckerbäcker nachgebildete Früchte, von denen die eine grün, die andere — einer Eichel ähnlich — halb braun, halb grün ange-

strichen war, und reichte ein Stück der letzteren seiner Mutter, die es in den Mund nahm, und sogleich auf die Vermuthung gerieth, daß diese Näscherei Schädliches enthalten möge, da sie einen scharfen und zusammenziehenden Geschmack besaß. Noch wahrscheinlicher wurde diese Vermuthung, als sich bald nachher krankhafte Zufälle bei dem Knaben einstellten, indem er von heftigen Schmerzen im Unterleibe befallen wurde, zu denen sich nach einiger Zeit ziemlich starke Aufgetriebenheit des Bauches gesellte. Sechs Stunden nach dem Genuß jener Früchte stellte sich neunmaliges Erbrechen eines weißgelblichen Schleimes ein, welches mit großer Anstrengung und heftigen Unterleibsschmerzen verbunden war, und zu welchen noch ein zweimaliger Durchfall hinzutrat. Es bedarf der Bemerkung nicht, daß durch diese Zufälle das fünfjährige Kind in eine Lebensgefahr gesetzt wurde, die mit um so größerem Rechte dem Genuß jener Früchte beigemessen wurde, als der Ueberzug derselben wirklich in Grünspan bestand. Eine Emulsion aus Mohnsaamen, Umschläge von Bilsenkrautextract und Schierling in Milch gekocht über den Unterleib gelegt, und häufiges Trinken von Haferschleim beseitigten übrigens die eben genannten Zufälle so glücklich, daß nach wenigen Tagen, außer einiger Schwäche, die ebenfalls bald nachher dem Gebrauche gelinde stärkender Mittel wich, keine Spur jenes Vorfalles mehr übrig war.

Die Grundsätze der mediciniſchen Polizei, der wohlthätigsten Wissenschaft, sind oft schwer, mitunter gar nicht in practische Anwendung zu bringen, und wir gehen daher der Früchte verlustig, welche diese Anwendung uns gewähren würde; das ist bedauernswerth. Aber die anwendbaren Grundsätze der mediciniſchen Polizei sind oft — ihrer Natur nach, und selbst ohne Kostenaufwand — recht füglich in Ausübung zu bringen; dennoch geschieht dies nicht, sei es aus blinder Anhänglichkeit am Alten, oder aus

welchem anderweitigen falschen Grunde; das ist empörend, aber empörender noch ist es, wenn Grundsätze der medicinischen Polizei, die vom Staate als richtige anerkannt worden sind und Gesetze veranlaßt haben, die, so lange über ihrer Erfüllung gewacht wird, Schaden und Nachtheil wenigstens in einer Hinsicht von jedem Mitbürger des Staates fern halten, blos darum in der Ausübung fruchtlos bleiben, weil der Physiker, der über der Erfüllung dieser Gesetze wachen soll, lässig in Betreff derer ist, die sie übertreten, und auf diese Weise, während er durch Thätigkeit und Eifer dem Ganzen höchst nützlich werden könnte, durch Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit so oft unersetzlichen Schaden bereitet. — Und wie oft haben wir dennoch Ursache, bei Krankheitsgeschichten, der kleinen vorhergeschickten ähnlich (nur nicht immer in Hinsicht des Ausganges), auch ähnliche, nicht eben tröstliche Betrachtungen anzustellen.

Vergiftung durch Queckſilber. Innerhalb vier und zwanzig Stunden wurden von einem an chronischen Unterleibsbeschwerden leidenden neun und zwanzigjährigen Manne vier Pulver genommen, von denen jedes drei Gran Mercurius solubilis Hahnemanni, durch Versehen des Apothekers, statt der vom Arzte verordneten drei Gran Aethiops martialis, enthielt. Erst nach dem Gebrauche des vierten Pulvers stellten sich Zeichen der geschehenen Verwechselung ein. Das Zahnfleisch fing an, sich von den Kronen der Zähne zurückzuziehen, anzuschwellen, bei der Berührung zu bluten, und mit diesen örtlichen Zufällen verbanden sich allgemeine Mattigkeit, Neigung zur Ohnmacht und zweimaliger Durchfall. Eine künstliche Beförderung des letzteren, welche auch die weitere Entwickelung des Speichelflusses verhinderte, reichte übrigens beinahe zur Beseitigung dieser Zufälle allein hin, und sie verschwanden allmählich unter dieser Behandlung, ohne daß ein specifisch gegen das Queckſilber wirkendes

Arzneimittel in Gebrauch gezogen worden wäre. Nur der Zustand des Zahnfleisches machte noch einige Wochen lang die Anwendung zusammenziehender Gurgelwasser nöthig.

4.

Eigenthümlicher Mißbrauch des Sadebaumes. So allgemein der Mißbrauch ist, der mit den Emmenagogis insofern getrieben worden ist, als man sie als Abortiva benutzt hat: so scheint doch die fast eben so allgemein herrschende Meinung, daß bei einem solchen Mißbrauche das Erreichen des schlechten Zweckes immer nur sehr ungewiß, und jedesmal mit Lebensgefahr verbunden sei, einige Erscheinungen zu fordern, die für die practische Medicin, und noch mehr vielleicht für beide Zweige der Staats-Arzneikunde, nicht ganz unwichtig seyn dürften. In diesen Beziehungen verdient vielleicht nachstehender Fall zu allgemeiner Kenntniß zu gelangen.

Die Kammerjungfer der Familie eines Landedelmannes, ein Mädchen von etwa zwanzig Jahren und von guter Constitution, lebte mehrere Jahre hindurch mit dem Jäger ihrer Herrschaft, einem ebenfalls jungen, rüstigen Manne, im vertrautesten Umgange, ohne daß dieser eine Schwangerschaft zur Folge gehabt hätte. Endlich trat sie ein, und das Mädchen gerieth dadurch, daß dieses Ereigniß mit der Ausrottung eines im Schloßgarten befindlichen Sadebaumes der Zeit nach beinahe zusammentraf, in den dringenden Verdacht, die Schwangerschaft bis dahin künstlich verhindert zu haben. Bei ernster Nachfrage ergab sich, daß es regelmäßig alle Monate gegen die Zeit der Menstruation und während der Dauer derselben eine Abkochung der Blätter jenes Baumes getrunken hatte, wodurch begreiflicherweise der Blutfluß merklich verstärkt worden war. Nach dem Umhauen des Baumes hatte sie sich einen Vorrath seiner Blätter gesammelt, und damit,

so lange er dauerte, auf die angegebene Weise immer noch ihren Zweck erreicht. Auch war durch dieses ganze Verfahren ihre Gesundheit so wenig erschüttert, und insbesondere ihr Zeugungsvermögen vermindert worden, daß nicht blos unmittelbar nach dem Verbrauche jenes Vorrathes die bis dahin so methodisch verhütete Schwangerschaft eintrat, sondern auch das Kind vollkommen ausgetragen wurde.

5.

Scirrhus einer männlichen Brust. Scirrhen der Brust kommen bekanntlich bei Männern nur sehr selten vor, und in der Regel sind es im Zustande der Ehelosigkeit lebende, die von diesem Uebel befallen werden. Wie wenig jedoch das letztere ohne Ausnahme bleibt, davon überzeugte mich im Sommer des Jahres 1821 ein sechs und funfzigjähriger Mann, seit mehr als dreißig Jahren verheirathet, und Vater von fünf Kindern. Seit mehr als funfzehn Jahren litt er an chronischer Gicht, und diese war es unstreitig, die um die genannte Zeit einen Scirrhus in der Gegend der linken Brustwarze zur Folge hatte. Bei der Fruchtlosigkeit aller dagegen angewandten Arzneien wurde im August d. gen. J. vom Hrn. Professor Benedict die Operation mit so glücklichem Erfolge gemacht, daß der Kranke nicht nur vollständig genas, sondern seitdem auch weniger, als sonst, an Gichtanfällen gelitten hat.

6.

Seltsame Wirkung hypochondrischer Krämpfe. Ein Mann von neun und zwanzig Jahren, von guter Constitution, der von Kindheit an eine sitzende Lebensweise geführt, und dabei seine Geisteskräfte fast ununterbrochen in unverhältnißmäßig großer Thatigkeit erhalten hatte, wurde gegen das Frühjahr 1820 von den

Leiden der Hypochondrie mit ungemeiner Heftigkeit befallen. Ein Gefühl unaussprechlicher Angst, dem Verstande kaum besiegbar, ergriff ihn, und ließ ihn nirgends Ruhe finden; aber wenig oder gar nicht sprach sich die Krankheit durch körperliche Erscheinungen aus, denn selbst der Appetit und die Verdauung blieben ungestört. Ohne allen Erfolg gebrauchte er fast alle die Mittel, die unter solchen Umständen gewöhnlich verordnet werden, und ging endlich in der Mitte des genannten Jahres in das Bad zu Kudowa, welches er nach vier Wochen nicht ohne bedeutende Verbesserung seines Krankheitszustandes wieder verließ. Gestärkt an körperlichen Kräften, befreit von einem pulsirenden Schmerze im linken Hypochondrium, der ihn bis dahin, seit das Uebel angefangen hatte, täglich quälte, und mit neuem Lebensmuthe ausgerüstet, kehrte er nach seinem Wohnorte, zu seinen gewohnten Beschäftigungen zurück, erleichtert, aber nicht geheilt. Sehr bald kehrte jene Pulsation im Unterleibe zurück, und nur dadurch erschien dieser jetzige Zustand von jenem früheren verschieden, daß an die Stelle jener früheren qualvollen Angst eine ruhigere, aber trübe Stimmung des Gemüths eingetreten war, die den Kranken nur selten auf einige Stunden verließ, und seine Tage unendlich verbitterte. So verfloß das Jahr 1821, in dessen Verlaufe auch das äußere Ansehn des Kranken allmählich deutlicher das innere Leiden auszusprechen anfing. Der Körper magerte allmählich ab, die Ausleerungen erfolgten unregelmäßig, und der bald ungewöhnlich große, bald ganz fehlende Appetit, so wie die Schwermuth, die den Geist des Kranken gefangen hielt, ließ in jenen Phänomenen nichts Wunderbares finden.

In diesem Zustande befand sich der Kranke beim Anfange des Jahres 1822, in welchem die Sache, wenigstens für einige Zeit, eine andere Gestalt annehmen sollte. Schon im Februar d. J. stellten sich Magenkrämpfe ein,

die den letzten Rest des Appetites raubten, und die schon früher vorhandene Schlaflosigkeit vermehrten; aber sie wurden nach einiger Zeit durch eine zweckmäßige Behandlung wieder beseitigt. Ein weit ernsthafterer Zufall stellte sich dagegen am 27. Mai d. J. ein.

Der Kranke, der am vorhergegangenen Tage sich leidlich befunden hatte, erwachte auch an diesem Tage ziemlich wohl, obgleich es sonst gerade die Morgenstunden waren, in welchen die Pulsation im Unterleibe am heftigsten war, Hände und Füße mit eiskaltem Schweiße bedeckt waren, und der Kranke seine Leiden am tiefsten fühlte. Er frühstückte, wie gewöhnlich, einige Tassen Kaffee, und erhielt hierauf einen Besuch, der jedoch nur wenige Minuten dauerte. Bald nachdem der Besuchende das Zimmer verlassen hatte, trat ein Domestique in dasselbe, und fand den Kranken an der Erde ausgestreckt auf dem Rücken, besinnungslos, aber klagend und jammernd liegend. Die herbeigerufenen Aerzte und Wundärzte überzeugten sich, daß der Kranke von einem Nervenschlage getroffen worden, nicht vom Sopha auf den Boden gesunken sei, sondern unmittelbar vor dem Falle im Zimmer gestanden, und im Fallen eine Verrenkung des rechten Oberarmknochens erlitten habe.

Nachdem es gelungen war, diese Verrenkung zu heben, und nachdem eine mäßige Venäsection am linken Arme angestellt worden war, trat eine, vorzüglich krampfstillende, Behandlung mit Berücksichtigung jener oben erwähnten früheren Unterleibs-Zufälle ein. Aber Blasenpflaster, Senfpflaster versetzt mit Meerrettig, Pfeffer und Ingwer, so wie die Anwendung krampfstillender Klystiere waren unzureichend, den Kranken wieder ins Bewußtseyn zurückzurufen. Immer noch lag er jammernd, und nur einzelne unzusammenhängende Worte — meistens fremden Sprachen angehörig — stammelnd und unruhig sich umherwerfend in dem Bette, in welches man ihn gebracht

hatte. Erst gegen Mittag des folgenden Tages, also ungefähr sieben und zwanzig Stunden nach dem erlittenen Anfall, kehrte die Besinnung des Kranken, und zwar allmählich, zurück, die gänzliche Wiederherstellung aber erfolgte so schnell, daß schon am achten Tage nach dem Ausbruche dieser bedenklichen Zufälle der Kranke, mit halberzwungener Einwilligung seiner Aerzte, das Zimmer wieder verließ, und sich seinen gewohnten Beschäftigungen fast ohne alle Einschränkung von neuem hingab. Kaum war dies indeß abermals acht Tage lang geschehen: so nöthigte allgemeines Uebelbefinden und große Entkräftung den Kranken von neuem auf einige Tage das Zimmer zu hüten.

Er hatte seitdem schon wieder angefangen, das Zimmer zu verlassen, als sich eine Scene ereignete, deren vollständige Erklärung mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn möchte, und um deren willen jedoch allein dem Leser alles Vorstehende mitgetheilt werden mußte.

Am 9. Juni desselben Jahres, Abends gegen zehn Uhr, legte sich Patient zu Bette, und nicht lange hatte er gelegen, als er in Schlaf versank. Personen, die sich im Nebenzimmer aufhielten, versichern gehört zu haben, daß er unruhig gelegen, und namentlich einigemale an einen beim Bette stehenden Tisch angestoßen habe. Eine gewisse Furcht hielt sie ab, sogleich ins Schlafzimmer einzutreten; sie riefen daher in der Thüre desselben laut und wiederholentlich seinen Namen, doch da dies jedesmal, ohne eine Antwort zu erhalten, geschah: so traten sie ins Schlafzimmer ein, wo sie den Kranken sehr ruhig auf dem Rücken liegend im Bette fanden, bedeckt mit einer Decke, die ebenfalls nicht im Mindesten verschoben erschien. Das Gesicht des Kranken, die Lippen nicht abgerechnet, war todtenbleich, er war nicht besinnungslos, aber er antwortete auf vorgelegte Fragen mit einem gewissen, ihm sonst fast nicht eigenen, Stumpfsinn. Ein Blick auf

den früher luxirten Arm zeigte überdies, daß eine neue Luxation dieses Theiles eingetreten war.

Einige dabei anwesende Personen in Verbindung mit einem sogleich hinzugerufenen Wundarzte machten einen Versuch, den Arm einzurenken, aber dieser Versuch hatte keinen andern Erfolg, als daß er dem Kranken heftige Schmerzen verursachte, und einen neuen seltsamen Zufall entstehen ließ. Der Kranke, der bis dahin nicht nur im vollkommenen Besitz seines Bewußtseyns geblieben war, sondern auch gar kein Hinderniß beim Sprechen wahrgenommen hatte, fing jetzt an zu stammeln, verlor das Vermögen, jedes ihm beliebige Wort auszusprechen, und sich den Umstehenden verständlich zu machen. Sein innerer Zustand war dabei — wie man theils in diesen Stunden selbst bemerken konnte, theils aus seinen späteren Aussagen sich ergab — ein sehr seltsamer, indem der Kranke selbst sehr wohl wußte, daß er statt dessen, was er sagen wollte, sich in neugebildeten, sinnlosen Worten aussprach, von denen keines, obwohl mit andern bekannten verbunden, auch nur eine Ahnung der Gedanken des Sprechenden geben konnte, und er nichts desto weniger völlig außer Stand war, die ihm sehr wohl bekannten sprachrichtigen Worte, die jene Gedanken sogleich vollkommen bezeichnet haben würden, auszusprechen. Alle Versuche, die er in dieser Hinsicht anstellte, blieben gleich fruchtlos, und der in seinen Verhältnissen doppelt quälende Gedanke, die Sprache wohl gar für immer zu verlieren, trat zu seinen übrigen gegenwärtigen Leiden hinzu.

Ich habe in geschichtlicher Hinsicht nichts weiter zu dem Gesagten hinzuzusetzen, als daß die Einrichtung des luxirten Armes erst den Anstrengungen mehrerer Personen, als anfänglich gegenwärtig waren, unter unsäglichen Schmerzen des Kranken gelang, daß der letztere dabei sein Bewußtseyn nicht verlor, und seine Unfähigkeit zu spre-

chen — wie er gefürchtet — den höchsten Grad erreichte, daß er gegen Mitternacht einschlief, erst am Morgen erwachte, und seine Sprachfähigkeit völlig wieder hergestellt fand. Ein neuer Krankheitsanfall hat sich seitdem nicht wieder eingestellt.

Es scheint mir, daß in dieser Krankheitsgeschichte einige Momente sich darbieten, welche eine nähere Beachtung verdienen, und welche völlig genügend zu erklären eben so interessant, als schwierig seyn möchte. Dahin gehört nun keineswegs jener Anfall eines nervösen Schlagflusses — denn wir beobachten ihn bei vielen Hypochondristen — wohl aber die dabei erlittene Luxation. Bei dem ersten Anfalle wurde sie als eine Folge des Falles betrachtet, und mußte wohl so betrachtet werden, da den Kranken beim Herabsinken vom Sopha auf einen weichen Teppich schwerlich, ohne besondere Anlage zu Verrenkungen, ein solches Uebel hätte treffen können, auch die Stelle, an der man ihn liegend fand, weiter vom Sopha entfernt war, als sie es hätte seyn müssen, wenn man mit Wahrscheinlichkeit hätte annehmen sollen, daß die Luxation lediglich der Erschütterung beim Falle vom Sopha beizumessen sey. Der harte Fußboden, auf welchen der Kranke stehend hinstürzte, erklärte die Verrenkung weit einfacher, und so wurde sie denn auch zu den aus äußeren Ursachen entspringenden Luxationen gerechnet. Daß sie demungeachtet nicht dahin gehörte, und das Fallen des Kranken den geringsten oder gar keinen Antheil an der Verrenkung gehabt, ergab sich aus dem Anfall vom 9. Juni, welchen der Kranke im Bette liegend erlitt, fast ohne seine Lage im mindesten zu verändern. Hier war die Verrenkung offenbar lediglich Product innerer krampfhafter Ursachen, sollte sie es nicht auch im ersteren Falle

gewesen seyn, obgleich bei beiden keine Convulsionen eintraten?

Eben so merkwürdig, als diese freiwillige Luxation, scheint mir der psychische Zustand zu seyn, in welchem sich der Kranke im Verlauf dieses Uebels, und ganz besonders bei dem letzteren Krampfanfall befand. Den ersteren überstand er bewußtlos, aber klagend und jammernd. Nachdem er sein Bewußtseyn nach mehr als vier und zwanzig Stunden wieder erlangt hatte, war seine Stimmung ungewöhnlich — offenbar krankhaft — heiter, und fast durchgängig blieb sie es bis zu jener Nacht, in welcher der Arm zum zweitenmale verrenkt wurde. Wenn in dieser Nacht die Unfähigkeit, zusammenhängend und klar zu denken, eingetreten wäre: so würden dies die Umstände gewiß sehr leicht begreiflich machen, aber diese Unfähigkeit trat keineswegs ein, der Kranke wußte sehr wohl, was er sagen wollte, und warum er es sagen wollte, er war aber nicht im Stande, die Worte, deren er sich bedienen wollte, auszusprechen, stammelte andere bedeutungslose hervor, erkannte diese Bedeutungslosigkeit vollkommen selbst, machte daher einen neuen Versuch, sich verständlich zu machen, und, da er ihn eben so unglücklich ablaufen sah, quälte ihn noch im Einschlafen der Gedanke an bleibende Unfähigkeit zu sprechen. Ich habe schon oben bemerkt, daß seine Besorgnisse sich schon am andern Morgen grundlos zeigten, der seltsame Zufall also im Grunde schnell vorüberging, aber es scheint ihm dies wenig von seinem Interesse zu rauben. Darf man annehmen, daß bei diesem Anfall das Gehirn völlig frei, das Denkvermögen also auch ungestört blieb, und die eingetretene, eben erwähnte Erscheinung nur einer krampfhaften Affection der Sprachnerven zugeschrieben werden könne? — Es steht dieser Meinung entgegen, daß man den Kranken in dieser Nacht

zwar nicht besinnungslos, aber doch stumpfsinnig traf, und daß er nicht blos unfähig war, die Dinge mit den rechten Namen zu bezeichnen, sondern an deren Stelle ganz sinnlose Worte, am häufigsten das Wort: Exagamus, setzte, die Psyche also offenbar gestört war. Oder wollte man von dieser Störung der Psyche allein die Erscheinung ableiten: so bleibt es unerklärlich, wie der Kranke in einem Augenblicke das Unrichtige seiner Rede vollkommen richtig zu beurtheilen im Stande war, um im nächstfolgenden in dieselben Fehler zu verfallen, die er so eben an sich selbst gerügt hatte, oder — mit einem Worte — wie ein klares und getrübtes Bewußtseyn in Secundenfrist mit einander dergestalt wechseln konnten, als es bei ihm der Fall war.

Jede dieser Ansichten läßt demnach etwas unerklärt zurück, und trotz der fast immer proteusartigen Gestalt der Hypochondrie, möchten doch die genannten Zufälle dieses Uebels noch immer so selten seyn, daß sie die obige Bezeichnung dieser Krankheitsgeschichte wohl rechtfertigen.

7.

Stinkender Asand. Unter den Arzneien, welche bei der Heilung der Fallsucht sich noch am hülfreichsten zeigen, verdient gewiß der stinkende Asand vorzugsweise angewendet zu werden. Die zahlreichen Fälle abgerechnet, in welchen er als auflösendes und wurmwidriges Mittel, zumal bei Kindern so häufig kaum entbehrt werden kann und so oft gleichzeitig die vorhandenen materiellen Krankheitsursachen beseitigt, und die mit der Fallsucht verbundene Verstimmung des Nervensystemes hebt: so scheint er selbst da, wo man nur auf den krampfhaften Zustand eben dieses Systemes Rücksicht zu nehmen hat, also bei der sogenannten rein nervösen Fallsucht, den Vor-

zug vor allen andern wider die Fallsucht angewandten Mitteln zu verdienen. Wenn es aber erlaubt ist, aus mehreren hierüber gesammelten Erfahrungen einen Schluß auf die Wirksamkeit dieses Heilmittels der genannten Krankheit im Allgemeinen zu ziehen: so möchte ich glauben, daß der Asand gerade in der Form gegen die Fallsucht am wirksamsten ist, in welcher er am seltensten angewendet wird, in der Form der Tinctur. Ich hebe aus mehreren hierher gehörigen Fällen denjenigen aus, der mich am meisten in dieser Meinung bestärkt hat.

Eine Frau von einigen funfzig Jahren, längst nicht mehr menstruirt, von ziemlich fester Constitution, litt — als ich im Frühlinge 1818 ihre Behandlung übernahm, bereits seit zwei Jahren an der Fallsucht, die als Folge langen und schweren Kummers eingetreten war, zu unbestimmten Zeiten, aber ziemlich häufig ihre Anfälle machte, und bereits die Geisteskräfte der Kranken bedeutend angegriffen hatte. Ich ließ die Frau — da materielle Krankheitsursachen gar nicht aufgefunden werden konnten — bald Anfangs einen starken Baldrianaufguß mit Asandtinctur in steigender Gabe nehmen, und den Gebrauch dieser Arznei sechs Wochen lang fortsetzen. Der Erfolg dieses Verfahrens war höchst günstig, die Anfälle traten seltener ein, und wurden immer schwächer, bis sie nach Verlauf des genannten Zeitraumes gänzlich aufhörten. Die Geistesschwäche der Kranken, in sofern sie Product der Krankheit war, wurde durch eine zweckmäßige Nachcur gehoben.

Kaum war die Frau genesen: so erkrankte an demselben Uebel ihre Tochter, ein überaus robustes, sehr vollblütiges Mädchen von zwanzig Jahren. Die Anfälle waren häufig und so heftig, daß ich wegen der damit verbundenen Congestionen nach dem Kopfe das Schlimmste befürchten mußte, und mich durch die Hoffnung, auch

in diesem Falle die Heilung durch das angegebene Verfahren zu bewerkstelligen, nicht von den offenbar dringend angezeigten Blutausleerungen abhalten lassen konnte. Es wurden in dem Zeitraume von drei Wochen zwei starke Venäsectionen angestellt, durch welche die Gefahr eines apoplectischen Anfalles von der Kranken abgewendet wurde, ohne daß dadurch die Zahl und die Heftigkeit der fallsüchtigen Anfälle vermindert worden wäre. Dieses letzte Uebel wich erst einige Wochen später demselben therapeutischen Verfahren, durch welches die Mutter der Kranken hergestellt worden war.

Daß ich wegen dieser Erfahrungen die Asandtinctur für ein untrügliches Heilmittel der Fallsucht zu halten weit entfernt bin, bedarf keiner Erinnerung: eben so wenig aber bedarf es wohl nach dem Gesagten einer weiteren Rechtfertigung, wenn ich geneigt bin zu glauben, daß man von diesem Heilmittel, zeitig angewendet, bei nicht vorhandenen offenbaren Gegenanzeigen das Meiste für die Heilung der genannten furchtbaren Krankheit erwarten dürfe.

8.

Daß die Blausäure zu den wirksamsten Heilmitteln zu rechnen ist, wird nach den vielfältigen Erfahrungen der neuern Zeit kaum noch in Zweifel gezogen werden können; auch mir hat es, in der Form des concentrirten bittern Mandelwassers angewandt, vortreffliche Dienste geleistet. Zuerst bediente ich mich seiner bei einer Frau, die sich im Jahre 1815 im ersten Zeitraume der Lungenschwindsucht befand, und damals durch ein an einem andern Orte von mir angegebenes Verfahren glücklich wieder hergestellt wurde. Nur eine große Reizbarkeit der Lungen, zum Theil beruhend auf einem

hysterischen Allgemeinleiden, war zurückgeblieben, und zog im Frühlinge 1819 nach einer vorangegangenen leichten Erkältung katarrhalische krampfhafte Brustzufälle nach sich, die ich wegen der Individualität der Kranken fürchten zu müssen glaubte, und die — nachdem sie den gewöhnlichen Mitteln hartnäckigen Widerstand geleistet hatten — schnell und vollständig dem bittern Mandelwasser wichen, von welchem ich die Kranke alle drei Stunden acht Tropfen mit einem Theelöffel gestoßenem Zucker (in welcher Form dies Heilmittel den meisten Kranken sehr angenehm ist) nehmen ließ. Unter denselben Umständen habe ich seitdem dieselbe Arznei öfter mit sehr gutem Erfolge gebraucht, und halte mich vollkommen davon überzeugt, daß sie ein treffliches Mittel darbietet, manche Arten der Lungenschwindsucht im Keime zu ersticken. Doch scheint es fast, als ob man hier und da schon wieder — wie es leider gewöhnlich geschieht — im Lobe dieses Arzneimittels zu weit gegangen sei, und darum sei es mir vergönnt, hier einige Fälle zu erwähnen, in welchen ich es, zum Theil ganz gegen meine Erwartung, fruchtlos anwandte. Daß es zuvörderst zur Heilung einer erklärten Eiterschwindsucht unzulänglich ist, ja daß es in dieser Krankheit nicht einmal als ein sicheres Palliativmittel betrachtet werden kann, lassen mich viele, mit Sorgfalt beobachtete, Fälle annehmen. Bei einem Kranken, der an scrophulöser Lungenschwindsucht litt, wandte ich es zweimal in verschiedner Absicht an, in der ersten Periode der Krankheit als ein Radicalmittel, späterhin, als an eine Radicalcur nicht mehr zu denken war, um dem Leidenden einige Erleichterung zu verschaffen: aber beiden Zwecken entsprach es ganz und gar nicht. Glücklicher schien dagegen Anfangs der Erfolg zu seyn, mit welchem ich es bei einer an Luftröhrenschwindsucht leidenden dreißigjährigen Frau gebrauchte, indem die schmerzhafte Hei-

serkeit der Kranken sich darnach wirklich verminderte. Aber theils war diese Beobachtung keine reine zu nennen, da ich zugleich die Einreibung der Autenrieth'schen Salbe verordnet hatte, theils war der leidliche Zustand, in welchen die Kranke durch den Gebrauch dieser Mittel versetzt wurde, von zu kurzer Dauer, als daß ich auf jenen Erfolg ein besonderes Gewicht legen dürfte.

Merkwürdig war mir die Wirkung dieses Heilmittels bei einem sechszehnjährigen Knaben, welcher seit sieben Jahren an einer Fallsucht litt, deren Anfälle bald mit, bald ohne Vorboten eintraten. So oft nehmlich der Kranke beim Eintritte von Kopfschmerzen, Schwindel, und andern Localzufällen noch zeitig genug zu seinen Tropfen flüchtete, bildete sich der Anfall nicht aus, der im entgegengesetzten Falle unvermeidlich eintrat. Ich stützte auf jenes prophylactische, durch den Erfolg gerechtfertigte Verfahren die — wenn gleich nur schwache Hoffnung einer Radicalcur des Kranken, sah mich aber in dieser Erwartung, obgleich ich anhaltend das bittere Mandelwasser gebrauchen ließ, getäuscht, und konnte überhaupt so wenig durch ein anderes, als durch das genannte Mittel den Zweck erreichen.

Hufeland's wiederholte Warnung *) vor dem Gebrauche der reinen Blausäure, und sein Rath, statt ihrer immer das bittere Mandelwasser anzuwenden, wird sich in der Folge gewiß als durchaus zweckmäßig bewähren. Aber bis dahin — wie sehr ist es zu bedauern, daß so manche Aerzte diejenigen Heilmittel am liebsten, und also auch am häufigsten anwenden, die als heroische und zweideutige bekannt sind, und bei deren Gebrauche sie weniger einer bestimmten Anzeige, als einem dunkeln

*) Vorschlag, statt der Blausäure das destillirte Wasser der bittern Mandeln zum medicinischen Gebrauche anzuwenden. Berlin, 1822. 8.

Gefühle folgen können, welches sie mit ächt practischem Tacte zum Nachtheile ihrer Kranken verwechseln. Wie manches Opfer wird dieser unseligen Verblendung auch bei dieser Veranlassung fallen, und wie manches ist ihr auch wohl jetzt bereits gebracht worden.

9.

Jodine. Ob D. Coindet ein Recht dazu hat, in den Annales de chimie et de physique par M. M. Gay-Lussac et Arago. (Tom. XVI. Mars 1821) auf seine Entdeckung dieses Heilmittels mit einigem Stolze zu blicken, oder ob er dadurch nichts weiter gethan hat, als den Arzneischatz, der schon so manche wenig brauchbare und unendlich gefährliche Dinge enthält, mit einem neuen Mittel zu bereichern, dessen Wirkungen höchst zweideutig sind, bleibt für jetzt, und wohl auch für manches nachfolgende Jahr unentschieden; darin aber that er offenbar Unrecht, daß er bei der ersten öffentlichen Bekanntmachung seiner Entdeckung manche der Vorsichtsmaaßregeln aus den Augen setzte, die in solchem Falle der Arzt zu nehmen hat, und daß er namentlich nicht genug darauf aufmerksam machte, wie vieles noch zur genauen Kenntniß der Wirkungen jenes Metalles fehle, und wie man sich daher dessen keinesweges unbedingt als Heilmittel des Kropfes bedienen könne. Es mag ein an sich lobenswürdiger Eifer für seine Kunst gewesen seyn, der ihn zu dieser Uebereilung verleitet hat, aber daß es eine Uebereilung war, zeigen die Resultate der Versuche, welche mehrere deutsche Aerzte mit der Jodine angestellt haben, und welche sie — vielleicht auch aus Uebereilung — zu entschiedenen Gegnern dieses Mittels gemacht haben, zeigen ferner Versuche, die minder nachtheilig ausgefallen sind, aber dennoch diesen und jenen Verdacht ge-

gen dies Heilmittel begründeten, endlich auch die Einschränkungen, unter denen Coindet selbst späterhin (a. a. O.) die Jodine gebraucht wissen will. Ein entschiedenes Heilmittel des Kropfes sollte sie — nach den ersten Notizen, die wir durch Formey und de Carro in Deutschland von diesem Mittel erhielten, seyn, und fast gar keine, als jene specifischen, Wirkungen auf den Organismus haben, am wenigsten nachtheilige; im Gegentheile wurde bemerkt, daß der Appetit bei ihrem Gebrauche zunehme, Blutumlauf und Hautausdünstung ein wenig beschleunigt, und der Geschlechtstrieb bei beiden Geschlechtern erhöht werde. In letzterer Beziehung wurde noch insbesondere angedeutet, wie viel man sich für die Folge von diesem Mittel bei der Heilung der Krankheiten der Geschlechtstheile versprechen dürfe. Gegenanzeigen der Jodine — man durfte voraussetzen, daß sie deren, gleich jedem andern Mittel, habe — wurden nicht angegeben, und fast schien es, als habe man nicht eben Sorge getragen, diese aufzufinden, obgleich ihre Erforschung billigerweise der öffentlichen Empfehlung des neuen Arzneimittels hätte vorangehen sollen.

Ich bin weit davon entfernt, der Jodine ihre Stelle in der Arzneimittellehre mit manchen Andern für immer absprechen zu wollen, daß sie aber gegenwärtig weder zu den sichern, noch zu den gefahrlosen Arzneien gehört, und zu den letzteren nie gehören kann, glaube ich, nicht blos gestützt auf fremde Beobachtung, sondern auf eigene Erfahrung, behaupten zu dürfen. Die Resultate derselben sind folgende:

1. Die von Coindet empfohlene Tinctur der Jodine besitzt einen höchst scharfen, ja fressenden Geschmack, und kaum ein völlig gesunder, namentlich von jeder etwanigen Brustkrankheit durchaus freier Mann ist im Stande, die bei der Cur im Anfange verordneten funfzehn

Tropfen — auf welche Weise es auch immer versucht werde — niederzuschlingen, ohne in einiges Hüsteln zu gerathen, oder unangenehme Empfindungen in der Brust und in der Luftröhre wahrzunehmen. — Es darf hieraus gefolgert werden, daß die Jodine bei allen Individuen von phthisischer Anlage, und, wie sich von selbst versteht, bei Personen, die an Blutspeien, Entzündung der Respirationsorgane, Blennorrhoee derselben, oder erklärter Lungenschwindsucht leiden, niemals angewendet werden darf, und Hufeland's Warnung vor dem Gebrauche dieses Mittels unter solchen Umständen von jedem Arzte beherzigt zu werden verdient.

2. Fälle, in denen die Jodine durch ihre Wirkung auf den Magen großen Nachtheil gebracht, wie dergleichen Fälle von Andern beobachtet worden, sind mir nicht vorgekommen, aber auch der Behauptung, daß dieses Arzneimittel den Appetit vermehre, kann ich auf keine Weise beitreten. Die Eßlust meiner Kranken, denen ich die Jodine verordnete, blieb bei dem Gebrauche ungestört dieselbe. Nur einer, ein Mädchen von neunzehn Jahren, die außer einer sehr geringen Anschwellung der Schilddrüse sich völlig wohl befand, litt bei jedesmaligem Gebrauche der Jodine an Uebelkeit, Neigung zum Erbrechen und ähnlichen Zufällen. Uebrigens bin ich, in Berücksichtigung der heftigen Zufälle, die das Mittel in den Organen des Athmens hervorbringt, sehr geneigt zu glauben, daß es Bedingungen geben mag, unter denen die Jodine nicht weniger den Magen, als die Respirationsorgane nachtheilig afficirte, und daß also mancherlei Zustände des Darmkanals und anderer Verdauungsorgane ebenfalls Gegenanzeigen des Gebrauchs der Jodine ausmachen mögen.

3. Was die Vermehrung des Geschlechtstriebes, welche die Jodine bewirken soll, anbetrifft: so habe ich

bei zehn Kranken, die ich das Mittel gebrauchen ließ, nicht ein einzigesmal Gelegenheit gehabt, mich von dieser Wirkung zu überzeugen. Zwar habe ich weibliche jüngere Kranke den Gebrauch des Mittels aus Vorsicht während der Menstruation aussetzen lassen, doch hatte ich erwartet, daß es nach drei bis vierwöchentlichem Gebrauche nicht ohne Wirkung auf den Menstrualfluß bleiben werde. Dennoch war dies der Fall, und nicht eine Spur von Vermehrung des Blutandranges nach den Geschlechtstheilen ließ mich das genaueste Krankenexamen auffinden.

4. Die Sicherheit, mit welcher die Jodine den Kropf heilt, dürfte weit mannichfaltiger bedingt seyn, als Coindet und seine Anhänger zu glauben scheinen. Ich habe, wie gesagt, dies Mittel zehn Kranke nehmen lassen; die Kropfgeschwulst hatte bei keinem derselben einen sehr hohen Grad erreicht, bei keinem war das Uebel veraltet, alle nahmen die Tinctur der Jodine, wenn auch mit dem größten Widerwillen, dennoch sehr pünctlich, und der Erfolg der Cur war so ungünstig, daß sie bei neun Kranken ganz fruchtlos blieb, und der zehnte nur eine unbedeutende Erleichterung davon trug, die eben sowohl andern Einwirkungen, als jenem Mittel beigemessen werden konnte.

Ich räume gern ein, daß man mehr als zehn Versuche mit einem neuen Heilmittel gemacht haben muß, um über dasselbe absprechen zu können, und leiste darauf auch im gegenwärtigen Falle recht gern Verzicht; so viel geht indeß aus diesen Versuchen hervor, daß die Jodine nicht in allen Fällen ihrer Anwendung ist, was sie nach Coindet u. A. seyn soll, daß diese Anwendung überhaupt gefährlich ist, und daß sie also nicht anders, als nach dem genauesten Krankenexamen und unter sorgfältiger ärztlicher Aufsicht statt haben muß,

wenn ihre Einführung in die Arzneimittellehre nicht Veranlassung zu eben so vielen Unglücksfällen geben soll, als die Einführung des Arseniks und Sublimats zu seiner Zeit gegeben hat.

10.

Taubheit. Der Hauptgrund, weshalb die Aerzte so wenige glückliche Erfolge von ihren Bemühungen bei der Heilung der Schwerhörigkeit und Taubheit aufzuweisen haben, und weshalb sie nur selten bei therapeutischen Geschäften dieser Art einen einzigen Schritt mit Sicherheit zu thun vermögen, ist ganz offenbar der Mangel einer vollständigen Semiotik der Gehörkrankheiten. Die Aetiologie derselben ist uns ziemlich genau bekannt, und vielleicht giebt es nicht eine einzige Form dieser Krankheiten, die in das System der Nosologie noch nicht aufgenommen wäre *); aber dieses Wissen kann so lange für die medicinische Praxis keinen Gewinn bringen, als wir außer Stand sind, eine jede, oder doch die meisten, Species der Krankheit während dem Leben des Kranken an bestimmten Zeichen zu erkennen, wornach wir zuerst über Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Uebels mit Sicherheit urtheilen, und im ersten Falle zu einer rationellen Cur schreiten könnten. Unter den gegenwärtigen Umständen bleibt selten etwas anderes übrig, als entweder zu rein empirischen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, oder sich bei der Cur auf aetiologische Momente zu stützen, in deren richtiger Würdigung wir uns — wie die Erfahrung oft lehrte doch am Ende trotz aller Wahrscheinlichkeit irrten.

*) Eine gute Zusammenstellung dieser Formen ist in folgender wenig bekannten Wiener Dissertation enthalten: Josephus May, de cophosi et baryecoia. 1812. 8.

Vielleicht wird man einwenden, daß alle Aufmerksamkeit auf die Symptome der verschiedenen Species der Taubheit nicht hinreichen werde, uns manche Arten derselben von einander unterscheiden zu lassen, z. B. die Verwachsung der Gehörknöchelchen und die Fehler des Labyrinthes. Aber — wie große Schwierigkeiten uns entgegenstehen mögen — auf eine solche Diagnostik ganz Verzicht leisten zu wollen, heißt nichts anderes, als auf die Heilung selbst Verzicht zu leisten, wenn nicht etwa das Uebel offenbar aus consensuellen, metastatischen, kurz den Gesammtorganismus treffenden Ursachen hervorgegangen wäre, und also geheilt werden könnte, ohne an und für sich richtig erkannt worden zu seyn. Jene Diagnostik muß daher das Ziel bleiben, nach dem wir in Beziehung auf Gehörkrankheiten für jetzt noch beinahe allein zu streben haben, und sollten wir es auch so bald noch nicht erreichen: so werden doch vielleicht unsere Bemühungen uns, noch ehe wir an's Ziel kommen, ein unerwartetes Licht über manche eigenthümliche, noch unerklärte, Form jener Krankheiten verstatten. Sagar *) erwähnt z. B. eine Schwerhörigkeit, die er Baryecoia Willisiana nennt, und die sich dadurch characterisirt, daß der Kranke das Gesprochene nur dann vernimmt, wenn gleichzeitig mit dem Sprechen irgend ein anderes, sehr großes Geräusch, z. B. von Trommeln, Glocken u. dgl., statt findet. Sollte sich diese merkwürdige Erscheinung nicht als Folge der Erschlaffung des Tensor tympani erklären lassen, die zuerst einen stärkeren Reiz dieses Muskels nothwendig macht, damit der schwächere einer menschlichen Stimme wahrgenommen werde? Und sollte nicht die schon dem Hippokrates bekannte Mit-

*) Systema morborum symptomaticum secundum classes, ordines et genera characteribus propositum. Viennae, 1784. 8.

leidenschaft, die zwischen den Gehörorganen und den Unterleibseingeweiden statt findet, und von welcher Pechlin wohl den merkwürdigsten Fall beobachtete (einen Fall, in welchem die Berührung des äußeren Ohres sogleich Erbrechen und heftige Magenschmerzen hervorbrachte) zu genauerer diagnostischer Bestimmung mancher Fälle brauchbar seyn, bei denen man jetzt gewöhnlich — aus Mangel deutlicher Erscheinungen dieser Mitleidenschaft — eine idiopathische Taubheit annimmt? so wie umgekehrt, und noch weit häufiger, die Aerzte zur Annahme einer consensuellen Taubheit geneigt sind, und eine Menge fruchtloser Heilversuche auf diese Annahme stützen in Fällen, in denen sich nach dem Tode des Kranken das eigenthümliche Leiden der Gehörorgane ganz unerkennbar darstellt.

J. van der Haar in seinen Beobachtungen aus der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst sagt: „Unter den vielfältigen verborgenen Ursachen der Taubheit ist vielleicht keine, wogegen die Kunst mehr vermag, als die, welche aus offenbar verdicktem und verhärtetem Ohrenschmalz entspringt, und dieser Fall selbst ist bisweilen noch beschwerlich, weil einige Menschen mit einem engen Gehörgange das Wegnehmen des verhärteten Ohrenschmalzes beinahe nicht vertragen können.“ Man muß dieser Behauptung beistimmen, aber es läßt sich auch dabei erinnern, daß man sich wohl davor zu hüten hat, bei jedem Tauben, bei welchem sich viel verdicktes Ohrenschmalz finden läßt, in eben demselben den Grund der Taubheit mit Sicherheit finden zu wollen. Ich kenne einen Mann, bei welchem das Ohrenschmalz in Gestalt ziemlich großer talgartiger Klumpen sehr reichlich absondert, und bei welchem der Gehörgang noch überdies einer von mittlerer Weite ist. Der

*) Obseruationum Libr. II., p. 45.

Mann ist nicht taub, wäre er es aber, so würde man wahrscheinlich den Grund davon in die Verstopfung des Gehörganges setzen, und würde auf diese Weise irren.

Wir können in unsern Zeiten der Klage desselben Schriftstellers, daß die Literatur nichts die Gehörkrankheiten betreffendes aufzuweisen habe, nicht beitreten, wohl aber seinem Wunsche, daß dieser Gegenstand öfter, als es geschieht, von scharfsinnigen und ächt practischen Aerzten neuen Untersuchungen unterworfen werden möge, und daß man durch die Aufgabe von Preisfragen, diese Krankheiten und ihre Heilung betreffend, einen allgemeinen Eifer unter den Aerzten, diesen Gegenstand zu bearbeiten, hervorzubringen suchen möge.

11.

Der Puls, als Vorbote des Todes. Es ist eine auffallende Bemerkung des würdigen Kopp *), daß unter allen Zeichen des nahe bevorstehenden Todes eine gewisse Beschaffenheit des Pulses das sicherste, untrüglichste sei — ich sage, eine auffallende, um sie nicht eine unrichtige zu nennen. Man möchte sich zu dem letztern theils dadurch veranlaßt finden, daß Kopp selbst diese, semiologisch so wichtige, Art des Pulses näher zu bestimmen unterlassen hat (denn daß ein zitternder, ungleicher Puls nichts weniger, als ein sicherer Vorbote des Todes sei, ist bekannt), theils aber auch dadurch, daß der Puls überhaupt in Krankheiten ein so so leicht trügliches Merkmal ist, und seine semiologische Benutzung immer die Berücksichtigung aller gleichzeitig stattfindenden Umstände voraussetzt, wenn sie gebilligt werden soll.

*) J. H. Kopp, Beobachtungen im Gebiete der ausübenden Heilkunde. Frankfurt am Main, 1821. 8.

Da diese Bemerkung fast von allen Krankheitserscheinungen gilt: so läßt sich daraus beinahe a priori folgern, daß es kein Symptom gebe, welches an und für sich als sicherer Vorbote des Todes angesehen werden könnte, sondern daß allein das Zusammentreffen mehrerer bekannter ungünstiger Zeichen uns diejenige Sicherheit in unserer Prognostik gewähren kann, deren wir uns eben zu erfreuen haben. Hinlänglich bewährt sich dies auch wohl in der ärztlichen Praxis, denn was ist gewöhnlicher, als ein Kranker, der ohne bedeutend und auf eine gefährliche Weise zu leiden, einen durchaus unregelmäßigen, schwachen, zitternden Puls hat, ja wer sollte nicht dieses oder jenes Individuum kennen, bei welchem der Puls auch im Zustande vollkommener Gesundheit dergleichen Abweichungen zeigte; umgekehrt aber, ist es denn eine seltene Erscheinung, daß eine vorhandene große Lebensgefahr sich wenig oder gar nicht durch den Puls des Kranken zu erkennen giebt, und wie sollten wir denn alle diese Erfahrungen mit jener semiologischen Bemerkung in den nöthigen Zusammenhang bringen?

Ich halte dies für unmöglich, und glaube, daß wir eben so aufmerksam die Respiration, die Anwesenheit oder Abwesenheit der Zeichen des Hippokratischen Antlitzes, den Zustand des Nervensystems, als die Beschaffenheit des Pulses, zu berücksichtigen haben, wenn wir über die wahrscheinliche Nähe des Todes am Krankenbette urtheilen wollen. Das Bestimmen der Todesstunde des Kranken bleibt ja ohnehin auch noch unter diesen Umständen von Seiten der Aerzte oft nichts weiter, als eine reine Charlatanerie, die sich als solche nicht selten auf eine klägliche Weise selbst dem Volke an den Tag legt, was vorher staunend die Todesprophezeihung vernommen hatte.

12.

Magische Medicin. Wenn man darunter die Lehre von solchen Heilmitteln versteht, deren Wirkungsweise sich nach den bisher bekannten Gesetzen der Natur nicht erklären läßt: so können wir das Daseyn einer solchen Medicin wohl nicht läugnen, da, außer den Naturphilosophen, niemand, Alles zu verstehen und erklären zu können, behauptet. Hufeland hat daher sehr Recht daran gethan, diese magische Medicin zu einem stehenden Artikel in seinem Journale der practischen Heilkunde zu erheben, was uns jetzt und künftig gewiß manches in dieser Hinsicht Interessante mittheilen wird, ohne je zu werden, was unsere meisten jetzigen Journale des Mesmerismus sind — Magazine des Aberglaubens, denen jedes, auch das tollste, Mährchen ein willkommener Beitrag ist. Denn unter jenen Dingen, die zur magischen Medicin gerechnet werden, waltet doch wohl immer noch der große Unterschied ob, daß einige derselben nach den Gesetzen der Natur, so weit wir sie kennen, keine Erklärung zulassen, andere hingegen mit diesen bereits außer Zweifel gebrachten ewigen Gesetzen fast im contradictorischen Widerspruche stehen. Die Dinge der letzteren Art sind Sache des Aberglaubens und können keine Stelle im Systeme der Medicin einnehmen, die es nur mit klaren Beobachtungen zu thun hat. Auch möchten wohl die erstgenannten uns vor der Hand noch einige Jahrhunderte beschäftigen, ehe ihr Studium erschöpft seyn wird. Wie ist es dennoch manchen unserer ärztlichen Schriftsteller möglich, mit jenen Gegenständen der Bigotterie, der Dummheit und des Wahnwitzes die Medicin überschütten, ihre reinen Beobachtungen verdrängen und den Geist finsterer Jahrhunderte allmählich unter uns zurückführen zu wollen! —

Es ist nicht zu läugnen, daß ernste, anhaltende Beschäftigungen mit ächten Gegenständen der magischen Medicin den Forscher an die Gränze des Aberglaubens führen, aber nichts rechtfertigt ihn, wenn er diese Gränze verkennt und leichtsinnig oder schwärmerisch genug ist, sie zu überschreiten:

Est modus in rebus, sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque rectum consistere nequit.

II.

Beiträge zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

II.

Ueber das Verhältniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zur Rechtswissenschaft.

Die Fragen, ob der Rechtsgelehrte zu manchem seiner Amtsgeschäfte Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bedürfe, in welchem Grade er sich in dieser Beziehung ausbilden müsse, welche Forderungen demnach der Staat in dieser Rücksicht an ihn machen dürfe, ob es gebilligt zu werden verdiene, wenn ferner — wie bisher fast überall geschehen ist — auf Universitäten gerichtliche Arzneiwissenschaft nicht blos Medicinern, sondern auch Juristen vorgetragen wird, und insbesondere, ob beide gemeinschaftlich diese Vorlesungen besuchen, oder ob eigene gerichtlich-arzneiwissenschaftliche Vorträge den Juristen gewidmet werden sollen — alle diese, in wechselseitiger Beziehung zu einander stehenden, Fragen sind bereits nicht selten aufgeworfen, aber die Antworten einsichtsvoller Männer, sowohl Rechtsgelehrter, als Aerzte, so verschieden, selbst widersprechend ausgefallen, daß eine neue Erörterung dieser Angelegenheit, oder, was dasselbe ist, der Hauptfrage, von deren Entscheidung die Beantwortung aller genannten Fragen abhängt: welches ist das Ver-

hältniß der gerichtlichen Medicin zur Rechtswissenschaft? keinesweges überflüssig erscheinen kann. Insofern darüber, ob jeder Arzt, auch derjenige, welcher nicht eben das Amt eines gerichtlichen Arztes bekleidet, Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft besitzen müsse, gar keine Frage mehr entstehen kann, sondern aus vielfältigen und hinlänglich bekannten Gründen diese Kenntniß von einem jeden Arzte gefordert werden darf: könnte es freilich scheinen, als gingen jene Fragen, das Verhältniß der gerichtlichen Medicin zur Jurisprudenz betreffend, den Arzt, als solchen, gar nicht an, als sei der Rechtsgelehrte allein competenter Richter in dieser Angelegenheit, oder als könne es wenigstens von Seiten der Aerzte den Juristen ruhig überlassen werden, ob und in wie weit sie sich mit gerichtlicher Medicin beschäftigen wollen, welches Verhältniß dieser Doctrin zu den Rechtswissenschaften sie also feststellen wollen; ja diese Meinung scheint selbst ein Arzt, der verdienstvolle Metzger zu begünstigen, wenn er in seinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach einer kurzen Erörterung der hieher gehörigen streitigen Puncte §. 21. sagt: „Wir maßen uns also keinen Ausspruch hierüber an, und überlassen es den Neigungen der Rechtsgelehrten selbst, wieweit sie es in der Erwartung gerichtlich-medicinischer Kenntnisse zu bringen und sich die nöthigen Vorkenntnisse zu diesem Endzwecke zu erwerben für nöthig finden werden.“ Aber abgesehen davon, daß, wenn die ganze Sache nicht für die Rechtspflege höchst gleichgültig ist (was zu behaupten wohl niemandem einfallen wird), der Neigung oder Abneigung des Juristen in Beziehung auf rechtsarzneiwissenschaftliche Gegenstände nichts überlassen bleiben kann, sondern ausdrücklich bestimmt werden muß, ob diese Gegenstände den Rechtsgelehrten angehen, oder nicht angehen, ob er also verpflichtet sei, sich damit zu beschäftigen, wenn ihn auch seine Nei-

gung nicht dazu antreibt, oder die Sache als ihm amtlich fremd zu betrachten, wenn sie ihm auch persönlich interessant seyn sollte: so hat Metzger selbst an andern Stellen seiner gerichtlich-arzneiwissenschaftlichen Schriften gezeigt, daß er sich des ihm offenbar zukommenden Urtheiles über diesen Gegenstand keineswegs so begeben hat, wie es nach der angeführten, durchaus zu mißbilligenden, Stelle seines Handbuches scheinen möchte, und im Verfolge des gegenwärtigen Aufsatzes wird sich ergeben, daß von der Beantwortung der oben angegebenen Fragen zu einem nicht geringen Theile die Früchte abhängen, welche die Rechtspflege, mithin der Staat von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft erwartet, und der gerichtliche Arzt dabei selbst insofern interessirt ist, als es sich darum handelt, ob er in seinem Berufe das vorgesteckte Ziel erreichen, oder an dessen Erreichung durch zufällige, wenigstens seiner Wissenschaft ganz fremde Verhältnisse gehindert werden soll.

Die richtige Antwort auf die oben ausgesprochenen Fragen wird sich — wie wir hoffen dürfen — ohne Zwang von selbst ergeben, wenn wir zuvörderst einen Blick auf den, durch die Natur der Sache selbst begründeten, Gang der Rechtspflege, in sofern er in allen civilisirten Ländern sich gleich ist, geworfen haben. Ueberall fassen die Richter ihre Urtheilssprüche nach gewissen, von der Landesregierung anerkannten, Gesetzen ab, in welchen mögliche Fälle als wirkliche vorausgesetzt, und in Beziehung auf diese Fälle diese oder jene Verfügungen getroffen werden. Kenntniß dieser Gesetze einerseits und die Fähigkeit, bei vorkommenden individuellen Fällen zu bestimmen, daß ein gewisses bestehendes Gesetz auf sie seine Anwendung finde, und inwiefern es sie finde, machen daher überall das Wissen und die Tüchtigkeit des Rechtsgelehrten zu practischen Geschäften aus. Das erstere ist offenbar allein Sache des Gedächtnisses, in wel-

chem das bestehende Gesetz aufbewahrt bleibt, das letztere dagegen ist Sache der Urtheilskraft, und zwar in doppelter Beziehung, indem zuerst der die gerichtliche Untersuchung veranlassende Fall in allen Beziehungen richtig gewürdigt werden, demnächst aber auch bestimmt werden soll, welche Anwendung auf denselben das bestehende Gesetz finden könne. Wenn daher Heinroth nicht mit Unrecht das Geschäft des Arztes am Krankenbette einem Syllogismus verglichen hat *): so darf man mit noch größerem Rechte behaupten, daß jedes gerichtliche Erkenntniß auf einem solchen Syllogismus beruhe, in welchem das anerkannte Gesetz den Major, der ausgemittelte Thatbestand den Minor, endlich die Anwendung des ersteren auf den letzteren die Conclusion bildet.

Es mögen dem Juristen Fälle vorkommen, in welchen der Thatbestand ausgemittelt, und es demungeachtet schwierig ist, die Conclusion in jenem Syllogismus zu machen, insofern es nehmlich an dem Major, an einem klaren, diesen Fall in seiner ganzen Individualität treffenden, Gesetze mangelt; aber weit häufiger noch sind die Fälle, in welchen nicht die Undeutlichkeit des Gesetzes, sondern die Schwierigkeit der Ausmittelung des Thatbestandes das Urtheil des Richters erschwert, in welchen also der Mangel des Minor jene Conclusion hindert. Es entspringt diese Schwierigkeit daraus, daß zur Ausmittelung des jedesmaligen Thatbestandes genaue Kenntniß derjenigen Gegenstände gehört, in deren Bereich die Untersuchung einschlägt, und daß daher der Rechtsgelehrte in dem Gebiete fast aller Wissenschaften, Künste und Gewerbe einheimisch seyn müßte, um mit vollständiger Einsicht jeden ihm vorgelegten Fall zu beurtheilen.

*) F. G. Danz, Allgemeine medicinische Zeichenlehre, herausgegeben von J. C. A. Heinroth. Leipz. 1812. 8. S. 6.

Da es bei den unendlich weiten Gränzen des Wissens einem einzelnen Manne unmöglich ist, sich von allen Gegenständen desselben eine auch nur oberflächliche, vielweniger jene genaue Kenntniß, von der so eben die Rede war, zu erwerben: so erlaubten von jeher die Gesetzgeber nicht blos, sondern verpflichteten auch die Richter, bei allen Angelegenheiten, deren Erörterung Kenntnisse voraussetzen, die dem Rechtsgelehrten, als solchem, fremd sind, Sachverständige zu Rathe zu ziehen, d. h. Personen, welche anerkanntermaßen durch ihre den betreffenden Gegenständen eigens gewidmeten Studien ein genügendes Urtheil zu fällen in Stand gesetzt sind. Diese Sachverständigen sollten dem Richter den fehlenden Minor in jenem Syllogismus an die Hand geben, und wenn die Gesetzgeber den Richter, der ein ungerechtes Urtheil gesprochen hat, für frei von aller Schuld erkannten und noch erkennen, insofern er dieses Urtheil auf den Ausspruch eines zur Begutachtung des streitigen Gegenstandes requirirten Sachverständigen gegründet hatte: geben sie zu erkennen, daß sie von dem Richter keine weitere Beurtheilung des gegebenen Gutachtens fordern, sondern lediglich von ihm erwarten, daß er auf die Resultate dieses Gutachtens die bestehenden und betreffenden Gesetze anzuwenden wisse.

So deutlich nun auf diese Weise die Forderungen ausgesprochen waren, die der Gesetzgeber an den Richter und den Sachverständigen machte: so wenig läßt sich damit eine andere, an die Rechtsgelehrten gemachte Forderung in Uebereinstimmung bringen, die nehmlich, daß der Jurist in denjenigen Angelegenheiten, in welchen er des Urtheils der Sachverständigen bedarf, doch nicht ganz Fremdling seyn solle. Man fing demnach an, mancherlei Wissenschaften, Künste und Gewerbe als Hülfswissenschaften der Rechtsgelehrsamkeit dem Juristen zum Studium zu empfehlen; man behauptete, daß er von

diesen Studien, ohne durch sie des Urtheiles der Sachverständigen überhoben zu seyn, großen Nutzen ziehen werde, und forderte insbesondere, daß er mit den Gegenständen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft sich genau vertraut mache. Ob das vorzüglich große Gewicht, was man auf diese letzte Forderung legte, seine Erklärung vielleicht schon in der alten Klage des Plinius: Medicos se esse omnes fingunt u. s. w. findet, ob man nehmlich glaubte, der Rechtsgelehrte werde unter allen Hülfswissenschaften seiner Kunst keine so leicht sich beiläufig zu eigen machen, als die Arzneiwissenschaft, oder ob der Umstand, daß die gerichtlich zu entscheidenden Fälle, welche nach ärztlichen Einsichten zu beurtheilen sind, vorzüglich häufig vorkommen, Veranlassung zu jener Forderung gegeben haben mag, kann hier dahingestellt bleiben; nur welcher Werth dieser Forderung beigelegt worden ist, und mit welchen Gründen sie ausgezeichnete Männer zu unterstützen gesucht haben, dürfen wir einer näheren Auseinandersetzung nicht unwerth achten.

Unter der Zahl eben dieser Männer befinden sich nicht blos Rechtsgelehrte von entschiedenem Ansehen, sondern auch — was am meisten befremden muß — viele der geachtetsten gerichtlich-arzneiwissenschaftlichen Schriftsteller. An der Spitze der ersteren steht Meister, der in Pyl's Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft (III. B., 1 St., S. 28—56) practische Ideen über die Unentbehrlichkeit gründlicher Kenntnisse der gerichtlichen Arzneikunde für die Criminalisten und Träume über die Möglichkeit, sie allgemeiner zu verbreiten, niederlegte, und in eben dieser Abhandlung, nachdem er über die vielen schlechten Oductionsscheine, die ihm bei seinen Relationen vorgekommen, Klage geführt hat, versichert, es liege der Grund dieser Erscheinung in der Nachlässigkeit, mit welcher die

Juristen gewöhnlich das Studium der gerichtlichen Medicin betrieben; größere Einsicht in diese Wissenschaft würde daher auch diesem Uebelstande abhelfen, würde den Richter in Stand setzen, in allen den Fällen, in welchen nicht die Hauptbestimmung, sondern nur eine feine Nuance der Entscheidung von einer physikalischen Vorfrage abhängt, selbst und gründlich zu beantworten, und würde ihn endlich bei Obductionen nicht die traurige Rolle spielen lassen, die er unter den gegenwärtigen Umständen gewöhnlich übernehmen muß. Aus allem dem zieht Meister den Schluß, daß sogar Halbwisserei im Gebiete der gerichtlichen Medicin dem Juristen mehr fromme, als gänzliche Unkunde dieser Doctrin, und wenn er weiterhin einräumt, daß auch diese Halbwisserei ihre Unbequemlichkeiten habe: so führt ihn dies doch zu keinem andern, als zu dem Resultate, daß die genaueste Bekanntschaft mit den Gegenständen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu den wesentlichen Erfordernissen tüchtiger Rechtsgelehrten gehöre, und daß jene Doctrin auf Universitäten nach einem eigenen Plane für Rechtsgelehrte vorgetragen werden müsse; ein Resultat, zu dessen Bestätigung wahrscheinlich ein an einem andern Orte von ihm angeführter, weiterhin von uns etwas näher zu beleuchtender Fall dienen soll, in welchem Meister offenbar Veranlassung zur Lebensrettung einer Inquisitin wurde, und in welchem ihm dies — wie er glaubt — vermöge seiner Einsicht in die gerichtliche Medicin gelungen ist.

Aehnlich diesen Forderungen Meister's sind diejenigen, welche die gerichtlich-arzneiwissenschaftlichen Schriftsteller in der genannten Beziehung an die Rechtsgelehrten gemacht haben. Man versäumte nichts, um den letzteren das Studium der gerichtlichen Medicin nicht nur als dringend nothwendig darzustellen, sondern auch möglichst zu erleichtern, zu welchem letzteren Zwecke Sikora, Fah-

ner, Plenk, Schwaben, Müller und Foderé die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach einem juristischen Plane bearbeiteten, und Valentin sogar seine Bearbeitung nach der Form des Corpus iuris in Pandekten, Novellen u. s. w. eintheilte. Alle diese und viele andere Schriftsteller verlangten, daß der Rechtsgelehrte sich mit der genannten Doctrin bekannt mache, doch forderten nicht alle eine durchaus genaue Bekanntschaft, sondern es ließen manche sich schon durch eine oberflächliche zufrieden stellen; andere schienen über diese Angelegenheit mit sich selbst nicht ganz einig zu seyn, und Metzger selbst dürfte zu diesen letzteren wohl mit Recht gezählt werden, denn wenn er in seinem System d. ger. A. W. (a. a. O.) sich des Urtheils über diesen Gegenstand begiebt: so erklärt er sich in seinen gerichtlich medicinischen Abhandlungen (I. Bd., S. 5.) geneigt, dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu widerrathen, und an einer andern weiter unten von mir wörtlich anzuführenden Stelle seines Systems u. s. w. (§. 47.) wird eben dieses Urtheil von ihm selbst wieder aufgehoben. Fielitz in seinem Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Rechtsgelehrte und Aerzte (I. Bd. 1s St. Ob und wie der Rechtsgelehrte die gerichtliche Arzneiwissenschaft und, in Beziehung auf diese, der Arzt gewisse Theile der Jurisprudenz studieren soll? Mit Anmerkungen von Gruner) behauptet, Physiker und Rechtsgelehrte stehen in einem so engen Verhältniß, daß sie, um sich gegenseitig auch nur zu verstehen, sich einander mehr, als bis jetzt geschehen ist, nähern müssen, und für den Juristen insbesondere ist eine oberflächliche, encyklopädische Kenntniß der gerichtlichen Medicin unzureichend, vielmehr muß er mit psychischer und physischer Anthropologie, mit der Geschichte der Gifte, und mit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft genau vertraut

seyn. Eben so fordert auch Remer in seiner trefflichen Ausgabe des genannten Metzgerschen Handbuches (S. 32.) aus Gründen, deren nähere Prüfung wir uns vorbehalten, daß der Rechtsgelehrte recht viele Kenntnisse in der gerichtlichen Medicin besitze, aber irrigerweise führt dieser Schriftsteller bei eben dieser Gelegenheit Kopp und Wildberg als Gewährsmänner seiner Ansicht an, indem der erstgenannte in seinem Jahrbuch der Staatsarzneikunde (I. B. S. 229. Welche Anwendung kann der Rechtsgelehrte von dem Studium der gerichtlichen Arzneikunde machen?) das Studium der gerichtlichen Medicin dem Rechtsgelehrten im Ganzen widerräth, und für denselben nur einen historischen Ueberblick dieser Doctrin nützlich hält, der letztere aber in Kopp's eben angeführtem Jahrbuche (IV. Bd. Untersuchung und Beantwortung der Frage: Sind von dem Rechtsgelehrten gründliche Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu fordern, oder nicht?) eben jene Studien ohne alle Einschränkung für überflüssig und nachtheilig erklärt. Gruner endlich (Ueber die Methodik in der gerichtlichen Arzneikunde; in Loder's Journale I. Bd., 2s St., S. 323.) erklärt ebenfalls, wie Kopp, daß zwar eine allgemeine Uebersicht der Staatsarzneikunde, und insbesondere der gerichtlichen Medicin dem Rechtsgelehrten zur Beurtheilung vieler ihm vorkommender Fälle nützlich, eine vollständige Kenntniß dieser Gegenstände aber ausschließliches Eigenthum des Arztes seyn könne. In einer andern hierher gehörigen Stelle seiner Schriften spricht er jedoch, ohne diese Einschränkung beizubehalten, von dem Werthe rechtsarzneiwissenschaftlicher Kenntnisse des Rechtsgelehrten. In seinem Aufsatze nehmlich über die Mängel der Staatsarzneikunde (C. G. Gruner's Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das

Jahr 1791. S. 59.) sagt er: „Die jungen Rechtsgelehrten haben auf der Akademie entweder keine Gelegenheit, die Staatsarzneikunde, d. i. medicinische Polizei und gerichtliche Medicin, zu hören, oder fühlen in sich keinen Beruf, dieser entbehrlichen Wissenschaft einige Aufmerksamkeit zu gönnen, oder lassen sich durch falsche Vorspiegelungen und Versprechungen, durch compendiöse Vereinfachung, durch affectirten Patriotismus und Nebendinge zum Kaltsinn und zur Vernachlässigung bewegen. Wie sollen nun diese, die einstens Geburt und Stand an die Spitze der Polizeicollegien stellet, oder das Amt zwingt, über das Gesundheitswohl der Bürger zu wachen, und bei eintretenden Gewaltthätigkeiten das Blutgericht zu halten, wenigstens den Sachwalter und Vertheidiger des Unglücklichen zu machen, sich mit Anstand, Würde und Sachkenntniß benehmen?"

Bemerkenswerth dürfte es endlich hierbei noch seyn, daß der Staat selbst — wenigstens der preußische — von den Juristen Bekanntschaft mit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft fordert.

Indem ich nun zur Prüfung aller dieser Forderungen schreite, glaube ich zuerst diejenige in näheren Betracht ziehen zu müssen, welche es dem Rechtsgelehrten zur Pflicht macht, sich die vollständigste Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu verschaffen; eine Forderung, welche — da Halbwisserei in allen übrigen Fächern mit Recht für nachtheiliger, als gänzliche Unkunde gehalten wird — nicht blos die größte unter allen ist, sondern zugleich auch die meiste Billigung zu verdienen scheint. Wir dürfen demnach annehmen, es werde gefordert, daß der Rechtsgelehrte sich denjenigen Theil der Medicin, den man gerichtliche Arzneiwissenschaft nennt, vollkommen und dergestalt aneigne, daß er die Arbeiten des gerichtlichen Arztes, die Obductionsscheine und Gutach-

ten desselben, zu beurtheilen und nach ihrem Werthe oder Unwerthe zu würdigen im Stande sei.

Welche Forderung hiermit eigentlich ausgesprochen ist, kann niemand verkennen, der eine richtige Vorstellung von dem Wesen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, von der Art und Weise ihrer Entstehung, den Mitteln ihrer Vervollkommnung und der Methodik ihres Studiums hat. Es war ein augenscheinlicher Irrthum, zu dem wohl nur der Wunsch, etwas Auffallendes zu sagen, verleiten konnte, wenn Reil in seinen und Hoffbauer's Beiträgen zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege (Bd. 1. S. 165.) die gerichtliche Medicin eine auf die Rechtspflege angewandte Naturkunde nannte; denn der gerichliche Arzt hat es auch mit der Therapeutik und allen ihren Zweigen zu thun, die zwar Naturkunde voraussetzen, aber dieser auf keinen Fall als integrirender Theil zugeschrieben werden dürfen. Die gerichtliche Medicin ist vielmehr der Inbegriff aller derjenigen Grundsätze der Arzneiwissenschaft, freilich im weitesten Sinne des Wortes, welche allein in gewissen vorkommenden gerichtlichen Untersuchungsfällen den nöthigen Aufschluß geben können, und für diesen Zweck aus allen medicinischen Doctrinen gesammelt und zusammengestellt sind. Um dieses Zweckes willen darf sie daher als eine eigene Wissenschaft angesehen werden, obgleich sie — einen sehr kleinen Theil abgerechnet — gar kein Eigenthum, sondern nur Entlehntes in sich faßt. Es entsteht demnach jetzt die Frage, ob man dieses Entlehnte sich zu eigen machen könne, ohne die Wissenschaften selbst, aus denen es entnommen worden ist, in ihrem ganzen Umfange studiert zu haben. Diese Frage muß aus folgenden Gründen verneint werden:

1. Das System der gerichtlichen Medicin enthält mannichfaltige aus der Anatomie, Physiologie, Pathologie, und wie die Zweige der Arzneiwissenschaft weiter heißen,

entlehnte Grundsätze, aber ohne deren Erklärung und Bestimmung ihrer gegenseitigen Beziehungen, indem sie beides letztere als aus den genannten respectiven Doctrinen bekannt voraussetzt, und, ihrem Wesen zu Folge, voraussetzen darf. Wenn man nun behaupten darf, daß nur derjenige einen Satz begriffen hat, der den Grund desselben eingesehen: so folgt daraus, daß man die Grundsätze der gerichtlichen Medicin nicht vollständig begreifen kann, ohne die einzelnen medicinischen Wissenschaften, aus denen jene entlehnt sind, vollständig inne zu haben. Die gegenseitige Verbindung dieser einzelnen Doctrinen ist so eng, daß es überhaupt unmöglich ist, sich in einer einzigen derselben ausgezeichnete Kenntnisse zu verschaffen, ohne irgend von den übrigen Notiz zu nehmen, und der Grund hiervon liegt ganz besonders darin, daß eine medicinische Doctrin nicht blos das Fundament der andern, sondern fast immer auch zugleich ihr Complement wird. Man schreitet beim Studium der Medicin von der Anatomie zur Physiologie, von dieser zur Pathologie und Therapie fort, aber die Kenntniß wird — je weiter man in diesen Studien fortgeschritten ist — nicht blos deshalb immer vollständiger, weil zu den Einsichten, die man bereits gewonnen hatte, immer neue hinzukommen, nicht vorzüglich, weil das neu Hinzugekommene ein so helles Licht über das früher Erlernte verbreitet, als das beschränkte Studium dieses letzteren nie gewährt haben würde, weshalb es denn auch sogar unmöglich ist, in dem Gebiete mancher Hülfswissenschaften der Medicin etwas Ausgezeichnetes zu leisten, wenn man ihr Studium ohne Rücksicht auf die größern Zweige der Arzneiwissenschaft treibt. Die Anatomie ist die Grundlage, wie der Medicin überhaupt, so zunächst der Physiologie, diese also setzt jene voraus; man kann demnach nicht Physiolog seyn, ohne anatomische Kenntnisse zu besitzen, aber umgekehrt wird auch ein

Fremdling im Gebiete der Physiologie nie etwas Bedeutendes im Felde der Anatomie zu leisten im Stande seyn, insofern man ein fruchtbares Urtheil, zu dem er sich nie erheben wird, ungleich höher schätzen darf, als alles trockene Wissen, sei es auch noch so viel umfassend. Wenn es aber, dem eben Gesagten zu Folge, unmöglich ist, eine einzelne medicinische Doctrin außer aller Verbindung mit den übrigen zu erlernen: so muß dies doppelt unmöglich seyn bei einer Wissenschaft, die, wie die gerichtliche Medicin, wenige oder gar keine ihr eigenthümlich zukommenden Grundsätze enthält, sondern fast ihr ganzes Eigenthum aus allen übrigen medicinischen Wissenschaften entlehnt, wenigstens nur solche Grundsätze enthält, welche durch eben diese Wissenschaften begründet und gerechtfertigt werden.

2. Wären die Grundsätze der gerichtlichen Arzneiwissenschaft sämmtlich oder auch nur größtentheils apodictisch gewisse, also unerschütterlich feststehende: so könnte man vielleicht mit einigem Scheine des Rechts behaupten, daß es für denjenigen, der von diesen Grundsätzen practische Anwendung machen soll, hinreichend sei, sie treu und vollständig im Gedächtniß aufgefaßt zu haben, und daß ihn jene Begründung und Rechtfertigung, die sie in andern Doctrinen finden, eben nicht kümmern dürfe. Aber eine solche apodictische Gewißheit haben wenige Grundsätze der Arzneiwissenschaft, können also auch nur wenige Grundsätze der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, die ein Auszug jener ist, besitzen; in den meisten Fällen, und ganz streng genommen in allen, gelangt der Arzt bei seiner Erkenntniß nur zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit, er kann die Richtigkeit seiner Ansicht nicht mathematisch demonstriren, es läßt sich also gegen dieselbe streiten, und zwei gleich einsichtsvolle Aerzte können von einem und demselben ihnen vorgelegten Falle eine verschiedene Ansicht haben, ohne daß es ei-

nem dritten eben so einsichtsvollen möglich wäre, die gänzliche Unstatthaftigkeit der einen Meinung zu beweisen, wenn er auch darzuthun im Stande ist, daß die andere größere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Je weniger nun die einzelnen Grundsätze verschiedener Zweige der Arzneiwissenschaft über allen Widerspruch erhaben sind: desto mehr ist es Sache des Arztes in allen Fällen, deren Beurtheilung ihm zusteht, nichts Einzelnes als entschieden für seine Meinung anzusehen, sondern zum höchsten Grade von Wahrscheinlichkeit durch Vergleichung aller Umstände zu gelangen, und gerade darin besteht seine Kunst, daß er, ungeachtet die Grundsätze seiner Wissenschaft auf das Prädicat der Untrüglichkeit an und für sich keinen Anspruch haben, durch scharfsinnige Vergleichung derselben und genaue Erwägung des Falles, auf den sie angewandt werden sollen, sich zu demjenigen Grade von Wahrscheinlichkeit erhebe, der in so vielen Wissenschaften diejenige Gewißheit ersetzen muß, deren sich allein die mathematischen rühmen dürfen. Durch die Kenntniß einzelner Sätze aus dem Gebiete der Arzneiwissenschaft, ohne genaue Bekanntschaft mit denjenigen, die ihnen zum Grunde liegen, und jenen, welche aus ihnen gefolgert werden können, kurz durch die Kenntniß einzelner Sätze, die aus dem Zusammenhange gerissen und so hingestellt sind, wie wir sie in dem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft finden, kann man nimmermehr dahin gelangen, ein sachverständiges Urtheil über die mannichfaltigen Gegenstände der gerichtlichen Medicin zu fällen.

Wenn das bisher Angeführte beweist, daß man im Gebiete der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nur dann einheimisch werden, und nur dann ein Urtheil über die in ihr zur Sprache kommenden Gegenstände haben könne, wenn man Arzt im vollen Sinne des Wortes ist: so folgt daraus unwidersprechlich, daß der Jurist, wenn e

gerichtliche Arzneiwissenschaft für die weiter unten namhaft zu machenden Zwecke studieren soll, dies nur insofern mit Erfolg wird thun können, als er etwa vorher die gesammte Medicin studiert, und diese Wissenschaft von so ungeheurem Umfange sich zu eigen gemacht haben wird; daß ihm aber, so lange er nicht Arzt im vollen Sinne des Wortes ist, über Obductionsatteste, Gutachten, kurz über die Arbeiten eines gerichtlichen Arztes, wie er seyn soll, gar kein Urtheil, die Sachen betreffend, zusteht. Insofern nun weder der Staat, noch einzelne Rechtsgelehrte und gerichtlich-medicinische Schriftsteller die Forderung ausgesprochen haben, daß der Jurist zugleich Arzt seyn müsse: könnte es überflüssig scheinen, etwas über die Mögligkeit oder Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Forderung zu bemerken. Theils aber ergiebt sich aus dem früher Gesagten, daß man diese Forderung indirect gemacht hat, indem man überhaupt Kenntnisse in der gerichtlichen Medicin von dem Rechtsgelehrten forderte, theils möchte es doch wohl hier oder da einen Criminalisten geben, der es nicht für unmöglich hält, dieser Forderung zu genügen: es sei mir daher erlaubt, auch über diese Vereinigung des Juristen und Arztes in Einer Person nicht mit Stillschweigen wegzugehen, um so mehr, da — falls die Möglichkeit dieser Vereinigung erwiesen werden könnte — die ganze Angelegenheit, die uns gegenwärtig beschäftigt, aus den Gränzen des Streites herausträte, endlich auch, weil die nachfolgenden Bemerkungen beiläufig dazu dienen können, das vorher Ausgesprochene zu bestätigen.

Schwer ist die aufgeworfene Frage, ob der Jurist zugleich Arzt seyn könne, nicht zu beantworten, vielmehr dringt sich uns die richtige Antwort sehr bald von selbst auf, wenn wir folgende Momente auch nur oberflächlich berücksichtigen:

1. Die Medicin ist wirklich, wie sie kurz vorher von uns genannt worden ist, eine Wissenschaft von ungeheurem Umfange, und um es in diesem weiten Kreise des Wissens zur wahren Meisterschaft zu bringen, reicht — auch bei nicht ungewöhnlichen Talenten — oft ein ganzes langes, auf sie allein verwendetes, Menschenleben nur eben hin; ja ein einzelner Zweig ihrer Hülfswissenschaften kann ein würdiger Gegenstand ihn ausschließlich betreffender Forschungen während eines ganzen Lebens werden.

2. Das Gebiet der Medicin ist auf keine Weise als geschlossen zu betrachten, und wird als solches wahrscheinlich nie zu betrachten seyn. Es wird fast täglich erweitert, theils durch Beobachtungen am Krankenbette, theils durch jene unendlichen Bereicherungen, welche der Physik, der Chemie, Botanik und allen übrigen Hülfswissenschaften unserer Doctrin ununterbrochen zu Theil werden, und den wesentlichsten Einfluß auf die weitere Ausbildung der Arzneiwissenschaft haben. Man kann daher ohne ein unablässig fortgesetztes Studium aller Theile der Medicin unmöglich ein guter Arzt, mithin auch kein guter gerichtlicher Arzt seyn, oder — was dasselbe ist — über Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach triftigen Gründen urtheilen.

3. Die Medicin, als Wissenschaft, ist verschieden von der Medicin als Kunst betrachtet. Jene ist die Grundlage dieser; man kann wissenschaftlich ärztliche Bildung besitzen, ohne practischer Heilkünstler zu seyn, aber es kann nicht umgekehrt diese Kunst ohne jene Wissenschaft gedacht werden, und der gerichtliche Arzt muß aus sehr einleuchtenden Gründen die erstere mit der letzteren in sich vereinigen, muß also Gelehrter und Künstler zugleich seyn.

Erwägt man nun neben diesen Bemerkungen, daß die Rechtsgelehrsamkeit doch wohl auch des Wissenswürdigen so viel darbietet, und außer andern Geisteskräften namentlich das Gedächtniß dessen, der ihr sich widmet,

dergestalt in Anspruch nimmt, daß er genug gethan haben wird, wenn sein juristisches Wissen ohne Lücken ist; erwägt man ferner, daß einige Jahre, dem medicinischen Studium gewidmet, den Rechtsgelehrten wegen der unaufhörlichen Fortschritte unserer Wissenschaft und unserer Kunst nicht zum Sachverständigen in gerichtlich-arzneiwissenschaftlichen Angelegenheiten machen können, und daß es ihm auf jeden Fall an der dem gerichtlichen Arzte durchaus nothwendigen Uebung in ärztlicher Kunst mangeln muß: so darf man behaupten, daß die Vereinigung des Rechtsgelehrten und Arztes, mithin auch des gerichtlichen Arztes, in einer Person zu den Unmöglichkeiten gehört, und die Erfahrung widerspricht dem keinesweges, indem es nie — auch nicht in den Zeiten, in welchen die Gränzen der Arzneiwissenschaft weit enger, als gegenwärtig waren — einen Rechtsgelehrten gab, dessen Urtheil über gerichtlich-arzneiwissenschaftliche Gegenstände das der Sachverständigen überflüssig machte. Selbst wenn in den neueren Zeiten Meister sich so viele historische Kenntniß von gerichtlicher Medicin, gewiß nicht ohne große Mühe, verschafft hat, als es überhaupt einem Rechtsgelehrten möglich seyn möchte: so hat er doch den Beweis, daß er über rechtsarzneiliche Gegenstände gleich einem Arzte urtheilen könne, eben so wenig geliefert, als man ihn, den in der genannten Beziehung schwerlich ein Rechtsgelehrter übertreffen möchte, billiger Weise von ihm fordern konnte. Auch scheint es mir, daß die Rechtsgelehrten über diese Unmöglichkeit, sachkundig über Gegenstände der Arzneiwissenschaft zu urtheilen, sich recht wohl trösten können; denn wenn es je Zeiten gab, in welchen ein Individuum die verdiente Doctorwürde aller Facultäten in sich vereinigen konnte: so gereicht es ja dem menschlichen Verstande zur Ehre, daß er durch Erweiterung der Gränzen des Wissens jene Zeiten aufhören ließ, und die Gelegenheit zu vorzüglichen

Leistungen ist uns eben dadurch eher gegeben, als genommen worden.

Wenn sich indeß aus allem bisher Gesagten, wie ich hoffe, deutlich genug ergiebt, daß der Rechtsgelehrte zu einer vollständigen und gründlichen Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft darum nicht gelangen kann, weil er nicht zugleich Arzt ist, und es nicht seyn kann: so hindert dies allerdings nicht, wie namentlich Meister's Beispiel zeigt, daß er sich, wie jeder andere Laie in der Medicin, eine gewisse historische Kenntniß von den Gegenständen der gerichtlichen Medicin verschaffe, und es entsteht die wichtige Frage, ob nicht vielleicht die Früchte, die sich von dieser Kenntniß erwarten lassen, dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Medicin zur Pflicht machen. Sehr bestimmt ist diese Frage — wie wir schon oben gezeigt haben — von vielen Rechtsgelehrten und selbst von Aerzten bejaht worden. So sagte Kopp, der im Ganzen die rechtsarzneiwissenschaftlichen Studien der Juristen durchaus mißbilligt (a. a. O.): „Hat der Rechtsgelehrte sich mit dem Historischen der verschiedenen Rubriken (der gerichtlichen Medicin) bekannt gemacht: so wird er gewiß mit größerem Vortheile einer gerichtlich-medicinischen Obduction beiwohnen, mit weniger Hindernissen die Stelle eines Inquirenten und Richters in vielen criminellen Fällen bekleiden, und die Vertheidigung eines Beschuldigten vielseitiger übernehmen können, als wenn er ganz fremd in diesem Felde ist. — — Wenn er weiß, daß bei wichtigen Verletzungen nicht eine, sondern die drei Cavitäten des Leichnames zu öffnen sind; daß die Lungenprobe nur unter gewissen Cautelen mit Wahrheit resultiren läßt, und welches diese sind, daß Spätgeburten sehr in Zweifel gezogen werden, daß Frühgeburten nicht die völlige Ausbildung eines reifen Kindes haben können, daß es nur unter Bedingungen für eine Vergiftung beweisend ist, wenn man die im Magen ent-

haltenen Subſtanzen Thieren beibringt u. ſ. w.: ſo wird der Einfluß ſolcher Notizen nicht unbedeutend ſeyn. Von dieſem allem kann ſich der Criminaliſt hiſtoriſche Kenntniſſe ſammeln, und es wird ihm dann nicht ſelten gelingen, auf Fehler bei der Obduction aufmerkſam zu machen, die Lücken in einem ſchlechten Fundſcheine zu entdecken, und die Fragen an ärztliche Collegien über zweifelhafte Fälle angemeſſen aufzuſtellen, mithin häufig einem ungerechten Urtheile vorzubeugen." Eine ſolche Ueberſicht der gerichtlichen Medicin ſoll der Rechtsgelehrte auch nach Gruner (a. a. O.) ſich verſchaffen, und wenn Remer (a. a. O.) recht viele rechtsarzneiliche Kenntniſſe von dem Juriſten fordert: ſo ſchließt ſich dieſer Schriftſteller hierdurch zwar nicht ausdrücklich an die eben genannten Aerzte an; inſofern wir aber vorausſetzen dürfen, daß auch er aus den eben angegebenen Gründen von dem Rechtsgelehrten diejenigen gründlichen Kenntniſſe der gerichtlichen Medicin, welche allein Eigenthum des Arztes ſeyn können, nicht fordert: iſt es erlaubt anzunehmen, daß alles, was er von den Vortheilen gerichtlich-arzneiwiſſenſchaftlicher Kenntniſſe der Rechtsgelehrten ſagt, ſich auf dieſe hiſtoriſche Kenntniß einiger Gegenſtände der Medicin beziehe. Dieſe Kenntniß nun, da ſie die Erforſchung des Grundes und der Urſachen ausſchließt, mithin keine vollſtändige iſt, werden wir im Nachfolgenden mit dem, ſie nicht ſowohl ſchmähenden, als richtig bezeichnenden Namen mediciniſcher Halbwiſſerei belegen, und haben uns demnach die Frage vorzulegen, ob — da der Juriſt gründliche Kenntniſſe in der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft nicht beſitzen kann — die mediciniſche Halbwiſſerei, zu der er ohne Zweifel bei einigem Fleiße gelangen kann, ſeinen Berufsgeſchäften wirklich förderlich ſei.

Um die richtige Antwort auf dieſe Frage gehörig begründet darzuſtellen, ſei es mir verſtattet, die Momente,

durch welche Remer die mediciniſche Halbwiſſerei der Juriſten zu rechtfertigen bemüht geweſen iſt, und welche ich bei keinem andern gerichtlich-mediciniſchen Schriftſteller ſo bündig, als bei ihm, vorgetragen finde, namhaft zu machen, und einer näheren Prüfung zu unterwerfen, wobei ich Gelegenheit zu finden hoffe, auch Kopp's, Meiſter's und anderer dieſen Gegenſtand betreffende Anſichten zu widerlegen.

„Der Juriſt," ſagt Remer, „muß ſich recht viele Kenntniſſe im Gebiete der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft erwerben, weil

1. Richter Fundſcheine, Gutachten, Defenſionen leſen, beurtheilen, und nach ihrem Inhalte ſprechen ſollen;

2. Inquirenten den durch die Inquiſition zu ermittelnden Thatbeſtand feſtſtellen, deshalb die Inquiſition richtig leiten, das Ueberflüſſige vermeiden, das Erforderliche auffinden, die Fragpuncte bei eingeforderten Gutachten erfinden und deutlich aufſtellen müſſen;

3. Defenſoren durch Beurtheilung der Obduction und des Fundſcheines Materialien zu ihrer Defenſion erhalten können, und je ſachkundiger ſie ſind, deſto mehr vor Rabuliſterei geſchützt werden;

4. Der Rechtsgelehrte bei der Obduction präſidirt, und folglich eine traurige Rolle ſpielt, wenn er von dem Inhalte der Verhandlung nichts verſteht; endlich

5. Ein einmal begangenes Verſehen, welches der Richter durch genaue Sachkenntniß vielleicht verhütet hätte, durch nichts wieder gut gemacht werden kann.

Was unter dieſen eben angegebenen Momenten die drei zuerſt aufgeführten betrifft: ſo ſteht ihnen hauptſächlich, und — wie mir dünkt — als entſcheidender Beweis der Unrichtigkeit der herrſchenden Meinung entgegen, daß der Natur der Sache und den oben ausführlich

entwickelten Gründen zu Folge der Rechtsgelehrte, als Laie in der Medicin, die Arbeiten eines Arztes, ihrem materiellen Theile nach, zu beurheilen durchaus unfähig ist, weshalb ja der Gesetzgeber selbst ihn in medicinischen, eine gerichtliche Untersuchung veranlassenden, Fällen nicht als Sachverständigen anerkennt. Freilich könnte dagegen erinnert werden, daß die Justizbehörden von dem gerichtlichen Arzte in betreffenden Fällen nicht blos eine Mittheilung des Endresultates seiner Untersuchung, sondern auch eine Auseinandersetzung der Gründe fordern, welche ihn zu diesem Resultate führten, und daß sie eben dadurch zu erkennen geben, wie sie von dem Richter eine nicht blos die Form, sondern auch das Materielle der ärztlichen Untersuchung betreffende Beurtheilung erwarten. Es wäre indeß eine solche Erwartung nicht blos mit der Natur der Sache im Widerspruche, sondern es läßt sich auch ein weit triftigerer Grund für jene Forderungen der Justizbehörden auffinden, und diesen Grund dürfen wir demnach auch unstreitig als den einzig richtigen betrachten. Der gerichtliche Arzt soll die Gründe seiner Ansicht in seinen Obductionsattesten und Gutachten niederlegen, nicht um von der Richtigkeit dieser Ansicht die Behörde, von welcher er zur Untersuchung requirirt wurde, zu überzeugen, sondern damit ein Document vorhanden sei, was erforderlichen Falles zu seiner, oder des Richters Rechtfertigung diene. Da der gerichtliche Arzt nicht blos fidem publicam extraiudicialem, sondern auch iudicialem hat: so hat der Richter die Tadellosigkeit der von dem gerichtlichen Arzte ausgestellten Fundscheine, Gutachten u. s. w. vorauszusetzen, und ihn von dieser Tadellosigkeit zu überzeugen, wird in vielen Fällen, in welchen die Beurtheilung ärztliche Einsichten und Erfahrungen voraussetzt, welche nur ein Arzt sich erworben haben kann, überdies ganz unmöglich seyn, kann also auch nicht in der Absicht der Gesetzgeber bei jener Verfügung gelegen

haben. Wenn daher diese letztere festsetzt, daß jene schriftlichen Arbeiten gerichtlicher Aerzte dergestalt abgefaßt seien, daß auch der Richter, also ein Laie, die Triftigkeit der aufgestellten Gründe und die Richtigkeit des daraus hergenommenen Resultates einsehe: so wird dieser Forderung allerdings in manchen Fällen genügt werden können; wo dies aber — eben weil der Richter ein Laie in der Medicin ist — nicht geschehen kann (und diese Fälle kommen nicht selten vor): werden die Arbeiten des gerichtlichen Arztes darum nicht weniger Glauben verdienen und bei dem Richter finden, zum deutlichsten Beweise, daß die wahre Beurtheilung von Fundscheinen, Gutachten u. s. w. außer der Sphäre aller Justizpersonen liegt.

Der öfter erwähnte, verdienstvolle Meister theilt uns in seinen Urtheilen und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen (S. 128. ff.) einen Fall mit, in welchem ein des Kindermordes verdächtiges Mädchen dadurch von der Todesstrafe gerettet wurde, daß er in dem das ermordete Kind betreffenden Obductionsatteste mehrere wesentliche Mängel glücklich auffand, die juristische Facultät bei der Universität zu Frankfurt, deren Mitglied er war, auf diese Mängel aufmerksam machte, und eben dadurch eine neue, sachverständige Begutachtung, welche der dasigen medicinischen Facultät übertragen wurde, veranlaßte. Aber so wenig wir ihm die große Freude, die es seinem menschenfreundlichen, zur Milde im Urtheile geneigten Herzen gewähren mußte, ein Menschenleben gerettet zu haben, im mindesten verkümmern wollen: so wenig können wir einräumen, daß ihm seine rechtsarzneiwissenschaftlichen Kenntnisse diese Rettung allein möglich machten, und den Fall als Beweis gelten lassen, daß es dem Rechtsgelehrten nützlich sei, sich mit dem Materiellen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu beschäftigen. Wir dürfen vielmehr gerade diesen Fall als

einen neuen Beweis anführen, daß diese Beschäftigungen durchaus überflüssig sind.

In Betreff jenes Obductionsprotocolles und jenes Fundscheines, deren materiellen Theil Meister bei seinem am angeführten Orte mitgetheilten Vortrage in der juristischen Facultät einer Prüfung und seinem Tadel unterwirft, sagt das Gutachten der medicinischen Facultät: „Zuvörderst ist es eine große Unförmlichkeit, welche die Glaubwürdigkeit des gesammten Obductions-Befundes billig sehr zweifelhaft machen muß, daß in dem Protocolle so viele wichtige factische Umstände fehlen, welche nachher erst in dem Berichte supplirt werden. Alle factischen Umstände müssen bei einer so wichtigen Untersuchung auf das allergenaueste und mit hinreichender Ausführlichkeit, sogleich bei der Besichtigung und Leichenöffnung zu Protocoll verzeichnet werden. Dies ist der Zweck, warum bei dieser Handlung ein gerichtliches Protocoll geführt wird, und der gewissenhafte Arzt wird eben so wenig hier der Treue seines Gedächtnisses einen wesentlichen Umstand anvertrauen, und ihn nach gehaltener Untersuchung beim Entwurfe des Berichts aus seinem Gedächtnisse ergänzen, als er verlangen kann, daß man solchen Ergänzungen die Glaubwürdigkeit zugestehen soll, welche er allerdings für seinen bei der Untersuchung selbst genau zu Protocoll gegebenen Befund zu fordern berechtigt ist. Der Obductionsbericht darf daher kein neues Factum enthalten, soll vielmehr alles Factische aus dem Protocolle aufführen und voranschicken, um auf den Grund des Befundes den physischen Thatbestand aufzuklären, und den rechtswissenschaftlichen Erfordernissen zu genügen. — Es findet sich aber in dem gegenwärtigen Falle der Obductionsbericht eben so förmlich mangelhaft, als es das Protocoll ist. Dies enthält nicht alles, nicht einmal das wesentlich Factische, mit gehöriger Genauigkeit, und jener giebt kein Resultat,

kein Gutachten der Obducenten. Denn die sehr unvorsichtige Aeußerung, daß die Obduction nur der Förmlichkeit wegen verrichtet worden, wie man schon bei der äußern Besichtigung durch den so sehr erweiterten Mund alle Beschädigungen sehen könne, und man mit vieler Wahrscheinlichkeit die Folgerung machen würde, daß die dem Kinde im Munde zugefügte gewaltthätige Verletzung die alleinige Ursache des Todes gewesen sei, und also schon alles ohne anatomische Untersuchung am Tage liege — diese Aeußerung, so wie sie auf die Beurtheilung der Obducenten kein vortheilhaftes Licht wirft, so kann sie unmöglich als ein durch arzneiwissenschaftliche Gründe motivirtes Gutachten gelten."

Man sieht aus dieser Stelle, die ich absichtlich ohne Abkürzung hier angeführt habe, weil sie Meister zu sehr gerechten Vorwürfen für die schlechtere Classe der gerichtlichen Aerzte benutzt, auf welche ich weiterhin noch einmal zurückkommen werde, daß der Physicus in dem eben erwähnten Falle sich grobe Verletzungen der nothwendigen und deshalb üblichen Form bei Abfassung des Obductionsprotocolles und seines Fundscheines hatte zu Schulden kommen lassen; Verletzungen, die vollkommen hinreichten, diesen schriftlichen Aufsätzen ihre Glaubwürdigkeit, und nicht einmal blos die gerichtliche, zu nehmen, mithin Verstöße, durch welche allein schon die juristische Facultät, welcher die Acten vorgelegt wurden, sich veranlaßt finden konnte, eine neue Begutachtung medicinischer Sachverständiger nachzusuchen. Hätte demnach auch Meister von den Zeichen des Todes eines Kindes vor, bei, und bald nach der Geburt nicht das geringste gewußt, hätte er also auch bei seinem Vortrage in der juristischen Facultät diese Gegenstände, über welche er unter Anführung berühmter medicinischer Schriftsteller sich sehr weitläufig ganz im Tone der Sachverständigen ausspricht, mit Stillschweigen übergehen müssen: so hätte

ihn dies nicht abhalten können, wegen jener gröblichen Verstöße gegen die Form, jene neue medicinische Begutachtung zu fordern, die der Inquisitin das Leben rettete, und deren erste Veranlassung gewesen zu seyn sich Meister auch dann hätte freuen und rühmen dürfen, denn jene nothwendige Form gerichtlich-arzneiwissenschaftlicher Arbeiten muß der Rechtsgelehrte freilich kennen, er kann sich aber diese Bekanntschaft verschaffen, ohne deshalb die ihm ihrem Wesen und Inhalte nach fremde gerichtliche Medicin studiert zu haben. Ich unterschreibe daher aus voller Ueberzeugung die Schlußworte jenes Meisterschen Aufsatzes: „Ohne die große Hülfswissenschaft des Criminalisten, gerichtliche Arzneikunde, hätte sich der Urtheilsverfasser bis zu einem Justizmorde verirren können und müssen;“ es heißt aber einen Fehler gegen die Logik begehen, wenn man durch jenen Fall die medicinische Halbwisserei der Rechtsgelehrten für gerechtfertigt hält. Welcher Schluß mit Recht aus eben diesem Falle gezogen werden kann, wird sich weiterhin ergeben.

Ein eben so augenscheinlicher und grober Verstoß gegen die Logik wäre es, wenn man mit Meister aus der Menge schlechter Obductionsscheine, die ihm während seiner Amtsführung vorgekommen, und die leider bei der jetzigen Lage der Sache wohl allen Criminalrichtern vorkommen mögen, schließen wollte, der Rechtsgelehrte müsse Obductionsscheine zu beurtheilen verstehen, und werde durch das Studium der gerichtlichen Medicin dahin gelangen, diese Arbeiten gerichtlicher Aerzte zu beurtheilen. Es ist oben außer Zweifel gesetzt worden, daß der Rechtsgelehrte die Arbeiten des gerichtlichen Arztes nicht verstehn, also auch nicht beurtheilen kann, und daß nicht das Studium der gerichtlichen Medicin, sondern allein das der gesammten Arzneiwissenschaft ihn in Stand setzen würde, sachkundig über Fundscheine und Gutachten zu urtheilen. Der einzig richtige Schluß, der aus einer

größern oder geringeren Menge vorkommender schlechter Arbeiten gerichtlicher Aerzte gezogen werden kann, und den wir erst weiterhin namhaft machen können, drängt sich doch wohl jedem Unbefangenen so von selbst auf, daß wir es in der That unbegreiflich finden, wie man den dabei so leicht zu vermeidenden Irrthum doch nicht vermieden hat.

Wenn endlich Meister — wie wir bald im Anfange dieser Abhandlung erwähnten — glaubt, daß medicinische Halbwisserei in Fällen, in welchen nicht die Hauptsache, sondern nur ein Nebenumstand ein sachverständiges ärztliches Urtheil erforderlich macht, dem Rechtsgelehrten die Begutachtung von Seiten der Aerzte entbehrlich machen kann: so ist das Unrichtige dieser Bemerkung schon hinlänglich von Wildberg (a. a. O.) gerügt worden. Die Würde der Rechtsverwaltung erfordert ohne Zweifel, daß der Richter, wenn im Verlaufe einer von ihm geführten Untersuchung ein neuer nur durch medicinische Erörterung auszumittelnder Umstand an's Licht tritt, sich diese Erörterung auf dem Wege, auf welchem allein er sie zu finden erwarten darf, und der zugleich gesetzlich vorgeschrieben ist, verschaffe. Man müßte daher die Rechtsgelehrten wenig achten, wenn man glauben wollte, daß sie in solchen Fällen leichtsinnig genug lieber ihrer etwanigen medicinischen Halbwisserei vertrauen, als von dem ihnen sogleich zu Gebote stehenden und gesetzlich verordneten Hülfsmittel der Begutachtung von Seiten sachverständiger Männer Gebrauch zu machen geneigt seyn sollten, und der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hält sich überzeugt, daß Meister selbst von einem so unbescheidenen Vertrauen auf sein medicinisches Urtheil in Fällen jener Art am weitesten entfernt gewesen ist, ungeachtet wohl wenige jetzt lebende Rechtsgelehrte ihn an historischer Kenntniß der Gegenstände gerichtlicher Arzneiwissenschaft übertreffen werden,

bei den meisten Juristen also ein solches Selbstvertrauen nicht weiter diesen Namen, sondern den eines gleich verderblichen, als lächerlichen, Uebermuthes verdienen würde.

Was den Nutzen anbelangt, den Defensoren von ihrer Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ziehen können: so hängt die Entscheidung über denselben hauptsächlich von dem Begriffe ab, den man sich von dem Zwecke einer öffentlichen Vertheidigung, uud demnach von den Pflichten eines Defensors macht. Nimmt man an, daß jener Zweck darin bestehe, die Schuld des Angeklagten zu bemänteln, und diese Pflichten darauf hinauslaufen, jedes Mittel ohne Unterschied zur Erreichung jenes Zweckes zu benutzen: so möchte medicinische Halbwisserei dem Defensor allerdings nicht überflüssig seyn; er wird aber nicht, wie Remer (a. a. O.) versichert, um so mehr von Rabulisterei entfernt seyn, je sachkundiger er über Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu urtheilen vermag, sondern umgekehrt, je ausgebreiteter diese seine Kenntnisse sind, desto mehr Stoff werden sie ihm darbieten, wenn nicht den Gang des Processes zu ändern, doch ihn aufzuhalten, desto mehr wird er zur Rabulisterei versucht werden, und selbst die sehr begreifliche Eitelkeit, in einem Felde zu glänzen, welches ihm amtlich fremd ist, wird ihn oft verleiten, seine ganze medicinische Halbwisserei aufzubieten, um dem gerichtlichen Arzte, dessen Ausspruch ihm im Wege steht, sich gewachsen und, wo möglich, überlegen zu zeigen. Würde in solchen Fällen ein einsichtsvoller Arzt zum Defensor gemacht, wäre es diesem möglich, von den Grundsätzen der Rechtlichkeit bei diesem Geschäfte zu abstrahiren, und würde er durch einen kenntnißreichen Juristen in den Stand gesetzt, keine juristischen Blößen zu geben: so würde man ohne Zweifel die Rabulisterei auf ihrem Gipfel erblicken, aus dem sehr einfachen Grunde, weil nicht leicht in irgend einer Wissenschaft so viele Sätze vorkom-

men, die sich mit Gründen eben so wohl vertheidigen als angreifen lassen, als in der Medicin, und weil es also gerade hierbei lediglich von der größeren Sachkenntniß abhängt, mit welchem Erfolge man nach Gefallen bald diese, bald jene Meinung als die richtige darzustellen im Stande ist. — Nimmt man dagegen an, daß die öffentliche Vertheidigung keinen andern Zweck habe, als den, alles dasjenige zu Gunsten des Angeklagten geltend zu machen, was sich mit gutem Grunde für ihn sagen läßt: so können Defensoren, die aus Obductionsprotocollen, Fundscheinen und medicinischen Gutachten die Gründe ihrer Vertheidigung entlehnen wollen, sich hierbei lediglich an das von dem gerichtlichen Arzte ausgesprochene Resultat seiner Untersuchung halten, und sollten nicht befugt seyn, wenn bei dieser Untersuchung die gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet worden ist, das Materielle jener Protocolle u. s. w., über welches sie nicht sachkundig urtheilen können, weil sie nicht Aerzte sind, zur Grundlage ihrer Defension, im Widerspruche mit der Aussage des gerichtlichen Arztes, zu machen, vielmehr sollten sie, wenn sie weder Verstöße gegen die richtige Form jener gerichtlich-medicinischen Aufsätze darthun, noch das von dem Physicus gefällte Urtheil zu Gunsten des Angeklagten benutzen können, billigerweise verpflichtet seyn, die Gründe zur Entschuldigung der Inquisiten überall, wo sie sich finden mögen, nicht aber weiter in dem Gebiete der Medicin, was ihnen nothwendig fremd seyn muß, zu suchen. Die öffentlichen Vertheidiger würden alsdann die Sache des Staates mehr, als unter den gegenwärtigen Umständen, fördern können, wo Vernachlässigung des schon durch die gesunde Vernunft hinlänglich festgestellten Zweckes öffentlicher Vertheidigung, die ja nicht Schuld in Unschuld auf Kosten der Wahrheit und durch jedes beliebige Mittel verwandeln soll, und Rechthaberei unterstützt durch medici-

nische, oder irgend eine andere Halbwisserei die Defensoren bekanntlich nicht selten zu Abgeschmacktheiten in ihren Behauptungen führen, welche der Würde ihres Berufes durchaus nicht angemessen sind, und welche längst manche gerechte Klage veranlaßt haben. Denn so nachdrücklich sich auch z. B. Metzger an manchen Orten seiner Schriften, namentlich in seinen oben angeführten Materialien für die Staatsarzneikunde u. s. w. (S. 86.) über das Defensions-Unwesen ausgesprochen hat: so scheint es mir doch, als habe er sich keine Uebertreibung zu Schulden kommen lassen, wenn er am zuletzt angeführten Orte sagt: „Gegen wen soll der Defensor den Inquisiten vertheidigen? Gegen das Gesetz? So ist er ein schlechter Staatsbürger, der darauf anträgt, daß das Verbrechen ungestraft bleibe. Gegen den Inquirenten? Dies könnte er freilich bisweilen mit Grund, wenn er das Factum nicht hinlänglich auseinander gesetzt findet. Allein ich habe noch keine Defensionsschrift gelesen, deren Verfasser auf diesen Gedanken gerathen wäre. Der instruirende Richter ist entweder sein Vorgesetzter oder wenigstens sein Amtsverwandter, und diesen wagt er nicht zu tadeln. Also bleibt ihm nichts übrig, als an dem Physicus zum Ritter zu werden, dessen Geschäft er zwar am wenigsten versteht, den er aber ungestraft hudeln darf.“ Ich glaube, daß Metzger die Gränzen seiner Sphäre überschritt, wenn er ebendaselbst einen Vorschlag zur Verbesserung des Defensionswesens im Allgemeinen macht; was aber jene Rüge betrifft, so hat er dabei die Wahrheit und das Recht augenscheinlich auf seiner Seite.

Inwiefern der Richter ohne rechtsarzneiwissenschaftliche Kenntnisse bei den Obductionen, denen er beiwohnt, eine traurige Rolle spiele, läßt der Zweck seiner Gegenwart bei dieser öffentlichen Handlung nicht wohl einsehen; wogegen mir sehr klar ist, daß seine mediciniſche Halb-

wisserei ihm bei dieser Gelegenheit manche, sehr unangenehme, Blößen geben kann, gewiß auch nicht selten gegeben hat. Der Rechtsgelehrte ist gegenwärtig bei der Obduction, damit alles, was der Arzt bemerkenswerthes auffindet, sogleich zu Protocoll genommen, überhaupt die gesetzliche Form, über der er zu wachen hat, beobachtet werde (s. das oben angeführte Gutachten der Frankfurter medicinischen Facultät); an dem Geschäfte der Obduction selbst kann dagegen der Richter wegen Unkunde der Arzneiwissenschaft nicht einmal Theil nehmen, vielweniger bei demselben den Vorsitz führen. Denn wenngleich bekanntlich die Preußische Criminalordnung (§. 134.) vorschreibt, daß der gerichtliche Arzt den bei Obductionen anwesenden Richter von allen sinnlich wahrnehmbaren Merkmalen des Thatbestandes überzeuge: so ist schon aus dem Obigen klar, daß dies zwar in manchen, aber nicht in allen Fällen möglich ist, und das Gericht doch wohl das meiste Gewicht auch hierbei auf jene fidem judicialem des Physikers legen muß, der — wenn er die Absicht hätte, zu täuschen — ohne große Mühe jene bei der Obduction gegenwärtige Justizperson an der Leiche mehr oder weniger von dem wahrnehmen lassen könnte, was er ihr eben sehen lassen will, und in der medicinischen Halbwisserei des Rechtsgelehrten bei kluger Benutzung derselben eher ein Hülfsmittel als ein Hinderniß dieser Täuschung finden würde. Diese Halbwisserei allein ist es daher, welche unsere Rechtsgelehrten bei Obductionen gegenwärtig eine traurige Rolle spielen läßt, dahingegen der eigentliche Zweck ihrer Gegenwart bei gerichtlichen Sectionen, die Sicherstellung der gerichtlichen Auctorität dieser öffentlichen Handlung, leicht und ohne die Möglichkeit einer Prostitution des Richters erreicht werden würde, wenn sich dieser aller Einmischung in ein Geschäft enthielte, was der Natur der Sache nach nur in dem Berufe des Arztes, als Anatomen, Physiologen

und Pathologen, liegen kann. Und wenn endlich Grolmann in seinen Grundsätzen der Criminalwissenschaft den Physicus bei der Obduction nur als Zeugen, bei der Begutachtung derselben aber als Gehülfen des Richters auftreten läßt, wenn er den Arzt Richter des Factums nennt, den Rechtsgelehrten aber als Richter der Subsumtion des Factums unter das Gesetz betrachtet: so sind mir zwar diese letzteren Bemerkungen, die wohl ohne wesentlichen Einfluß auf den Gegenstand unserer Untersuchung seyn möchten, verständlich, inwiefern aber der obducirende Arzt bei der Obduction mit Recht nur als Zeuge angesehen werden könne, vermag ich nicht einzusehen. Auch bemerkt in dieser Hinsicht schon Kausch (s. Ueber die neuen Theorieen des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin mit Vorschlägen zur Verbesserung beider Disciplinen, S. 70.), daß — Baiern vielleicht ausgenommen — die eben angeführte Ansicht des Verhältnisses der gerichtlichen Aerzte bei Obductionen nirgends gelte.

Der Bemerkung Remer's, daß ein von dem gerichtlichen Arzte einmal begangenes Versehen, welches der Richter durch genaue Sachkenntniß vielleicht verhütet hätte, durch nichts wieder gut gemacht werden kann, läßt sich mit Grunde entgegensetzen, nicht blos, daß der Richter jene genaue Sachkenntniß, wie wir gezeigt haben, nicht besitzen kann, sondern auch daß diese übrigens richtige Bemerkung zur Rechtfertigung mediciniſcher Halbwisserei der Rechtsgelehrten nicht benutzt werden darf, sondern daß daraus mit größerem Rechte ein ganz anderer Schluß gezogen wird.

Wenn aber nach unserer ganzen bisherigen Auseinandersetzung die gerichtliche Arzneiwissenschaft eine mediciniſche Doctrin ist, die nie Eigenthum des Rechtsgelehrten werden kann, und wenn die mediciniſche Halbwisserei

des letzteren keine andere, als nachtheilige Folgen herbeiführen kann: so ist andererseits auch von selbst einleuchtend, daß durch einen unwissenden und in seinem Berufe nachlässigen Physicus, auf dessen Ausspruch nichtsdestoweniger das Gericht Vertrauen setzt, unendlicher und unersetzlicher Schaden angerichtet werden, ja daß er selbst Veranlassung zu dem empörendsten, was sich denken läßt, zu Justizmorden, werden kann. Und eben hier stoßen wir denn auch auf den eigentlichen Grund, durch welchen manche Rechtsgelehrte und manche gerichtlich-medicinische Schriftsteller die medicinische Halbwisserei des Juristen rechtfertigen, oder wenigstens als ein nothwendiges Uebel entschuldigen zu können glauben. Sie versichern uns mit Meister, es kämen ihnen viele von gerichtlichen Aerzten und gerichtlichen Wundärzten ausgestellte Fundscheine und Gutachten vor, welche die unverkennbarsten, auch dem Laien sich von selbst darstellenden, Spuren der Unwissenheit und Nachlässigkeit so offen an der Stirn trügen, daß der Richter ihnen sein unbedingtes Vertrauen unmöglich schenken könne, und sich in eine Angelegenheit zu mischen genöthigt werde, die ihm freilich eigentlich fremd sei.

So viele Berücksichtigung diese Entschuldigung beim ersten Anblicke zu verdienen scheint: so bewährt sie doch bei näherer Untersuchung ihre Gültigkeit keinesweges. Zwar die Facta, welche beweisen, daß es noch hier und da Physiker und gerichtliche Wundärzte giebt, die entweder ihrem Amte rücksichtlich der dazu erforderlichen Kenntnisse nicht gewachsen sind, oder so wenig richtige Begriffe von der Wichtigkeit ihres Berufes haben, daß sie ihn gröblichst vernachlässigen, liegen außer allem Zweifel, und mir selbst ist noch vor Kurzem ein von einem Physicus über einen selbstmörderisch Erhängten ausgestellter Fundschein zu Gesicht gekommen, der, weit entfernt zu beurkunden, daß der Verfasser die nöthigen medicinischen

Kenntnisse besitze, nicht einmal orthographisch geschrieben war. Ich kann mich aber unmöglich entschließen, hieraus zu folgern, was doch wirklich nicht daraus folgt, daß der Richter durch seine eigenen medicinischen Kenntnisse der Unwissenheit oder Nachlässigkeit des gerichtlichen Arztes zu Hülfe kommen müsse; denn

1. Um die Ungültigkeit der von solchen unwissenden Physikern und gerichtlichen Wundärzten ausgestellten Fundscheine und dergl. einzusehen, ist oft nichts weiter erforderlich, als ein gesunder Verstand, verbunden mit derjenigen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, ohne welche man kein Gelehrter, also auch kein Rechtsgelehrter seyn kann. Ein unorthographisch geschriebener, in der Sprache des gemeinen Mannes verfaßter gerichtlich medicinischer Aufsatz verdient — ohne alle Berücksichtigung der darin enthaltenen medicinischen Auseinandersetzung — von dem Richter verworfen zu werden. Denn man kann die zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, wenn man nicht einmal orthographisch zu schreiben, und sich wie ein gebildeter Mensch auszudrücken gelernt hat.

2. In andern Fällen, die noch viel häufiger, als die eben erwähnten, vorkommen, legen dergleichen untaugliche gerichtliche Medicinalpersonen die Unstatthaftigkeit ihrer dem Richter vorgelegten Ansicht dadurch an den Tag, daß sie sich bei ihren Arbeiten Verstöße gegen die gesetzlich vorgeschriebene, und nichts weniger als zwecklose, Form derselben, über welche dem Richter ein Urtheil vollkommen zusteht, zu Schulden kommen lassen. Er bedarf daher auch in diesen Fällen keiner medicinischen Kenntnisse, um den ihm vorgelegten Fundschein u. dgl. zu verwerfen.

3. Eben so kann der Richter Nachlässigkeiten der gerichtlichen Medicinalpersonen in vielen Fällen ohne die ihm als nützlich empfohlene medicinische Halbwisserei

sehr wohl beurtheilen. Ein Physicus, der die ihm obliegenden Arbeiten möglichst lange aufzuschieben pflegt, schon häufig wegen dieses Aufschubes in Strafe genommen worden ist, auf die ihm vom Richter in besonderen Fällen vorgelegten Fragen weder bestimmt antwortet, noch darzuthun gesucht hat, daß sich eine bestimmte Antwort darauf nicht geben lasse u. s. w., kann billigerweise fernerhin keinen fidem iudicialem haben.

4. Beruht dagegen die Schlechtigkeit der dem Richter vorgelegten gerichtlich-medicinischen Arbeiten lediglich entweder auf der Unwissenheit ihres Verfassers in medicinischen Angelegenheiten, oder doch auf der Unrichtigkeit seiner Ansicht in einem besondern Falle: so kann nach allem oben Gesagten der Richter hierüber nicht Richter seyn. Wenn über Gegenstände einer Wissenschaft oder Kunst zwei Individuen, von denen der eine Laie in dieser Kunst, der andere zwar ein geweihter, aber der Weihe unwürdiger Priester derselben ist, mit einander streiten: so muß ein besonders günstiger Zufall — auf den im Allgemeinen nie gerechnet werden kann — obwalten, wenn die Wahrheit durch solche Streiter ausgemittelt werden soll.

5. Ein solcher Streit zwischen solchen Streitern ist dadurch ganz überflüssig gemacht worden, daß der Staat dem Richter in zweifelhaften Fällen verstattet, und ihn verpflichtet, eine weitere Begutachtung der Sache bei einer höheren medicinischen Behörde nachzusuchen.

6. Es kann überhaupt solchem Streite, daher auch einer Verzögerung der Sache durch weitere Begutachtung, für viele Fälle dadurch vorgebeugt werden, daß der Staat, woran ihn ja nichts hindert, unwissende und nachlässige Aerzte und Wundärzte nicht als gerichtliche Medicinalpersonen anstelle, und daß er, was kein verständiger Mensch hart nennen wird, dergleichen Medicinalpersonen, wenn sie ein unglücklicher Zufall in's Amt

geführt hat, wieder von demselben entferne. Das Gesetz, welches für die Preußischen Staaten festsetzt, daß nur Aerzte, welche auf rechtmäßige Weise promovirt worden sind, die Approbation als practische Aerzte erhalten, ihre Kunst auch bereits eine Zeitlang ausgeübt, und ihre Tüchtigkeit zu gerichtlich-medicinischen Arbeiten außerdem noch durch besondere mündliche und schriftliche mit ihnen angestellte Prüfungen dargethan haben, kann daher — insofern mit Strenge über seine Erfüllung gewacht, und zugleich über die bereits angestellten gerichtlichen Medicinalpersonen fortwährend genaue Aufsicht geführt wird — als eine Verordnung betrachtet werden, durch welche am sichersten allem Einflusse der zwecklosen und für die Rechtspflege nachtheiligen medicinischen Halbwisserei der Juristen vorgebeugt wird.

Wenn wir nun diesen Einfluß mit Recht für zwecklos und nachtheilig erklärt haben, woran doch wohl nicht weiter gezweifelt werden kann: so folgt hieraus von selbst, daß die Vorlesungen, welche auf Universitäten über gerichtliche Arzneiwissenschaft für Juristen gehalten werden, nicht minder zweckwidrig sind, und kaum dürfte es nach allen im Vorhergehenden enthaltenen Erörterungen noch nothwendig scheinen, auch diesen Gegenstand einer besondern Untersuchung zu unterwerfen. Indeß sind theils auch hierüber die Stimmen der Rechtsgelehrten und Aerzte so getheilt, und was mir in dieser Hinsicht zu bemerken noch übrig ist, wird sich an die vorangegangenen Erörterungen, aus denen es folgt, und zu deren Bestätigung es gereicht, so passend anschließen, hat auch überdies so wesentlichen Einfluß auf die Verbesserungen, welche bei der gegenwärtigen Lage der Sache wohl wünschenswerth wären, daß ich es mir nicht versagen kann, den Lesern mein, diese Angelegenheit betreffendes, und

— wie ich hoffen darf — nicht übereiltes Urtheil zur Prüfung vorzulegen.

In der Regel werden bekanntlich auf Universitäten Vorlesungen über gerichtliche Arzneiwissenschaft vor einem gemischten Auditorium, zugleich aus Medicinern und Juristen bestehend, gehalten. Wenn nun die gesammte gerichtliche Medicin in zwei Theile, einen formellen und einen materiellen, zerfällt, von welchen der erstere ungleich kürzere die Begriffsentwickelung und Bestimmung des Zweckes der gerichtlichen Medicin, die Geschichte und Literatur dieser Wissenschaft, das theils gesetzlich vorgeschriebene, theils aus der Wissenschaft von selbst hervorgehende bei gerichtlich-medicinischen Verhandlungen zu beobachtende Verfahren der gerichtlichen Medicinalpersonen, wie der dabei anwesenden Rechtsgelehrten, endlich eine allgemeine Uebersicht derjenigen Dinge, welche Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchungen werden können — der letztere dagegen diejenigen medicinischen Grundsätze selbst enthält, nach welchen gerichtliche Aerzte ihre Entscheidungen einzurichten haben, um den an sie gemachten Anforderungen des Richters zu entsprechen: so ist nicht zu läugnen, daß angehende Juristen, insofern sie nur überhaupt wissenschaftlicher Bildung nicht ermangeln, jenen formellen Theil der gerichtlichen Medicin nicht blos ohne große Mühe verstehen, sondern sogar einzelne — freilich sehr kleine — Abschnitte dieses Theiles für ihre künftigen Berufsgeschäfte gebrauchen können. Aber dieser formelle Theil der gerichtlichen Medicin macht — man sehe z. B. das Metzgersche Lehrbuch nach — ungefähr den zwölften Theil des Ganzen, und das darin für den Juristen nicht blos verständliche, sondern selbst brauchbare ungefähr den sechs und dreißigsten Theil des Ganzen aus, dessen materieller Theil dem Juristen nach dem oben Gesagten immer nur halb verständlich seyn wird. Wie kann man ihm nun zumuthen,

daß er Vorlesungen höre, von denen er nur den sechs und dreißigsten Theil verstehen kann, ja diesen nicht einmal, denn der academische Lehrer bedarf zur Erörterung jenes formellen Theiles verhältnißmäßig nicht eben so viel Zeit, als zur Erläuterung des materiellen.

Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, daß man behauptet hat, der Jurist könne sich selbst aus diesen fünf und dreißig für ihn im Ganzen unbrauchbaren, größtentheils auch unverständlichen Theilen der gerichtlichen Medicin hie und da eine nützliche historische Notiz abstrahiren, die ihn für alles andere, was er nicht zu begreifen im Stande ist, entschädigen müsse. Freilich kann der Jurist in diesen Vorlesungen — wie Kopp anführt — hören, daß Spätgeburten sehr in Zweifel gezogen werden, aber die Erscheinung derselben ist nicht blos als etwas Außergewöhnliches auch jedem andern Laien, der nicht gerichtliche Arzneiwissenschaft gehört hat, bekannt, sondern es darf auch vorausgesetzt werden, kein gerichtlicher Arzt, den der Staat als solchen angestellt hat, werde diesen Juristen in seiner künftigen juristischen Praxis je in die Verlegenheit setzen, jene in einem medicinischen Auditorium aufgefaßte Notiz geltend zu machen. Der gerichtliche Arzt wird wohl eben so gut wissen, daß Spätgeburten sehr in Zweifel gezogen werden, als der Richter, und wenn es jener nicht eben so gut und besser weiß, als dieser: so verdient der erstere ohne weiteres abgesetzt zu werden, und er kann nicht für einen Beweis gelten, daß den Folgen seiner Unwissenheit und Dummheit der Richter durch besseres Wissen hätte vorbeugen sollen. Eben so verhält es sich mit allen andern historischen Notizen, die sich nach Kopp der angehende Jurist aus Vorlesungen über gerichtliche Arzneiwissenschaft entnehmen, und für seine Zwecke benutzen kann. Man muß die allergröbste Unwissenheit in Angelegenheiten der

Arzneiwissenschaft bei dem gerichtlichen Arzte voraussetzen, wenn man annehmen will, daß solche historische Notizen dem Rechtsgelehrten in der Ausübung seines Berufes — den gerichtlichen Medicinalpersonen gegenüber — das mindeste nützen sollen.

Der angehende Jurist kann aber nicht blos von dem Inhalte der genannten academischen Vorlesungen nur den kleinsten Theil benutzen, hört also Collegien über gerichtliche Arzneiwissenschaft fast ganz fruchtlos, sondern es haben diese Vorlesungen auch einen zweiten noch weit größeren Nachtheil, den nehmlich, daß sie den Juristen, der sie mit Theilnahme und Aufmerksamkeit hört, zu einem medicinischen Halbwisser machen, der sich durch dieses Collegium zwar — wie er selbst zugesteht — nicht in den Besitz der Arzneiwissenschaft, wohl aber in den der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (als ob diese weniger Arzneiwissenschaft wäre!) gesetzt, und daher in späteren Jahren als Richter Fundscheine, Gutachten und dergl. beurtheilen, bei Obductionen den Vorsitz führen, als Inquirent der Begutachtung der Sachverständigen sich überheben, und als Defensor diese Begutachtung meistern zu können glaubt, auf diese Weise dem mit Eifer für seinen Beruf erfüllten gerichtlichen Arzt sein Geschäft verleidet, und die Sache, deren Förderung von dem Richter mit besonderem Rechte erwartet werden darf — durch eine falsche Ansicht seines Verhältnisses zu dem gerichtlichen Arzte versäumt.

Der dritte ebenfalls recht gewichtige Umstand, der bei jenen, von Medicinern und Juristen gleichzeitig besuchten, Vorlesungen über gerichtliche Arzneiwissenschaft in Anregung kommt, spricht nicht minder, als die eben angeführten, gegen solche academische Collegien, und geht aus der Verlegenheit hervor, in welche unvermeidlich der Lehrer der gerichtlichen Medicin gerathen muß, wenn ein Theil seiner Zuhörer die nöthigen Vorkenntnisse von

dieser Wissenschaft besitzt, während sie dem andern gänzlich mangeln. Er wird dadurch, um dem letzteren die zu erörternden Lehren nur einigermaßen verständlich und interessant zu machen, genöthigt, jedem einzelnen Capitel des Handbuches, ja wohl gar vielen einzelnen Paragraphen Erläuterungen voranzuschicken, welche die gemeinsten Grundsätze der Anatomie, Physiologie, Pathologie u. s. w. betreffen, und für den Juristen immer nur halb verständlich bleiben, dem Mediciner aber, der mit diesen Dingen in früher von ihm besuchten eigenen Vorlesungen über Anatomie u. s. f. längst vertraut geworden ist, nicht anders als überflüssig und langweilig erscheinen müssen, was sie in Beziehung auf ihn auch wirklich sind. Durch sie verliert der Lehrer die Zeit, die er, wenn sein Auditorium nur aus Medicinern bestand, mit Voraussetzung aller nöthigen Vorkenntnisse allein auf Bemerkungen hätte verwenden können, die der Umfang seiner Kenntnisse, sein Scharfsinn und seine Erfahrung im Felde der practischen Medicin ihm darboten, und auf diese Weise gewähren Vorlesungen, welche — wenn sie ausschließlich vor einem medicinischen Auditorium gehalten worden wären — den angehenden Aerzten in vorzüglichem Grade hätten nützlich werden können, ihnen selbst einen weit geringeren, dem Juristen aber kaum irgend einen Nutzen, und sicherlich keinen, der ihm nicht auf andere Weise passender hätte zu Theil werden können. Selbst der Umstand dürfte — wie es mir scheint — hierbei nicht ganz zu übersehen seyn, daß Mediciner, welche solchen Vorlesungen beiwohnen, leicht in Versuchung gerathen, einen geringen Begriff von der Wichtigkeit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu fassen, insofern sie wohl die populär medicinischen Erörterungen des Lehrers mit dem Wesen der gerichtlichen Medicin zu verwechseln verleitet werden, und nicht ferner das Geschäft des gerichtlichen Arztes für ein besonderes schwieriges

halten können, wenn sie auf die Vermuthung gerathen, daß nichts weiter dazu gehöre, als diejenigen medicinischen Kenntnisse, in deren Besitz der Lehrer durch eine populäre Sprache den angehenden Rechtsgelehrten zu setzen suchte. Auf Seiten der Juristen mediciniſche Halbwisserei, auf Seiten der Mediciner Geringschätzung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft — das können demnach die traurigen Früchte seyn, welche solche Vorlesungen tragen, und wenn ich auch gern einräume, daß sie für den Mediciner, auch unter den gegenwärtigen Umständen, nie ohne einigen Vortheil sind: so getraue ich mich doch auch mit Bestimmtheit zu behaupten, daß die erwähnten Nachtheile, der Natur der Sache zu Folge, immer nur mehr oder weniger, nie ganz, ausbleiben können, und es scheint mir für die Vervollkommnung der Wissenschaft, wie für die Ausbildung angehender Mediciner zu künftigen gerichtlichen Aerzten sehr bedauernswerth, daß Allem, was über diesen Gegenstand Wildberg (a. a. O.), und manche andere kenntnißreiche und erfahrene Männer gesagt haben, die Macht der hergebrachten Gewohnheit ihren gewöhnlichen siegreichen Widerstand mit solchem Erfolge entgegengesetzt hat, daß die richtigere Ansicht bisher noch immer wenn nicht unberücksichtigt, doch unbenutzt geblieben ist, und mediciniſche Professoren, welche gerichtliche Arzneiwissenschaft vortragen, ihre Auditorien noch immer nicht blos Medicinern, sondern auch Juristen öffnen, oder wohl gar zu öffnen durch das bestehende Gesetz, welches von den Juristen einige Kenntniß unserer Wissenschaft fordert, genöthigt sind.

Geleitet, wie es scheint, wenigstens von einem dunkeln Gefühle der Richtigkeit der eben vorgetragenen Gründe gegen die gewöhnliche Einrichtung der academischen Vorlesungen über gerichtliche Arzneiwissenschaft, hat man vorgeschlagen, diese Doctrin auf Universitäten den Juristen in Vorlesungen, welche ausschließlich für sie

bestimmt sind, vorzutragen. Würde dieser Vorschlag befolgt: so hätte dies wenigstens offenbar den Nutzen, daß die angehenden Juristen den alsdann den Medicinern allein zu widmenden Vorlesungen nicht ferner beiwohnten, und den Lehrer also auch nicht weiter zu jenen populären Erklärungen veranlassen könnten, zu denen er bei der dermaligen Lage der Sache leider genöthigt ist. Aber für die Rechtspflege wäre durch solche Vorlesungen — wie sich, nicht aus juristischen, sondern aus medicinischen Gründen ergiebt — gar nichts gewonnen, und doch kann nur ein Gewinn dieser Art Zweck solcher Vorlesungen seyn, und sie rechtfertigen. Denn darf ich voraussetzen, daß nur ein Professor der Medicin über gerichtliche Medicin — wäre es auch für Juristen — lesen könne: so folgt aus dem Obigen, daß er diesem Auditorium nichts weiter, als höchstens den ganzen formellen Theil der gerichtlichen Arzneiwissenschaft verständlich machen könne. Beschränkt er sich nur auf diesen: so entsteht billig die Frage, ob dieser zwölfte Theil der genannten Doctrin, von welchem der Rechtsgelehrte etwa den dritten für seinen Beruf benutzen kann, besondere Vorlesungen lohne, eine Frage, die — wie sich bald ergeben wird — verneint werden muß; erstreckt sich aber der Vortrag zugleich über den materiellen Theil: so sind dergleichen Vorlesungen ganz besonders geeignet, aus dem Juristen einen dünkelvollen medicinischen Halbwisser zu machen, der künftig in dem gerichtlichen Arzte nichts anders als eine sehr überflüssige Person erblicken wird. Sollten endlich dergleichen Vorlesungen wohl gar von Rechtsgelehrten gehalten werden: so kann die gerichtliche Arzneiwissenschaft in dem Munde dieser Lehrer — unter denen wir uns die würdigsten denken — zu allem möglichen werden, aber Arzneiwissenschaft muß sie nothwendig zu seyn aufhören, weil der Jurist nicht Arzt ist.

Ich habe oben bereits bemerkt, daß der Rechtsgelehrte einen, wenn gleich sehr kleinen Theil dessen, was das System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft enthält, für seine Berufsgeschäfte benutzen, und aus dem kurz vorher Bemerkten ergiebt sich, daß es zwecklos und nachtheilig wäre, wenn er — um diesen Theil der gerichtlichen Medicin sich zu eigen zu machen — Vorlesungen über die gesammte gerichtliche Arzneiwissenschaft beiwohnen wollte. Es müssen also entweder eigene juristische Vorlesungen über jenen kurzen Abschnitt der gerichtlichen Medicin gehalten, oder der formelle Theil dieser Wissenschaften in andere juristische Vorlesungen eingeflochten werden. Aber den Rechtsgelehrten allein muß die Entscheidung überlassen bleiben, welcher von beiden Methoden sie den Vorzug geben wollen; ich würde mich daher auch damit begnügen, bewiesen zu haben, daß der angehende Jurist Vorlesungen über die gesammte gerichtliche Arzneiwissenschaft nicht mit Nutzen hören kann, wenn nicht ein Arzt, der schon öfter genannte Wildberg (a. a. O.) den Vorschlag gemacht hätte, jenen formellen Theil der gerichtlichen Medicin für Juristen in eine eigene juristische Doctrin, die er mit dem Namen der medicinischen Rechtsgelahrtheit bezeichnet wissen will, umzuschaffen; ein Vorschlag, der mir aus doppelten Gründen unstatthaft scheint. Es soll nehmlich diese medicinische Rechtsgelahrtheit — eine Wissenschaft, deren Name schon auf einen unförmlichen Zwitter, wie er unter den Wissenschaften gar nicht vorkommen soll, schließen läßt — den Inbegriff der rechtswissenschaftlichen Grundsätze enthalten, welche alle diejenigen Rechtsfälle betreffen, die zu ihrer richtigen Beurtheilung und Entscheidung Kenntnisse aus dem gesammten ärztlichen Wissen erfordern. Nimmt man diese Definition genau: so würde jene medicinische Rechtsgelahrtheit nichts

weiter enthalten können, als einen Auszug der Gesetze, und dann ist es wohl schwer begreiflich, weshalb der Jurist gerade über diejenigen Gesetze, deren Anwendung medicinische Begutachtung erfordern, besondere Vorlesungen hören soll; dann würde aber auch zugleich jene Rechtsgelahrtheit den Namen einer medicinischen auf keine Weise verdienen, Wildberg verstand daher wahrscheinlich unter jener Rechtsgelahrtheit eine Doctrin, welche nicht blos die für die genannten Fälle passenden Gesetze namentlich aufführt, sondern ihre Entstehung zugleich aus medicinischen Gründen entwickelt, und sie nach medicinischen Gründen in besondern vorkommenden Fällen anwenden lehrt. Aber eine solche Doctrin kann weder je Eigenthum des Arztes noch des Rechtsgelehrten werden, weil dieser nicht zugleich Arzt, und jener nicht zugleich Rechtsgelehrter ist. Es ist viel daran gelegen, daß die Gränzen einer jeden Wissenschaft genau bewacht, und dafür gesorgt werde, daß keine etwas von ihrem Eigenthume verliere, aber auch keine etwas Fremdartiges in sich aufnehmen, und diese Bewachung der Gränzen einer jeden Wissenschaft, so wie die Feststellung dieser Gränzen, wenn sie schwankend geworden sind, ist einer Erweiterung und Verbesserung des Inhaltes vollkommen gleich zu stellen, weil sie so gut, wie diese, die Wissenschaft wahrhaft fördert. Ich glaube daher, daß auch die Jurisprudenz nur gewinnen kann, wenn sie diese sogenannte medicinische Rechtsgelahrtheit aus ihren Gränzen verbannt, und sehe endlich auch nicht, inwiefern es rathsam sei, über den formellen Theil der gerichtlichen Medicin für Juristen auf Universitäten besondere Vorlesungen zu halten, denn jenes Drittheil dieses Abschnittes, welches dem Juristen nicht fremd seyn darf — und welches vorzüglich die Rechte und Pflichten des Richters in denjenigen Fällen betrifft, in welchen er mit gerichtlichen Medicinalpersonen zusammentrifft — lernt er ja auch aus juristi-

schen Vorlesungen kennen, in denen die Gesetze z. B. nach der Preußischen Criminalordnung entwickelt werden müssen, durch welche jene Pflichten und Rechte, das Verfahren bei Obductionen u. dgl. m. bestimmt sind. Indeß versteht es sich von selbst, daß ich über diesen letzteren Punct mir kein Urtheil anmaße, sondern nur eine unmaßgebliche Meinung äußere, deren Bestätigung oder Widerlegung von Seiten einsichtsvoller Rechtsgelehrter ohne allen Einfluß bleiben auf die Sache, um die es sich hier handelt: die Einmischung der Rechtsgelehrten in die Medicin, über deren Gegenstände sie kein Urtheil haben können. Halten daher diese Rechtsgelehrten es für zweckmäßig, daß über jenen dritten Theil des formellen Abschnittes der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (von dem übrigens nicht gesagt werden kann, daß er die Aerzte weniger angehe, als die Rechtsgelehrten, denn er enthält Bestimmungen, mit denen nach der Forderung des Gesetzes der gerichtliche Arzt bekannt seyn muß, und ohne juristische Kenntnisse zu besitzen sich auch bekannt machen kann) besondere Vorlesungen auf Universitäten gehalten, und ein academisches Halbjahr mit Vorträgen ausgefüllt werde, welche den Professoren der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in der Regel nur wenige Stunden kosten: so läßt sich dagegen von Seiten unserer Wissenschaft und Kunst nicht das mindeste einwenden.

Von allen diesen bisherigen Untersuchungen sei es mir erlaubt, mich jetzt zu einer Erörterung zu wenden, die gewissermaßen den Gegensatz der vorhergegangenen betrifft, in einer Abhandlung über das Verhältniß der gerichtlichen Arzneikunde zur Rechtswissenschaft nicht ganz unberücksichtigt bleiben kann, und bei welcher ich von folgender Aeußerung Metzger's (s. dessen System d. ger. A. W. §. 47.) ausgehen darf: „Es ist zwar tadelhaft, wenn gerichtlich-medicinische Schriftsteller sich in das Rechtliche der Gegenstände einlassen, welche sie

abhandeln, und mit Recht ist es den gerichtlichen Aerzten untersagt, in ihren Aufsätzen dem richterlichen Ermessen vorzugreifen. Allein, so anständig es dem Rechtsgelehrten wäre, der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht ganz unkundig zu seyn *), so nützlich, ja nothwendig ist es dem gerichtlichen Arzte, mit dem Geiste der Gesetze, besonders der Criminaljustiz des Staates, worin er lebt, eine vertraute Bekanntschaft gemacht zu haben, und in der juristischen Literatur nicht ganz fremd zu seyn."

Diese Ansicht, welche Fleliz (s. den oben angef. Aufsatz im Archiv d. ger. A. W. 1. Bd. 1. St.) mit Metzger theilte, indem auch jener Schriftsteller forderte, daß der gerichtliche Arzt sich mit denjenigen Theilen der Rechtswissenschaft bekannt mache, welche mit der gerichtlichen Medicin in Verbindung stehen, namentlich mit dem Criminalrechte, dem gerichtlichen Verfahren in dem Lande, in welchem der gerichtliche Arzt seine Kunst ausübt, mit der Criminalphilosophie, der juristischen Literatur, und dem Geiste des Justizwesens — eine Ansicht, durch welche auch Beling vor einigen Jahren veranlaßt wurde, seinen Geist der Preußischen Gesetzgebung im Gebiete der gerichtlichen Medicin nebst einer Darstellung, wie demselben entsprochen werden kann, für Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte zu schreiben, hat freilich manches für sich, und scheint durch manchen berühmten gerichtlichen Arzt, z. B. durch einen Kausch, beim ersten Blicke seine vollste Bestätigung zu erhalten. Indeß lassen

*) Man sieht aus dieser Stelle, verglichen mit den früher angeführten, nun ganz deutlich, daß Metzger auf die Frage: soll sich der Rechtsgelehrte mit gerichtlicher Arzneiwissenschaft beschäftigen? eine verneinende, eine bejahende, und eine ausweichende Antwort gegeben hat, und zwar zwei dieser Antworten in einer und derselben Schrift, seinem übrigens vortrefflichen Lehrbuche der gerichtlichen Medicin.

sich dagegen doch auch wohl einige gegründete Zweifel erheben. Als ausgemacht darf zuvörderst gewiß angenommen werden, daß der gerichtliche Arzt gründliche Kenntnisse weder in der gesammten Rechtswissenschaft, noch in einem einzelnen Theile derselben, der doch wohl auch mit dem Ganzen in Verbindung steht, sich erwerben könne; seine Kenntniß im Gebiete der Jurisprudenz wird also immer nur oberflächlich seyn, und es ist auf jeden Fall ein sehr gegründetes Vorurtheil, daß diese juristische Halbwisserei des Arztes seinen Berufsgeschäften eben so wenig förderlich seyn werde, als die medicinische Halbwisserei des Rechtsgelehrten der seinigen. Sollte dies aber vielleicht dennoch nur ein Vorurtheil seyn? — Beling (a. a. O.) klagt darüber, daß so häufig wohlunterrichteten gerichtlichen Medicinalpersonen die Kenntniß derjenigen Gesetze mangelt, um deren willen der Rechtsgelehrte ein ärztliches Gutachten fordert, andererseits aber auch Rechtsgelehrte so selten richtig beurtheilen, welche Auskunft sie in besondern Fällen von dem gerichtlichen Arzte erhalten können; sollte aber wirklich beides beklagenswerth seyn? Wird der gerichtliche Arzt nicht wohl daran thun, sich nicht nach dem Gesetz zu erkundigen, welches den Richter zu einer Frage veranlaßt, sondern lediglich an diese Frage selbst sich zu halten, sie nach Pflicht und Gewissen entweder zu beantworten, wenn und insofern sie sich beantworten läßt, oder die stattfindende Unmöglichkeit der Beantwortung darzulegen, und die Verantwortlichkeit der Folgen seiner Antwort ruhig dem Gesetzgeber zu überlassen? Und andererseits die etwanigen fruchtlosen Anfragen des Rechtsgelehrten, da er doch nicht, ohne Arzt zu seyn, sie vor der Beantwortung des Arztes als fruchtlose erkennen kann, welchen größeren Nachtheil stiften sie, als eine Verzögerung der Untersuchung, ein Nachtheil, der durch Beling's Schrift wahrlich nicht aufgehoben ist; denn wie wäre es ihm

möglich gewesen, alle die besonderen Fälle namhaft zu machen, in welchen der Richter mit Erfolg das Urtheil der ärztlichen Sachverständigen einholen wird, oder auf diesen Erfolg nicht rechnen darf. Endlich braucht ja der gerichtliche Arzt gesetzliche Verordnungen, die seine Geschäfte angehen, nicht erst durch das Studium der Rechtsgelehrsamkeit kennen zu lernen, da sie von Amts wegen bekannt gemacht werden. Es scheint mir demnach, als ob der gerichtliche Arzt, der sich gründliche Kenntnisse des Geistes der Gesetze leicht erwerben kann, der oberflächlichen zu seinem Berufe entbehren, und die unerlaßlichsten ohne Studium der Rechtsgelehrsamkeit zu gewinnen Gelegenheit habe. Indeß will ich hierüber nicht absprechen, sondern halte vielmehr nur so viel außer allem Zweifel, daß solche Studien der Jurisprudenz dem gerichtlichen Arzte leicht eine Klippe werden können, an denen er scheiternd zum juristischen Halbwisser, und eben seines herrlichen: Suum cuique, uneingedenk wird, dessen Beachtung er mit gerechter Strenge in gleicher Angelegenheit von dem Rechtsgelehrten forderte.

Allen diesen Untersuchungen zu Folge ist das Verhältniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zur Rechtswissenschaft von der Art, daß jene zwar eine Hülfswissenschaft dieser genannt werden kann, die aber dem Richter nur durch Sachverständige hülfreich wird, nie sein Eigenthum werden kann, und deren Studium, von Juristen betrieben, — unter der Voraussetzung, daß nicht die unwissendsten unter den Aerzten als gerichtliche angestellt werden — keine andere, als nachtheilige Folgen haben kann.

Ueber die Zulässigkeit gerichtlicher Untersuchungen eines klinisch angewandten Heilverfahrens.

Ob dem Staate das Recht zukomme, die Aerzte *) in gerichtliche Untersuchung zu ziehen, wenn sie beschuldigt werden, durch ihre Cur einem Kranken an Leben und Gesundheit geschadet zu haben, und sie zu bestrafen, wenn sie der Schuld überwiesen sind — darüber kann offenbar gar keine Frage entstehen. Nur cum grano salis verstanden, hört der alte Rechtsspruch: Securus est medicus et chirurgus, si secundum praecepta sibi a praeceptoribus tradita versetur, licet mortem per illa promoueat," auf, der gesunden Vernunft zu widerstreiten, welche privilegirte Todtschläger als Mitglieder eines civilisirten Staates uns zu denken verbietet. Selbst diejenigen Aerzte und Rechtsgelehrten, welche die Verantwortlichkeit der Aerzte rücksichtlich ihrer Curen läugnen, haben daher jenes Recht des Staates nur indirect bestreiten können, denn Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit solcher gerichtlich geführten Untersuchungen des verdächtig gewordenen Heilverfahrens eines Arztes liegen in der That beide gleich außer allem Zweifel.

Bedürfte es noch eines Beweises jener Rechtmäßigkeit: so würde es ja wohl genügen, daran zu erinnern, daß ein jeder Mensch für die Erfüllung seiner Pflichten, namentlich aber insofern unter ihrer Verletzung andre Individuen leiden könnten, dem Staate lebenslänglich verantwortlich bleibt, und der Arzt dieser Verantwortlichkeit um so weniger entbunden seyn kann, als er durch

*) Mit diesem allgemeinen Namen sind in dieser Abhandlung, außer den im engern Sinne sogenannten Aerzten, die Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen bezeichnet.

ein zweckwidriges Verfahren am Krankenbette die höchsten Güter seiner Mitbürger, Leben und Gesundheit, gefährdet. Von dem bekannten Ausspruche des Plinius: „In hac sola arte (medica) evenit, ut cuicunque medicum se professo, statim credatur: nulla praeterea lex, quae puniat inscitiam, nullum exemplum vindictae. Discunt periculis nostris et experimenta per mortes agunt. Medico tantum hominem occidisse impunitas summa est," ist daher auch fast zu allen Zeiten nur die erste Hälfte ganz wahr gewesen, und wird es immer bleiben. Fast alle Staaten haben das Recht, die Aerzte wegen Versäumniß ihrer Pflichten in betreffenden Fällen zur Verantwortung zu ziehen, als ein ihnen zukommendes, mehr oder weniger ausdrücklich anerkannt und — bald mit Unvernunft und Grausamkeit, bald mit Weisheit und Gerechtigkeit, wie es das Zeitalter und die hohe oder niedere Bildungsstufe der Nation und ihrer Stellvertreter mit sich brachte — ausgeübt. Zum Theil erhellt dies schon aus Verordnungen, die, einmal ertheilt — doch nothwendig im Uebertretungsfalle gerichtliche Untersuchung und Bestrafung des Vergehens nach sich ziehen mußten. So verpflichteten die alten Aegyptier ihre Aerzte, sich bei der Heilung von Krankheiten gewisser bestimmter Heilmethoden, und außer diesen keiner anderen zu bedienen. Dasselbe geschah in früheren Jahrhunderten auf manchen Universitäten, namentlich in Paris, Bologna, Padua, Ferrara, Pavia und Heidelberg, und noch in unseren Tagen trug eine oberste Medicinal-Behörde Deutschlands kein Bedenken, die ihr untergebenen Aerzte auf die Anwendung eines damals eben in Ruf gekommenen Heilverfahrens zu verpflichten *). Noch deutlicher ergiebt sich aber

*) Regulativ zur bessern Heilart der Krankheiten überhaupt, besonders der Nervenfieber, für die K. K. Feldärzte in Italien. Heilbronn, 1796. 8.

jenes Verhältniß der Aerzte zum Staate aus dem Verfahren selbst, welches notorisch gegen sie in vorkommenden Fällen beobachtet worden ist, und nur durch den Geist der Zeit modificirt erscheint. So mußte der Arzt im Mittelalter für das Leben derjenigen Kranken haften, die sich seiner Sorgfalt anvertraut hatten; so büßt noch gegenwärtig in Japan der Arzt den unglücklichen Ausgang seiner Cur mit dem eigenen Leben *), und wenn unser Zeitalter solche Barbarei nicht mehr verstattet: so hat es uns doch Gelegenheit gegeben, einen der berühmtesten Aerzte Deutschlands einer Criminal-Untersuchung unterworfen zu sehen, welche die Ausmittelung seiner Schuld an dem

*) Doch war der Arzt in solchen Fällen nur dann mit seinem Leben der Familie des Verstorbenen verantwortlich, wenn dieser ein Edelmann war, der Tod eines Leibeigenen wurde dadurch gerächt, daß der Arzt die Stelle des verstorbenen durch einen andern Leibeigenen ersetzte (Lindenberg, Codic. legum antiq. Wisigoth. Tit. I. p. 204.). Beispiele von ähnlicher Justiz hat uns die Geschichte auch anderer Länder aufbewahrt. So ließ der im Jahre 311 verstorbene Kaiser Galerius mehrere seiner Leibärzte hinrichten, weil sie seine Schmerzen nicht lindern konnten, und seine pestartige Atmosphäre flohen. Auch zwei Leibärzte der Königin Austrogild, der Gemahlin des Fränkischen Kaisers Guntram, wurden — wie sie es gewünscht hatte — nach ihrem Tode hingerichtet; und als im Jahre 1490 ein von Venedig berufener jüdischer Arzt, Leo, den russischen Prinzen Iwan Iwanowitsch, den er, unter Verpfändung seines eigenen Lebens, zu heilen versprochen hatte, dennoch nicht vom Tode retten konnte: trug man kein Bedenken, das angebotene Pfand als völlig gültig anzusehen, und demnach den Leibarzt des Prinzen öffentlich hinzurichten. (J. P. Frank, System einer vollständigen medicin. Polizei. VI. Bd. 1. Thl. S. 185.) Eines der neuesten merkwürdigen Beispiele von Mißhandlungen, welche der Beruf einem Arzte zuziehen kann, liefert Rossi, Leibarzt des im Jahre 1810 verstorbenen Kronprinzen Carl August von Schweden.

Tode einer von ihm behandelten Wahnsinnigen zum Hauptzwecke hatte. Die Staaten üben demnach das Recht aus, Gericht zu halten über Aerzte, denen die Schuld an dem unglücklichen Ausgange einer Cur, Angesichts des Richters, beigemessen wird, und gegen die Rechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens an sich läßt sich nichts Gegründetes einwenden, sie ist vielmehr durch die Natur der Sache selbst vollkommen bestätigt.

Daß jede Untersuchung dieser Art zugleich von höchster Wichtigkeit sei, bedarf wohl noch weniger eines Beweises. Bei einer jeden handelt es sich darum, ob ein armer Kranker, der im Irrthum einem unwürdigen Arzte sein Vertrauen schenkte, für diesen Irrthum mit seinem Leben oder seiner Gesundheit büßen soll, und ob jener Unwürdige fernerhin ein verdammungswürdiges Spiel mit dem Leben seiner Mitbürger treiben darf, oder ob ein Arzt, der — seiner Pflicht getreu — that, was er zur Wiederherstellung seines Kranken zu thun vermochte, zum Lohne dafür — weil der Kranke nicht weiß, was er von ärztlicher Kunst und seinem Arzte fordern darf — an seiner Ehre öffentlich und für immer sich gekränkt (denn bei dem großen Haufen ist auch der Losgesprochene — in Untersuchung gewesen), vielleicht gar seine bürgerliche Existenz vernichtet sehen soll. Es könnte vielleicht dagegen bemerkt werden, daß bei einem weisen und gerechten Richter weder das Eine noch das Andere zu befürchten stehe, aber es wird aus dem Folgenden sich hinreichend ergeben, welche Einschränkungen diese Bemerkung bedarf, um richtig zu seyn. Hier sei es nur vergönnt, noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausgang einer solchen Untersuchung nicht blos dem Kläger und dem Angeklagten wichtig seyn, sondern daß er auch, wegen der daraus für künftige ähnliche Fälle zu ziehenden Folgerungen, Interesse für das gesammte ärztliche und nichtärztliche Publikum, gewissermaßen in einem höheren Grade,

als irgend ein anderer Criminalproceß haben muß. Wenn demnach weder die Rechtmäßigkeit, noch die Wichtigkeit solcher Untersuchungen in Abrede gestellt werden kann: so muß es nothwendig im ersten Augenblicke befremden, daß es bisher noch so wenig gelungen ist, Grundsätze festzustellen, nach welchen sich dergleichen Untersuchungen jedesmal sicher zu ihrem Ziele — dem Beweise der Schuld oder Unschuld des Angeklagten — führen ließen. In der That ist dies bisher eben so wenig den Gesetzgebern, als denjenigen Aerzten und Rechtsgelehrten gelungen, welche den wichtigen Gegenstand in ihren Schriften einer näheren Prüfung unterworfen haben. Die C. C. C. übergeht ihn nicht mit Stillschweigen, aber die von ihr in dieser Rücksicht ertheilten Bestimmungen beschränken sich doch auf so Weniges und sind so schwankend, daß man sich leicht überzeugen muß, wie sie keinesweges für alle möglichen Fälle berechnet sind, und wie leicht sie in den namentlich angeführten umgangen werden können. Folgende Zeilen nehmlich enthalten Alles, was Kaiser Carl der Fünfte in Beziehung auf die Bestrafung pflichtwidrig handelnder Aerzte festsetzte:

„Art. CXXXIV. Strafe, so ein Arzt durch seine Arznei tödtet.

Item, so ein Arzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unvorsätzlich jemand mit seiner Arznei tödtet, erfindet sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Arznei, daß er die Arznei leichtfertiglich und verwegentlich mißbrauchte, oder sich ungegründeter unzulässiger Arznei, die ihm nicht geziemt hat, unterstanden, und damit einem zum Tode Ursach gegeben: der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und nach Rath der Verständigen gestraft werden, und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden, auf leichtfertige Leute, die sich Arznei unterstehen, und die mit keinem Grund ge-

lernt haben. Hätte aber ein Arzt solche Tödtung willig-lich gethan: so wäre er als ein vorsätzlicher Mörder zu strafen *)."

Daß die Unzulänglichkeit dieser Vorschriften nicht blos in dem Zeitalter, welchem die C. C. C. ihr Daseyn verdankt, ihren Grund hat, sondern daß dieser in der Sache selbst liegen müsse, ist man fast genöthigt, a priori anzunehmen, wenn — wie es wirklich der Fall ist — der Beweis sehr leicht geführt werden kann, daß seit jener peinlichen Gerichtsordnung Carl's des Fünften die ganze Gestalt dieser Angelegenheit sich nicht eben wesentlich verändert hat, die Fälle noch immer nicht genau bestimmt sind, in welchen ein Arzt durch sein klinisches Verfahren vor dem Richter straffällig wird, sondern vielmehr noch gegenwärtig der Ausgang von dergleichen Untersuchungen größtentheils von den Grundsätzen derjeni-

*) Der am Schlusse der angeführten Stelle erwähnte Fall ist von dem hier in Rede stehenden durchaus verschieden, und ungleich leichter, als dieser, zu entscheiden. Uebrigens hat er sich wohl meistens nur unter Umständen ereignet, in welchen Aerzte sich von gewissenlosen Machthabern als Werkzeug gebrauchen ließen, und ist eben deshalb nicht Gegenstand gerichtlicher Untersuchung geworden. Aber die Namen solcher Aerzte verdienen, nicht vergessen zu werden. Als Buonaparte in Aegypten seine pestkranken Soldaten zu vergiften beschlossen hatte: fand er keinen Arzt bereitwillig, den Entschluß auszuführen, und der Oberarzt Desgenettes war edelmüthig genug, alles aufzubieten, um die Ausführung des entsetzlichen Vorhabens zu verhindern, nachdem er dem General vergeblich alles vorgestellt hatte, was gegen ein solches Verfahren Menschlichkeit und Klugheit einwenden. Ein Apotheker, Michaud de Villette nennt ihn Roger, war zuletzt nichtswürdig genug, unter der Larve seines Berufes dem General zu willfahren, indem er die Vergiftung von beinahe sechshundert seiner kranken Landsleute, von denen der größte Theil in den Hospitälern von Jaffa lag, bewerkstelligte.

gen Medicinalbehörde, unter deren Mitwirkung der Richter die Untersuchung führt, allein abhängig ist, ohne daß die Gesetze die Bedingungen und den Gang der Untersuchung sicher leiteten. Ist doch bis vor Kurzem diese Angelegenheit noch nicht einmal als ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in den Handbüchern dieser Doctrin mit der ihm gebührenden Umsicht und Ausführlichkeit abgehandelt worden *), in deren Gebiet selbst Metzger die Frage nicht aufgenommen hat, mit welchen Rücksichten eine solche Untersuchung von Seiten des ge-

*) Die nachfolgende Uebersicht der Schriftsteller, welche diesen Gegenstand erörtert haben, wird den mit der Literatur vertrauten Leser daran erinnern, daß es die neueste Zeit ist, welche uns dieses Object der gerichtlichen Medicin richtiger würdigen lehrte. — Zu jenen Schriftstellern gehören nehmlich:

Fortunatus Fidelis, De relationibus medicorum Lib. II. Sect. VIII. (De erroribus eorum, qui faciunt medicinam.)

Paulus Zacchias, Quaestion. medico-legal. Lib. VI. Tit. I. (De medicorum erroribus a lege punibilibus.)

Michael Alberti, System. Jurisprud. medicae Tom. I. Cap. XV. (De homicidio artificioso sive medico.)

Joh. Ernest Hebenstreit, Anthropolog. forensis p. 582. (De mala medicatione.)

C. G. Ludwig, Institut. medicin. forens. §. 348. sq.

J. C. Fahner, Vollständiges System der gerichtlichen Arzneikunde, II. Band. 15. Cap. (Inwiefern sind von Medicinalpersonen begangene Kunstfehler einer obrigkeitlichen Ahndung unterworfen.)

G. H. Masius, Lehrbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Rechtsgelehrte, II. Thl., §. 547 ff.

Foderé, Traité de médecine légale et d'hygiène publique (Tom. VI. pag. 426.)

A. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. II. Bd. Bamberg, 1820. Nr. II. (Beiträge zu der Lehre von der rechtlichen und gerichtlichen medicinischen Beurtheilung der den Medicinalpersonen angeschuldigten Kunstfehler.)

richtlichen Arztes geführt werden müsse. Remer ist der erste gewesen, der einem Handbuche der gerichtlichen Medicin nicht blos diese Frage, sondern auch eine genügendere Beantwortung einverleibt *), wodurch er unstreitig seinen längst anerkannten Verdiensten um die gerichtliche Arzneiwissenschaft ein neues hinzugefügt hat. Es geht aber eben aus dieser Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage aufs neue recht deutlich hervor, wie im Ganzen noch immer wenig in dieser Angelegenheit gethan ist, wie schwankend und widerstreitend in Hinsicht auf dieselbe die gangbaren Meinungen der Aerzte und Rechtsgelehrten, und welche Schwierigkeiten noch zu besiegen sind, ehe die Antwort auf jene Frage für alle Fälle gefunden, und fest begründet werden kann.

Ich darf mir nicht mit der Hoffnung schmeicheln, eine solche, alles erschöpfende Erörterung des wichtigen Gegenstandes in den vorliegenden Blättern zu liefern. Nur die Aufmerksamkeit der Aerzte für diese, sie alle zunächst betreffende, Angelegenheit aufs neue in Anspruch zu nehmen, und einen kleinen Beitrag zu dem höchst interessanten Capitel der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, dessen Object jene Angelegenheit ausmacht, zu liefern, war meine Absicht. Möge diese Absicht erreicht, dieser Beitrag nicht ganz nutzlos und unbrauchbar gefunden werden.

Bei erwiesener Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit gerichtlicher Untersuchungen des klinischen Verfahrens eines Arztes muß auch die Möglichkeit wünschenswerth seyn, dergleichen Untersuchungen in allen vorkommenden Fällen mit Erfolg, das heißt, so anzustellen, daß daraus die

*) System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, entworfen von J. D. Metzger. Nach dem Tode des Verfassers verbessert und mit Zusätzen versehen von C. G. Gruner. Erweitert und berichtigt von W. H. G. Remer. Fünfte Auflage. Königsberg und Leipzig, 1820. gr 8. §. 503 ff.

Wahrheit, die Schuld oder Unschuld des Angeklagten erhelle. Nichts könnte sich ihnen demnach mehr entgegenstellen, wenn diese Möglichkeit eben so einleuchtend wäre, als es jene Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit ist. Aber eben hier theilen sich die Meinungen, hier stoßen wir also auch auf die eigentliche Quelle des Streites, der besonders in der neueren Zeit — veranlaßt durch die gegen Horn angestellte Criminal-Untersuchung — über unsern Gegenstand geführt worden ist, ohne daß es jedoch zu der erwünschten Entscheidung gekommen wäre, und der jetzt wieder — was wir bedauern müssen — zu ruhen scheint. Er ist vorzüglich von Rechtsgelehrten geführt, und durch die Erörterungen derselben die Sache, die von dem Urtheile der Aerzte allein unmöglich abhängen kann, unstreitig gefördert worden. Aber auch nicht allein das Urtheil des Rechtsgelehrten kann über sie entscheiden, auch die Aerzte müssen gehört werden, da es einem Gegenstand gilt, der die genaueste Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Heilkunst und derer, die sie ausüben, voraussetzt; eine Bekanntschaft, wie sie nur bei einem practischen Arzt vorausgesetzt werden kann. Ein Endurtheil in dieser Angelegenheit können wir erst dann erwarten, wenn entweder ein Mann, der gleich vertraut ist mit den Grundsätzen des positiven Rechts und mit jenen eigenthümlichen Verhältnissen der Heilkunst, der also im Stande ist, jene mit diesen, trotz aller Schwierigkeiten, in Uebereinstimmung zu bringen, die Prüfung dieser Angelegenheit übernimmt, oder wenn Aerzte und Rechtsgelehrte, beide von dem Standpuncte ihrer Wissenschaft aus, die Sache fortwährend und so lange verhandeln, bis durch Rede und Gegenrede die streitigen Puncte vollkommen erörtert sind, der Streit selbst geschlichtet ist. Auf dem ersteren Wege wird die Sache schwerlich zur Entscheidung gelangen, wohl aber wäre dies auf dem letzteren möglich, und ich glaube mich nicht zu irren,

wenn ich hoffe, daß es auf eben diesem wirklich in der Folge geschehen wird. Für jetzt bleibt uns nichts übrig, als die Meinungen der streitenden Partheien zu hören, und ihre Gründe gegen einander abzuwägen. Vielleicht dürfen wir hoffen, auf diese Weise wenigstens den Weg zu finden, der einst zur Entscheidung des Streites führen kann. Die eine Parthei, als deren Repräsentant von Seiten der Rechtsgelehrten Goßler *) betrachtet werden darf, erklärt die Möglichkeit, das klinische Verfahren der Aerzte in Fällen der Anklage einer gerichtlichen Untersuchung zu unterwerfen, für etwas nicht zu Bezweifelndes. Die Vertheidiger dieser Ansicht verlangen, daß der Gesetzgeber gewisse allgemeine von den Aerzten zu befolgende Regeln aufstelle, wie sie bisher selten oder gar nicht aufgestellt worden sind, und halten sich — unter der Voraussetzung, daß dieser Forderung Genüge geleistet werde — überzeugt, der Richter könne die in der ärztlichen Praxis vorfallenden, eine Untersuchung veranlassenden, Fehler ausmitteln und demnach auch bestrafen. So fordert z. B. Goßler, daß Aerzte „nie eigenmächtig einen neuen Versuch mit ihrem Kranken machen:" er behauptet, daß selbst die Einwilligung des Kranken in einen solchen Versuch den Arzt nicht zu demselben berechtige, sondern daß vielmehr der Arzt, wenn er einen solchen Versuch für nützlich hält, bei der oberen Medicinal-Behörde darüber anfragen und deren Autorisation abwarten müsse.

Eben derselbe Schriftsteller verlangt, daß der Arzt, „so oft er über den glücklichen Erfolg der Cur in gänzlicher Ungewißheit ist, es sei nun, daß ihm die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, oder daß er die Beschaffenheit der Krankheit, ihre Ursache und ihren

*) C. Goßler, über das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte. Berlin, 1814. 8.

Sitz nicht erforschen kann," verpflichtet seyn solle, ohne Zeitverlust noch einen geschickten Arzt zuzuziehen. — Wir werden auf diese Vorschläge weiterhin noch einmal zurückkommen, für jetzt mögen sie nur zeigen, auf welchem Wege die genannte Parthei den wichtigen Gegenstand zur Entscheidung zu bringen sucht: ausdrückliche Gesetze sollen das Verfahren des Arztes näher bestimmen, als es bisher geschehen ist, sie sollen dem durch unzweckmäßiges ärztliches Verfahren leicht herbeizuführenden Schaden vorbeugen, und die richterliche Ahndung des wirklich angerichteten gehörig begründen.

Die andere Parthei — die vor Kurzem in Skalley *) den lebhaftesten Vertheidiger ihrer Ansicht gefunden hat, und an welche die Mehrzahl der Aerzte sich anschließt — behauptet dagegen, es liege in dem Wesen der Arzneiwissenschaft (um mich Remer's Worte **) zu bedienen), „in der Unsicherheit des ärztlichen Wissens, dem Schwankenden der Hypothesen, dem Unbestimmten in der Wirkung der Heilmittel, dem beständigen Fortschreiten der Wissenschaft, der unauflöslichen Schwierigkeit der Beweisführung, der Grund, weshalb alle positiven Gesetze über die Art, wie die Heilkunst (im weitesten Sinne) ausgeübt werden solle, vergeblich, und die directe Anwendung der bestehenden Gesetze, körperliche Beschädigung oder Tödtung betreffend, in diesem Falle nicht ausführbar sei." Es erhellt von selbst, daß die oben angeführten Gründe von ungemein großer Wichtigkeit sind; daß sie aber für die meisten Fälle und bei der dermaligen Lage der Sache entscheidend sind, wird sich — wie ich glaube — am deutlichsten aus einer Erörte-

*) E. Skalley, Ueber die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens mit Bezug auf die Criminal-Geschichte des in der Irrenanstalt der Charité in Berlin gebräuchlichen Sackes. Berlin, 1818. 8.

**) a. a. O. S. 506.

rung der Schwierigkeiten ergeben, welche gerichtlichen Untersuchungen solcher Art, wie die in Rede stehenden, sich fast immer entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten lassen sich vielleicht auf zwei zurückführen, auf die Hindernisse der vollständigen Ausmittelung desjenigen Zustandes, welcher den Arzt zu dem verdächtig gewordenen Heilverfahren veranlaßte, und auf die nicht selten stattfindende Unmöglichkeit, die Zweckwidrigkeit des angewendeten Verfahrens zu beweisen.

Was den ersten Punct anbelangt: so giebt es offenbar kein einziges Hülfsmittel, dessen man sich in allen Fällen als eines untrüglichen bedienen könnte, um zu erforschen, in welchem Zustande der Verletzte sich damals befand, als jenes Verfahren von Seiten des Arztes angewendet wurde, was jetzt zur Klage Veranlassung giebt, und doch bedarf es keines Beweises, daß dieser Zustand erst ausgemittelt werden muß, ehe von Zweckmäßigkeit oder Zweckwidrigkeit des angewandten Verfahrens die Rede seyn kann. Es ist leicht zu erweisen, daß die Aussage des Verletzten, sein gegewärtiger Zustand, der Befund der Obduction seiner Leiche, endlich die Aussage anderer Personen zwar Hülfsmittel einer gerichtlichen Untersuchung darbieten, aber höchst selten zur Beweisführung des angeschuldigten Vergehens führen können. Die eigene Aussage des Verletzten über jenen vergangenen Zustand, insofern sie mit der des Arztes nicht übereinstimmt, kann unmöglich an und für sich wider den letzteren entscheiden, da öfter noch der Fall eintreten wird, daß der Verletzte unvermögend ist, die Wahrheit zu sagen, als der wohl auch nicht seltene, daß es ihm zu solcher Aussage an dem nöthigen Willen fehlt. Der Mangel desselben wird ihn bestimmen, jenen Zustand bald als mehr, bald als minder gefährlich zu schildern, je nachdem es der Hauptpunct seiner Klage fordert, und insbesondere, je nachdem er den Arzt eines negativen oder ei-

nes positiven Vergehens beschuldigt. Sollte aber auch den Kläger seine Unbekanntschaft mit Grundsätzen der Medicin außer Stand setzen, seinen früheren Zustand absichtlich so darzustellen, daß daraus ein Verdacht gegen den Arzt erwüchse, sollte selbst jene Absicht ihm ganz fremd, und er vielmehr entschlossen seyn, die reine, ganze Wahrheit auszusagen, wird er dies immer vermögen? Gewiß nicht, er wird — im günstigsten Falle — genau anzugeben im Stande seyn, welche Krankheitssymptome er an sich selbst wahrnahm, oder wie überhaupt die Lage der Sache ihm erschien, als er mit seinem Arzte in Berührung trat. Wenn aber mit diesem Scheine die Aussage des Arztes im Widerspruche steht, dann wird der Verletzte, da ihm die Momente unbekannt sind, auf welche es bei Beurtheilung eines Krankheitszustandes, bei Feststellung der Diagnose ankommt, das Vorurtheil der Richtigkeit seiner Aussage nie für sich haben können. Endlich — spräche dieses Vorurtheil und die ganze Lage der Sache für die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers — so wird doch immer aus diesen sich nichts weiter ergeben, als eine Wahrscheinlichkeit; den nöthigen Beweis wird man dennoch vergebens suchen.

Der Zustand des Verletzten selbst wird in vielen Fällen eben so wenig, als seine Aussage, jenen vorhergegangenen Zustand, auf dessen Feststellung die ganze Untersuchung beruht, außer Zweifel setzen können. Denn mancherlei, außer dem ärztlich angeordneten Heilverfahren, hat auf den Gang, den Verlauf der Krankheiten Einfluß, und äußere zufällige, oft gar nicht einmal von dem Arzt und selbst nicht von dem Kranken wahrgenommene, Einflüsse können diesen Verlauf modificiren, ihm eine Richtung geben, die sich nach dem Vorhergegangenen gar nicht erwarten ließ, und eben darum einen richtigen Schluß aus dem Gegenwärtigen auf das Vergangene unmöglich machen. Hierzu kommt noch, daß

oft unerkannt und ungeahnet die Anlage zu gewissen Krankheitsformen im Körper so lange schlummert, als er überhaupt gesund ist, dagegen, wenn er von irgend einer Krankheit ergriffen wird, erwacht und dieser Krankheit eine Richtung giebt, die — wenn jene Anlage nicht unbekannt geblieben wäre — gar nicht befremden könnte, bei dieser Unbekanntschaft aber auch nothwendig unerklärlich seyn muß, und die von dem Heilverfahren des Arztes ganz oder doch größtentheils unabhängig ist. Welcher Ungerechtigkeit würde sich in solchen Fällen der Richter, oder mittelbar der gerichtliche Arzt, schuldig machen, wollte er aus dem Zustande des Verletzten einen sichern Schluß auf den vorhergegangenen zu machen sich anmaßen! Daß er dies bis auf einen gewissen, leider nur zu niederen Grad in manchen Fällen vermöge, ist freilich nicht zu läugnen. Wir schließen z. B. mit Sicherheit aus dem gegenwärtigen Brande auf vorhergegangene Entzündung; da aber das unbezweifelte Daseyn einer Entzündung noch keinesweges ein gewisses, für alle Fälle bestimmtes Heilverfahren dem Arzte zur Pflicht macht, sondern da vielmehr das Verfahren des Arztes noch durch mancherlei andere Momente, namentlich durch den besonderen Character der Entzündung, bestimmt wird, und diese Momente sich, sobald der Brand eingetreten ist, nicht mehr ermitteln lassen: so ergiebt sich von selbst, wie wenig durch jene Ausmittelung der vorangegangenen Entzündung die Untersuchung gefördert wird. Der Zustand des Verletzten verbreitet also ebenfalls entweder gar kein Licht über das Vergangene, oder doch ein viel zu dürftiges, als daß darauf ein richterlicher Ausspruch sich stützen könnte.

Mit noch größerem Rechte kann dasselbe von den Ergebnissen der Section der Leiche des Verletzten, wenigstens in Beziehung auf die sogenannten inneren Krankheiten, gesagt werden. Ein Schluß aus diesen Ergebnis-

sen auf den vorhergegangenen Krankheitszustand ist — darüber sind die größten Aerzte vollkommen einer Meinung — oft mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden, welche nicht selten der Erfahrenste, Umsichtigste und Scharfsinnigste nicht zu besiegen vermag. Es ist bekannt, daß wir häufig nach Krankheiten, welche die bedeutendsten Verheerungen in der Organisation, als Resultat der Section, erwarten ließen, kaum bei derselben irgend etwas wahrnehmen, was auf die Entstehung und den Ausgang der Krankheit in ursächlicher Beziehung stehen konnte, und dagegen jene Verheerungen in Fällen vorfinden, in welchen sie auf keine Weise vorhergesehen worden waren *). Ueberdies — so wenig wir vor einer Section mit Gewißheit angeben können, welche Abnormitäten in der Leiche sich vorfinden werden: eben so wenig sind wir im Stande, mit Bestimmtheit das ursächliche Verhältniß jeder in der Leiche aufgefundenen Abnormität genau zu ermitteln, da, was uns bei einer Section als von der Regel abweichendes auffällt, oft nicht Product der letzten, sondern einer früheren Krankheit ist, ja oft gar nicht unmittelbar durch die Krankheit hervorgebracht wurde, sondern im Augenblicke des Todes entstand, und reine Folge des Aufhörens der Einwirkung ist, welche die Lebenskraft — so lange das Leben besteht — auf die Materie äußert. Inwiefern der Werth der pathologischen Anatomie, den die größten Aerzte so hoch angeschlagen haben, durch diese Erfahrungssätze nicht herabgesetzt wird, bedarf vor Aerzten keiner Erörterung, und gehört überdies hier nicht zur Sache. Nur darauf kommt es an, aus jenen Erfahrungssätzen zu folgern, was nothwendig aus ihnen folgt, daß Sectionen, angestellt, um den früheren Zustand des Kran-

*) Man denke nur an Pinel's Urtheil über die Resultate der Section Wahnsinniger.

ken auszumitteln, nach der Natur der Sache ihrem Zwecke oft nicht entsprechen können. —

Was endlich die Aussagen von Zeugen betrifft, welche jenen bereits vergangenen Zustand des Verletzten zu beobachten Gelegenheit hatten: so wird die Wichtigkeit dieser Aussagen hauptsächlich davon abhängen, ob jene Zeugen Aerzte oder Nichtärzte sind. Im letztern Falle wird diese Aussage ungefähr denselben Werth haben, welcher der eigenen Aussage der Kranken oben beigelegt wurde. Im ersteren wird sich freilich die Sache anders verhalten.

Die Fälle gehören nicht zu den seltenen, in welchen Aerzte wegen einzelner Curen Ankläger ihrer Collegen wurden, und in frischem Andenken leben noch die Streitigkeiten, welche zwischen Cappel und Arnemann, Horn und Kohlrausch u. s. w. in den letzteren Jahren statt hatten. Zugleich ist aber auch hinlänglich bekannt, daß dergleichen Streitigkeiten, dergleichen Anklagen bisweilen nicht die Ueberzeugung des Klägers herbeiführte, daß der Anzuklagende den Tod eines Kranken, oder wenigstens Beeinträchtigung der Gesundheit desselben verschuldet habe, sondern die eigene Unwissenheit, die meistens mit einer übermüthigen Meinung von sich und Geringschätzung der Andern gepaart ist, der Neid, dem fremdes Verdienst unerträglich ist, persönlicher Haß, der die Gelegenheit zum Streite, und wo möglich zum Verderben des Gegners sucht, kurz, kleinliche Leidenschaften, durch welche täglich eine gewisse Classe von Aerzten sich herabwürdigt, indem sie ihre Collegen herabzusetzen bemüht ist. Weshalb meistens so unreine Motive die Aerzte bestimmen, Ankläger ihrer Collegen zu werden, ergiebt sich bald, wenn man erwägt, wie selten ein durchaus rechtlicher und kluger Arzt in den Fall kommen wird, eine solche Anklage ohne Pflichtverletzung nicht unterlassen zu dürfen. Er wird nur da zum Ankläger werden, wo er mit der Lage der Sachen auf

das genaueste durch eigene Anschauung vertraut ist; Gerüchte, die im Publicum herumlaufen, werden ihn zu diesem Schritte nie bestimmen können. Denn er weiß, wie weit diesen Gerüchten in der Regel zu trauen ist, wie alltäglich die Erscheinung ist, daß der Tod eines Kranken ohne Grund seinem Arzte beigemessen wird — er kennt die Schwierigkeiten, welche mit der Beweisführung solcher Schuld verbunden sind, und schon die Klugheit verbietet ihm, den ehrlichen Namen seines Collegen aufs Spiel zu setzen, ohne dieses Spieles gewiß zu seyn, und Pfeile zu spitzen, die auf den Schützen selbst zurückprallen könnten. Wenn Arnemann behauptete, daß Cappel's Anhänglichkeit an den Brownianismus einem Kranken das Leben gekostet habe (was wohl der Fall gewesen seyn mag), so war dies eine unkluge und den Kläger selbst beschimpfende Behauptung — eine unkluge, weil der Beweis nicht geführt werden konnte, eine für Arnemann schimpfliche, weil er bis zum Tode des Kranken an dessen Behandlung Theil genommen und — seiner innern Ueberzeugung zuwider — Cappel's Verordnungen theils ausdrücklich gebilligt, theils sich ihnen doch auf keine Weise, wie es seine Pflicht gewesen wäre, entgegengestellt hatte. Das Vorurtheil, was ein Arzt, der Ankläger seines Collegen wird, wider sich hat, ist dem zu Folge nach der Natur der Sache und manchen bisher vorgekommenen Fällen dieser Art kein ungegründetes zu nennen.

Aus allen diesen Bemerkungen geht so viel wohl unverkennbar hervor, daß keines der Mittel, deren man sich möglicherweise bedienen kann, um den Zustand auszumitteln, welcher ein verdächtig gewordenes Heilverfahren veranlaßt hat, in allen Fällen untrüglich ist, sondern daß vielmehr jedes derselben, und auch mehrere zusammengenommen, diejenige Gewißheit oft nicht verschaffen, welche dem Richter hier, wie überall, nothwendige

Bedingung seines Ausspruches ist. Es ist aber auch zugleich durch alles bisher Gesagte nicht geläugnet worden, daß eine solche Feststellung eines bereits vergangenen Zustandes in den Gränzen der Möglichkeit liegt, und Fälle vorkommen können, in welchen der Arzt gezwungen werden kann, anzuerkennen, daß die Sache sich anders verhielt, als seine Aussage glauben ließ; so wie es Fälle geben kann, in welchen diese Aussage mit allen übrigen Umständen übereinstimmt, und an ein erzwungenes Eingeständniß des Arztes demnach gar nicht zu denken ist. In allen diesen Fällen ist allerdings gefunden, worauf jede Untersuchung dieser Art sich stützen muß, aber es stellen sich ihr jetzt neue, meistens unübersteigliche, Schwierigkeiten bei dem Geschäfte entgegen, das Zweckwidrige in dem unter den ausgemittelten Krankheitsumständen angewendeten Heilverfahren nachzuweisen, Schwierigkeiten, welche auch da, wo der angeklagte Arzt sich seiner Schuld bewußt ist, um so größer seyn werden, je ausgebreiteter seine Kenntnisse, je größer sein Scharfsinn, je gewandter sein ganzes Benehmen, je gewissenloser sein Character ist. Er wird, freiwillig oder gezwungen, einräumen, daß er es mit einer gewissen, bestimmten Krankheit in dem vorliegenden Falle zu thun hatte, aber wir behandeln die Krankheiten nicht nach ihrem Namen, sondern nehmen bei der Behandlung auch auf das Alter, das Geschlecht, die Constitution und auf mancherlei Momente Rücksicht, die der Augenblick hervorbringt, und die mit ihm wieder verschwinden, hinterher also — wie schon gezeigt worden — gar nicht auszumitteln sind. Was daher in der Behandlung der Krankheit nicht angemessen zu seyn scheint, wird er oft durch die nothwendige Rücksicht auf jene Momente rechtfertigen können. Dazu kommt, daß eine und dieselbe Krankheit ganz anders erscheint, wenn wir sie von dem Standpuncte dieser oder jener medicinischen Schule aus betrachten, und daß

eben deshalb auch eine und dieselbe Krankheit ganz anders behandelt wird von den Humoralpathologen, Neuropathologen, Gastrikern, Brownianern, Naturphilosophen und Eklektikern, während alle diese Secten (die Naturphilosophen abgerechnet) in der Erfahrung den sichersten Beweis der Zweckmäßigkeit ihres Verfahrens gefunden zu haben versichern, keiner von ihnen also von einem richterlichen Tribunal als die allein gültige betrachtet werden, und ihm zum Maaßstabe der Beurtheilung dienen kann. Endlich wird auch die Unsicherheit des ärztlichen Wissens in Betreff der Wirkungen der Heilmittel jedem Angeklagten, der mit den verschiedenen, über diesen Gegenstand herrschenden Ansichten hinlänglich bekannt ist, eine sehr ergiebige Quelle von Gründen zur Rechtfertigung seines Verfahrens darbieten. Ein Heilmittel wird nicht bei einer bestimmten Krankheitsform ausschließlich gebraucht, sondern fast alle können in allen Krankheiten ihre Anwendung finden; es ist also beinahe unmöglich, einem Arzte zu beweisen, daß er in dieser bestimmten Krankheit sich dieses bestimmten Medicamentes nicht hätte bedienen sollen, und auf den Namen der Krankheit kann dieser Beweis niemals gestützt werden. Eben so verhält es sich mit den Dosen der Arzneien und der Heilmittel überhaupt. Wir unterscheiden große und kleine Dosen, aber die Begriffe von beiden sind relative: was dem einen Arzte bei einem gewissen Medicamente eine große Dosis heißt, ist dem andern eine mittlere, dem dritten eine kleine, dem vierten eine so ungeheure, daß er sie unter keinen Umständen dem Kranken zu reichen wagen würde, und gerade die ausgezeichnetsten Aerzte sind über diesen Gegenstand am wenigsten einer Meinung. Und was endlich die Natur der Arzneikörper anbelangt: so giebt es unter ihnen bekanntlich manche, die wir, weil ihr Gebrauch unter allen Umständen schon an und für sich mit einer gewissen Gefahr verbunden ist,

mit dem Namen der heroischen bezeichnen, und denen wir alle diejenigen entgegenstellen, bei deren Gebrauche nur unter gewissen seltneren Umständen solche Gefahr eintritt. Schon gegen diesen Begriff der heroischen Medicamente läßt sich manches einwenden, und namentlich nicht blos aus Sophisterei und mit einem Scheine des Rechtes behaupten, daß alle gewöhnlich zu der letzteren Classe der Arzneimittel gerechneten Medicamente öfter, als wir glauben, wie wahre heroische Mittel wirken. Aber zugestanden, daß jene Begriffe unumstößlich feststehen, wird man mit dem Arzt wegen des angestellten oder unterlassenen Versuches mit jener ersteren Classe von Arzneien rechten können? Schwerlich, da es auch hierbei keinen absoluten Maaßstab des Rechten giebt. Celsus verglich die heroischen Medicamente einem Schwerdte in der Hand eines Rasenden, und wer mag einem gewissenhaften Arzte es verargen, wenn er durch diesen passenden Vergleich sich nicht blos bestimmen läßt, wie das Gesetz fordert, diese Arzneien mit der größtmöglichsten Sorgfalt anzuwenden, sondern wenn er überzeugt ist, daß alle seine Sorgfalt nicht hinreichend sei, um des Erfolges gewiß zu werden, überall den Gebrauch jener heroischen Mittel vermeidet, wo er sich irgend vermeiden läßt — und wenn diese Ansicht jemand mißbilligt, wird er den Arzt deshalb verurtheilen wollen? wird er es dürfen? Eben so wenig, wie er, ohne allwissend zu seyn, es wagen darf, einen Stein auf den zu werfen, der unter verzweifelten Umständen zu verzweifelten Mitteln seine Zuflucht nehmen zu müssen glaubte, der im Vertrauen auf den wunderbar glücklichen Erfolg, welcher nicht selten den Gebrauch jener Mittel gekrönt hat, sich ihrer bedient, und dem sie nun in einem Falle ihre Dienste versagen. Es ist klar, daß unter allen Sterblichen keiner über Angelegenheiten dieser Art ein völlig begründetes, jeden Widerspruch ausschließendes Urtheil wird

fällen können, so lange es der Natur gefällt, sich jedem unserer Blicke in ihr Innerstes mit einem Schleier zu verhüllen, den sie uns kaum dann und wann zu lüften erlaubt hat.

Wenn schon hieraus sich unverkennbar ergiebt, daß manches bei der Ausübung der Heilkunst, als Sache der individuellen Ueberzeugung, dem Verstande und dem Gewissen des ausübenden Arztes überlassen bleiben muß, positive Gesetze in diesen Angelegenheiten nicht gegeben werden können, theils weil Eines nicht überall das Rechte ist, theils und hauptsächlich, weil oft niemand dabei entscheiden kann, was Recht oder Unrecht sei: so läßt noch manches andere sich als Beweis dieser Zweideutigkeit des Rechts im ärztlichen Handeln anführen, wovon wenigstens Einiges mir namentlich aufzuführen verstattet sei.

Die Wundarzneikunst lehrt, daß die großen chirurgischen Operationen, namentlich die Amputation größerer Gliedmaßen, da sie die Erhaltung des Lebens auf Kosten eines einzelnen Theiles des Körpers zum Zweck haben, bei solchen Kranken niemals angestellt werden dürfen, bei welchen vorauszusehen ist, daß sie der Operation selbst unterliegen werden. Ließe sich dies jedesmal voraussehen: so könnte bei der ganzen Sache kein Zweifel entstehen, da jener Grundsatz durch die gesunde Vernunft selbst dictirt ist. Aber der Ausgang der Operation läßt sich sehr häufig nicht vorhersehen; Personen, deren Constitution hoffen ließ, daß sie den mit der Operation verbundenen Schmerz, die Blutung, die Eiterung u. s. w. wohl überstehen würden, werden durch eintretende Nervenzufälle weggerafft, während schwächliche Individuen den dreisten Wundarzt durch ihre vollkommenste Genesung lohnen. In allen diesen Fällen mag der Wundarzt handeln, wie er will, er mag die Operation anstellen, oder unterlassen, immer setzt er sich in Gefahr,

das Leben seines Kranken zu verkürzen, also dem obersten Grundsatze aller Heilkunst zuwider zu handeln, und es bleibt ihm höchstens der Ausweg übrig, den Kranken ohne allen Rückhalt mit der Lage der Sache bekannt zu machen, und dem Willen desselben seinen Entschluß anzupassen. Ob er alsdann Recht thue, ist auch noch keinesweges ausgemacht, denn Goßler's unfehlbar richtige Behauptung, daß der Kranke so wenig über sein eigenes Leben, als der Arzt über dasselbe verfügen könne, wäre hier ganz entscheidend, wenn nicht eben der Ausgang der Sache durchaus zweifelhaft wäre, und es eben deshalb vielleicht erlaubt ist, zur Gewissenssache des Kranken zu machen, was bisher Gewissenssache des Arztes war. Aber manche Fälle scheinen doch dieses Verfahren im Allgemeinen zu rechtfertigen, und einer dieser gar nicht seltenen Fälle liegt mir selbst sehr nahe. Ich zähle zu meinen geliebtesten Freunden einen Mann von einigen dreißig Jahren, der vor vierzehn Jahren vom Beinfraß im Mittelfuß ergriffen wurde. Das Uebel griff furchtbar um sich, aus mehreren Oeffnungen des Fußes wurden bedeutende Knochenstücke herausgenommen, der Kranke litt die ungeheuersten Schmerzen, magerte beträchtlich ab, und war in der entschiedensten Gefahr, durch das bereits eingetretene hectische Fieber aufgerieben zu werden. Seine thätigen und geschickten Aerzte und Wundärzte erklärten ihm, daß außer der Amputation (die dem Kranken wahrscheinlich das Leben gekostet hätte) die Kunst kein Rettungsmittel mehr darböte, aber er entschloß sich nicht, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, und — genas nach einem Jahre so vollständig, daß nicht einmal in seinem Gange, viel weniger in seinem ganzen übrigen Befinden eine Spur der furchtbaren überstandenen Krankheit zurückgeblieben ist. Entweder die Aerzte oder der Kranke haben in diesem Falle und in allen ähnlichen Unrecht gethan, denn den letzteren kann

der unerwartet glückliche Erfolg seines Entschlusses nicht ganz rechtfertigen. Eben so wenig aber kann er wider die Aerzte entscheiden, welche die Amputation als das einzige Mittel erkannten, um dem mit Wahrscheinlichkeit vorherzusehenden Tode, wo möglich, noch vorzubeugen. Der Kranke oder seine Aerzte haben Unrecht gethan, aber wer von beiden kann nur nach individueller Ueberzeugung, nicht nach einem für alle Fälle gültigen, positiven Gesetz entschieden werden.

Will man sagen, der Arzt müsse in dergleichen Fällen so handeln, daß er die Wahrscheinlichkeit der Rettung des Kranken für sich hat: so ist damit erstens deshalb wenig geholfen, weil diese Wahrscheinlichkeit so häufig trügt; außerdem aber giebt es Fälle, in welchen er eben dieselbe Wahrscheinlichkeit bei seinem durch das Gesetz (und wohl nicht blos durch das Gesetz der Kunst) bestimmten Handeln wider sich hat. Die Entbindungskunst läßt uns bei Schwangern, welche weder auf natürlichem Wege noch vermittelst der Wendung, oder der Zange, oder der verschollenen Synchondrotomie entbunden werden können, den Kaiserschnittt anwenden, wenn Spuren des noch bestehenden Lebens des Foetus die sonst wohl mögliche Perforation des Kindskopfes verbieten. Der Zweck dieses Verfahrens ist einleuchtend: Mutter und Kind sollen erhalten werden. Aber der Geburtshelfer hat nur die Möglichkeit für sich, daß dies geschieht, die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß, wenn nicht beide Individuen, so doch die Mutter Opfer der Operation werden, die Mutter, welche, wenn man die Perforation angestellt hätte, höchst wahrscheinlich gerettet worden wäre. Dies darf und wird nun freilich keinen Geburtshelfer bestimmen, in einem solchen Falle die Perforation anzustellen, wenn er von dem Leben des Kindes überzeugt ist, weil er alsdann offenbar durch sein Verfahren zum Mörder würde, und ich will einräumen,

daß der Gedanke, durch die Zerstörung eines Wesens, dessen Daseyn noch so wenig, wie das eines Foetus, gesichert ist, das vielleicht in voller Kraft stehende Leben einer Mutter fast gewiß retten zu können, den Geburtshelfer nicht bestimmen darf, die Perforation dem Kaiserschnitt vorzuziehen. Wie ganz anders aber stehen die Sachen, wenn die Zeichen des noch bestehenden oder bereits erloschenen Lebens des Kindes uns über diesen wichtigen Punct nicht Gewißheit geben, uns in Zweifel lassen — und leider geschieht das doch nicht selten — der Geburtshelfer sich also in der traurigen Alternative befindet, entweder den Kaiserschnitt anzustellen, der wahrscheinlich der Mutter, die durch die Perforation hätte erhalten werden können, das Leben kostet, oder durch die letztgenannte Operation das vielleicht noch bestehende Leben des Kindes zu vernichten. Ich kenne einen berühmten Geburtshelfer — und eben weil er berühmt ist, wer kennt ihn nicht? — der in allen solchen Fällen (vielleicht auch manchmal da, wo er an dem bereits erfolgten Tode des Kindes zu zweifeln große Ursache hat), die Perforation dem Kaiserschnitt vorzieht, und dies vor seinem gewiß nicht laxen Gewissen verantworten zu können glaubt. Er folgt dabei seiner individuellen Ueberzeugung — die in diesem Puncte auch die meinige ist — oder vielmehr er folgt, da das Rechte auch hier beinahe gar nicht auszumitteln ist, seinem Gefühle des Rechts, oder, wenn man will, einer Ahnung desselben, die er freilich wohl niemals klar ausgesprochen haben mag, da sie mit dem Gesetz nicht übereinstimmt, welches den wahrscheinlich die Mutter tödtenden Kaiserschnitt der höchst wahrscheinlich sie rettenden Perforation vorzuziehen gebietet. Man darf aber bei aller Anerkennung der Consequenz dieses Gesetzes behaupten, daß es bisher im Ganzen wohl nichts weniger als ersprießliche Folgen gehabt haben möge, und kann wenigstens schwerlich, ohne

sich einer Uebereilung schuldig zu machen, den Geburtshelfer verdammen wollen, der sich von der Richtigkeit der hergebrachten Meinung über diese Angelegenheit nicht überzeugen kann, und einer, wie es wahrscheinlich ist, für das Ganze heilbringenderen Ansicht folgt, ohne diese eben vor einem Justizhofe vollkommen rechtfertigen zu können *). Uebrigens werden — beiläufig gesagt — auch dergleichen Fälle, wenn sie Gelegenheit zu einer gerichtlichen Untersuchung geben sollten, einen Beleg meiner obigen Behauptungen liefern, indem nach angestellter Perforation dem Geburtshelfer es meistens sehr leicht seyn wird, zu beweisen, daß das Kind vor der Operation gestorben seyn wird, oder doch es unmöglich seyn wird, ihn des Gegentheils zu überführen.

Ich habe bereits im Früheren von dem Gebrauche heroischer Mittel gesprochen, aber ich muß auf diesen Gegenstand noch einmal zurückkommen, insofern auch in ihm ein Beweisgrund für die Behauptung liegt, daß Vieles in der ärztlichen Praxis schlechterdings der individuellen Ueberzeugung und dem Gewissen des Arztes überlassen bleiben muß, und positive Gesetze sich über diese Angelegenheiten nicht geben lassen, weil der Gesetzgeber eben so wenig, als der Arzt, beweisen kann, daß in solchen Fällen dieses Recht, jenes Unrecht sei. Das Gesetz fordert, daß in keinem Krankheitsfalle der Arzt etwas vornehme, was das Leben seines Kranken irgend verkürzen könne, und jeder Arzt hat geschworen, dieses Gesetz treulich zu

*) Der Recensent in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur, der vor etwa acht Jahren in dem von mir (s. von Siebold's Journal für Geburtshülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten, 1. Heft) gelieferten Bericht eines merkwürdigen Vorganges in der Wiener Entbindungsanstalt einen klaren Beweis sah, wie schlecht es um diese Anstalt stehe, und sich darüber in sehr harten Ausdrücken erklärte, hat sich aus obigen Gründen doch wohl eine Uebertreibung zu Schulden kommen lassen. (Siehe S. 40. der gegenwärtigen Schrift.)

befolgen. Aber kein practischer, auch nur einigermaßen beschäftigter, Arzt kann mit gutem Gewissen einen Eid darauf ablegen, daß er nie durch seine ärztliche Behandlung Veranlassung gegeben habe, daß ein Kranker früher starb, als er ohne alle ärztliche Behandlung, oder bei einem andern Heilverfahren, gestorben seyn würde, denn auch durch dieses nothwendige Gesetz wird der Arzt in eine Alternative gestellt, in welcher nur sein inneres Gefühl des Rechts seinen Entschluß bestimmen kann, und dieser daher auch nur nach individueller Ueberzeugung, nicht nach allgemein gültigen Gesetzen gewürdigt werden kann. Die Fälle kommen auch dem Arzte im engern Sinne, ich meine bei demjenigen, welcher sich ausschließlich mit der Heilung der sogenannten inneren Krankheiten beschäftigt, nicht selten vor, in welchen der Tod eines Kranken mit der höchsten Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden kann, und nur die Anwendung eines gewissen bestimmten, aber an und für sich gefährlichen, Heilverfahrens die Möglichkeit der Rettung darbietet. Wie soll in diesen Fällen der Arzt handeln, um dem bestehenden Gesetz Genüge zu leisten? Es sind zwei Fälle denkbar: er macht entweder von jenem gefährlichen Heilverfahren Gebrauch, oder nicht. Im ersteren Falle ist eben so wohl möglich, daß der Kranke stirbt, als daß er geneset. Stirbt er aber: so ist es unmittelbar nicht die Krankheit, an der er später gestorben seyn würde, sondern das von seinem Arzte verordnete Heilverfahren gewesen, was ihn tödtete, der Arzt hat, streng genommen, — und anders kann die Sache nicht genommen werden — seinen Eid gebrochen, denn er hat, wenn gleich wider seinen Willen, Veranlassung zur Verkürzung des Lebens eines Menschen gegeben. Will er sich aber durch diese Ansicht bestimmen lassen, von jenem gefährlichen Mittel keinen Gebrauch zu machen, und lieber den Kranken seinem Schicksale zu überlassen: so hat er durch dieses Verfahren sich

offenbar vor dem befürchteten Eidbruche keinesweges sicher gestellt. Der Kranke stirbt, der vielleicht erhalten worden wäre, wenn der Arzt den Muth zu dieser Erhaltung durch Anwendung eines heroischen Mittels gehabt hätte, und auch zu dieser Verkürzung des Lebens hat der Arzt die Veranlassung gegeben.

Man würde sehr irren, wenn man aus allem dem folgern wollte, daß auch der einsichtsvollste und rechtlichste Arzt sein Gewissen nicht rein erhalten, daß er nicht frei bleiben könne von den Vorwürfen der inneren Stimme, die oft noch da verurtheilt, wo jedes andere richterliche Tribunal frei sprechen muß. Diese innere Stimme spricht den Arzt von einer jeden Anklage los, wenn er gethan hat, was er nach seinem besten Wissen und mit alleiniger Beachtung des Zweckes, den Kranken zu retten, thun zu müssen glaubte. — „Mag er auch in der Folge — sagt Hufeland in seiner kleinen, und doch den Meister beurkundenden Schrift über die Verhältnisse des Arztes — durch vollkommnere Einsicht und bessere Erfahrung einsehen lernen, daß er mehr und etwas besseres hatte thun können; es wird ihm leid thun, aber keine Gewissensbisse erregen, denn er hatte das Beste gethan, was ihm damals möglich war."

Alles müßte mich trügen, oder das Vorangeschickte zeigt ganz unwidersprechlich, daß dieser innern Stimme, diesem unbestechlichen Richter, dem Gewissen, der Gesetzgeber in ärztlichen Angelegenheiten Vieles zu überlassen gezwungen ist, wenn nicht — aus der Heilkunst werden soll, was unter manchen Gesetzgebern aus ihr geworden ist, und was uns eben jetzt Gelegenheit geben soll, den Beweis aus der Erfahrung zu führen, daß durch positive Gesetze das Verfahren des Arztes für alle Fälle unmöglich bestimmt werden kann, und zu zeigen, daß dies auch dann nicht gelingen würde, wenn man den von einigen gemachten Vorschlägen folgen wollte.

Schon oben ist des Verfahrens gedacht worden, dessen sich die alten Aegyptier bedienten, um die Aerzte rücksichtlich ihrer Curen verantwortlich machen zu können. In einem Buche, unter dem Namen Embra bekannt — so erzählt Sprengel in seiner pragmatischen Geschichte der Arzneikunde — waren die Regeln der Heilkunst verzeichnet, die von den Aerzten buchstäblich befolgt werden mußten, und von den ersten und berühmtesten Nachfolgern des Hermes herrührten. Wenn die Aerzte diesen Regeln folgten, und der Kranke starb: so waren sie frei von aller Verantwortung. Wenn sie hingegen diese Gebote übertraten, der Erfolg mochte seyn, welcher er wollte: so wurden sie mit dem Tode bestraft. Dieses Verfahren der alten Aegyptier hatte einen nicht zu verkennenden Zweck, und dieser Zweck konnte in allen vorkommenden Fällen erreicht werden. Der Arzt war nicht blos (was er bei unserer Lage der Sachen oft selbst nicht wissen kann) schuldig oder unschuldig, sondern es konnte jedesmal auch seine Schuld mit leichter Mühe ausgemittelt werden, mit einem Worte, was jene alten Völker bei diesem Gesetz bezweckten, erreichten sie auch: sie verhüteten — den Ungehorsam gegen ihren medicinischen Codex. So gewiß dies aber geschah, so gewiß und noch gewisser trugen sie die Schuld davon, daß medicinische Wissenschaft und ärztliche Kunst, durch den Buchstaben des Gesetzes in Fesseln gelegt, nicht fortschritten. Denn wie soll an das Fortschreiten einer Kunst zu denken seyn, wenn ihr Gränzen gesetzt sind, die der Künstler bei Todesstrafe nicht überschreiten darf? Und so wenig uns unter diesen Umständen die Dürftigkeit jener ägyptischen Arzneiwissenschaft nur einen Augenblick befremden kann: so wenig kann es uns auffallen, daß im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, während alle übrigen Wissenschaften von Neuem aufblühten, die Medicin noch lange hinter ihnen allen zurückblieb.

Gesetzlich verboten war es allen öffentlichen Lehrern der Medicin auf den obengenannten Universitäten, sich in ihrem Vortrage irgend eine Abweichung von den Grundsätzen des Hippokrates und Galenus zu erlauben.

Ich will die Besorgniß unterdrücken, meine Absicht mißgedeutet zu sehen, und noch auf einen Umstand — wenn auch nicht vergleichbar mit dem eben Angeführten — als Beleg zu Sprengel's Ausspruch aufmerksam machen. „Es ist offenbar, daß die Wissenschaft nicht gewinnen kann, wo man an den einmal hergebrachten Meinungen und Regeln fest hängen bleibt, und jede Abweichung von denselben für ein Verbrechen ansieht.“ — Die östreichischen Universitäten, namentlich Wien, stehen bei Aerzten und Nichtärzten in dem Rufe, vorzüglich geschickte practische Aerzte zu bilden, und wenn ich glaube, daß sie diesen Ruf nicht ganz verdienen, oder vielmehr nicht mehr verdienen, ungefähr seit der Zeit nicht mehr, seit welcher Johann Peter Frank sich von der Direction des Wiener allgemeinen Krankenhauses zurückgezogen hat, wenn ich der Meinung bin, daß das hohe Ansehn, in welchem die östreichischen medicinischen Unterrichtsanstalten und Krankenhäuser noch gegenwärtig stehen, nicht viel mehr sei, als der Abglanz jener, freilich für die Geschichte des östreichischen Medicinalwesens ewig glorreichen Zeit, in welcher ausgezeichnete Männer an der Spitze jener Anstalten standen: so versteht es sich wohl von selbst, daß ich diese Ansicht unbeschadet der Hochachtung hege, die ich, wie alle Aerzte, denjenigen einzelnen Männern schuldig bin, die in der neueren Zeit aus der Wiener Schule hervorgegangen, im Kreise der deutschen Aerzte eine mehr oder weniger ruhmvolle Stelle bereits eingenommen haben. Nicht von Einzelnen ist die Rede, sondern davon, daß die größere Zahl der östreichischen Aerzte eine Pedanterei in ihrem ärztlichen Handeln, eine tadelnswerthe Einförmigkeit des Heil-

verfahrens an den Tag legt, welche dem Kenner bald die Schule verräth, aus der sie hervorgegangen sind, und welche eben deshalb, da sie doch unfehlbar etwas Tadelnswerthes, nicht selten sehr Nachtheiliges ist, dieser Schule zur Last gelegt werden kann. Die Gränzen der Kunst werden dort beinahe als abgeschlossen, das medicinische Wissen fast als ein apodictisches betrachtet, als solches wird es dem jungen Arzte überliefert, und was ist demnach natürlicher, als daß dieser, wenn ihn nicht ein vorzügliches Talent, nach Erlangung der Doctorwürde, vor dem Abschließen seiner Studien schützt, eben so wenig, als mancher seiner Lehrer für nothwendig hält, sich viel um das zu bekümmern, was nach van Swieten's Zeiten und von Seiten Norddeutschlands für die practische Medicin geschehen ist *).

*) Sollte dieses Urtheil nicht mehr im Ganzen seine Bestätigung finden: so darf ich mich wenigstens überzeugt halten, daß es in den Jahren, in welchen ich die Beläge zu demselben in reichem Maaße bei meinem Aufenthalte in Wien gesammelt habe (1812 und 1813), Beläge, die ich erforderlichen Falls mitzutheilen bereit bin, nichts weniger als unbillig war. Nur an einen Umstand sei es mir erlaubt, hier zu erinnern. Während in Preußen, und wohl auch in den meisten übrigen deutschen Staaten, jedem im Auslande Promovirten die Befugniß zur ärztlichen Praxis unbedenklich ertheilt wird, so bald er die für Inländer sowohl, als Ausländer festgesetzten Staatsprüfungen bestanden hat: ertheilt Oestreich diese Befugniß den im Auslande Promovirten nur unter der Bedingung, daß sie eine östreichische Universität, während eines gewissen (früher auf zwei Jahre festgesetzten) Zeitraumes besuchen, die für die letzten Jahre der medicinischen Studien bestimmten Vorlesungen hören, und sich dann von der medicinischen Facultät dieser Universität (also zum zweitenmale) promoviren lassen, wodurch zugleich die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis ertheilt wird. Ist es nicht auffallend, daß gegen dieses Verfahren von Seiten anderer Staaten keine Repressalien ergriffen werden, und ist es nicht wünschenswerth,

So wird denn also die Heilkunst, die herrlichste von allen Künsten, gelähmt, an ihrem Fortschreiten gehindert, durch jeden Versuch, sie selbst in bestimmten Gränzen zu kennen, und auf diese Weise den Künstler vor Irrthum zu wahren, und jeden Nachtheil zu verhüten. Schon Skaley hat erwiesen, daß auch die von Goßler neuerlich gemachten Vorschläge diesen Zwecken nicht entsprechen, und deutlich genug gezeigt, daß eben jener Schriftsteller nicht hinlänglich erwogen habe, wie ein Gesetz, dessen Befolgung oder Nichtbefolgung nicht hinlänglich controllirt werden kann, ein fruchtloses sei. Demungeachtet wollen mir die Leser erlauben, jene Vorschläge für einige Augenblicke von neuem zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen.

daß überall, wie in Königsberg, der Doctorand einen Eid darauf abzulegen verpflichtet werde, daß er sich nicht zum zweitenmale von einer fremden Facultät promoviren, und dadurch sein früheres Diplom annulliren lassen wolle? —

Es scheint, daß die allmächtige Gewohnheit allein es sei, die ein solches Verfahren des Auslandes uns in einem weit minder widerwärtigen Lichte erscheinen läßt, als wohl der Fall seyn würde, wenn wir etwas Besseres erwarteten. Denn arg genug sind wohl die Mißgriffe von jeher gewesen, die namentlich in Beziehung auf Arzneiwissenschaft östreichische Behörden sich zu Schulden kommen ließen; man denke nur an die Schicksale Mesmer's und Gall's. Nachdem dem letzteren — aus Furcht, nicht aus Ueberzeugung, daß seine Lehre zum Materialismus führe — das Recht, Vorlesungen über die Schädellehre zu halten, geraubt worden war, las man in öffentlichen Blättern: „Auf Verwenden auswärtiger Minister ist dem Doctor Gall gestattet worden, seine Vorlesungen über die Schädellehre wieder fortzusetzen, aber nur für die Ausländer und nicht für Frauenzimmer.“ Einer der geistreichsten jetzt lebenden Schriftsteller, von Klinger, sagt in seinen Betrachtungen und Gedanken über verschiedene Gegenstände der Welt und der Literatur (I. Thl. S. 32.) in Beziehung auf jene Begebenheit:

Goßler sagt: „die Arzneiwissenschaft enthält Grundsätze über die Behandlung der Kranken, von welchen manche zu einer allgemeinen Ordnung brauchbar sind, z. B. über das erste genaue Examen mit dem Kranken und dessen Umgebungen, wovon so viel abhängt; über die sorgfältig anzuordnende Diät während der Cur, und über die den Wärtern darüber zu ertheilende, vollständige Anweisung; über die Entfernung aller Anlässe, wodurch die Cur gehindert werden könnte, u. d. m. Die dem Gesetzgeber hierzu fehlenden Kenntnisse kann das Gutachten geschickter und erfahrner Sachverständigen an die Hand geben. Das Uebrige gehört fast ganz in das Rechtsgebiet, besonders die Bestimmung der von den Aerzten bei Behandlung ihrer Kranken anzuwendenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt, und die rechtlichen Folgen im Falle der Vernachlässigung." Dagegen läßt sich Folgendes

„Welche väterliche Sorgfalt, und zugleich welche Artigkeit gegen Ausländer! Ich glaube nicht, daß die Literargeschichte eines Volks der alten und neuern Zeit ein solches Beispiel von beiden enthält, und ich hoffe, die fremden Zuhörer des Herrn Gall werden aus Dankbarkeit so artig seyn, und nicht aus der Schule schwatzen. Gestehen muß man, daß alles, was in Wien im Fache der Literatur und Gelehrsamkeit geschieht, eine Originalität sonderbarer Art an sich trägt." Auch das an Gall selbst gerichtete, seine Vorlesungen betreffende, Rescript, welches ebenfalls die öffentlichen Blätter enthielten, ist ein unvergeßlicher Beitrag zur Geschichte des östreichischen Medicinalwesens. — Und nach allem dem, worauf mag sich wohl die günstige Meinung stützen, die so viele Aerzte von jenem Medicinalwesen noch gegenwärtig hegen, und der Wahn, der so viele angehende Priester des Aesculaps antreibt, in Wien zu suchen, was sie doch dort nicht finden können, und was ihnen in so reichem Maaße diejenigen Gegenden ihres deutschen Vaterlandes darbieten, die von der Sonne ächter Aufklärung wohlthätig erwärmt werden? — —

des erinnern: Wollte der Staat die den Aerzten ausdrücklich zu ertheilenden Verordnungen bis auf das Krankenexamen, die Diät u. dgl. ausdehnen: so ist kaum einzusehen, was er von den Lehren der medicinischen Wissenschaften überhaupt, und warum er etwas davon von seinen ausdrücklichen Verordnungen ausschließen wolle. Es läßt sich hierbei im Allgemeinen nichts verordnen, als daß der Arzt auf diese Puncte seine ganze Aufmerksamkeit richten müsse; das Material zu seinen Fragen und Verordnungen kann ihm ja nur die jedesmal verschiedene Lage der Sachen an die Hand geben, und was für alle Fälle paßt, ist auch etwas so allgemein Bekanntes, daß der Staat seine Approbationsdiplome der practischen Aerzte in ein sehr zweideutiges — oder auch gar nicht mehr zweideutiges — Licht setzen würde, wollte er über dergleichen Gegenstände noch ausdrückliche Verordnungen erlassen. Wird aber gegen diese gemeinsten Grundsätze der Heilkunst von dem Arzte aus Nachlässigkeit gefehlt: so bedarf es ebenfalls keiner ausdrücklichen gesetzlichen Verordnungen, im Falle des Processes, sondern es wird sich blos fragen, ob man dem Arzte diese Nachlässigkeit (welche die das Gutachten ausstellende Medicinalbehörde wohl schwerlich unbeachtet lassen wird), nachweisen könne oder nicht, und ist das erstere der Fall: so wird er ohne jene ausdrücklichen Verordnungen, so wie die Sachen gegenwärtig stehen, bestraft, denn er hat bei seiner Promotion und Approbation geschworen, nicht nachlässig zu seyn.

Goßler behauptet: „Der Arzt darf nie eigenmächtig einen neuen Versuch mit einem Kranken vornehmen, selbst die Einwilligung des Kranken berechtigt ihn nicht dazu, sondern er muß, wenn er den Versuch für nützlich hält, bei der oberen Medicinalbehörde darüber anfragen, und deren Autorisation abwarten." — Sollte diese Behauptung zum Gesetz erhoben werden: so müßte offenbar

zuerst näher bestimmt werden, was ein neuer Versuch zu nennen sei, ob vielleicht nur der Fall, in welchem von einem bisher noch gar nicht therapeutisch benutzten Arzneikörper, oder einem noch nie angewendeten Heilverfahren klinischer Gebrauch gemacht wird, oder auch die Fälle, in welchen ein bereits gekanntes Mittel unter Krankheitsverhältnissen in Gebrauch gezogen wird, die bisher nicht als Anzeige desselben galten, oder in welchen wir die Wirkungen eines noch nicht allgemein im Gebrauche stehenden, aber bereits von einzelnen ausgezeichneten Aerzten empfohlenen Heilverfahrens (z. B. eben jetzt die Wirkungen der von Coindet, Formey u. a. gegen den Kropf empfohlenen Jodine) am Krankenbette erproben. Es entspricht vielleicht der Idee Goßler's am meisten, wenn wir auch die beiden letzteren Fälle geradehin zu denen rechnen, in welchen neue Versuche angestellt werden. Wie man aber auch den Begriff feststellen mag: so scheint der gemachte Vorschlag dennoch auf keine Weise so annehmbar zu seyn, als Goßler wohl glauben mag. Es ist zuvörderst klar, daß Fälle vorkommen können, in welchen dem Arzte keine Zeit zur Anfrage bei der vorgesetzten Medicinalbehörde gegeben ist, in welchen der Versuch entweder sogleich angestellt werden, oder ganz unterbleiben muß, weil entweder der Kranke die Ankunft des Bescheides der Behörde nicht mehr erleben, oder die Umstände bis zu dieser Ankunft sich so verändern würden, daß der Gedanke an diesen Versuch gar nicht mehr statt haben kann. Der Staat trägt, wenn der Kranke durch jenen Versuch gerettet worden wäre (was doch möglich ist) die Schuld davon, daß er nicht gerettet worden ist. Zugestanden aber, daß diese Fälle die selteneren sind (was sie, wenn wir den Begriff des neuen Versuches so ausdehnen, wie es vorhin geschehen ist, nicht sind) und wegen der nothwendigen Rücksicht auf das Ganze, welcher leider oft das Individuum zum

Opfer gebracht werden muß, nicht entscheiden können: so erscheint darum Goßler's Vorschlag noch nicht in einem günstigeren Lichte, sondern es geht daraus blos hervor, daß dieser Schriftsteller weder die guten, noch die schlechten Aerzte hinlänglich kennt. Gute Aerzte, d. h. rechtliche, kluge und kenntnißreiche werden, auch ohne Mitglieder eines Medicinalcollegiums zu seyn, über einen neuen Versuch so urtheilen, daß ihre Ansicht von diesem Collegium nimmermehr verworfen werden kann, dieses also seine Einwilligung in den anzustellenden Versuch ertheilen muß, ohne sicherer, als der Arzt, der ihn anstellt, vorauszusehen, welchen Erfolg er haben wird. Schlechte Aerzte, d. h. gewissenlose, dumme und unwissende, kommen begreiflicherweise selten auf die Idee, einen neuen Versuch anzustellen, und sind sie tollkühn genug dazu, so wäre freilich zu wünschen, daß sie erst bei der vorgesetzten Medicinalbehörde anfragen müßten, noch mehr aber ist zu wünschen, daß der Staat gewissenlosen, dummen und unwissenden Menschen die Approbation nicht ertheilt, und sich auf diese Weise vor der Nothwendigkeit geschützt hätte, oder noch schütze, um solcher Individuen willen, das nützliche Wirken eines guten Arztes zu beschränken, und dem Fortschreiten der Kunst selbst Hindernisse in den Weg zu legen. Daß beides durch Befolgung des Goßler'schen Vorschlages geschehen würde, liegt nach dem Gesagten wohl klar am Tage.

Endlich ist auch Goßler's Vorschlag, „daß der curirende Arzt, so oft er über den glücklichen Erfolg der Cur in gänzlicher Ungewißheit ist, es sei nun, daß ihm die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, oder daß er die Beschaffenheit der Krankheit, ihre Ursache und ihren Sitz nicht erforschen kann, verbunden seyn soll, ohne Zeitverlust noch einen geschickten Arzt zuzuziehen, ein Beweis, daß dieser Schriftsteller, dem die gute Sache dabei recht sehr am Herzen gelegen haben mag, die Ver-

hältnisse der ärztlichen Praxis und die Ausführbarkeit der von ihm gemachten Vorschläge nicht mit der nöthigen Sorgfalt erwogen hat. Ich will mit Stillschweigen übergehen, wie selten medicinische Consultationen dem Kranken den Nutzen gewähren, den man von ihnen erwartet; ich will den Beweis nicht führen, der sich leicht führen ließe, daß auch da, wo zwei oder mehrere Aerzte den Kranken behandeln, und beide oder alle gleichen Antheil an der Cur zu haben scheinen, immer nur einer der Behandelnde ist, und daß es eben so und nicht anders seyn darf, wenn nicht die Cur in dem gefährlichsten Schwanken zwischen den verschiedenen Heilmethoden und Heilmitteln bestehen soll: nur daran darf ich erinnern, daß man nach beendigter Cur keinem Arzte beweisen kann, er sei schon in einem früheren Zeitraume der Krankheit „in gänzlicher Ungewißheit über den Erfolg der Cur" gewesen, oder vielmehr, daß, wenn sich dies beweisen läßt, wenn man ihm deutlich zeigen kann, er habe gar keine vernünftige Ansicht von der Art gehabt, auf welche möglicherweise bei seiner Cur der Kranke genesen konnte, der Arzt in einem solchen Grade unwissend und dumm zugleich seyn muß, bei welchem der Beweis seines zweckwidrigen Verfahrens jenes vorgeschlagenen Gesetzes wird geführt, und demnach auch der Schuldige bestraft werden können. Jeder weniger unwissende und dumme Arzt wird dieses Gesetz in allen Fällen umgehen können, und ich irre mich doch wohl nicht, wenn ich annehme, der Gesetzgeber müsse vor allem dafür sorgen, daß seine Gesetze nicht umgangen werden können, und dadurch das richterliche Ansehn blos gestellt werde.

Daß die Gesetzgeber der neueren Zeit, wenigstens die obersten Behörden des preußischen Staates, in Betreff dieses Gegenstandes von einer der im Vorigen erörterten, wenigstens ähnlichen Ansicht ausgegangen sind, erhellt aus folgender Stelle des Skalley'schen Werkes:

„Seit der Einführung des im Allgemeinen preußischen Landrechte enthaltenen Criminalgesetzes findet in den preußischen Staaten die Vorschrift des Art. 134. der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V., welcher buchstäblich in die Brandenburgische peinliche Gerichtsordnung des Churfürsten Georg Friedrich aufgenommen war, keine Anwendung mehr. Auch ein anderes ausdrückliches Strafgesetzbuch ist dafür nicht gegeben worden, und nirgend des Falles namentlich erwähnt, in welchem die Anwendung eines schädlichen Heilverfahrens dem Arzte zur Schuld zuzurechnen sei. Denn die Vorschriften des preußischen Strafrechtes enthalten für die Aerzte, Wundärzte und Hebammen keine andern ausdrücklichen Strafgesetze, als diejenigen, welche §. 305 — 308. von dem Bruche der Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse handeln, und dann im §. 924. ff. Bestimmungen über die Pflichten der Geburtshelfer und Hebammen.“ So viel zum Beweise der in den meisten Fällen unverkennbaren Unstatthaftigkeit gerichtlicher Untersuchungen eines ärztlichen Verfahrens. Es fragt sich nun, ob das, was bisher — gewiß mit Recht — als allgemeine Regel dargestellt worden ist, keine Ausnahme erleidet, und dies behaupten zu wollen, bin ich in der That sehr weit entfernt. Es giebt solche Ausnahmen, aber ihre Feststellung von Seiten des Gesetzgebers ist schwierig, und erfordert die größte Vorsicht, damit nicht entweder der Kunst, oder den Individuen, und in beiden Fällen dem Staate ein Nachtheil daraus erwachse. Auf jeden Fall aber werden die Stimmen der Aerzte selbst nicht die letzten seyn, welche der Gesetzgeber dabei beachtet.

Unmittelbar gehört es hierbei freilich nicht zur Sache, wie Vergehungen der Aerzte in der Praxis gesetzlich zu verhüten sind, aber mittelbar doch auch so wesentlich, daß ich unmöglich diesen Gegenstand ganz mit Still-

schweigen übergehen kann, denn wären die hierher einschlagenden gesetzlichen Verfügungen strenger, oder vielmehr würde ihre Befolgung genauer controllirt: so wäre gewiß damit dem Staate mehr genützt, als eine mit Erfolg gegen einen Arzt geführte Untersuchung ihm nützen kann. Goßler hat ohne Zweifel Recht, wenn er durch die Worte: „Man dachte bisher, genug zu thun, wenn für die Bildung tüchtiger Aerzte gesorgt, wenn nur geprüften Männern die Erlaubniß zum Curiren ertheilt, und nebenher (?) durch die angeordneten Medicinalbehörden für allgemeine Aufsicht über diesen Zweig der Landespolicei gesorgt würde." — Er hat Recht, wenn er durch diese Worte andeuten will, daß damit noch nicht alles gethan sei. Aber er selbst kann und wird nicht läugnen, daß damit — wenn die gesetzlich bestehenden Verfügungen auch überall und in allen Fällen beachtet werden — viel gethan ist, und die Erfahrung lehrt, daß auf diesem Wege das Meiste und Beste für die Sache gethan werden kann. Verordnungen, welche auch den Unwissendsten vom Studium der Medicin auf Universitäten nicht auszuschließen erlauben; medicinische Facultäten, welche leichtsinnig die Doctorwürde ertheilen, die nur durch solche Facultäten so viel von ihrem sonstigen Ansehn verlieren konnte, als sie notorisch verloren hat; Physiker, welche jeden Pfuscher ungestört sein Wesen treiben lassen, untüchtig zu ihrem Amte überhaupt, oder so gering besoldet sind, daß sie die Pflicht des gerichtlichen Arztes, über der der Selbsterhaltung zu versäumen beinahe gezwungen sind — das sind die eigentlichen, freilich schon längst bekannten, aber immer noch ergiebigen Quellen des Uebels, die zu verstopfen — es kann dies gar nicht oft genug gesagt werden — nützlicher wäre, als Criminalunterschungen wegen einzelner Curen einzelner Aerzte anzustellen. Daß in dieser Beziehung im preußischen Staate — im Vergleiche mit früheren Zeiten, wirklich unendlich

viel geleistet worden ist, wird hoffentlich dankbar jeder anerkennen, der mit der früheren und gegenwärtigen Lage der Sache bekannt ist, der es weiß, wie durch die Errichtung klinischer Anstalten auf allen preußischen Universitäten dafür gesorgt ist, daß der angehende Arzt, noch ehe er öffentlich in die Praxis tritt, die Regeln der Heilkunst auf einzelne Fälle anwenden lerne, wie streng ferner die — auf den meisten Universitäten doch wohl genau befolgten, das Doctorexamen betreffenden Verfügungen sind, und wie das sogenannte Staatsexamen verhütet, daß nicht vielleicht ein im Auslande promovirter Unwissender als practischer Arzt das Leben und die Gesundheit seiner Mitbürger gefährde. Aber diese Ueberzeugung, daß viel für die Bildung tüchtiger Aerzte, und eben dadurch für die Verhütung ärztlicher Vergehungen geschehen sei, kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß, was noch übrig ist, geschehen möge, und über diese Mängel — insofern ich vermag, sie zu erkennen — mag mir hier noch ein freimüthiges Wort, nur gesprochen, um zu nützen, nicht um irgend jemand zu verletzen, erlaubt seyn.

Für wünschenswerth in diesen Angelegenheiten halte ich zuvörderst noch eine strengere Controlle der Befolgung der das Medicinalwesen betreffenden, bereits bestehenden Verfügungen. Die nützlichste unter ihnen muß nothwendig fruchtlos seyn, wenn sie verletzt werden kann, ohne daß den Verächter des Gesetzes die Strafe ereilt, oder wenn er wohl gar die Ueberzeugung haben darf, daß nichts geschehen wird, um seine Schuld auch nur auszumitteln. Daß Fälle dieser Art häufiger vorkommen, als unvermeidlich ist, wird niemand läugnen, und nur einen bereits genannten, zu den wichtigsten gehörenden Punct brauche ich namentlich anzuführen, um mich gegen den Vorwurf, etwas Unmögliches gefordert zu haben, sicher zu stellen — ich meine die medicinische Pfuscherei. Die unzweideutigsten Gesetze verbieten sie, und dennoch

treibt sie ihr Wesen an manchen Orten so wenig im Geheimen, daß man manchmal fast zweifelhaft werden möchte, ob sie wirklich gesetzlich und ausdrücklich verboten sei. Wollte man aber auch behaupten, daß alle Physiker diesem Gegenstande überall die Aufmerksamkeit schenken, die er in so hohem Grade verdient, und daß also meistens den Schuldigen die verdiente Strafe treffe: so kann dies doch offenbar nur von denjenigen gelten, welche aus Gewinnsucht jenes verderbliche Gewerbe des mediciniſchen Pfuschers treiben. Die unzählbare Menge anderer, welche in der besten Absicht, Leidenden Hülfe zu leisten, ein falsches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ergreifen, und durch ihren Rath oft direct Schaden stiften; noch öfter indirect, indem sie den Kranken hindern, zweckmäßigeren Rath von einem erfahrnen Arzte einzuholen, und dadurch Veranlassung geben, daß eine anfänglich leicht zu hebende Krankheit einwurzelt, und unheilbar wird — die unzählbare Menge dieser Pfuscher wird offenbar von dem Gesetz — vor welchem sie, wie Goßler ausdrücklich gezeigt hat, keinesweges frei von der Verantwortung sind — selten oder nie erreicht, und doch bedarf es keines Beweises, daß ein und dasselbe unglückliche Resultat aus einer Pfuscherei hervorgehen kann, welche in Gewinnsucht, als aus einer, welche in dem, an und für sich lobenswerthen Triebe zur Hülfsleistung bei den Leiden Anderer ihren Grund hat. Sollte es nicht möglich seyn, diese Quelle vielfachen Unglücks zu verstopfen? Es kommt doch hier nicht, wie bei den Aerzten, darauf an, zu erweisen, daß der ertheilte Rath geschadet habe; daß er ertheilt worden ist, darin besteht das Verbrechen, welches täglich ungeahndet begangen wird *).

*) Pfuscher sind offenbar strafwürdig, wenn auch ihr gesetzwidriges Verfahren keinen Nachtheil angerichtet hat, ja sogar dann sind sie noch strafwürdig, wenn sie genützt haben. Insofern also kommt auf das Resultat ihrer Wirksamkeit

Durch genaue Befolgung der diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen, würden Afterärzte aller Art unfehlbar gehindert werden, so vielen und mannichfaltigen Schaden zu stiften, als wir ihnen, der Erfahrung zu Folge, beimessen müssen. Wenn nun zugleich dafür gesorgt ist, daß der Staat eine hinlängliche Anzahl tüchtiger, in jeder Hinsicht gebildeter Aerzte besitze: so ist, wie mir däucht, von seiner Seite Alles geschehen, was er zur Verhütung solcher Vergehungen thun konnte, von welchen in diesen Blättern die Rede ist, und daß in Hinsicht der Bildungsanstalten für junge Aerzte im preußischen Staate wenig zu wünschen übrig sei, haben wir bereits in dem Vorhergehenden angedeutet. Es giebt indeß, wenn ich nicht sehr irre, auch bei uns noch ein

wenig oder gar nichts an. Uebrigens wird dennoch immer der Versuch gemacht werden können, ob es sich beweisen läßt, daß aus ihrer Pfuscherei Nachtheil hervorgegangen ist, und ist dieser Beweis möglich (er wird es öfter seyn, als bei den Aerzten), so wird der Pfuscher, wie der Arzt, für diesen angerichteten Schaden gestraft zu werden verdienen, also in diesem Falle doppelte Strafe leiden. Freilich giebt es Fälle, in welchen die Pfuscherei durch das Gesetz nicht blos gebilligt, sondern sogar anbefohlen zu seyn scheint, und diese mußten allerdings von jener Regel ausgenommen seyn. Wenn z. B. Landgeistliche und die Schulzen und Gerichte auf den Dörfern, in Ermangelung eines Arztes, Rettungsversuche bei Scheintodten anstellen: so thun sie dies nicht blos mit Bewilligung der Gesetze, sondern auf ausdrücklichen Befehl der obern Staatsbehörden. Aber jene Individuen verdienen auch eben so wenig, als Chirurgen oder Krankenwärter, welche den Befehlen eines Arztes Folge leisten, den Namen der Pfuscher; sie sind keine Pfuscher, weil sie bei ihren Rettungsversuchen nicht dem eigenen Urtheil und ihrer Willkühr folgen, sondern deutlich ausgesprochenen, ihr ganzes Verfahren genau bestimmenden Verordnungen, von welchen sie sich aber auch keine Abweichung erlauben dürfen, wenn wirklich das Prädicat der Pfuscher keine Anwendung auf sie finden soll.

gar nicht gering zu achtendes, und doch leicht zu entfernendes Hinderniß der guten Sache, und ich habe die Ansicht mancher einsichtsvollen Männer für mich, wenn ich es in der Unreife vieler die Universität beziehender, und insbesondere dem Studium der Arzneiwissenschaft sich widmender Jünglinge zu finden glaube.

Das Gesetz befiehlt, daß diejenigen, welche sich den academischen Studien widmen wollen, sich einer Prüfung ihrer Reife für diese Studien unterwerfen; es erlaubt aber nicht, daß die unreif befundenen von der Aufnahme in die Zahl der Studirenden, und von dem Besuche der academischen Vorlesungen ausgeschlossen werden. Die erste Hälfte dieser gesetzlich getroffenen Einrichtung beruht auf Gründen, welche gar keiner Erörterung bedürfen, da sie auch dem Kurzsichtigsten einleuchten müssen; die zweite scheint mit der ersten im Widerspruche zu seyn. Aber auch für sie sprechen drei allerdings nicht verwerfliche Gründe, und sie erklärt sich, wenn wir annehmen, daß dabei der Gesetzgeber theils die Absicht gehabt habe, den freien Entschluß der jungen, den Wissenschaften sich widmenden Männer, ihre Entscheidung über ihr eigenes Schicksal nicht zu hindern, theils darauf Rücksicht genommen habe, daß die Anlagen mancher Individuen sich erst in den spätern Lebensjahren entwickeln, und das männliche Alter dieser Individuen Früchte trägt, welche das jugendliche nicht erwarten ließ, endlich auch, daß jene Erlaubniß des Besuches der Collegien, noch keine Ansprüche auf irgend ein öffentliches Amt für denjenigen in sich schließt, der nach beendigten academischen Studien die von den obern Behörden angeordneten Prüfungen für den Staatsdienst nicht zu bestehen vermag, der Staat mithin durch jene Erlaubniß gar nicht gefährdet wird.

So entscheidend dieser letztere Grund zu seyn scheint: so lehrt doch die Erfahrung, daß mancher von denen, welche anerkanntermaßen unreif die Universität beziehen,

nach geendigtem Triennium unreif auch ein Amt erlangt, und diese Erfahrung, verbunden mit andern leicht aufzufindenden Rücksichten, läßt uns bedauern, daß das Gesetz nicht einem jeden, der bei dem Abgange von der Schule das Zeugniß der Unreife erhielt, den Zutritt zur Universität geradehin verbietet. Erscheint dieser Wunsch im Allgemeinen gerechtfertigt (unter andern auch, weil seine Erfüllung den zu den academischen Studien Unreifen hindern würde, drei oder vier seiner besten Jünglingsjahre zu verlieren, und die spätere unerwartete Entwickelung von Talenten eine Ausnahme von der Regel ist): so wird er in Beziehung auf die medicinische Facultät noch um vieles leichter zu rechtfertigen seyn. Denn während der Theolog und der Jurist dem Staate in manchem Amte treu und redlich dienen kann, welches weder großen Scharfsinn, noch einen Reichthum von Kenntnissen fordert, kann der Arzt, dem beides abgeht, auch bei dem besten Willen durch seine öffentliche Wirksamkeit fast gar nicht nützen, desto gewisser aber wird er durch diese Wirksamkeit einen oft gar nicht zu berechnenden Nachtheil anrichten. So viel über die Mittel, Vergehungen der Aerzte am Krankenbette zu verhüten. Ich wende mich jetzt zu dem Versuche, diejenigen Fälle zu bestimmen, in welchen ein Arzt wegen seines klinischen Verfahrens, wegen einer ihm beigemessenen Schuld von dem Richter mit Erfolg zur Rechenschaft gezogen werden kann, und muß bei dieser Gelegenheit vor allem noch eines zwischen Goßler und Skalley streitigen Punctes Erwähnung thun. Der letztgenannte Schriftsteller bezieht sich in der angeführten Schrift (S. 14.) auf eine criminalistische Eintheilung der Schuld in die große, mittlere und kleine, und sucht zu beweisen, daß nur die erstere einen Arzt straffällig machen könne, während uns Goßler zeigt, daß der Arzt auch für kleine Vergehungen dem Richter verantwortlich sei. Ich stimme dieser letzteren Meinung

für alle Fälle bei, in welchen man einem Arzte beweisen könnte, daß, falls er ein anderes Heilverfahren gewählt hätte, der Kranke würde gerettet worden seyn: der ganze über diesen Punct geführte Streit hebt sich aber eigentlich von selbst, wenn wir erwägen — was oben hoffentlich deutlich genug gezeigt worden ist — daß jener Beweis fast niemals geführt werde, und oft die größte Schuld gar nicht ausgemittelt, viel weniger erwiesen werden kann.

Die wenigen Fälle, in welchen ein solcher Beweis geführt werden kann, dürften folgende seyn:

I) Diejenigen, in welchen der Arzt seinen Kranken durch Versäumniß der nöthigen Besuche geschadet hat. Ich führe diese Fälle zuerst an, weil sie zu den häufigsten gehören, und weil ihnen — meiner Meinung nach — gerade am leichtesten vorgebeugt werden könnte.

Zwar wird man sagen, daß die Zahl der ärztlichen Besuche nach der Natur der zu behandelnden Krankheit sich richte, also nicht gesetzlich für alle einzelne Fälle festgesetzt werden könne, sondern, wie alles übrige, der Einsicht des Arztes überlassen bleiben müsse, daß überdies die Begriffe von häufigen und seltenen Besuchen relative sind, und man daher dem Arzte nicht leicht nach aufgehobener Cur werde beweisen können, daß er den Kranken zu selten besucht habe.

So einleuchtend aber die Richtigkeit dieser Bemerkungen ist: so gewiß ist, daß es überall Aerzte giebt, welche — die einen aus diesem, die andern aus jenem Grunde — ihre Kranken seltener sehen, als die Natur der Krankheit erfordert, und welche eben deshalb den Zeitpunct ungenützt vorübergehen lassen, der für die Wiederherstellung des Kranken der günstigste, und oft der einzige günstige war. Diese Aerzte, deren Strafbarkeit ganz unverkennbar ist, und die dennoch — weil

keine gesetzlichen Verordnungen die Zahl der ärztlichen Besuche bestimmen — meistens ungestraft bleiben für ein Vergehen, was gar nicht selten der Kranke mit dem Leben büßt, würden zu ihrer Pflicht, wie mir scheint, strenger angehalten werden können, und der Richter würde sich die Bestrafung solcher Versäumniß der nöthigen ärztlichen Sorgfalt möglich machen, wenn es der gesetzgebenden Behörde gefiele, die Zahl der ärztlichen Besuche, soweit es im Allgemeinen geschehen kann, festzustellen, und darnach den Begriff von zu sparsamen ärztlichen Besuchen zu bestimmen.

Man kann wohl annehmen, daß jeder seine Kunst liebender, seiner Pflicht getreue Arzt seine acuten Kranken bis zur Reconvalescenz alle vier und zwanzig Stunden wenigstens einmal, seine chronischen alle Wochen wenigstens zweimal besucht. Würde dies zum Gesetz erhoben: so könnte und würde kein rechtlicher Arzt deshalb über eine lästige Beschränkung seines freien Handelns klagen (worüber sie zu klagen unter Kaiser Friedrich II. wohl Ursache hatten, der ihnen im Jahre 1232 gesetzlich befahl, ihre Kranken täglich wenigstens zweimal zu besuchen); denn was jetzt das Gesetz ihm gebietet, hat er längst als seine Pflicht erkannt und geübt, und kämen ihm hie und da Fälle vor, in welchen er von jener allgemeinen Regel eine Ausnahme machen zu dürfen glaubte: so würde er ja wohl in diesen seltenen Fällen die Beschränkung, in Betracht des Nutzens, der daraus für das allgemeine Beste hervorgehen müßte, sehr gern ertragen. Nachlässige Aerzte aber würden alsdann, wenn Klage gegen sie einläuft, mit Erfolg zur Rechenschaft gezogen werden können: es würde dabei nicht auf den Beweis ankommen, auf den es gegenwärtig ankommt, und den sie, auch der Schuld bewußt, dennoch oft führen werden: daß sie den Kranken nicht seltener gesehen haben, als die Beschaffenheit der Krankheit es forderte,

sondern lediglich auf Beantwortung der Frage, ob sie ihn so oft gesehen haben, als das Gesetz zur Bedingung machte, um vor ihm nicht der Saumseligkeit im Berufe überwiesen zu seyn. Mit einem Worte: der Richter hätte einen Maaßstab seines Urtheils, den jeder Billige als billig anerkennen würde, und vermittelst dessen der Schuldige nicht immer, aber öfter, als gegenwärtig möglich ist, ausgemittelt werden würde.

Hieher gehören auch die Fälle, in welchen Aerzte ihren ersten Besuch bei den Kranken (von dem so unendlich viel abhängt) über Gebühr aufschieben. Wie oft geschieht es, daß der Arzt den Kranken, der am Morgen ihn rufen ließ, erst Abends, wohl gar erst den folgenden Tag, besucht, und würde der Arzt durch anderweitige Berufsgeschäfte an dem früheren Besuch gehindert: so wird er gerechtfertigt erscheinen, wenn der Fall nicht dringend war, und er sogleich erklärt hatte, daß er früher seinen Besuch nicht machen könne; dies wird um so mehr der Fall seyn müssen, da es oft das Publikum selbst ist, welches die Aerzte verleitet, nachlässig in dieser Beziehung zu werden, das Publikum, insofern es bei einem großen Theile desselben ganz in der Regel ist, die beschäftigsten Aerzte zur Hülfsleistung in einer offenbar unbedeutenden Krankheit so dringend aufzufordern, als bringe jeder Augenblick Verzögerung Gefahr mit sich. Demungeachtet, da theils Laien nur vermuthen, nicht wissen können, ob mit einer eingetretenen Krankheit Gefahr verbunden, und ob diese groß oder gering sei, ihre Pflicht daher auf jeden Fall darin besteht, von jeder eingetretenen Krankheit ohne Verzug den Arzt zu benachrichtigen, dieser aber, ohne den Kranken gesehen zu haben, den Zustand desselben unmöglich vollständig beurtheilen kann, und es überall nachlässige Aerzte giebt, welche nicht selten auch da, wo aus dem ihnen von dem Befinden des Kranken erstatteten Berichte die große Gefahr

der Krankheit deutlich genug hervorgeht, den ersten Besuch über alle Gebühr aufschieben, und dadurch oft verhindern, daß dem Kranken die nöthige Hülfe geleistet werde: so wäre eine gesetzliche Verordnung, welche diese Ungebühr wenigstens beschränkte, wohl wünschenswerth. Man könnte — so scheint es mir — ohne eine übertriebene Forderung zu machen, den Arzt dahin verpflichten, daß er entweder seinen ersten Besuch bei jedem seine Hülfe in Anspruch nehmenden Kranken wenigstens drei Stunden nach dem ergangenen Rufe abstatte, oder sogleich erkläre, daß er innerhalb dieses Zeitraumes den Kranken nicht besuchen könne. Ist der Fall dringend: so hat der Arzt, der nicht entweder sogleich dem Rufe Folge leistete, oder — wenn ihm dies nicht möglich war — den Kranken sofort an einen andern Arzt verwies, sich unfehlbar eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht. Unter gewissen leicht aufzufindenden Modificationen würden Verordnungen dieser Art sich auch auf die Fälle ausdehnen lassen, in welchen der Kranke und sein Arzt nicht an einem und demselben Orte leben.

II) Diejenigen Fälle, in welchen der Arzt dadurch Schaden gestiftet hat, daß er sich ein therapeutisches Verfahren erlaubte, welches gar nicht in dem Kreise derjenigen ärztlichen Thätigkeit liegt, für welche er die Approbation vom Staate erhalten hat, also namentlich die Fälle, in welchen ein allein zu den sogenannten inneren Curen Berechtigter sich einem chirurgischen oder geburtshülflichen Geschäfte unterzieht, oder in welchen — was häufiger vorkommt — ein Wundarzt, ohne die dazu nöthige Erlaubniß vom Staate erhalten zu haben, innere Curen vornimmt, und ohne daß beide Fälle durch dringende Noth entschuldigt werden könnten. Dergleichen Individuen haben offenbar gesetzwidrig gehandelt, und der Erfolg mag günstig oder ungünstig gewesen

seyn, er kann sie nicht rechtfertigen. Ist daher ein Nachtheil aus ihrem Verfahren erwachsen und hat dieses Veranlassung zur Criminalunterſuchung gegeben: so mag das Unzweckmäßige dieses Verfahrens erwiesen werden können, oder nicht: die Schuld des Angeklagten liegt immer außer Zweifel, sie ist nur in dem einen Falle größer, in dem andern geringer. — Da übrigens Aerzte, welche den Kreis ihrer gesetzlich gebilligten Berufsgeschäfte überschritten haben, eben dadurch in ein Gebiet gelangt sind, in welchem vieles ihnen fremd ist: so wird sich in Fällen dieser Art noch am häufigsten beweisen lassen, was im Allgemeinen so selten bewiesen werden kann, daß der eingetretene ungünstige Ausgang der Krankheit unmittelbare Folge des gewählten Heilverfahrens sei *).

III) Diejenigen Fälle, in welchen der angeklagte Arzt außer Stand ist, sein Heilververfahren durch die Grundsätze irgend einer medicinischen Schule zu rechtfertigen. Man ersieht leicht aus dem Vorhergehenden, weshalb in Fällen dieser Art immer mehr der Unwissende, als der Schuldige bestraft wird. Da aber so oft beide in einer Person vereinigt sind: so ändert dies im Ganzen wenig in der Sache ab. Die obern Medicinalbehörden müssen bei Untersuchungen dieser Art die Grundsätze der Schule, zu welcher sich der angeklagte Arzt bekennt, und

*) Remer (a. a. O. S. 511.) stellt für diesen Fall noch als eine Bedingung der Schuld des Arztes auf, daß die nothwendige Vorsicht bei dem Heilgeschäft von Seiten des Arztes nicht beobachtet worden sei. — Mir scheint, daß diese Bedingung als richtig nicht anerkannt werden kann; denn nur von dem, der einer Sache kundig ist, läßt sich die nöthige Vorsicht bei derselben erwarten und fordern, weil ihm allein die Klippen bekannt sind, an denen man scheitern kann. Der Unkundige handelt — streng genommen — immer unvorsichtig, und sein Handeln macht ihn also in allen Fällen strafwürdig.

der er bei seinem Verfahren gefolgt seyn will, als Rechtfertigungsgrund dieses Verfahrens gelten lassen, wenn — er ihr gefolgt ist. Sie und der Richter werden ebensowohl den Brownianer, der bei einer Lungenentzündung Wein, Campher, Opium und andere starke Reizmittel angewendet, als den Antiphlogistiker, der unter denselben Umständen sehr bedeutende, wiederholte künstliche Blutausleerungen verordnete, von der Schuld an dem unglücklichen Ausgange der Krankheit freisprechen müssen, wenn beide Aerzte consequent die Vorschriften ihrer Schule befolgten. Hat aber der Arzt sich jenes, durch die Grundsätze unserer Kunst hinlänglich als verderblich bezeichnete, Schwanken von einem Extreme ärztlicher Behandlung zum andern, eine Inconsequenz in seinem Verfahren zu Schulden kommen lassen, die er nicht als eine blos scheinbare zu rechtfertigen weiß, und hat er entweder etwas gethan, was jede mediciniſche Schule als zweckwidrig verwirft, hat er z. B. gethan, was Dr. Frank in Mühlhausen that, oder unter gewissen Umständen etwas unterlassen, was unter eben diesen Umständen jede Schule gleich dringend empfiehlt, z. B. die Rettungsversuche bei Scheintodten: so ist die Schuld des Arztes erwiesen, und nicht ein Schatten von Ungerechtigkeit kann auf der Strafe ruhen, mit welcher der Richter einen solchen strafbaren Arzt belegen mag.

Dies sind die Fälle, in welchen ein Arzt wegen seines Verfahrens in der Praxis gesetzlich bestraft werden kann; ich glaube nicht, daß sich deren noch mehrere aufstellen lassen, und muß sogar dem Ermessen des Lesers überlassen, inwiefern der zuerst erörterte Fall, der bisher noch wenig zur Sprache gekommen ist, dahin mit Recht von mir gezählt worden sei. — Das Resultat dieser Blätter ist demnach:

Gerichtliche Untersuchungen, das klinische Verfahren der Aerzte betreffend, kön-

nen (wenige Fälle abgerechnet) mit Erfolg für die Gerechtigkeitspflege nicht geführt werden, weil es meistens unmöglich ist, den Beweis der Schuld des Arztes zu führen. Aber diese Vergehungen der Aerzte immer seltener und seltener zu machen, dazu stehen einem jeden Staate manche bisher noch nicht in ihrem ganzen Umfange gebrauchte Hülfsmittel zu Gebote.

Ueber die Nothwendigkeit, dem Physicus vor anzustellenden Obductionen Einsicht in die den Fall betreffenden verhandelten Acten zu verstatten, so wie über den Nutzen, welchen die Theilnahme eines Arztes an der Inquisition eines Angeklagten unter manchen Umständen gewähren möchte.

Bis zum Jahre 1790 war es den gerichtlichen Aerzten der Preußischen Staaten erlaubt, zur Vervollständigigung ihrer Obductionsatteste und Gutachten mit den Angeschuldigten wegen derjenigen Puncte, die durch die Section allein nicht vollständig ausgemittelt werden konnten, oder vielmehr erst über das Resultat derselben das nöthige Licht verbreiten sollten, Rücksprache zu nehmen, oder die erforderliche Auskunft in den verhandelten Acten zu suchen. Diese Befugnisse wurden unter dem 8. März des genannten Jahres auf Veranlassung des Königlichen Criminalsenates zu Berlin, nehmlich durch eine Vorstel-

lung desselben an das Justizministerium, und die von diesem an das Königliche Obercollegium medicum erlassene Requisition zur Prüfung der Sache, und definitiv durch das Urtheil des letztgenannten Collegii aufgehoben; demnach die sämmtlichen Physiker angewiesen, „sich vor und bei den Obductionen alle Vernehmung der Angeschuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einzuschränken, und abzuwarten, ob und worüber beim Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Obductionsattestes von den Inquirenten gefordert werden."

Diese Verordnung, noch gegenwärtig in voller Kraft stehend, ist in Beziehung auf ihre Zweckmäßigkeit von mehreren gerichtlichen Aerzten des ersten Ranges, z. B. eines Pyl *), Metzger **), Kausch ***), ja selbst von Juristen, z. B. Klein ****), angefochten worden, doch weder mit dem Erfolge, daß dies neue Gesetz wieder außer Wirksamkeit gestellt worden wäre, noch daß die ganze Angelegenheit dadurch für den gerichtlichen Arzt zu einem sichern Ziele geführt worden wäre. Noch immer ist sie Gegenstand des Zweifels und der Prüfung, und es wird hoffentlich eben hierin ein Grund der Entschuldigung für mich liegen, wenn auch ich im Nachstehenden einen Versuch liefere, in jener streitigen Angelegenheit die Wahr-

*) Pyl, Aufsätze und Beobachtungen, VIII. S. 169.

**) J. D. Metzger, Materialien für die Staatsarzneikunde und Jurisprudenz. II. S. 84. Derselbe, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Fünfte Auflage. S. 50.

***) J. J. Kausch, Ueber die neuesten Theorieen des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin mit Vorschlägen zur Verbesserung beider Disciplinen. Züllichau und Freystadt, 1818. 8. S. 160.

****) E. F. Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und Preußischen peinlichen Rechts. Zweite verbesserte Auflage. Halle, 1799. 8. §. 270.

heit von dem Irrthume zu sondern, und ein sicheres Resultat zu gewinnen.

Nach der Meinung eines im Felde der gerichtlichen Arzneiwissenschaft sehr geschätzten Schriftsteller's, Remer's nehmlich, ist es nicht einmal sehr schwierig, diese Angelegenheit in's Reine zu bringen. „Der über diesen Gegenstand geführte Streit — sagt er in seiner Ausgabe des Metzgerschen geschätzten Handbuches S. 51. — scheint schwieriger zu entscheiden, als er wohl wirklich ist. Das Gericht verlangt von dem Obducenten das reine, durch nichts getrübte Resultat der Obduction, und verbietet daher dem Arzte Einsicht der Acten und Verhör, indem es die Schwierigkeit der Erhaltung eines unbefangenen Urtheil's kennt: es verlangt aber auch möglichst vollständige Aufklärung des Thatbestandes durch die Obduction, und wo diese ohne vorgängige Kenntniß des Falles nicht möglich ist, hört jedes andre Bedenken auf. Kein gerichtlicher Arzt wird, wenn ihm die Bedingungen zur Begutachtung eines vorliegenden Falles fehlen, sein Gutachten abzugeben versuchen; kein Gericht wird sich weigern, den Obducenten die erforderliche Auskunft zu ertheilen; aber kein vorsichtiger mit den Landesgesetzen und ihrem Sinne bekannter Physicus wird sich verleiten lassen, Hülfe bei der Begutachtung außer sich zu suchen, so lange er sie noch in sich selbst findet. (G. W. Dethardinq, Scrutin. academic. de necessitate inspectionis vulnerum in crimine homicidii commisso. Rostoch. 1726. 4. p. 34.)"

Ich gestehe, daß ich nicht begreife, wie auf diese Weise der bestehende Streit als geschlichtet betrachtet werden könne, vielmehr glaube ich in dem Vorstehenden einige ungegründete Voraussetzungen und einige Widersprüche zu finden, welche den Gegensatz der herrschenden Meinungen nur noch hervorstechender machen. Es erhellt aus Remer's Urtheil, daß er selbst Fälle anerkennt, in

welchen die Obduction dem Arzte nicht erlaubt, ein genügendes Gutachten zu fällen, sondern in denen zu diesem Zweck ein Verhör des Angeschuldigten, oder Durchsicht der Acten von Seiten des gerichtlichen Arztes nothwendig wird. In diesen Fällen, meint Remer, wird kein Gericht Bedenken tragen, dem Arzte die verlangte Auskunft zu ertheilen. Das aber veranlaßt ja eben den Streit, daß jedes Preußische Gericht durch jene Verordnung vom 8. März 1790 befugt ist, dem gerichtlichen Arzte diese Auskunft, oder die Mittel, sie sich selbst zu verschaffen, zu verweigern, und daß das Gesetz keine Ausnahme anerkennt. Erlauben sich einzelne Gerichte, dergleichen Ausnahmen zu machen (und das geschieht wohl nicht selten, wie ich aus eigenen rechtsarzneilichen Geschäften weiß): so mag dies immerhin einzelnen begutachtenden Aerzten recht wohl zu Statten kommen, aber das Gesetz ist offenbar verletzt, die vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, und die etwanige Vollständigkeit und Gründlichkeit des von dem Arzte gelieferten Gutachtens doch wohl nicht als eine Frucht jener in Rede stehenden Verordnung anzusehen?

Wenn im Weitern Remer diese Verordnung auf die Beobachtung bezieht, daß jene jetzt verbotene Einsicht in die Acten manches partheiisches Obductionsattest und Gutachten veranlaßt hat: so sei es vorläufig erlaubt, zu fragen, ob nicht Fälle vorkommen können, in denen gerade der Umstand, daß der Arzt auf die Resultate der Section bei seinem Gutachten ausschließlich angewiesen ist, sein Urtheil trübt und irre leitet; Fälle, in denen vielleicht ein einziger Blick in die Acten hingereicht hätte, die durch die Section veranlaßte irrige Ansicht gar nicht erst entstehen, oder wenigstens nicht Einfluß auf das Gutachten gewinnen zu lassen. Und liegen nun dergleichen Fälle nicht außer den Gränzen der Möglichkeit: so scheint doch wirklich jenes Verbot der Durchsicht der Ac-

ten die Lage dieser Angelegenheit wenigstens um nichts gebessert zu haben; der gerichtliche Arzt urtheilt partheiisch; im ersteren Falle verleitet durch das Studium der ihm überlassenen Acten, im letzteren verblendet durch ein scheinbares Resultat der Section.

Auch in einer späteren Stelle des angeführten Werkes (S. 70.) stoßen wir auf eine Aeußerung Remer's, die sich, wie es uns scheint, nicht ganz mit seinen eben erörterten Bemerkungen über eine verwandte Angelegenheit verträgt. Er sagt nehmlich: Von dem gerichtlichen Arzte wird verlangt, daß er seine Gutachten auf physisch-medicinische Gründe stütze, und sich aller sogenannten moralischen Beweise enthalte. Daher verordnete auch das Königliche Ober-Collegium medicum zu Berlin unter dem 8. März 1790, daß die Physiker sich aller Vernehmung der Angeschuldigten bei Obductionen enthalten sollten. Es ist aber klar, daß psychologische Betrachtungen, welche aufklärend über den Gemüthszustand eines Verbrechers, oder eines angeblich Gemüthskranken angestellt werden, keinesweges außer dem Gebiete der ärztlichen Untersuchung liegen, indem eben durch sie die Imputatio facti festgestellt werden muß." Der würdige Verfasser räumt in diesen Zeilen ein, daß manches Gutachten unvollständig seyn muß, wenn es kein anderes, als ein physisch-medicinisches seyn darf, doch theilt er die Klagen Metzger's über die oft erwähnte Verordnung auf keine Weise, sondern scheint vielmehr von ihrer gänzlichen Zweckmäßigkeit überzeugt zu seyn, ohne diese Ueberzeugung näher motiviren zu wollen.

Zu einer ganz entgegengesetzten führt uns eine nähere Betrachtung der Sache, wie sie vorher war, und gegenwärtig, durch das Gesetz bestimmt, ist. In allen Fällen, in denen ein Gericht das Gutachten des gerichtlichen Arztes einholt, muß dem ersteren daran gelegen seyn, daß es diesem an keinem Hülfsmittel der Begut-

achtung gebreche, denn im entgegengesetzten Falle würde ja das Gericht mit sich selbst in einen offenbaren Widerspruch gerathen; es fordert ein vollständiges Gutachten von dem Physicus und versetzt ihn in die Unmöglichkeit, ein solches zu liefern. Da nun die Erfahrung gelehrt hat, daß zu jenen Hülfsmitteln der Begutachtung vorzugsweise in manchen Fällen Unterredungen des gerichtlichen Arztes mit den angeklagten Individuen, und seine aufmerksame Durchsicht der über jene angelegten Acten gehören: so folgt hieraus, daß diese Hülfsmittel dem gerichtlichen Arzte nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Sache, um die es sich handelt und die dadurch wenigstens unnöthigerweise verzögert wird, verweigert werden können.

Daß die Prämissen dieses Schlusses keinesweges übereilt sind, und daß bei dem jetzigen gesetzlich-richtigen Verfahren in dieser Angelegenheit der Staat manches unvollständige Gutachten als vollständig gelten lassen muß, weil es dies nur unter andern, für den gerichtlichen Arzt günstigeren Umständen wirklich seyn könnte, hat die neuere rechtsarzneiliche Praxis schon mehr als einmal gezeigt; und mehrere Fälle dieser Art sind glücklicherweise zur literarischen Publicität gelangt. So erzählt Pyl (a. a. O. VIII. Bd. S. 155—169.) einen Fall, der in mehrerer Beziehung für die gerichtliche Arzneiwissenschaft interessant war. Ein todtgefundenes neugebornes Kind ward einer gerichtlichen Obduction unterworfen, aus welcher hervorging, daß Luft in die Lungen eingedrungen war. Der Physicus ließ sich nun zwar dadurch nicht bestimmen, Folgerungen zu ziehen, welche die Inquisitin beschwerten, vielmehr erklärte er, daß das Kind lange in der Geburt gestanden, höchst schwach zur Welt gekommen, und an einem Schlagflusse gestorben sei; indeß blieb doch jene in den Lungen enthaltene Luft immer eine etwas problematische Erscheinung, bis zufällig später-

hin an den Tag kam, daß „zwei Frauen, welche bald nach der Geburt des Kindes hinzugekommen waren, sich viele Mühe gegeben hatten, dasselbe wieder zu beleben, und wovon die eine unter andern lange versucht hatte, ihm durch den Mund Luft in die Lungen, und somit Athemzug und Leben zu verschaffen.“ Pyl bemerkt hierbei: „dieser Fall kann sehr überzeugend darthun, wie nützlich und nöthig oft in solchen Fällen ein — aber freilich vernünftiges — Interlocut des Physici mit den Umstehenden und Inquisiten sei, und wie sehr oft dadurch der Gang der Untersuchung beschleunigt und abgekürzt werden könnte. — Wenn in einigen Fällen von unvorsichtigen Männern die Gränzen überschritten worden: so sollte dies doch nur Ausnahmen und nicht so harte Verfügungen veranlassen können, die den redlichen eifervollen Physicus muthlos machen, indem sie ihn zur Classe der mechanischen Handlanger der Justiz herabwürdigen, und ihn nur zu oft außer Stand setzen, alles das zu thun, was er könnte, wenn man ihn nicht zu sehr einschränkte. Hätte man in diesem Falle den Physicus eine Viertelstunde mit den Umstehenden oder der Inquisitin sprechen lassen: so würde er das bald herausgebracht haben, was nachher durch einen Zufall heraus kam, und einen weniger vorsichtigen und geschickten Mann leicht sehr hätte compromittiren können.“ — Ich wüßte nicht, was irgend Gegründetes gegen dieses Raisonnement erinnert werden könnte. —

Und genau eben so, wie Pyl, urtheilte Metzger. In seinen Materialien für die Staatsarzneikunde erzählt er einen Fall, in welchem ein des Kindesmordes angeklagtes Mädchen das Verbrechen eingestand, aber ihre Aussagen mehr auf den Tod durch Erstickung schließen ließen, während die Obduction Erschütterung des Gehirns und Schlagfluß nachwies. Das Gericht wandte sich deshalb an das Obercollegium medicum,

welches das Gutachten des Physicus zwar in einzelnen Beziehungen tadelte, im Ganzen aber billigte. — Hierbei sagt Metzger: Der Rechtsgelehrte hat es sich also selbst beizumessen, wenn er nach bestehenden Verordnungen, wodurch die Mitwirkung des Arztes in der Erläuterung des Corporis delicti so sehr eingeschränkt wird, künftig dasjenige Licht von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht mehr erhalten kann, welches er sonst davon zu erwarten hätte. Auch gehört hierher eine Stelle desselben Schriftstellers in seinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (§. 28.): Wenn es erlaubt ist, schon bestehende höhere Verfügungen zum Gegenstande einer bescheidenen Prüfung zu wählen: so erdreiste ich mich hierauf zu bemerken, daß die Mitwirkung des gerichtlichen Arztes bei Obductionen durch diese Verfügung zu sehr eingeschränkt wird. So wie der practische Arzt nicht blos seine Aufmerksamkeit auf den kranken Körper richtet, sondern sich erkundigt, was vor der Krankheit vorhergegangen, das die Ursache des gegenwärtigen Zustandes seyn kann: so muß der gerichtliche Arzt, wenn er mit Einsicht urtheilen will, wissen, was vor dem Absterben des ihm vorgelegten todten Körpers vorhergegangen ist, um das, was bei der gegenwärtigen Obduction besonders beachtet werden soll, richtig beurtheilen zu können.

Ein dritter schätzbarer Schriftsteller, Kausch, erwähnt in seiner oben angeführten Schrift dieser zweifelhaften Angelegenheit an zwei Stellen. In der ersten (S. 160.) heißt es: Die östreichische Gesetzgebung verlangt, daß der Physicus die Acten u. dgl. vor der Obduction sich bekannt mache, damit er weiß, wonach er besonders zu suchen, und worauf er Acht zu haben hat. Metzger, §. 28. seines Systems der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, und wohl alle gericht-

liche Schriftsteller sind damit einverstanden *). Bleiben die Acten vom Physicus unberücksichtigt: dann werden die später von Inquirenten zu erlassenden Fragen in vielen Fällen, weil nicht alle Obducenten Meister in ihrer Kunst sind, nicht mehr zu beantworten seyn; welchem meistens viel leichter begegnet wird, wenn der Physicus vor der Section weiß, worauf es ankommt. Wo der Physicus außer dem Befunde im Gutachten etwas aufnimmt, muß er freilich Gründe, die aber oft selbst in den Acten fehlen, nachweisen können. An einer andern Stelle desselben Werkes (S. 230.) kommt der Verfasser auf diesen Gegenstand zurück: In diesem Falle (beim Kindermorde) kommen sehr oft Ergebnisse vor, welche der Obducent gar nicht nach der Obduction richtig zu beurtheilen im Stande ist, sondern wo er erst nach Einsicht der Acten (ja wohl gar erst am Schlusse der Untersuchung) fähig werden kann, durch Gegeneinanderhaltung der Aussagen und des Befundes, die Sache in's Reine zu bringen. — Läßt man von Seiten der Justiz die Sachen in solchen Fällen darauf beruhen: so kömmt die Angeklagte, wenn sie zu läugnen versteht, auch schuldig durch. Werden indeß in solchen Fällen die Acten dem Obducenten in der Folge nochmals vorgelegt: so steht meistens zu hoffen, daß er auf den Grund der Sache endlich kommen werde. Eben dies ist zum Beispiel bei Todesfällen nach großen erhaltenen Schlägen der Fall, wo oft keine Läsion vorhanden ist, der man mit Grunde den Tod zuschreiben könnte, obgleich er wirklich davon, besonders bei solchen, deren Reizbarkeit groß ist, erfolgte. Auch in einem solchen Falle wird kein Schema ausreichen; dieses kann aber seiner Unentbehrlichkeit im Ganzen in keiner Art in den Weg treten. Nur allein Einsicht der Acten kann hier ebenfalls zum Ziele endlich führen. Ein Physicus erklärte aus unzulänglichen Gründen einen solchen

*) Kausch schrieb vor Remer.

Fall in Folge der Obduction für absolut lethal; die mediciniſche Reviſionsbehörde verwarf dieſes Gutachten wegen ſeiner gehaltloſen Motive, erkannte aber den Fall doch eben ſo auf den Grund der verhandelten Acten. Dieſe allein konnten alſo hier auch in gerichtlich-mediciniſcher Hinſicht den gehörigen Aufſchluß geben, welcher ſehr oft ſich ſo verhält. — Nicht anders ſtehen die Sachen meiſtens bei Vergiftungen, wie darüber ſchon oft Klage geführt worden iſt, daß hier die Obduction nicht ſelten wenig Licht giebt. Bei Ertrunkenen, Erhenkten, Erfrornen verhält es ſich ebenfalls hie und da nicht viel anders, und ſo führt uns die Sache hier, wo von Verbeſſerungsvorſchlägen die Rede iſt, gleichſam von ſelbſt auf den Antrag, daß in allen Fällen, wo die Obduction nicht hinreichend Auskunft giebt, der Richter beauftragt werde, wenn er von Einſicht der Acten, von Seiten der Obducenten ſich etwas Gutes glaubt verſprechen zu können, ſie demſelben vor ihrem Schluſſe vorzulegen. Die gerichtlichen Aerzte dürften zu verpflichten ſeyn, ſchon bei Einreichung der Obductionsverhandlungen dort, wo der Fall dazu geeignet zu ſeyn ſcheint, ſich die Acten ſelbſt auszubitten. Es iſt mir ſehr wohl bekannt, daß dieſe Mittheilung der Acten ſehr häufig geſchieht, aber gewiß immer noch nicht ſo oft, als ſie geſchehen ſollte. Ein Phyſicus kann ſich in vielen Fällen nicht genug nach allem, was über die Sachen conſtatirt, umſehn, um deſto ſicherer ein richtiges Urtheil abzugeben. Das entgegenſtehende Geſetz vom 8. März 1790 wird zwar jetzt als antiquirt betrachtet, bedürfte aber doch wohl einer völligen Aufhebung. Es erſchien zu jener Zeit, weil viele gerichtliche Aerzte mit Ueberſehung der Hauptſache, die für ſie in Befund liegt, ſich zu ſehr auf Nebendinge einließen.

Endlich verdient gewiß auch das nicht überſehen zu werden, was in Betreff des in Rede ſtehenden Gegen-

standes Klein (a. a. O.) bemerkt hat: Bei Besichtigung des Leichnames müssen zwar alle Umstände, welche sowohl die Existenz des Verbrechens überhaupt, als die Schuldbarkeit des Inculpaten insbesondere betreffen, erwogen werden, und es ist daher nützlich, die bei der Obduction zugezogenen Aerzte von allen Umständen der That zu unterrichten, und darüber mit ihnen Rücksprache zu halten. Es muß jedoch der Arzt in seinem Gutachten das, was er allein aus dem Zustande des Leichnams und aus Gründen seiner Kunst schließt, von dem sorgfältig absondern, was er aus der Erzählung des Inculpaten, oder sonst aus den Acten genommen hat, damit das, was zur Competenz des Arztes und des Richters gehört, auch in der Folge desto besser unterschieden werden könne.

Ersieht man gleich aus dieser Stelle, daß Klein einen Mittelweg zu finden suchte zwischen dem Gesetz und den dawider erhobenen gerechten Klagen der Sachverständigen: so geht doch auch aus jenen Paragraphen hervor, daß er das Drückende und Beschränkende jenes Gesetzes sehr wohl kannte und es entfernt zu sehen wünschte.

Was nun dieser Entfernung noch im Wege steht, kann — nach allem bisherigen — nichts anders seyn, als was das Gesetz selbst veranlaßt hat: Unzufriedenheit der höheren Behörden mit den Folgerungen, die hier und da gerichtliche Aerzte aus den ihnen mitgetheilten Actenstücken zu ziehen unvorsichtig genug waren, und der Wunsch, diese Aerzte die Gränzen ihres Berufes nicht überschreiten zu sehen. Aber unstreitig konnte jener Unzufriedenheit und diesem Wunsche Genüge geleistet werden, ohne daß durch eine Verfügung, wie die oft erwähnte, der Geschäftskreis des gerichtlichen Arztes beschränkt, und seine Kraft gelähmt wurde; unstreitig konnten die einzelnen Schuldigen ihrer Schuld überwiesen werden, ohne daß die ganze Summe der Schuldlosen sie büßen, und der

Geschäftsgang selbst darunter leiden mußte. Und wenn dies alles endlich dahin geführt hat, daß Kausch jene Verordnung eine jetzt antiquirte, d. h. noch bestehende, aber meistens nicht mehr befolgte, mit Recht nennen durfte, so ist der Wunsch doppelt gerechtfertigt, daß eine Verordnung, herbeigeführt nicht durch die Schuld aller, sondern einzelner Physiker, gemißbilligt von allen, und, unter ihnen, den ausgezeichnetsten Aerzten, die keine Art von Privatvortheil dabei im Auge haben konnten, endlich anerkannt als schädlich auf den Gang der Geschäfte einwirkend — es ist der Wunsch gerechtfertigt, daß eine solche Verordnung nicht blos antiquire — das soll ja wohl eigentlich keine Verordnung — sondern förmlich aufgehoben werde. Die Folgezeit wird beweisen, wie es negativ die Vergangenheit bewiesen hat, daß eine solche Maaßregel nur nützliche Früchte tragen kann.

Oder hätte hierbei vielleicht der Staat diejenigen einzelnen gerichtlichen Aerzte zu fürchten, die, zu wenig gebildet und kenntnißreich, gewöhnlich am dreistesten und am liebsten ihre Sphäre überschreiten; wäre vielleicht von dieser Seite her ein schädlicher Mißbrauch der wieder zu ertheilenden Freiheit zu befürchten? Ich sollte nicht meinen. Denn liegt es nicht in des Staates Gewalt, keine andere, als einsichtsvolle und unterrichtete Männer, die in ihren Schranken zu bleiben wissen werden, als Physiker anzustellen, sie als solche gehörig zu controlliren, die gegen die Gesetze fehlenden zu warnen, und die nicht zu bessernden zu entfernen? Fällt aber auch diese Rücksicht weg, welche andere bliebe noch übrig, gewichtig genug, um die Aufhebung jener Verordnung mit Grunde zu verhindern? —

Die Ueberschrift des gegenwärtigen Aufsatzes bietet unserem Nachdenken noch einen andern Gegenstand zur Beurtheilung dar, so wichtig als der vorige, aber noch wenig besprochen, noch weniger in's Klare gebracht: die

Frage nehmlich, ob die Theilnahme eines Arztes an der Inquisition eines Angeklagten unter manchen Umständen nützlich werden könnte?

Die Antwort auf diese Frage kann a priori und a posteriori gegeben werden. Wenn der gerichtliche Arzt dem Richter behülflich seyn soll, die Wahrheit irgend eines in Frage stehenden Gegenstandes auszumitteln, soweit er es nach den Grundsätzen seiner Kunst vermag: so wird es gleichviel seyn, ob er dem Richter behülflich wird durch eine Section, oder ein Gutachten, oder endlich durch Fragen, die er einem Angeklagten vorlegt. Die Kunst zu fragen ist ohnehin an sich schon nicht sehr leicht, setzen wir aber auch — wie billig — voraus, daß der Richter sie völlig inne habe: so kommen vor ihm Gegenstände der mannichfaltigsten Art zur Sprache, oft auch solche, die nur ein Arzt erörtern und entscheiden kann. Sollte es dem Richter eine Blöße geben, wenn er alsdann das Recht zu fragen dem Arzte überläßt, der allein weiß, wonach zu fragen ist, und mindestens in weit kürzerer Zeit damit an's Ziel kommen wird, als es dem Richter irgend gelingen kann. Ja selbst in psychologisch merkwürdigen Fällen — sollte es Billigung verdienen, wenn der Richter, sich darauf berufend, daß die Psychologie eine Hülfswissenschaft ist sowohl der Jurisprudenz, als der Medicin, nur seinen eigenen Fragen vertrauen wollte? Sollte der bescheidene Richter nicht dabei erwägen, daß der Beruf, die tägliche Gelegenheit, tiefe und belehrende Blicke in das Innerste der Menschen zu thun, die Gelegenheit, sich jenes eigenthümliche Benehmen zu eigen zu machen, was allein Vertrauen erweckt, und ein verschlossenes Herz zu öffnen vermag — daß dies alles dem gerichtlichen Arzte ein Uebergewicht giebt, auch vor jenem Rechtsgelehrten, der im Gebiete der Psychologie nichts weniger ist, als ein Fremdling. „Mir sind," sagt Remer (a. a. O. S. 70.) „manche

Fälle vorgekommen, wo der Wunsch, ein tüchtiger Arzt hätte mögen an der Inquisition Theil genommen haben, in mir sehr lebhaft aufgestiegen ist."

In der That entscheidet auch die Erfahrung die vorgelegte Frage auf keine andere Weise, als bejahend. Schon in dem obenerwähnten, von Metzger mitgetheilten Falle ließ sich die Inquisitin zu Aeußerungen bestimmen, die nicht blos mit dem Befunde, sondern auch mit der Natur der Sache im Widerspruche standen. So sagte sie, daß sie das Kind bei der Geburt mit den Händen aufgefangen habe, und schwerlich kann von dem Inquirenten gefordert werden, daß er dieser Aussage diejenige Frage hätte entgegensetzen sollen, die ein Arzt ihr sogleich entgegengesetzt haben würde. Daher sagt Metzger: „Wir können hier unsern Wunsch nicht bergen, daß irgend ein Sachverständiger diesen Verhören oder wenigstens einem derselben beigewohnt, und die Inquisitin befragt hätte, wie und auf welche Art sie diesen Kunstgriff ausgeübt; wie es möglich war, daß sie die Hände, die sonst jede Gebärende zur Verarbeitung der Wehen gegen etwas Festes zu stützen pflegt, zu diesem Behufe und zu einem in der Stellung, worin sie war, äußerst beschwerlichen Handgriffe gebrauchen konnte. Dies ist um so schwerer zu begreifen, da keine Gebärerin den eigentlichen Moment des Durchbruches des Kindeskopfes eher wahrnehmen kann, als bis er wirklich außer der Geburt ist, am wenigsten eine Erstgebärende." Daß es nicht Sache des Inquirenten war, dergleichen Fragen aufzuwerfen, und daß er — falls er sie aufwarf — über die Statthaftigkeit der gegebenen Antwort nicht zu urtheilen im Stande war, liegt am Tage. Eben so ausgemacht aber ist, daß es vortheilhaft für die Sache gewesen wäre, wenn diese Frage sogleich aufgeworfen worden, und der Widerspruch zwischen der Aussage der Inquisitin einerseits und der Natur der Sache, so wie dem Befunde der Section an-

dererseits — nach welchem die Inquisitin das Kind nicht mit der Hand aufgefangen haben konnte — gehoben worden wäre.

Insbesondere möchte bei Criminaluntersuchungen in vielen Fällen die Zuziehung des gerichtlichen Arztes zu einzelnen Verhören deshalb nothwendig seyn, weil ein Verbrechen nicht eben von einem Wahnsinnigen vollzogen seyn darf, um der Gemüthsverfassung des Thäters dasjenige Gewicht beizulegen, welches das Imputationsverhältniß ändert, und weil diese Gemüthsverfassung richtig zu bestimmen und zu beurtheilen jetzt wohl anerkanntermaßen Sache des gerichtlichen Arztes ist. Bei dem gegenwärtigen Stande der Sachen wird — da zwischen der vollkommensten Klarheit der Vernunft und möglichst geringsten Beschränkung des freien Willens einerseits, und dem vollkommensten, alle Seelenthätigkeiten zerstörenden Wahnsinn andererseits unendliche viele Stufen von Geistesausbildung in der Mitte liegen, der gerichtliche Arzt aber alle diese Stufen genauer kennt, und durch Uebung gewöhnt ist, mit Rücksicht auf den vorhandenen Grad der Geistesfähigkeit und Geistesausbildung nach dem Auszumittelnden zu forschen — der Rechtsgelehrte mitunter wohl in Verlegenheiten kommen, die der Arzt, und nur er allein, leicht lösen kann, indem er den Thatbestand und den Imputationsgrad bestimmt.

Möchten beide von einsichtsvollen und erfahrenen gerichtlichen Aerzten zum Wohle der Staatenverwaltung genährten Wünsche der Erweiterung des Berufes unserer Physiker nicht lange mehr vergeblich ausgesprochen werden!

Gerichtlich-ärztliche Gutachten.

Das Lesen ärztlicher Gutachten ist, wenn mich nicht alles trügt, ein eben so wenig unangenehmes, als fruchtloses Geschäft für den Arzt, unangenehm unstreitig um so weniger, je interessanter der darin besprochene Fall ist, je vielseitiger er sich darstellt, und je weiter das Feld ist, was er dem Streite der Meinungen darbietet, nützlich aber — wenn auch bisweilen nur durch Nebenumstände — auch wohl unter entgegengesetzten Verhältnissen. Es übt namentlich in gerichtlich-ärztlichen Geschäften ungemein, an fremden Arbeiten dieser Art sein eigenes Urtheil zu prüfen, und wo man mit dem Verfasser nicht übereinstimmt, auszumitteln, was man selbst an seiner Stelle gethan haben würde.

In dieser Ansicht der Sache theile ich meinen Lesern im Nachfolgenden einige von mir ausgearbeitete Gutachten mit, weit entfernt, sie als Muster empfehlen zu wollen, aber auch überzeugt, daß sie nicht ohne allen Werth sind, und ihre Mittheilung den vorhin genannten Zwecken wohl förderlich seyn könnte.

1.

Nachdem wir Endesunterschriebene mittelst Anschreiben d. d. 18. Juni a. c. et praes. d. 6. Juli von einem hiesigen — — Gericht requirirt worden sind, den Gemüthszustand der im hiesigen Hospital zu — befindlichen Dienstmagd J. K. zu untersuchen, und demnächst unser ärztliches Gutachten über denselben abzugeben: so haben wir nicht nur die besagte Kranke zu wiederholtenmalen, und zwar zuerst an dem von einem — Gericht selbst angesetzten Tage (worüber das bei den Acten befindliche Protocoll d. d. 19. Juli zu vergleichen ist) be-

sucht, sondern auch von ihrem bisherigen Arzte, dem Herrn D. E., als Arzt des — Hospitals, und von den die Kranken gewöhnlich umgebenden Beamten der Anstalt die nöthigen Erkundigungen eingezogen, durch die wir uns — obgleich den uns zugekomnienen Notizen sehr viel zur Vollständigkeit mangelt — dennoch in Stand gesetzt sehen, den Forderungen der genannten verehrlichen Behörde im Wesentlichen zu entsprechen. Ehe wir jedoch unsere Ueberzeugung in Rücksicht dieser Angelegenheit aussprechen, sei es uns vergönnt, die Resultate unserer Besuche bei der Kranken, und unserer Erkundigungen über dieselbe vorzulegen, indem wir durch eben diese Resultate unser Urtheil vollständig rechtfertigen zu können glauben.

Bei unserem ersten Besuch fanden wir die K. in dem an das Hospital angrenzenden und mit ihm verbundenen kleinen Hause, dessen auf ebener Erde gelegene Zimmer zur Aufnahme von Wahnsinnigen bestimmt sind. Hier befand sie sich in der Gesellschaft von vier Wahnsinnigen weiblichen Geschlechts, von denen zwei, in Clausen eingeschlossen, durch eine bretterne Thür von ihr getrennt waren. Eine derselben, eine Tobsüchtige, die nach der Aussage des Herrn Hospitalchirurgus schon seit mehreren Wochen fast ununterbrochen Tag und Nacht raset, befand sich der K. am nächsten, indem das Bett der letzteren vor der Clausenthür der ersteren stand, so daß wir in unserer Unterredung mit der Kranken, die wir auf ihrem Bette sitzend antrafen, durch das Lärmen jener Tobsüchtigen öfter unterbrochen wurden. In dieser Unterredung zeigte sich die K. höchst zurückhaltend und mißtrauisch. Auf mehrere an sie gerichtete, ihren körperlichen Gesundheitszustand betreffende, Fragen antwortete sie gar nicht, auf andere nur nach vielfältigen Versuchen, sich der Antwort zu entziehen. Sie weigerte sich Anfangs, die Zuuge zu zeigen, mit dem Bemerken, sie sei zu schmutzig, fügte sich aber endlich unserer Forderung, nachdem sie im Tone

der Unzufriedenheit gefragt hatte, ob denn ein Mädchen alle an sie gemachten Forderungen sogleich erfüllen müsse? Unzufriedenheit äußerte sich überhaupt in ihrem ganzen Benehmen hervorstechend. Sie forderte, aus ihrem jetzigen Aufenthaltsorte entlassen zu werden, um sich ihren Unterhalt verdienen zu können, sprach aber die Idee, von unsichtbaren Geistern geplagt zu werden (an der sie, laut der Acten, leidet) nicht deutlich aus, sondern verrieth sie höchstens dadurch, daß sie auf die von dem anwesenden Herrn Justizrath B. an sie gerichtete Frage: warum sie die zwischen ihr und ihrer vorigen Herrschaft entstandenen Streitigkeiten nicht näher bestimmen könne — ganz unpassend erwiederte: „„Ich stehe jetzt in Gottes Hand.“ In dem körperlichen Befinden der K. konnten wir — einen beträchtlichen Grad von Magerkeit abgerechnet — nichts krankhaftes entdecken.

Das Resultat unserer späteren Besuche war beinahe dasselbe. Die Kranke saß mißmuthig und in sich gekehrt auf ihrem Bette, während die oben erwähnte Nachbarin immer fort tobte (was auch noch bis heute der Fall ist); sie wendete bei jeder Frage das Gesicht ab, und antwortete fast auf keine. Die von ihr nach manchem fehlgeschlagenen Versuche erhaltenen Antworten hatten keinen vernünftigen Zusammenhang. In diesem Zustande befindet sich die K. noch gegenwärtig.

Aus den Acten und den Mittheilungen des obengenannten Arztes erhellt noch folgendes, was für die Beurtheilung des Falles wichtig seyn möchte: Die Kranke befindet sich in einem Alter von 23 Jahren. Ueber ihre Erziehung ist nichts, über ihr früheres Leben nur so viel bekannt, daß sie sich längere Zeit in Berlin aufhielt, und dort nicht von Ausschweifungen frei blieb, welche später das Gefühl der Reue bei ihr erweckten, aber doch noch gegenwärtig ihre Phantasie beschäftigen. Sie litt bei ihrem Eintritte ins Hospital an Unordnungen der

Menstruation, und wurde theils mit Mitteln zur Regulirung der monatlichen Reinigung, theils mit solchen behandelt, welche specifisch gegen den Wahnsinn empfohlen sind. Einigemale besserte sich ihr Zustand merklich, sie wurde von den übrigen Wahnsinnigen entfernt, auf andere Krankenstuben gebracht, und man versuchte, sie zweckmäßig zu beschäftigen. Es gelang dies aber nicht, vielmehr kehrten auf's Neue Anfälle des Wahnsinns zurück, wegen welcher sie in die Abtheilung der Irren zurückgebracht werden mußte. Seit fünf Wochen gebraucht die Kranke keine Medicamente, ihre monatliche Reinigung geht ziemlich regelmäßig von Statten. Appetit und Schlaf sind gut, der Puls ebenfalls regelmäßig.

Aus allem ebenerwähnten glauben wir nun folgende Folgerungen ziehen zu dürfen:

1. Die K. leidet an derjenigen Art des Wahnsinns, welche mit dem Namen der Melancholie bezeichnet wird, man mag darunter einen höchst niedergebeugten Zustand des Gemüthes, welcher die Quelle von Reden und Handlungen wird, die den Grundsätzen der gesunden Vernunft widersprechen, oder das Vorwalten einer einzelnen, fixen, ganz verkehrten Vorstellung verstehen. Die Acten und eben so alle Personen, welche noch gegenwärtig die Kranke täglich zu beobachten Gelegenheit haben, bestätigen es, daß die K. sich viel mit dem Gedanken an unsichtbare Mächte, von denen sie gequält wird, beschäftigt. Da sie jedoch gegen uns niemals etwas geäußert hat, was diese oder eine ähnliche fixe Idee beurkundete: so können wir auch diese nur bedingungsweise annehmen, insofern es nehmlich mit jener Aussage der Acten und der erwähnten Personen seine volle Richtigkeit hat. Daß dagegen die K. melancholisch in dem zuerst angegebenen Sinne des Wortes ist, erhellt sehr deutlich aus allen über ihren Zustand angestellten Beobachtungen, nach denen wir besonders folgende Puncte für entscheidende halten:

a. Die wahrscheinliche Veranlassung der Krankheit. Die unablässige wiederkehrende Erinnerung an ein früheres, nicht vorwurfsfreies Leben, die wohl zuerst eine Zerrüttung der Phantasie der Kranken herbeiführen mochte, ist ganz geeignet, bei Personen von schwächlichem Körperbau und größerer Reizbarkeit Melancholie zu erzeugen.

b. Das ganze äußere Ansehn der Kranken verräth die genannte Form des Wahnsinns beinahe auf den ersten Blick. Die gebeugte Stellung, der trübe und abwärts gewandte Blick, der Mißmuth, der in allen Zügen des Gesichts ausgedrückt ist, und die ganz zwecklosen mechanischen Bewegungen der Finger sind Zeichen der Melancholie, die mit Recht für sehr characterisch angesehen werden.

c. Noch deutlicher erhellt die wahre Natur der Krankheit aus dem Mißtrauen, mit welchem die K. auf die ihr vorgelegten Fragen antwortet, oder, wo es irgend möglich ist, der Antwort sich entzieht, und aus der trüben, vielleicht mit irrigen religiösen Ideen verbundenen Ansicht ihres Zustandes, welche diese Antworten an den Tag legen. Klagen über diesen Zustand würden nicht als Beweis des Wahnsinnes angesehen werden dürfen, da die K. zu Klagen sehr gegründete Ursache hat, daß sie aber selbst nicht einsieht, worin diese gegründete Ursache bestehet, und ungegründete vorgiebt, oder auch gar keine anzugeben weiß, und ihrer Schwermuth also willenlos überlassen ist, bestätigt unser Urtheil vollkommen.

2. Insofern die Unterscheidung der Melancholie vom Blödsinn in manchen Fällen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, müssen wir hier noch besonders darauf aufmerksam machen, daß die eben angegebenen Puncte, namentlich der zweite und dritte, jeden Zweifel im vorlie-

genden Falle beseitigen. Wäre die K. blödsinnig: so würde ihr äußeres Ansehn nicht Schwermuth, sondern Leere des Geistes, und eben so auch ihr Reden nicht Mißtrauen und Aengstlichkeit, sondern Dummheit verrathen. Einer Ziererei, wie die obenerwähnte, beim Krankenexamen wahrgenommene, ist eine Blödsinnige ganz unfähig.

3. Was endlich die Frage anbelangt, ob die K. für heilbar zu halten sei oder nicht: so glauben wir in der Jugend der Kranken, in der noch nicht gar zu langen Dauer ihres Uebels, in der geringen Störung ihrer körperlichen Verrichtungen, selbst in der Natur des Uebels, welches wenigstens leichter, als manche andere Geisteszerrüttung geheilt wird, triftige Gründe für die mit großer Wahrscheinlichkeit auszusprechende Behauptung zu finden, daß die K., wenn sie in eine für heilbare Irren bestimmte und zweckmäßig eingerichtete Anstalt gebracht würde, gänzlich wieder hergestellt werden könnte, müssen aber auch bemerken, daß der gegenwärtige, oben näher beschriebene, Aufenthaltsort der K. nicht nur diese Wiederherstellung hindert, sondern die Kranke in Gefahr setzt, blödsinnig und noch mehr rasend zu werden, indem in diese Gefahr auch ein vollkommen vernünftiger Mensch gerathen würde, der sich mehrere Wochen lang in der Gesellschaft eines Tag und Nacht lärmenden Rasenden befände. Die möglichst baldige Entfernung der K., wenigstens aus dem Zimmer, in dem sie sich gegenwärtig befindet, und dessen Bewohner sie zu den oben angedeuteten gerechten Klagen veranlassen würden, wenn sie nicht eben wahnsinnig wäre, ist daher ohne alles Bedenken für die erste und völlig unerlaßliche Bedingung der Heilung zu erklären.

— am 19. August 18—.

L. R.

Der Schluß dieses Gutachtens und das weitere Schicksal der K. (sie wurde nicht aus dem erwähnten Zimmer entfernt, sondern blieb in demselben noch über ein Jahr, ehe sie nach dem Irrenhause zu B. gebracht wurde) erinnert an die mannichfaltigen Mängel, welche in dieser Hinsicht die Verwaltung der medicinischen Polizei der meisten, und fast der gebildetsten Länder Europens noch immer drücken. Daß in einer Stadt, in welcher sich kein Irrenhaus befindet, ein plötzlich wahnsinnig gewordener einstweilen in ein Hospital gebracht werde, ist in der Ordnung, er kann hier am bequemsten unter Aufsicht gebracht werden, aber er darf auch hier nicht länger verweilen, bis Gelegenheit vorhanden ist, ihn in ein Irrenhaus zu bringen. Ein Irrenhaus und ein anderes Krankenhospital sind zwei ganz verschiedene Anstalten, und das letztere kann sich nimmermehr anmaßen, außer der Masse anderer Kranken nebenbei auch Wahnsinnige behandeln zu wollen. Freilich suchte sich auch im vorliegenden Falle der Director des Hospitals, dem ich mein Befremden darüber zu erkennen gab, daß er die Cur der K. übernommen habe, dadurch zu entschuldigen, daß ihm die Polizei bisweilen dergleichen Kranke aufdringe, gab aber seine Anmaßung doch dadurch zu erkennen, daß er versicherte, es sei kaum glaublich, wie unter so höchst ungünstigen Umständen in seiner Anstalt so manche Wahnsinnige geheilt worden wäre, worauf ich ihm nichts weiter zu sagen hatte, als es sei dies ein Beweis, daß eine höhere Intelligenz auch noch über jenen Unglücklichen wache, die von der Menschheit ausgestoßen sind. Keine Behörde kann den Director einer Krankenanstalt zwingen, Kranke aufzunehmen, die sich schlechterdings nicht für die Anstalt eignen, und eben darüber bleibt doch sein Urtheil das allein entscheidende. Ueber die Nichtbefolgung des im Gutachten dringend ertheilten Rathes, die Kranke sofort

nach einem Irrenhause zu bringen, muß ich schweigen, denn ich weiß nicht, wem sie zur Last fällt; sei es aber, wer es immer wolle: so kann er dreist versichern, daß ihm höchst wahrscheinlich die Ehre gebührt, eine traurige grauenvolle Krankheit unheilbar gemacht zu haben, was sie ohne ihn muthmaßlich nicht geworden wäre. Die Behörde endlich, die Aerzte requirirt, um ihre Erklärung über einen gewissen Fall und ihren Rath einzuholen, und die den ertheilten Rath nichts destoweniger unbefolgt läßt, muß — wie man beinahe vermuthen möchte — Gründe ganz eigner Art zu ihrer Requisition haben.

2.

Nachdem wir Endesunterzeichneten mittelst Anschreiben Eines hiesigen — — Gerichts requirirt worden sind, den Gemüthszustand des im hiesigen Hospitale — befindlichen jüdischen Specerei-Mäklers O. zu untersuchen, und demnächst unser ärztliches Gutachten über denselben abzugeben: so haben wir uns an dem von der genannten verehrlichen Behörde zu dieser Untersuchung festgesetzten Tage, am 6. Mai d. J., in das erwähnte Hospital verfügt, und unsern Auftrag insoweit vollzogen, daß wir gegenwärtig theils gestützt auf unsere lange Bekanntschaft mit den Eigenthümlichkeiten der Krankheit des ꝛc. O., theils durch Berücksichtigung und Erwägung der Resultate unserer letzten gemeinschaftlichen Unterredung mit demselben in den Stand gesetzt sind, ein gegründetes Urtheil über den Character dieser Krankheit auszusprechen, und den weitern Verlauf derselben mit Wahrscheinlichkeit vorher zu bestimmen.

Was nun zuvörderst unsere gemeinschaftliche Unterredung mit dem O. anbelangt: so fand diese in einem eigenen, nicht von Kranken bewohnten Zimmer der genannten Anstalt statt, in welches man den O. rufen ließ.

Er erschien ziemlich blaß und mager, doch fehlte es seinen Augen nicht an Glanz und Lebhaftigkeit, und ohne Mühe gelang es, das Gespräch mit ihm auf diejenigen Angelegenheiten zu lenken, die ihn unablässig beschäftigen, und deren Mangel an Realität dennoch sehr einleuchtend ist. Das während unserer Unterredung geführte, von uns unterzeichnete Protocoll enthält die dem Kranken vorgelegten Fragen, und seine darauf immer mit großer Heftigkeit ertheilten unpassenden Antworten, bei denen er fortwährend von der irrigen Voraussetzung ausging, daß er ein Mann von bedeutendem Ansehn sei, große Besitzungen habe, vielen Verfolgungen ausgesetzt, und jetzt widerrechtlich eingekerkert sei. Die Frage, wie er bei wiedererlangter Freiheit sein ihm zustehendes Vermögen zu verwenden denke, wies er stolz und zornig von sich, und für Ereignisse sowohl, als für die Zeit, in welche sie fallen, schien er das Gedächtniß fast ganz verloren zu haben. In Rücksicht seines Alters behauptete er, der vier und dreißig Jahre alt ist, daß er sich zwar nur vierzig Jahre zurück erinnern könne, daß er aber weit älter, vielleicht noch einmal so alt sei, als sein Gedächtniß reiche.

Diese und ähnliche widersinnige Behauptungen, deren Grundlosigkeit einzusehen der Kranke nicht durch Mangel an Ausbildung des Geistes, sondern nur durch Zerrüttung desselben gehindert werden kann, und die er bereits im Jahre 18— zu äußern angefangen, lassen nicht den mindesten Zweifel darüber, daß der O. wahnsinnig sei. Er leidet an Melancholie, insofern wir diesen Namen nach dem Beispiele Reil's und anderer ausgezeichneter Aerzte einer Geisteskrankheit beilegen dürfen, die — ohne jedesmal nothwendig Schwermuth herbeizuführen — aus einer einzelnen unrichtigen Vorstellung, die sich der Seele ganz bemächtigt hat, her-

vorgegangen ist, und, sie fortwährend beschäftigend, ein freies und zweckmäßiges Wirken der Geisteskräfte unmöglich macht. Mit dieser Annahme steht das ganze Wesen und das Benehmen des Kranken in vollkommener Uebereinstimmung: er verhält sich still und friedlich, so lange niemand seine fixe Idee in der Unterhaltung mit ihm rege macht, er hält sich viel auf seinem Zimmer auf, was er mit niemanden theilt, beschäftigt sich mitunter auch wohl mit Lesen, und wenn endlich kein Beweis seines augenscheinlichen Wahnsinns in vorhandnen Störungen der körperlichen Verrichtungen gefunden werden kann, in der er nach den Beobachtungen des ihn behandelnden unterzeichneten Arztes und nach den in die Sinne fallenden Erscheinungen, sich körperlich wohl befindet: so ist eine solche scheinbar reine Geisteskrankheit zwar immer eine sehr merkwürdige, aber doch nichts weniger, als ganz ungewöhnliche Erscheinung, am wenigstens aber eine, welche die Annahme des Wahnsinns überhaupt, und der Melancholie insbesondere aufheben könnte. Zur Vervollständigung der Erkenntniß des Falles gehört übrigens noch, daß — wie es häufig bei langer Dauer der Melancholie geschieht — die fixe Idee des Kranken seine Urtheilskraft immer mehr und mehr geschwächt, und jetzt beinahe gänzlichen Mangel derselben, so wie zugleich des Gedächtnisses herbeigeführt hat, durch welches alles die Krankheit sich dem Blödsinn zu nähern anfängt.

In Betreff der Frage, ob der wahnsinnige O. zu den heilbaren oder unheilbaren Kranken zu zählen sei, bemerken wir zwar, daß entschieden und unbedingt diese Frage nicht beantwortet werden kann, daß aber im Ganzen weit weniger für die Wiederherstellung des Kranken zu hoffen, als für einen unglücklichen Ausgang der Krankheit zu fürchten steht. Denn obgleich der Kranke noch nicht hochbejahrt ist, sein Körper wenig oder gar

nicht durch seinen Wahnsinn gelitten hat, und der Zweck, also auch die Einrichtung des hiesigen Hospitals — —, in welches er aufgenommen, nicht verstattet, eine vollständige, durch jedes nöthige Hülfsmittel unterstützte Cur bei dem O. in Anwendung zu bringen, wie sie in größern Anstalten, und namentlich allein in Irrenhäusern statt haben kann, und von der allerdings noch etwas für die Heilung erwartet werden dürfte: so vermindert sich andererseits die etwa hierauf zu gründende Hoffnung einer gänzlichen Wiederherstellung um ein bedeutendes bei Erwägung folgender Umstände:

1. Die Krankheit des O. ist nicht mehr neu, sondern es sind ihre ersten Erscheinungen bereits vor vier Jahren eingetreten.

2. Sie hat seit ihrem Anfange bis jetzt bedeutend um sich gegriffen, und eine Seelenthätigkeit nach der andern geschwächt und gelähmt.

3. Die Melancholie des Kranken nähert sich schon gegenwärtig sehr dem Blödsinne, und wenn dieser ausgebrochen seyn wird, dürfte die Fruchtlosigkeit aller Heilungsversuche nicht mehr, wie jetzt, problematisch seyn.

4. Die bisher angewandten Heilmittel, die — wenn gleich ihr Gebrauch mannichfaltig durch die Einrichtung des Hospitals beschränkt war — doch zu Folge der ältesten und bewährtesten Erfahrungen für die angemessensten gehalten werden dürften — haben in dem Zustand des Kranken keine günstigen, neue Hoffnung erweckenden Veränderungen hervorgebracht.

Aus diesem Allen dürfen wir mit Wahrscheinlichkeit folgern, daß der Kranke ungeheilt bleiben wird, dem zu Folge aber, daß er in Blödsinn verfallen wird, und daß die Möglichkeit der Heilung nur unter der Bedingung vorhanden ist, wenn der Kranke einer zweckmäßig

eingerichteten Irrenanstalt abgegeben wird. Endlich dürfen wir nicht unterlassen zu bemerken, daß über den Zeitraum, binnen welchem etwa der Kranke wieder hergestellt seyn möchte, sich in keinem Falle etwas bestimmtes sagen läßt (auch dann nicht, wenn der D. in eine förmliche Irrenanstalt aufgenommen werden sollte), was sich freilich aus dem Vorstehenden eigentlich von selbst ergiebt.

— am 11. Mai 18—

H. K.

Die Vollständigkeit der Prognose einer Krankheit ist immer ein Beweis, daß wir auch sehr genau und vollständig mit der Natur dieser Krankheit bekannt sind, und umgekehrt; und wirft man einen Blick auf das, was über die Prognose des Wahnsinns bekannt ist, und auch nur ziemlich fest steht: so reicht er hin, uns zu überzeugen, wie fremd wir noch in dem Gebiete der dahin gehörigen Krankheiten sind. Eine Vorhersagung der Dauer einer derselben ist fast gar nicht denkbar, und ich habe deshalb auch im vorstehenden Gutachten gar kein Bedenken getragen, die vorgelegte Frage nach der muthmaßlichen Dauer der Krankheit unbeantwortet zurückzuweisen.

3.

Einem — — Gericht habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich, dem erhaltenen Auftrage gemäß, am 15. Juni d. J. mit Herrn D. K. die Untersuchung des Gesundheitszustandes der jüdischen Handelsfrau D. L. in deren eigener Wohnung vorgenommen habe, und mit dem Herrn D. K. die Meinung theile, daß die L. wirklich krank sei, und daß es namentlich hysterische Beschwerden sind, mit denen sie behaftet ist.

Als Gründe für diese Meinung gelten mir weniger das kränkliche Ansehn der L., als die Aufgetriebenheit

ihrer Präcordien und das Uebereinstimmen mannichfaltiger, von ihr angegebener, Krankheitszufälle mit den bei allen hysterischen, von allen Aerzten gemachten, Beobachtungen, endlich das Uebereinstimmen ihrer Angaben in Betreff der Krankheit mit dem, was ihre Aerzte, namentlich Herr D. H. — ihr, laut der mir vorgelegten Receptel, verordnet hatten.

Wollte man übrigens aus diesem wirklich vorhandenen Krankseyn einen Schluß auf die Unmöglichkeit ziehen, in der die L. sich befinden soll, einen gelinden Arrest auszuhalten: so würde dies ein offenbar voreiliger und ungegründeter seyn. Die Hysterie ist eine periodische Krankheit, die oft zwanzig bis dreißig Jahre, zuweilen ein ganzes Leben hindurch fortdauert, und dennoch die Kranken keinesweges zu gänzlicher Unthätigkeit verurtheilt, auch die L. nicht dazu genöthigt hat, vielmehr ist erwiesen, daß diese sich noch in der letzteren Zeit tagelang in dem dumpfigen Gedränge von Auctionszimmern ohne allen Nachtheil für ihre Gesundheit aufgehalten hat. Wenn nun diese unter dergleichen schädlichen Einflüssen nicht im mindesten gelitten: so kann ich meinerseits nicht begreifen, weshalb der Arrest in einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Locale (von dieser Art aber sind die zwei, im Hofe gelegenen, zu Arrestzimmern bestimmten Locale, die ich selbst gesehen) der L. schädlich seyn sollte. Krankhafte Zufälle können freilich möglicherweise bei der L. im Arrest eintreten, werden aber — wenn sie anders nicht simulirt sind — nicht auf Rechnung des Arrestes gesetzt werden dürfen, sondern gehören ihrem einmal leidenden Nervensysteme an, und werden eben so wohl in ihrer Wohnung, als im Arreste eintreten, und in diesem eben so wohl, als in jenem, nach einiger Zeit wieder verschwinden. Es ist kein Grund vorhanden zu glauben, daß sie festgesetzt in einem Locale, wie das oben beschrie-

bene, durch den Arrest mehr, als durch ihre bisherige Lebensweise leiden sollte, wohl aber ist höchwahrscheinlich, daß ihre hysterischen Zufälle, von denen sie wahrscheinlich nie genesen wird, bei denen sie aber ein hohes Alter erreichen kann, nach dem Arreste derselben, wie vorher, seyn werden.

Bloße Möglichkeiten, z. B. die, daß die Arrestation einen unerwartet tiefen Eindruck auf das Gemüth der L. machen könnte, dürfen wohl hierbei gar nicht zur Sprache kommen, da sie bei allen Fällen von Arrestation statt finden. Wir sprechen nur von dem Wahrscheinlichen. Wahrscheinlich aber ist jene ungünstige Wirkung der Arrestation auf die L. um so weniger, als nicht eben tiefe Menschenkenntniß dazu gehört, sich zu überzeugen, daß die L. im Leben und Treiben der Welt im Gange solcher Angelegenheiten, wie die ihrige, nicht ganz und gar Fremdling geblieben ist, und nach allem Vorhergegangenen auch durch ihre wirkliche Arrestation nicht eben überrascht werden kann. Es liegt daher in jenen Möglichkeiten nichts, was meine bereits ausgesprochene, auf dem wahren Stande der Sache beruhende Ansicht aufzuheben im Stande wäre.

— am 17. Mai 18—.

K.

Es ist fast unglaublich, wie der langsame Gang der Rechtspflege von verschmitzten Betrügern gemißbraucht werden kann, sich der verdienten Strafe zu entziehen. Jene L., eine längst übel berüchtigte Person, wurde von einem ihrer Gläubiger verklagt, nach einem siebenjährigen Processe für schuldig und zahlungspflichtig erklärt, und, auf ihre Aussage der Zahlungsunfähigkeit, zum Arrest verurtheilt. Um auch diesem zu entgehen, schützte sie Krankheit vor, und veranlaßte dadurch mehrere ärzt-

liche Begutachtungen ihres Zustandes, selbst von Seiten der höchsten Medicinalperson der Provinz. So viel mir bekannt geworden ist, fielen alle diese Gutachten zu ihren Gunsten aus, auch jenes des obengenannten Herrn Dr. K., der mit mir zugleich die L. untersuchte.

Es ist erfreulich für mich, zu wissen, daß am Ende der Sache die L. dennoch den Zweck aller ihrer, sehr geschickt vorgenommenen, Winkelzüge verloren, und in dem oben bezeichneten Arrest, in den sie gebracht worden, sich wenigstens eben so wohl, als vorher, befunden hat.

III.

Beiträge zur medicinischen Polizei.

Ueber Volksarzneikunde.

Es ist längst unter den Aerzten über die Frage gestritten worden, ob es zweckmäßig sey, den Laien Mittheilungen aus diesem oder jenem Zweige der Arzneiwissenschaft zu machen, oder ob dergleichen Mittheilungen nicht vielleicht, als leicht zu mißverstehende, mehr Schaden bringen, als Nutzen stiften möchten, mit andern Worten: ob sich der Kette der medicinischen Doctrinen eine Volksarzneikunde (als eine Wissenschaft, die alle jene Mittheilungen und Erörterungen in sich faßt) anschließen darf, oder ob diese dem Kreise jener Disciplinen, ihrer Natur nach, immer fremd bleiben muß. Meistens sind diese und ähnliche Fragen schwankend beantwortet worden, und da sich leicht begreifen läßt, daß dieses Schwanken nicht ohne einen höchst nachtheiligen Einfluß auf das allgemeine Gesundheitswohl bis jetzt geblieben seyn kann: so wäre es wohl endlich an der Zeit, diese Angelegenheit definitiv zu entscheiden, und die zufolge dieser Entscheidung etwa nöthigen medicinisch-polizeilichen Maßregeln wirklich zu ergreifen. — Mögen die gütigen Leser den nachstehenden kleinen Versuch einer solchen Entscheidung nicht ganz verfehlt finden, und um der Wichtigkeit der Sache willen nachsichtig aufnehmen.

Der Streit der Aerzte über die genannten Fragen konnte, der Natur der Sache nach, nur dann ein Ende finden, wenn sich die Aerzte darüber einigten, welche medicinischen Erkenntnisse nicht blos dem Arzte, sondern auch dem Laien unentbehrlich seyen, nachdem man sich einmal darüber verständigt hatte, daß es dergleichen gäbe. Der Begriff der Volksarzneikunde also mußte überhaupt näher bestimmt werden, wenn man darüber entscheiden wollte, was in das Gebiet derselben gehöre, und was von ihm ausgeschlossen werden müsse. Aber wie viel war man von solcher Bestimmung und Entscheidung entfernt! —

Einige Schriftsteller verstanden unter Volksarzneikunde eine populaire Bearbeitung des ganzen Systemes der Medicin. Ihren Ansichten nach sollte der Nichtarzt mit allen einzelnen Theilen der Arzneiwissenschaft bekannt gemacht werden, damit er den Zusammenhang des Ganzen erkenne, in das Wirken der Aerzte eingeweiht werde, und auch wohl bei Gelegenheit ihren Fußtapfen folgen könne. — Nur einen Augenblick verweile ich bei der Frage, die sich wohl manchem meiner Leser bei dem Vorstehenden aufdringt: Ist es auch wohl möglich, alle Theile der Medicin für den Zweck, sie dem Laien verständlich zu machen, in Schriften mit Erfolg zu bearbeiten? Freilich sollte man daran verzweifeln, wenn man erwägt, daß Physik, Chemie, Botanik und so manche andere Hülfswissenschaften der Medicin zu ihrem Studium alle Augenblicke die Autopsie dieser und jener Gegenstände fordern, die viel mehr gesehen, als beschrieben seyn wollen, wenn man mit ihnen bekannt werden soll. Demungeachtet kann ich mir wohl denken, daß eine durch populaire Schriften geübte Feder das Wissenswürdigste aus der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Heilmittellehre und Therapie dergestalt zusammenstellen könnte, daß ein wissenschaftlich gebildeter Laie sich daraus

eine Vorstellung von dem innern Zusammenhange der einzelnen mediciniſchen Doctrinen abſtrahiren, auch manche einzelne, für ihn intereſſante mediciniſche Kenntniß gewinnen dürfte. Und ſo räume ich z. B. ſehr gern ein, daß Ernſt Plattner, als er ſeine Briefe an einen Freund über das Verdauungsgeſchäft ſchrieb, es mit der Hoffnung thun konnte, allgemein von Gebildeten verſtanden zu werden. Endlich — ſollte denn die Arzneiwiſſenſchaft den Verſuch einer populairen Bearbeitung ganz zurückzuweiſen im Stande ſeyn, da die erhabenſte der Wiſſenſchaften, die Aſtronomie, es zuließ, daß Euler ſeine Briefe an eine deutſche Princeſſin, Bode ſeinen geſtirnten Himmel, Brandes ſeine aſtronomiſchen Briefe mit dem bezweckten Erfolge ſchrieben. Eben deshalb — die Möglichkeit einer ſolchen populairen Arzneiwiſſenſchaft ſcheint nicht in Zweifel gezogen werden zu können, wohl aber ihre Nützlichkeit. Denn wenn wir eingeſtehen müſſen, daß Schriften jener Art wohl im Stande ſind, das Wiſſen einiger gebildeten Laien auf eine intereſſante Weiſe zu erhöhen: ſo müſſen wir auch einräumen, daß ein praktiſcher Gewinn aus ſolcher Lectüre nicht reſultiren kann, und wollte man auch dies um einzelner Fälle willen beſtreiten — daß dabei die niedern und niedrigſten Stände ganz leer ausgehen würden, da ihnen der Mangel an Bildung dergleichen Schriften oft nicht zu leſen und niemals zu verſtehen erlaubt.

Eine andere Klaſſe von Aerzten hielt es für ſehr unzweckmäßig, den Laien ſolche populaire Syſteme der Medicin in die Hände zu geben, hielt aber darum keineswegeſ dafür, daß man das nichtärztliche Publicum ohne alle Kenntniß mediciniſcher Angelegenheiten laſſen dürfte. Daher ſchrieben ſie über einzelne Krankheiten und deren Urſachen, warnend und rathend, aber immer ging die Warnung aus dem ſchreckenden Gemählde dieſer oder je-

ner Krankheit fast von selbst ohne Beifügung eines medicinischen Raisonnements hervor, immer war der Rath ein mehr negativer, der selten etwas enthielt und empfahl, womit vielleicht die Individualität eines Falles hätte in Widerspruch treten, und so den Rath selbst in einen schädlichen hätte verwandeln können. — Es ist wohl nicht zu läugnen, daß diese Aerzte, unter denen wir berühmte Namen finden, nahe daran waren, den einzigen Weg, der zu wahrer medicinischer Volksaufklärung möglicherweise einst führen kann, zu finden. Aber nur zu früh gesellte sich zu ihnen ein Haufe von Pseudoärzten, der — den Zweck jener Männer nicht begreifend, oder — wie es weit häufiger der Fall war — absichtlich verkennend — so viel recht wohl begriffen hatte, daß diese Art von Schriftstellerei und ärztlicher Thätigkeit eine an Vortheilen für den Arzt recht ergiebige seyn müsse, oder unter ihren Händen werden könne. Der niedrigste Egoismus ließ sie also sich diesem Felde widmen, mündlich und in Schriften proclamirten sie keck die Entbehrlichkeit der Aerzte bei dieser oder jener Krankheit, wenn man nur ihrem Rathe folgen, nur ihre (kaum für die allgemeinsten Fälle, viel weniger auf den einzelnen berechneten) Vorschriften streng beobachten, nur die von ihnen erfundenen, bereiteten, und verkäuflichen Pillen, Tincturen u. s. w. schleunigst gebrauchen wolle. Um ihren pecuniairen Gewinn zu vergrößern, wählten diese Leute überdies noch aus der Zahl der Krankheiten diejenigen zum Gegenstande ihrer Beschreibungen und blinden Versprechungen baldiger Heilung, die in geringeren Graden, welche dem Kranken noch eine erträgliche Existenz übrig lassen, sehr weit verbreitet sind, wie etwa Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoiden u. dgl., oder noch lieber solche, welche offenbar die eigene Schuld der Kranken herbeigeführt hat, also vorzüglich die syphilitischen Krankheiten. Ueber diese und ähnliche Uebel sagen sie denn bald dem

Kranken, daß er sein eigener Arzt werden könne, wenn er nur pünctlich ein gewisses Arzneimittel fortwährend nehmen wolle, bald geben sie eine ausführliche Schilderung alles dessen, was Pathologie, Aetiologie und Therapeutik über den Gegenstand ihrer Bearbeitung sagen. Am Krankenbette endlich zeichnen sich diese Aerzte gewöhnlich dadurch aus, daß sie dem Kranken selbst ihren Curplan auseinandersetzen, die Wirkungen der Arzneimittel vorhersagen, sich über diese Gegenstände in Disputationen mit dem Kranken einlassen *), und ähnliches.

Ob eine solche Handlungsweise zu billigen sei und ob sie der Idee einer ächten Volksarzneikunde, und der Würde ärztlicher Wissenschaft und Kunst entspricht, darüber konnte bei unterrichteten Aerzten keine Frage entstehen. Jene Handlungsweise entwürdigt die Medicin, indem sie die Laien fälschlich überredet, daß man, ohne die Studien aller medicinischen Doctrinen gemacht zu haben, die Heilung dieser und jener einzelnen Krankheitsform nach einer gewissen Anleitung recht wohl übernehmen könne, indem sie — auf den alten Ausspruch des Plinius bauend: Medicos se esse omnes fingunt, histrio, tonsor, anus — die Laien verleitet, mit einem unbegreiflichen Leichtsinn, oft in gefährlichen Krankheiten, Heilversuche an sich selbst zu wagen, und andern zu dergleichen Versuchen zu rathen, die, aus jenen populairen Schriften geschöpft, unter Bedingungen empfohlen wurden, deren gänzliche Abwesenheit in einem vorliegenden Falle der Laie nimmerhin dahin gelangen kann vollständig einzusehen. So greift er blindlings unter die ihm vorgehaltenen Loose, und da nichts über seine Wahl ent-

*) Bisweilen stößt man freilich auf diese schlechte Manier auch bei sonst achtbaren Aerzten; soll man aber deshalb aufhören, sie als eine schlechte Manier zu bezeichnen? Gewiß nicht, denn sie ist der Würde der Kunst und des Künstlers, ja dem eigenen Wohle des Kranken gleich nachtheilig.

scheidet, als der Zufall: so wählt er wenigstens neunzehnmal das Unpassende, ehe ihm einmal das Passende in die Hände fällt, was in eben diesen Händen gar leicht wieder zum Unpassenden werden kann. Er untergräbt auf diese Weise seine Gesundheit mehr, als es die Krankheit vermochte, heilsame Arzneien werden Gifte in seiner unkundigen Hand, und der Schaden, den er sich selbst nicht mehr zuzufügen weiß, bereitet er andern durch Rathschläge, aus derselben Quelle entnommen, aus der sein eigenes unglückseliges medicinisches Viertelwissen ihm zugekommen ist. Auf diese Weise sind der Pfuscherei und der Quacksalberei, den entschiedensten Gegnern einer gesunden medicinischen Volksaufklärung, Thür und Thor geöffnet; oder bleiben ihnen vielmehr fortwährend geöffnet, denn wo wäre es bisher gelungen, ihrem verpestenden Zutritt gänzlich zu wehren. Der Schaden, den das Thun und Treiben solcher Leute anrichtet, ist — wie die gemeinste Erfahrung lehrt — oft unersetzlich, und der Einfluß, den er auf das Lethalitätsverhältniß der Bewohner aller Staaten hat, völlig unberechenbar *).

*) Wenn man der Pfuscher gedenkt: so pflegt man dabei gewöhnlich eine Klasse derselben zu übersehen, die sich wohl mit dem Namen der gutmüthigen Pfuscher bezeichnen ließe; denn Gutmüthigkeit, verbunden mit ein klein wenig Eitelkeit, ist meistens die Veranlassung ihrer Pfuscherei. Es gehören in diese Klasse alle die Nichtärzte, die, entfernt vom Eigennutze, blos angetrieben durch den Wunsch einem Leidenden zu helfen, ihm einen ärztlichen Rath ertheilen und ihn verleiten, davon Gebrauch zu machen. Die Schuld dieser gutmüthigen Pfuscher ist geringer, als die der gewinnsüchtigen, aber die schädliche Wirkung der Pfuscherei ist bei beiden dieselbe, und es werden nur noch Pfuscher der letzteren Art übrig bleiben, wenn die ersteren erfahren und begriffen haben werden, daß es besser ist, einem Kranken gar kein Arzneimittel zu reichen, als ein unpassendes, und über passend und unpassend zu entscheiden, nur ein Geschäft des Arztes seyn könne.

Beobachtung und reifliche Erwägung dieses unsäglichen Nachtheils solcher für Laien bestimmten arzneilichen Schriften veranlaßten die Entstehung einer dritten Ansicht der exoterischen Medicin. Sie erschien nehmlich vielen einsichtsvollen Aerzten als etwas verächtliches. „Mögen die Laien," so urtheilten diese Aerzte," in Krankheiten unsern ärztlichen Vorschriften pünctlich Folge leisten, und sich im übrigen um unsere Wissenschaft und Kunst unbekümmert lassen: so bedarf es gar keiner Volksarzneikunde." Aeußerungen dieser Art verbreiteten sich leicht weiter, fanden bei vielen wissenschaftlich gebildeten Aerzten, die das Treiben jener vorgenannten empört, und deren Begriff von der Würde der Kunst sie einigermaßen verblendet hatte, nebstdem aber auch bei jenen egoistischen Schwächlingen unter den Aerzten leichten Eingang, die da befürchteten, eine solche Volksarzneikunde könne am Ende wohl wirklich die Aerzte überflüssig erscheinen lassen und sie außer Thätigkeit setzen. Doch durch diese Schwächlinge weniger, als durch jene Männer, die ihre Wissenschaft achteten, und sie daher nicht gemißbraucht sehen wollten, geschah es, daß wahrhaft gebildete Aerzte seltener und seltener für Volksarzneikunde etwas zu wirken versuchten, daß sie als Schriftsteller nichts gethan zu haben glaubten, wenn sie nicht größere arzneiwissenschaftliche Werke als Producte ihres Fleißes vorlegen konnten, und daß sie es der Legion populair medicinischer Scribler ruhig überlassen zu müssen glaubten, was unter ihren Händen aus einer Volksarzneikunde werden möchte. — Aber auch diese Ansicht ist tadelnswerth, denn daraus, daß die volksarzneilichen Schriften jener Pfuscher den ungemessensten Nachtheil herbeiführten, und daß sie sich jedem Unterrichteten als Documente der gröbsten Selbstsucht, unverschämter Anmaßung, und oft ganz unglaublicher Unwissenheit ankündigten: so folgt daraus noch nicht, daß die Volksarzneikunde selbst etwas ver-

ächtliches, oder ein Nichts sei, vielmehr geht grade daraus die dringendste Aufforderung an edle und gebildete Aerzte hervor, diesen Zweig des Wissens den Händen jener elenden Betrüger zu entreißen, und durch nützliche und gute populaire Schriften die gefährlichen und unheilbringenden Blätter der Gegner außer Umlauf zu bringen.

Und daran hat denn endlich auch eine vierte Klasse von Aerzten, die den Werth einer guten Volksarzneikunde eben so tief empfand, als sie den Unwerth und die Schädlichkeit der meisten vorhandenen populair medicinischen Schriften recht wohl zu würdigen wußte, mit edlem Eifer gearbeitet. Die Verdienste eines Tissot, Unzer, Gruner und Hufeland um den in Rede stehenden, vernachläßigten Zweig der Medicin bedürfen keines neuen Lebens.

Bei den übrigens so sehr getheilten Meinungen der Aerzte über Volksarzneikunde und das, was sie enthalten müsse, scheint es mir nichts destoweniger, als führe ein ganz einfaches Raisonnement zur Wahrheit in dieser Angelegenheit, zur festen Bestimmung des Zweckes und der Gränzen einer wahren Volksarzneikunde. In der Bekanntschaft der Laien mit der Therapie kann dieser Zweck schlechterdings nicht liegen, denn schon oft, und selbst in gegenwärtiger Schrift, ist gezeigt worden, daß Laien nur medicinische Halbwisser werden können, und diese Halbwisserei reicht nun einmal, um das Heilgeschäft bei — wichtigen oder unwichtigen — Krankheiten zu übernehmen, nicht hin. Für die Wiederherstellung seiner Gesundheit überlasse daher jeder Kranke die Sorge dem Arzte, zu dem ihn sein volles Vertrauen führte. Dem Laien selbst kommt keine andere Sorge zu, als die um Erhaltung seiner Gesundheit gegen die wider sie oft, fast täglich ankämpfenden schädlichen Einflüsse. Diese genau kennen zu lernen, um durch ihre sorgfältigste Ver-

meidung die Entstehung von Krankheiten zu verhüten, liegt einem jeden Individuum ob; diejenige medicinische Wissenschaft, die wir Diätetik nennen, macht daher das Wesen einer guten Volksarzneikunde aus, und diese letztere würde eben deshalb richtiger Prophylaktik genannt werden *).

Auf die Bevölkerung der Staaten ist die Prophylaktik von einem weit größeren und segensreicheren Einflusse, als die Therapie, und würde diese auch nur von Meistern ausgeübt, jemals besessen hat oder irgend einmal besitzen wird. Es versteht sich ganz von selbst, daß ich ihren an sich unschätzbaren Werth anerkenne, und jenen Querköpfen weit entfernt bin, beizupflichten, die unserer Kunst spottend, versichern, die Sterblichkeit in civilisirten Staaten, die an Aerzten keinen Mangel haben, sei verhältnißmäßig der Sterblichkeit in jenen Gegenden der Erde gleich, in denen es keine Aerzte giebt. Ich weiß sehr wohl, daß man dieser unerwiesenen Behauptung, auch wenn sie richtig wäre, die im Ganzen in den letztgenannten Gegenden gewöhnlich stärkeren Constitutio-

*) Die Diätetik macht das Wesen der Prophylaktik aus, aber diese unterscheidet sich von jener dadurch, daß die erstere eine Erörterung derjenigen Potenzen enthält, die der Gesundheit zuträglich sind, die letztere sich mehr der Aetiologie nähernd, vor den schädlichen Einflüssen warnt, und ihre Folgen darstellt. Was mir sonst noch zur Prophylaktik zu gehören scheint, sind Regeln über das zweckmäßige Verhalten in den ersten Tagen einer, besonders hitzigen, Krankheit, wie auch dergleichen Regeln Hufeland in der Makrobiotik vorschrieb. Sehr richtig hat man endlich bemerkt, daß die Erläuterung prophylaktischer Grundsätze für den gemeinen Mann nicht sowohl in eigene volksarzneiliche Schriften für ihn gehört, als sie einen schicklichen Anhang zu Kalendern, Katechismen und ähnlichen Druckschriften ausmacht. Die Existenz jener lernt er selten kennen, die letztgenannten aber kommen in aller Hände.

nen der Individuen, die größere Einfachheit ihrer Lebensweise, die aus der Unbekanntschaft mit vielen Genüssen des verwöhnten Europäers entspriugt, und vieles andere mit voller Ueberzeugung entgegensetzen kann. Aber das Mißverhältniß zwischen den Leistungen der Therapie und jenen, welche die Individuen und der Staat der Prophylaktik verdanken, oder wenigstens verdanken könnten, wird darum nicht geringer. Es sei ein einzelnes sehr gewöhnliches Beispiel anzuführen mir erlaubt, durch welches dies Verhältniß in's hellste Licht gestellt werden kann. Die Aerzte sind so ziemlich einer Meinung darüber, daß ein mit der Anlage zur Lungenschwindsucht versehenes Individuum durch große Vorsicht in seinem ganzen diätetischen Verhalten lebenslänglich den Ausbruch der genannten Krankheit verhüten kann, und daß die ausgebrochene Krankheit immer schwer, wenn sie aber den dritten Zeitraum erreicht hat, niemals geheilt wird. Wie unendlich viel könnte hier demnach die Prophylaktik leisten; denn giebt es auch Krankheitsanlagen, die fast ohne Zutritt schädlicher Einflüsse zur Krankheit überführen, und schädliche Einflüsse, die nicht vermieden werden können, wäre darum also auch die Krankheit noch nicht ausgerottet: so würde doch die Mehrzahl derer, die späterhin von ihr weggerafft werden, geschützt, wenn die mit jener Anlage Behafteten Kenntniß der ihnen vorzüglich nachtheiligen Einflüsse, und zugleich den festen Willen, sie sorgfältig zu vermeiden, besäßen. Mit Hülfe der Prophylaktik würden solche Individuen nicht nur sich selbst länger dem Dienste des Staates, sie würden in ihrer Person dem Staate Generationen erhalten, die unter den gegenwärtigen Umständen niemals aus der Dunkelheit des Nichts, in der sie ruhen, hervorgehen. — Und wie wenig kann sich hierbei der Staat auf die Kunst seiner Aerzte berufen und verlassen wollen! Sie vermögen ja eben wenig oder nichts bei der genannten Krankheit, die

jährlich unzählbare Menschenopfer fordert, sie können nur zu oft am Krankenbette keine andere Rolle spielen, als die des müßigen Zuschauers, wenn sie auch eine andere zu spielen scheinen. Und von wie vielen Krankheiten ließe sich dasselbe sagen, was wir hier in Betreff der Lungenschwindsucht erinnert haben! —

Man sage nicht dagegen: Was würde eine solche Prophylaktik dem Volke nützen, auf welches ohnehin schon, auch mit Einschluß der Gebildeten, jenes: Video meliora proboque, deteriora sequor, angewendet werden kann? Ich frage dagegen: woher entspringt der unermeßliche Leichtsinn, mit welchem nicht blos Leute aus den niedern Ständen, sondern mit welchem oft die gebildetsten Laien sich schädlichen Einflüssen blos stellen, anstatt sie sorgfältig zu meiden? Doch nicht allein aus dem erhebenden Gefühle der Lebensthätigkeit, was an keine Gefahr denken läßt? Wäre ihnen diese nur in ihrer wahren Gestalt und wahren Größe bekannt; wäre z. B. manchem Hämoptoischen nur einmal in der Kindheit und Jugend das vollständige Bild der Unglücklichen vorgehalten worden, die nach ähnlichen Leiden in den Jahren der Blüthenzeit in's Grab sanken, und hätte man ihm gezeigt, aus welchen Gründen die Hoffnung auf ärztliche Kunst sehr schwankend ist: jener Leichtsinn, den wir jetzt an ihm verabscheuen, wäre nicht mit ihm groß geworden. Also eigentlich immer wieder Unkunde der Gefahr in ihrem ganzen Umfange ist die Mutter jener Gewissenlosigkeit, mit welcher so viele, bedroht von einer Krankheit und aller Vorsicht spottend, sich den eigenen Lebensfaden kürzen.

Durch dies alles nun scheint mir die Nothwendigkeit hinlänglich erwiesen, die Laien in der Medicin nicht ganz von der Kenntniß derselben auszuschließen, sondern sie namentlich über Diätetik ganz in dem Geiste zu unterrichten, in welchem es Hufeland in seiner Makro-

biotik gethan hat. Ich halte diese Schrift für die nützlichste und beste unter allen je erschienenen populair mediciniſchen, denn sie hat Vorzüge sogar vor den Werken der obengenannten großen Aerzte, deren Namen ich vorhin dem Hufeland'schen gleichstellte. Unzer's Arzt, wie sehr er immer zu seiner Zeit gelesen worden seyn mag, und wie vieles zur Prophylaktik gehörige er wirklich auf eine für seine Zeitgenossen sehr überzeugende Weise auseinandersetzt, enthält eine Menge special-therapeutischer Erörterungen, die nach dem Obigen dem Laien gar nicht angehen, überdies ist Stil und Form des Ganzen veraltet. Gruner schrieb einen Almanach für Aerzte und Nichtärzte, und wunderte sich *), daß einer seiner Recensenten gerügt hatte, Aeußerungen, die G. sich irgendwo darin über Illuminaten und Jacobiner in Deutschland erlaubt hatte, gehörten gar nicht in einen solchen Almanach. Aber meine Leser finden sicher diese Rüge mit mir sehr treffend, und sie ist obendrein charakteristisch für das Ganze jenes Almanachs, denn er enthält sehr vieles, was nicht hinein gehört, und ist schon als eine Schrift für Aerzte und Nichtärzte, wie mir scheint, tadelnswerth, da beide zugleich zu unterrichten unmöglich ist, und Arbeiten dieser Art eben deshalb fast immer oberflächliche sind. Tissot endlich ist doch auch von den Vorwürfen keinesweges ganz frei zu sprechen, daß er, als mediciniſcher Volksschriftsteller, die Gränzen seines Gebietes zuweilen überschritte, und durch Mittheilung von Recepten seine Arbeit ihrem eigentlichen Zweck entrückt hat. Die großen Musterschriften über Prophylaktik sind demnach selten, und sie, so wie einige andere, brauchbare kleinere werden doch nicht von allen gelesen, die ihrer bedürfen, oder nicht zur rechten Zeit gelesen.

*) Im Prolog zum ersten Jahrgange der neuen Folge.

Aus leicht begreiflichen Gründen sind es die Jahre der Kindheit und der Jugend, in welchen die Lehren der Prophylaktik am leichtesten nicht nur im Gedächtnisse wurzeln, sondern auch auf das Leben den größten und wohlthätigsten Einfluß gewinnen können. In den reiferen Jahren ist der Mensch für einen solchen Unterricht weit minder empfänglich, oft schon von den Vorurtheilen des Aberglaubens befangen, an eine bestimmte Lebensweise, und also auch an ihre Nachtheile gewöhnt und gebunden, und der in mancher Hinsicht gefährlichste Abschnitt des Lebens bereits zurückgelegt: Die öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten müssen daher Prophylaktik unter die Gegenstände des Lehrvortrages aufnehmen.

Am einleuchtendsten und dringendsten ist die Nothwendigkeit eines solchen Unterrichts bei den Dorfbewohnern. Diese Leute, die in Krankheitsfällen meistens von aller wahren ärztlichen Hülfe entblößt sind, und dies theils wegen ihrer Armuth, theils wegen ihres Widerwillens gegen Aerzte und ihre Verordnungen, und die daher zu dem Aberglauben, der sich von einer Geschlechtsfolge auf die andere fortpflanzt, flüchten, der sie nicht selten das ungereimteste, nachtheiligste als Heilmittel anwenden läßt, befinden sich in dieser Hinsicht in einer wahrhaft jammervollen Lage, und haben wohl die gültigsten Ansprüche auf die Hülfe des Staates, die wenigstens darin bestehen kann, daß die Dorfjugend über die Mittel, sich gesund zu erhalten, auf eine für sie faßliche Weise unterrichtet werde.

In Rücksicht der gegenwärtigen in dieser Hinsicht wirklich recht traurigen, jeden Menschenfreund betrübenden Verhältnisse des Landmanns, hat man sich längst darüber berathen, ob nicht die Landgeistlichen die Stelle des Arztes in ihrer Gemeinde vertreten könnten. Sie sollten ungefähr den Wirkungskreis haben, den Reil

seinen ärztlichen Routiniers *), Nolde seinen Secundarärzten, Frankreich seinen Officiers de santé, und Bai-

*) Was insbesondere den Reil'schen Vorschlag seiner ärztlichen Routiniers anbelangt: so ist seine Ansicht von zwei verschiedenen Seiten her, einmal von einem Recensenten, der als Staatsmann diesen Gegenstand betrachtete und behandelte, und dann von einem sehr würdigen und hocherfahrnen Arzte, berichtigt worden. (Der erstere schrieb nehmlich die Recension der Reil'schen Schrift: „Pepiniè-ren zum Unterricht ärztlicher Routiniers u. s. w. in der Halleschen allgemeinen Literatur-Zeitung, November 1804, der letztere, der geistvolle seel. Stütz, Bemerkungen über die Reil'sche genannte Schrift und über die so eben angeführte Recension derselben in Hufeland's Neuem Journale der praktischen Arzneikunde und Wundarzneikunst. XIX. Bd. 1. St. S. 9.). Beide Schriftsteller sind darüber einig, daß jene Reil'schen Routiniers nichts anderes, als privilegirte Pfuscher wären, daß der Staat solcher wahrlich nicht bedürfe, daß er vielmehr dafür sorgen müsse, die Heilkunst in keine andern Hände kommen zu lassen, als in die wissenschaftlich ausgebildeter kenntnißreicher Männer. Stütz schließt seinen durchaus sehr lesenswerthen Aufsatz mit Vorschlägen über die Verbesserung des Zustandes der Medicinal-Angelegenheiten auf dem Lande; Vorschläge, deren Befolgung die kostspieligen und schädlichen Institute jener ärztlichen Routiniers ganz überflüssig machen würden. — Die Vorschläge des Herrn S. beziehen sich demnach auf die Ausübung der Heilkunst; der prophylaktische Gesichtspunct ist unerwähnt geblieben, und nur einmal wird er beiläufig angedeutet. Ich meinerseits bedaure dies um so mehr, je lieber ich meine, weiterhin zu machenden Vorschläge an denen eines so großen Arztes erprobt hätte. Freilich — betrachte ich die von ihm wirklich gemachten Vorschläge und erwäge ich, wie wenige von ihnen benutzt worden sind: so verringert dies wohl mein Verlangen nach der Kenntniß seiner Ansicht eines prophylaktischen Unterrichts der Jugend, es läßt mich aber auch nicht auf den gegenwärtigen Aufsatz ohne eine etwas niederschlagende Ahnung seiner Fruchtlosigkeit blicken, über die ich mich nur durch das: Vitam impendere vero! ermuthigen kann.

ern seinen Landärzten übertrug, das heißt, sie sollten in leichtern Krankheitsfällen zur Uebernahme der ganzen Cur befugt, und in den schwierigern wenigstens im Stande seyn, einen deutlichen Bericht über die vorhandene Krankheit für die Aerzte, denen sie selbst untergeordnet sind, abzufassen, die von diesen ihnen zugesandten Anweisungen in Anwendung zu bringen, und die kleineren ärztlichen Dienste zu leisten, die wir bei uns den Chirurgen zu überlassen pflegen. Man ging noch weiter. Unter dem Kaiser Napole'on wurde in Frankreich eine Verordnung an die gesammte Geistlichkeit erlassen, durch welche sie aufgefordert wurde, den Kranken ihres respectiven Sprengels ärztlichen Beistand zu leisten; ein Gesetz, was freilich niemals allgemein befolgt worden ist. Endlich that auch in Schweden im Jahre 1809 der Professor Carl Frafvenfeldt den Vorschlag, die Landgeistlichen auf die angegebene Weise in Thätigkeit zu setzen, und durch eigene Institute medicinische Routiniers zu gewinnen, die den Mangel des platten Landes an Aerzten einigermaßen decken könnten *); Johann Peter Frank aber trieb in seinem sehr geschätzten Systeme einer vollständigen medicinischen Polizei seine Forderungen in dieser Beziehung so weit, daß nach ihm alle Theologie studierenden Jünglinge auch dem medicinischen Studium ihre Zeit und ihre Kräfte opfern sollen, damit sie ihrer dereinstigen Gemeine beides vollständig, Seelsorger und Arzt, seyn könnten.

Wie es geschehen konnte, daß nicht blos ein Arzt, sondern einer der berühmtesten Aerzte Deutschland's glaubte, es sei möglich, aus einem mit aller Kenntniß der Theologie ausgestatteten jungen Manne auch noch nebenbei einen Arzt, im umfassendsten Sinne des Wortes, zu bilden, bin ich außer Stande, zu begreifen. Ue-

*) J. H. Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde. VII. Jahrgang. S. 256 ff.

brigens habe ich in einem früheren Aufsatze davon gesprochen, aus welchen Gründen der Rechtsgelehrte zwar zugleich ein medicinischer Halbwisser, aber niemals ein Arzt seyn kann, und dieselben Gründe lassen das oben von den Rechtsgelehrten gesagte vollständig auf die Geistlichen anwenden. Eben deshalb können sie als Therapeutiker nicht füglich anders, als dadurch nützen, daß sie über die Beobachtung einer vernünftigen Diät bei ausgebrochener Krankheit wachen, negativ aber dadurch, daß sie die Anwendung unpassender, abergläubischer Heilmittel, und den davon zu erwartenden Nachtheil verhindern. Eine desto größere Wirksamkeit eröffnet sich ihnen dagegen als Prophylaktikern. Unter ihrer Leitung steht die Schule des Dorfes, ihren Händen ist das Wohl der Dorfjugend anvertraut, sie haben beinahe täglich Gelegenheit, auf ihre Bildung einzuwirken. Aber auch die Erwachsenen sind ihnen nicht ganz entzogen, ohne Zwang kann der Prediger bei seinen öffentlichen Vorträgen dann und wann Gelegenheit nehmen, einen Gegenstand der Prophylaktik zu erörtern, und auf diese und ähnliche Weise wird er, auch ohne Arzt zu seyn, einen sehr segensreichen Wirkungskreis finden, der noch auf spätere Geschlechtsfolgen den wohlthätigsten Einfluß haben wird *).

*) Man vergleiche hiermit:

Metzger, Entwurf einer Medicina ruralis. Königsberg, 1784. 8.

Bährens, Beiträge z. Pastoralmedicin. Halle, 1783. 8.

Leithner, praktische Pastoralarzneikunde für Seelsorger. Zwei Theile. Nürnberg, 1781. 8.

Metzler, über den Einfluß der Heilkunst auf die practische Theologie. Ein Beitrag zur Pastoralmedicin. Zweite vermehrte Auflage. Ulm, 1805. 8.

Das letztgenannte Werk, mit besonderer Rücksicht auf die katholische Geistlichkeit geschrieben, möchte wohl unter den genannten eine besondere Erwähnung verdienen. Es

Um aber auf diesem Wege endlich zu bewirken, daß niemand im Staate lebe, der nicht einmal wenigstens von den Grundsätzen der Prophylaktik unterrichtet worden sei; um also mediciniſche Volksaufklärung im ganzen Staate zu ſchaffen und unabläſſig zu fördern, iſt abſolut nothwendig, daß der Staat eben dieſe Angelegenheit nicht der Willkühr Einzelner überlaſſe, ſondern feſte Beſtimmungen treffe, und mit unnachſichtlicher Strenge über ihrer Befolgung wache, Beſtimmungen, welche dem Einzelnen deutlich von dem unterrichten, was er ſeinerſeits zur Erreichung des großen Zweckes beizutragen habe, und wie er amtlich für dieſe Mitwirkung verantwortlich bleibt.

Nach meiner Einſicht würden folgende, ſchon in dem bisher Geſagten begründete, Verordnungen eine allgemeine mediciniſche Aufklärung am ſicherſten befördern:

1. In jeder Dorfſchule, in allen Claſſen der Gymnaſien, und auf allen Univerſitäten wird Unterricht in der Prophylaktik ertheilt. Daß er ſehr verſchieden ausfallen müſſe nach Verſchiedenheit dieſer Anſtalten, und nach Maaßgabe der Kenntniſſe derer, die unterrichtet werden ſollen, begreift ſich von ſelbſt, und eben deshalb werden

2. Die Dorfſchulmeiſter und die Lehrer der Gymnaſien auf eigends zu dieſem Zwecke zu entwerfende Leitfaden angewieſen, denen ſie beim Unterrichte zu folgen verpflichtet ſind, und von welchem ſie ſich keine Abſchweifung in das Gebiet der Heilkunde zu Schulden kommen laſſen dürfen.

3. Dem Landgeiſtlichen liegt nicht ob, daß er die Kranken ſeiner Gemeine therapeutiſch behandle, wohl aber, daß er ſie in Krankheiten beſuche, daß er alles verſuche, um ihnen ärztliche Pflege zu verſchaffen, und —

behandelt ſeinen Gegenſtand vollſtändig und vielſeitig, und bietet dem Leſer viele unzweideutige Proben der Gelehrſamkeit und reichen Erfahrung des Verfaſſers dar.

wenn die Umstände dies schlechterdings nicht gestatten — wenigstens verhindere, daß die Unwissenheit und der Aberglaube dieser Leute sie nicht zur Anwendung schädlicher Dinge antreibe. Das Hauptgeschäft des Landgeistlichen in Beziehung auf diese Angelegrnheiten ist, strenge Aufsicht auch über diesen Theil des Schulunterrichtes zu führen, daher auch diese Schulstunden häufig zu besuchen, die Kinder selbst zu examiniren, die Methode des Lehrenden zu prüfen, ihm Anweisungen zu geben, wo er sie bedarf, ihn anzutreiben, wenn es nöthig ist, u. dgl. m.

4. Landgeistliche sowohl, als Stadtgeistliche sind gehalten, durch ihre Kanzelvorträge bei Gelegenheit auf mediciniſche Volksaufklärung und Zerstörung des Aberglaubens kräftig hinzuwirken.

5. Auf den Universitäten soll in jedem akademischen Jahre wenigstens einmal ein Collegium über Prophylaktik — versteht sich von einem Professor der Medicin — gelesen, und der Besuch desselben zwar allen Studierenden, vorzüglich aber den angehenden Theologen empfohlen werden *).

6. Da es erwiesen ist, daß die Mehrzahl der jährlich erscheinenden populair-ärztlichen Schriften dem Zwecke der Volksarzneikunde, den sie befördern soll, vielmehr entgegenwirkt; und nur Product der Speculation ist: so werden die mediciniſchen Bücher-Censoren ermächtigt, solchen Schriften, die sich nicht auf das angegebene Gebiet der Prophylaktik beschränken, das Imprimatur zu verweigern, und einzelne Stellen, in welchen der Verfasser

*) Es wäre diese Verordnung nur Erneuerung einer früher schon gewohnten Sitte. Vor dreißig bis vierzig Jahren wenigstens wurde in Halle regelmäßig ein Collegium über populaire Medicin gelesen, dem alle Theologie Studierenden beiwohnten, und über dessen Besuch sie sich beim Candidaten-Examen durch ein vorgelegtes Attest auswiesen.

den Zweck einer wahren Volksarzneikunde aus den Augen gelassen hat, geradehin zu streichen.

Man wird vielleicht den letztern Vorschlag — zumal in unserer Zeit, die so laut auf Freiheit der Presse dringt, wie sie jeden Zwang, auch den wohlthätigen, nicht verträgt — für unangemessen und verwerflich halten. Aber ich nehme ihn darum nicht zurück, überzeugt, daß ich, unter zwei Uebeln das bei weitem keinste, am leichtesten zu ertragende, wähle. Unsere Bücher-Censoren sind freilich nur darauf angewiesen, darüber zu wachen, daß neuerscheinende Schriften keine beleidigenden Aeußerungen gegen die Religion, den Staat und das Oberhaupt der Regierung enthalten; Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vorgetragenen Grundsätze liegt übrigens ganz außer dem Gesichtspuncte, unter dem sie die ihnen dargebotenen Manuscripte lesen. Ist es aber einmal ernster Wille einer Regierung geworden, thätig für medicinische Volksaufklärung zu sorgen, so kann sie nicht dulden, daß durch jene in übermäßiger Menge erscheinenden schlechten Schriften ihren anderweitigen wohlthätigen Maaßregeln entgegen gearbeitet werde. Und durch welches Mittel soll sie dies verhindern. Ich kenne keines außer dem genannten, und wenn der Zweck freilich keinesweges immer die Mittel heiligt: so möchte das doch wohl im eigentlichsten Sinn der Worte hier der Fall seyn.

Würden die vorstehenden oder ähnliche Verordnungen erlassen, und würde mit Aufmerksamkeit und Strenge über ihrer Befolgung gewacht, verbände sich damit eine sorgsame Aufsicht der Physiker auf vorkommende Fälle von Pfuscherei (die an vielen Orten, trotz der dagegen bestehenden Gesetze, ohne Scheu ihr Wesen treibt), auf Nachlässigkeiten der Apotheker u. dgl. m., so scheint es außer Zweifel zu seyn, daß durch dieses alles eine ächte Volks-Arzneikunde gewonnen werden müsse, der wir, als einem der wichtigsten, wohlthätigsten Zweige

der mediciniſchen Polizei das Prädicat einer Wiſſenſchaft wohl ertheilen dürfen. Daß die Theorie bisher noch wenige, oder gar keine Anwendung auf das wirkliche Leben gefunden hat, kann uns daran am wenigſten hindern.

Gefahren der Einbildungskraft.

Unter dieſer Ueberſchrift hat Hufeland vor neunzehn Jahren im erſten Bande ſeiner gemeinnützigen Aufſätze zur Beförderung der Geſundheit, des Wohlſeyns und vernünftigen mediciniſchen Aufklärung (S. 209.) einen Aufſatz abdrucken laſſen, in welchem er ſich bemühte, durch Mittheilung einiger ſeltenen und intereſſanten Fälle, in welchen der Körper jenen Gefahren beinahe oder wirklich unterlag, zu zeigen, wie nöthig es ſei, daß der Menſch beſtändig über ſeiner Einbildungskraft wache, und der Vernunft ihre Superiorität über die Phantaſie bewahre. — Die Leſer mögen mir den Verſuch erlauben, ein Seitenſtück zu jenem Aufſatze zu liefern, welches vorzugsweiſe den Urſachen jener gewiß nicht geringen Gefahren und den Mitteln, ihnen zu entgehen, gewidmet ſeyn ſoll, und welches ich einen Beitrag zur mediciniſchen Polizei nennen durfte, inſofern die Sorge für eine zweckmäßige Erziehung der Kinder, von welcher hiebei ſo viel abhängt, in das Gebiet jener wohlthätigen Wiſſenſchaft gehört.

Der berühmte Verfaſſer des eben angeführten Aufſatzes ſagt an einem andern Orte ſeiner Schriften: „Es waren einſt glückliche Zeiten, wo kein Menſch wußte, daß er Nerven habe. Man wurde von ihnen auf's

beste bedient, ohne ihre Gegenwart zu ahnen, ohne sich's möglich zu denken, daß sie auch untreu werden können. Wie sehr haben sich die Sachen geändert!" Wir stimmen gern in jenen Ausruf ein, und haben dazu wohl auch im Jahre 1823 nicht weniger Veranlassung, als Hufeland im Jahre 1789 zu seiner Klage, denn nicht blos größer und allgemeiner sind die Klagen über Nervenleiden aller Art, sondern diese Leiden selbst, so daß man fast versucht werden könnte, unsere Generation eine nervöse zu nennen, und dabei den im Leben gewöhnlich angenommenen Begriff dieses Beiwortes umzukehren, und gegen den medicinischen zu vertauschen. Aber dem sei, wie ihm wolle: so müssen wir in dieser allgemeinen Verbreitung der Nervenkrankheiten, und in der Leichtigkeit, mit welcher eine solche nervenschwache Constitution sich von den Eltern auf ihre Kinder fortpflanzt, den ersten Grund suchen, weshalb die Einbildungskraft uns das nicht immer ist, wozu die wohlthätige Natur sie bestimmte. Sie hängt, wie alle geistigen Kräfte, zunächst von dem Zustande des Nervensystemes ab. Ist dieser Zustand ein kräftiger, die Reizbarkeit der Nerven eben deshalb keine übermäßige: so ruht entweder die Phantasie, oder sie bedient sich ihres schönen Rechtes, uns Vergangenheit und Zukunft, zumal die letztere, in dem reizendsten Lichte zu zeigen, und uns dadurch mit der Gegenwart, mit der wir immer schmollen, zu versöhnen. Kein düstres Bild tritt dann vor unsere Seelen, und wir fühlen uns ermuthigt. Leiden dagegen die Nerven, nnd sind sie namentlich empfindlicher gegen die äußern Eindrücke geworden: so ändert sich auf einmal die ganze Scene. Seufzend denken wir dann der Vergangenheit, unerträglich erscheint uns die Gegenwart, mit allen Schrecken erfüllt steht die Zukunft vor uns. Jedes heitere Bild flieht alsdann aus dem Kreise unserer Vorstellungen, wir fühlen uns muthlos und ängstlich, und un-

sere Einbildungskraft ist rastlos beschäftigt mit der Production neuer irriger Vorstellungen, von denen immer eine die andere an Seltsamkeit oder Furchtbarkeit übertrifft.

Wenn aber der erste Keim zu diesem allem schon im Körper des Neugebornen, ja des ungebornen Kindes liegen kann: so ist freilich nicht zu läugnen, daß das Leben selbst durch seine mannichfaltigen schädlichen Einflüsse, theils unmittelbar auf die Psyche selbst, theils mittelbar durch Veränderungen des Körpers, das meiste beiträgt, jene Keime großer Gefahren weiter auszubilden und die Gefahren selbst eintreten zu lassen. Der Dinge, welche dies zu thun vermögen, d. h. also, welche die Reizbarkeit der Nerven krankhaft zu erhöhen, und dadurch die Einbildungskraft zu neuer Quelle von Gefahren zu machen vermögen, sind unendlich viele, und es kann nicht meine Absicht seyn, sie sämmtlich in diesen Blättern nahmhaft machen und ihre Schädlichkeit auseinander setzen zu wollen. Es wird mir aber erlaubt seyn, einige derselben, und besonders solche anzuführen, über welche die Meinungen der Aerzte noch getheilt seyn möchten, und die wohl eben darum häufiger Gelegenheit finden, zerstörend auf den Organismus einzuwirken, als es unter andern Umständen der Fall seyn möchte.

Dahin rechne ich nun zuvörderst eine verzärtelnde Erziehung, die — wenn sie auch den Körper nicht zu zerstören im Stande wäre, wie sie es auf mancherlei Weise ist, schon aus dem einzigen Grunde sorgfältig zu vermeiden wäre, weil nichts gewisser, als sie, dem Leben den traurigsten Begleiter giebt, den ich kenne, — eine krankhaft gesteigerte, leicht bewegliche, von einem Aeußersten zum andern augenblicklich überspringende Einbildungskraft.

In der frühesten Kindheit schadet unter allem Schädlichen den Kindern in dieser Beziehung nichts in dem

hohen Grade, in welchem ihnen die schlechte Gewohnheit mancher Ammen und Wärterinnen nachtheilig wird, den Kindern dann und wann etwas Brantwein, oder irgend eines ihrer schlafmachenden Mittel zu reichen. Es ist hier nicht die Rede davon, daß diese Dinge durch ein verhältnißmäßiges Uebermaaß schaden müssen, sondern davon, daß sie an und für sich, also in jeder Form und Gabe, die Nerven der Kinder überreizen, mithin einen guten Grund zu späteren vielfachen Leiden legen. Um dies den Eltern anschaulicher zu machen, muß man ihnen auseinandersetzen, daß alle jene schlafmachenden Mittel aus Arzneien bestehen, welche die Aerzte zwar zur Heilung Erwachsener gebrauchen, daß sie aber bei diesem Gebrauche ihre, billigerweise ohnehin große, Vorsicht verdoppeln, mithin von einer (oft täglichen) Anwendung jener Dinge bei Kindern nicht die Rede seyn kann. Ammen und Wärterinnen, die sich dergleichen Nichtswürdigkeiten erlauben, sollten dafür unbedingt jedesmal gesetzliche Strafe leiden.

Ein zweites Moment, welches bei einer verzärtelnden Erziehung der Kinder und jungen Leute, in Rücksicht seines Einflusses auf das Nervensystem, besonders beachtet zu werden verdient, ist ein zu warmes Verhalten. Man ist freilich auch in dem Gegensatze desselben eine Zeit lang zu weit gegangen, hat bei der Bekleidung der Kinder keine Rücksicht weiter auf Verschiedenheiten des Klima's, Wechsel der Witterung u. dgl. nehmen zu dürfen geglaubt, und diese Abhärtungs-Methode ein wenig voreilig sehr dringend empfohlen. Gegenwärtig überschreitet man aber offenbar wieder Maaß und Ziel auf die zuerst angegebene Weise, indem man, oft wenigstens, die Kinder bei weitem mehr verpackt, als nöthig ist, und sie zu früh an viele warme, hitzige Getränke gewöhnt. Die Wärme vermehrt die Reizbarkeit der Nerven, wie die Kälte sie abstumpft, und so ist of-

fenbar ein kühleres Verhalten gerade jenen jüngern Individuen am zuträglichsten, die sich durch größere Empfindlichkeit vor andern auszeichnen.

Der Mangel, den unsere Jugend an Leibesübungen leidet, trägt ohne allen Zweifel ebenfalls viel dazu bei, die Zahl der krankhaft reizbaren Schwächlinge zu vermehren, zumal unter dem weiblichen Geschlechte. Die Zeiten allgemeiner Ausübung gymnastischer Künste sind vorüber, und als das sogenannte Turnen vor mehreren Jahren eben anfing, seine wahrhafte Nützlichkeit in physischer Hinsicht a posteriori zu bewähren, forderten anderweitige Rücksichten seine Auflösung. Alle andere Arten von Leibesübungen, als Fechten, Reiten, Tanzen u. s. w., werden nicht allgemein von der Jugend geübt, und die Ausschweifungen, die man sich bei ihrer Ausübung zu Schulden kommen läßt, sind oft (z. B. beim Tanze) so große, daß man dergleichen Uebungen nicht mehr zu den heilsamen, sondern zu den schädlichen Einflüssen zu rechnen genöthigt ist.

Vorzüglich schädlich ist endlich auch der oft schon von den Aerzten gerügte allzufrühzeitige Unterricht der Jugend in ernsten Wissenschaften. „Vor dem sechsten Jahre," fordert Hebenstreit, „sollte man die Kinder nicht zum Unterrichte in öffentlichen Schulen zulassen," und diese Forderung ist mehr, als zu gut, begründet. Das Denkgeschäft erfordert Anstrengung der Nerven, es ist daher leicht einzusehen, daß der Unterricht der Kinder weder zu zeitig angefangen, noch zu anhaltend fortgesetzt werden, noch auf zu abstracte Dinge sich beziehen darf, wenn er nicht die noch zu zarten Nerven der Kinder auf eine für die Folgezeit gefährliche Weise afficiren soll. Auch sollten aus eben diesem Grunde auffallend nervenschwache Individuen sich nicht dem Gelehrten-Stande widmen.

Das Gesagte möge in Betreff der wichtigsten Ursachen hinreichen, welche in der Kindheit und ersten Jugend den Grund zu lebenslänglicher Nervenschwäche und zu allerlei Verirrungen der Einbildungskraft zu legen im Stande sind. Aber in der Periode des jungen Lebens, die beiden Geschlechtern die Geschlechtsreife zu geben bestimmt ist — ein Zeitraum, der schon an sich durch eben diese Bestimmung ganz geeignet ist, die Thätigkeit des Nervensystemes mächtig zu erhöhen — sind die Gefahren der Einbildungskraft größer, als je im ganzen übrigen Leben. Es entfaltet sich das Gemüth, es wird empfänglich für Eindrücke, die ihm bis dahin völlig gleichgültig waren, ja dem längst Bekannten weiß der Jüngling wie die Jungfrau in diesem Zeitraume wundersamer Erscheinungen eine neue, lachende und reizende Seite abzugewinnen. Zugleich treten die ersten Regungen des Geschlechtstriebes ein, und es erwacht der Sturm der Leidenschaften. — Alle diese Dinge sind Prodncte des gesteigerten Nervenlebens und wirken wieder ihrerseits reizend — und nicht selten überreizend — auf das Nervensystem zurück. Eine solche Ueberreizung zu verhüten, ist die Aufgabe der Erzieher in dieser gefahrvollen Periode, aber die Lösung dieser Aufgabe erfordert viele Einsicht in die Natur des Menschen und eine weit größere Aufmerksamkeit, als man ihr gewöhnlich — auch bei mancher sonst guten Erziehung — widmet. Sie entscheidet für's ganze Leben, und wird doch nie vollständig gelingen, wenn man dabei das Nachstehende außer Acht läßt.

Wenn man, wie es mir scheint, das geistige Wesen des Menschen in zwei Hälften: Verstand und Gemüth, abtheilen darf: so ist es die Welt des Gemüthes ganz eigentlich, von der man sagen kann, daß in ihr der Jüngling lebe. Sein Gefühl geht ihm daher weit über alles pedantisches Wissen, und die Ideale, die seine Phan-

tasie schuf und nährte, mag er, auch wenn er sie als von ihm selst erschaffen erkennt, um keinen Preis gegen Realitäten umtauschen, die nur den Verstand interessiren. So wird ihm nicht selten das Größte und Wichtigste zum Unbedeutendsten, aber dem Unbedeutendsten kann er, wenn es die Seiten seiner Empfindungen berührt, auch wieder einen unendlichen Werth beilegen. In einem noch weit höheren Grade ist dies alles auch auf die angehende Jungfrau anwendbar, und da es das Wesen jenes wichtigen Zeitraumes ausmacht, muß vorzüglich dafür gesorgt werden, daß Jüngling und Jungfrau nicht, sich selbst überlassen, in jener Gemüthswelt, in welcher die Einbildungskraft ihren Thron aufgeschlagen hat, und die sie zauberisch beherrscht, untergehen, sondern oft genug wieder in das Reich der Wirklichkeiten, die der Verstand erkennt, zurückgerufen werden, und so das nöthige und hier schon sehr schwankende Gleichgewicht der beiden Sphären der Psyche erhalten werden möge.

Zur Erreichung dieses Zweckes führt nichts sicherer, als die Beschäftigung mit ernsten Wissenschaften, die entweder ausschließlich, oder doch größtentheils die Kräfte des Verstandes in Anspruch nehmen. Vorausgesetzt, daß der Jüngling über die Elemente dieser Wissenschaften bereits hinaus ist, daß er schon angefangen hat, die Früchte solcher Studien kennen zu lernen: werden sie gewiß am wohlthätigsten auf ihn wirken, werden seine Einbildungskraft am leichtesten zügeln, und alle die Nachtheile, welche das Zügellose herbeiführen könnte, verhüten. Man lese nur, was Benzel Sternau im ersten Theile des goldnen Kalbes über die Mathematik sagt.

Schwieriger ist die Stellung der Jungfrau in dem genannten Zeitpuncte, denn durch die, ziemlich allgemein herrschende, ausgeschlossen von eigentlich wissenschaftlichen Beschäftigungen, was geschieht leichter und gewöhnlicher, als daß sie entweder zu künstlicherischen Beschäftigungen

flieht, mit welchen eine gute Erziehung sie früher bereits vertrauter werden ließ, oder daß sie ihre Einbildungskraft schwelgen läßt in den Erzeugnissen, die wir den sogenannten schönen Wissenschaften und Künsten, die wir der Dichtkunst, der Mahlerei, der Musik, der Schauspielkunst u. s. w. verdanken. Und doch heißt dies eigentlich fast nichts weiter, als dem schlimmsten Feinde sich selbst überliefern, denn alle diese schönen Künste sprechen zunächst das Gemüth an, regen die Einbildungskraft auf, und wie die ausgezeichnetsten unter ihren Producten nicht selten ihre Entstehung einer krankhaften Reizbarkeit des Künstlers verdanken: so vermag auch wieder die Einwirkung dieser Producte auf eine lebhafte, bewegliche Phantasie dieser eine falsche Richtung zu geben, oder sie zu überreizen. Young schrieb seine berühmten Nachtgedanken zu keiner andern Zeit, als da er eben tiefgebeugt war von dem Tode seiner Gattin und zweier Kinder, und der durch die Schwermuth in größere Thätigkeit gesetzten Einbildungskraft verdankt er wohl unstreitig die schönsten Stellen seiner Arbeit. August von Kotzebue erzählt in einem kleinen autobiographischen Fragmente von sich selbst, er habe dasjenige seiner Theaterstücke, welches Lob und Tadel im reichsten Maaße erfahren habe: Menschenhaß und Reue, in einem schweren Anfalle von Melancholie gedichtet. „Nie," setzt er hinzu, „weder jemals vorher, noch irgend einmal nachher, sind meiner Phantasie die mannichfaltigsten Bilder in solcher Menge zugeströmt, als zu dieser Zeit." Und dergleichen Belege für die vorangegangene Behauptung ließen sich ohne Mühe noch sehr vervielfältigen. Was ist zuletzt der holde Wahnsinn, den so mancher Dichter, und Künstler überhaupt auf dem Boden einer Weinflasche gefunden, anders, als ein Beweis, daß zur Ausübung der Künste ein jedesmal ungewöhnliches, lebhaftes Spiel der Nerven und der Einbildungskraft erfordert werde.

Das Lesen belletristischer Schriften gehörte von jeher zu den Lieblingsbeschäftigungen der jungen Welt, aber wie selten im Ganzen geschah dieses Lesen, und geschieht es noch jetzt, mit kluger Auswahl des Besseren. Schriften, von denen man sagen kann, daß sie die Einbildungskraft auf eine angenehm unterhaltende Weise beschäftigen, und nebenbei auch den Verstand nicht unbefriedigt lassen, können wohl zu diesem Besseren gezählt werden, aber in der Regel sind nicht sie, sondern diejenigen, welche die Einbildungskraft erhitzen, und Bilder in ihr hervorrufen, die sich nur schwer wieder für immer verdrängen lassen, die gesuchtesten, gelesensten, und — schädlichsten. Wenn es möglich war, daß Werthers Leiden die Einbildungskraft nicht eines jungen Mannes, sondern mehrerer dergestalt überspannen konnte, daß sie, ohne alle weitere Veranlassung nach dem Lesen jenes Buches die Rolle seines Helden eine Zeitlang nachspielten, und endlich auch, um ihm ganz ähnlich zu werden, sich erschossen (wie dies notorisch geschehen ist): so folgt daraus kein Vorwurf für den Verfasser, den man ihm wohl bisweilen daraus gemacht hat, wohl aber, daß eine solche Lectüre jungen Leuten nur schädlich seyn kann. Nicht minder nachtheilig sind ihnen gewiß die poetischen Erzeugnisse solcher Dichter geworden durch die Schilderungen der besten, weichsten Gemüther, ihrer Empfänglichkeit, zumal für den Schmerz, der Hindernisse, die sich ihren Wünschen entgegen stellen, und die sie mit den Thränen und dem sanften Lächeln der Geduld zugleich übersteigen, kurz die Erzeugnisse jener Dichter, als deren Repräsentanten man August Lafontaine betrachten konnte. Sie sind mit ihrer Zeit zugleich vorübergegangen, leider aber nicht, ohne manches Gemüth zu verweichlichen und zu erschlaffen, daß es seine frühere Spannkraft unwiederbringlich verloren hat. Und unsere neuesten Belletristen, sind vielleicht ihre Producte sämmt-

lich von der Art, daß man sie unbedenklich zur Lectüre junger Leute machen könnte? Ich zweifle sehr daran, denn gar leicht könnten der Fatalismus eines Müllner, die (immerhin ächt tragischen) Arbeiten eines Raupach, und die gespenstigen Automaten eines Hoffmann *) dem Gemüthe junger Leser so nachtheilig werden, als es in andrer Zeit Lafontaine's unversiegbare Thränen wurden.

Wie die Dichtkunst, so erfordern begreiflicherweise auch Mahlerei und Musik eine rege Phantasie und eben so erhöht auch die Uebung dieser Künste mehr und mehr diese rasche Erregbarkeit der Nerven. Wohin das am Ende führen kann, davon habe ich mich selbst aus dem Beispiele eines mir bekannten Portraitmahlers überzeugt, der an seinen weiblichen Gemählden nicht ohne eine gewisse Schwelgerei der Phantasie arbeitete, und seine Laufbahn als Künstler mit dem wahnsinnigen Gedanken beendigte: „er habe weibliche Geschlechtstheile auf den Rücken eines Flohes gemahlt, und werde, durch das Herumspringen desselben in der halben Stadt, seinen guten Namen verlieren." — Die tiefe Wirkung der Musik auf das menschliche Gemüth lehren schon die Erscheinungen, welche der Schweizer Kuhreigen bei ausgewanderten Schweizern hervorzubringen vermag, und wenn Farinelli durch seinen Gesang den König Philipp V. von Spanien von einer sehr hartnäckigen Gemüthskrankheit heilen konnte: so folgt daraus schon a priori, daß es auch Fälle giebt, in welchen unter

*) Will man eine Erzählung lesen, die, an sich ganz bedeutungslos, blos in der Absicht geschrieben zu seyn scheint, die Phantasie der Leser zu verwirren: so möchte sich dazu nicht leicht eine mehr eignen, als der Sandmann des oben genannten Schriftstellers.

dem Einflusse der Musik das Gemüth erkrankt *). Vor einer phantastischen Schwelgerei der Phantasie in beiden genannten Künsten wird man sich also doch sorgfältig hüten müssen.

Noch muß ich der Schauspielkunst erwähnen, die leicht dem Künstler eben so gefährlich wird, als denen, die sich seiner Kunst erfreuen. Offenheit des Charakters rechnete schon Hufeland in seiner Makrobiotik zu denjenigen Eigenschaften, welche eine längere Dauer des Lebens sichern, die Heuchelei — und insofern ihr der Schauspieler stundenlang ex professo dient — die Schauspielkunst zu den das Leben verkümmernden und verkürzenden Dingen. Er hatte wohl sehr Recht, denn der gute Schauspieler, der niemals seine eigene Persönlichkeit auf den Brettern erkennen läßt, in die mannichfaltigsten Charaktere sich einstudiren muß, und fast täglich eine andere, fremde Individualität repräsentirt, kann dies alles nicht ohne eine größere oder geringere Anstrengung seines Nervensystems, die leicht zur Ueberspannung führt. Indeß ist es doch der selbstgewählte Beruf, dessen Gefahren er zugleich mit seinen Annehmlichkeiten er zugleich übernommen hat. Weniger frei von Schuld scheinen seine Zuschauer zu seyn, die nach eigener Willkühr sich durch ihn in die fremde Rolle versetzen, und alle die Empfindungen, Gefühle und Leidenschaften, die sie mit sich bringt, absichtlich auf sich einwirken lassen. Der Nachtheil davon würde weit geringer seyn, wenn jene Empfindungen immer oder auch nur meistens gemäßigte wären, wie es noch am häufigsten im Schauspiele der Fall ist; ja das Lustspiel ließe sich sogar in makrobiotischer Hinsicht empfehlen, aber der Genuß, den

*) J. J. Kausch, psychologische Abhandlung über den Einfluß der Töne, und insbesondere der Musik auf die Seele u. s. w. Breslau, 1782. 8.

junge Leute beiderlei Geschlechts an Trauerspielen finden, ist und bleibt ein verderblicher. Ich unterschreibe in dieser Hinsicht vollkommen, was Hebenstreit (a. a. O. §. 171.) sagt: „Alle sehr heftige und erschütternde Leidenschaften entnerven und schwächen den Körper, wenn sie oft und anhaltend erregt werden, indem sie zugleich den Geist für gemäßigtere Gefühle unempfindlich machen, und von der Theilnahme an alltäglichen Vorfällen entfernen. Mir scheint daher der Genuß, welchen man in der äußersten Abspannung erkünstelter, leidenschaftlicher Gefühle durch gewisse Arten von Schauspielen sucht, ein Gift zu seyn, von welchem das Publicum entwöhnt und abgemahnt werden sollte. Die Polizei, deren Aufsicht überall das Theater unterworfen ist, sollte auch in dieser Rücksicht über den Inhalt der Schauspiele wachen, und, so wie sie Unsittlichkeit derselben nicht duldet, auch nicht geschehen lassen, daß sie, eine falsche Empfindsamkeit und überspannte Leidenschaften zu nähren, gemißbraucht werden. Auf alle Fälle sollte man viel öfter Lustspiele als Trauerspiele und weinerliche Dramen aufführen lassen." Ich begnüge mich hinzuzusetzen, daß Privatbühnen gar nicht geduldet werden sollten.

Zuletzt verdienen auch die Leidenschaften unter jenen Potenzen genannt zu werden, die schon in früher Jugend der Thätigkeit des Nervensystems eine krankhafte Richtung geben und die Einbildungskraft überspannen können. Ich sage in früher Jugend, denn obgleich nicht zu läugnen ist, daß sie meistens erst zur Zeit der Mannbarkeit, welcher Periode man ihren Ausbruch zuschreibt, eine Höhe erreichen, die ihr Daseyn außer Zweifel setzt: so zeigen sich doch oft schon im kindlichen Alter ihre ersten Spuren, deren Beachtung und kluge Benutzung von Seiten der Erzieher gewiß nicht über-

flüssig ist *). Uebrigens darf ich wohl nicht unerinnert lassen, daß ich unter Leidenschaften nicht Gemüthsbewegungen und Triebe verstehe, die der Natur des Menschen angemessen sind, sondern Excesse dieser Triebe, welche das Gleichgewicht der geistigen Kräfte völlig aufheben. Nur in diesem Sinne konnte F. X. Mezler in seinem Buche über den Einfluß der Heilkunst auf die praktische Theologie von den Leidenschaften sagen, man habe ihnen viel Gutes zu verdanken, es gehöre nicht zur Glückseligkeit, von ihnen frei, sondern ihr Herr zu seyn (eines sagt so viel, als das andere) u. s. w. Vollständige Gesundheit der Psyche äußert sich durch einen Gleichmuth, den Gemüthsbewegungen, aber nicht leidenschaftliche Stimmungen von Zeit zu Zeit unterbrechen. Die ersteren geben dem Leben seinen schönsten Reiz, ja sie machen das Leben zum Leben; die letzteren müssen, als Feinde des Lebens, von dem Menschen soviel als möglich fern gehalten werden, weil eine Ausrottung bereits eingewurzelter beinahe zu den Unmöglichkeiten gehört.

Wenn sie ihren Gipfel erreicht haben, sind alle Leidenschaften in ihren Wirkungen wahrhaft schreckensvoll. Man spricht von edeln Leidenschaften, wie z. B. der Ehrgeiz seyn soll, und stellt ihm den Geldgeiz als eine unedle entgegen, von kleinlichen Leidenschaften und von großen, aber alle wirken gleich verheerend in dem Individuum, welches schwach genug gewesen war, sein Gemüth nicht hinlänglich gegen sie zu verwahren. Man verwahrt sich indeß gegen ihre stürmischen Anfälle nicht mehr in den Jahren der vollkommensten Reife, man ist

*) Aeußerungen, welche die entschiedenste Anlage zum Ehrgeizigen, Geldgeizigen, Wollüstling u. s. w. verrathen, kann man zuweilen aus dem Munde von achtjährigen Knaben hören.

ihnen alsdann blindlings hingegeben. Millionen von Menschen schlachtet der Eroberer, seine letzte Habe vertraut der Spieler einer Karte an, alle bringen dem Götzen ihrer Leidenschaft jedes Opfer, was er fordern mag, zuletzt auch das ihrer gesunden Vernunft, deren Stimme sie so wenig hören, als die des treuesten abwarnenden Freundes. Sie sind willenlos geworden, und können dem Abgrunde nicht entfliehen, in welchem zuletzt der angebetete Götze selbst seine wahnsinnigen Verehrer schleudert.

Da also auch hier jenes „principiis obsta!“ die erste Regel ist, so ist es nöthig, daß der Erzieher sich mit den Temperaments-Verhältnissen der ihm anvertrauten Zöglinge auf's genaueste bekannt mache, ihre hervorstechendsten Neigungen und am tiefsten gefühlten Triebe sorgfältig beachte, und wo er Veranlassung erhält, sie als Keime späterer Leidenschaften zu betrachten, mit dem freundlichen Ernst, der dem Erzieher ziemt, aber auch unablässig sie bekämpfe. Nur wenn diese Keime zertreten sind, darf man hoffen, daß in den späteren Jahren des jugendlichen Alters der Verstand schon zu einer Reife gediehen seyn werde, die den Sturm der Leidenschaften minder fürchten läßt, falls sich mit ihr eine stete und partheilose Beobachtung seiner selbst verbindet.

Diese im Bisherigen erörterten oder auch nur angedeuteten Momente scheinen mir diejenigen zu seyn, deren Berücksichtigung bei dem Erziehungswesen am ehesten die Jugend vor den Gefahren der Einbildungskraft schützen könnte. Es sind nicht neu aufgefundene, sondern alte Wurzeln von Uebeln, die sich von einer Geschlechtsfolge zur anderen, ungeachtet manches ihnen redlich entgegengesetzten Widerstandes, fortpflanzen, und, so lange dies geschieht, noch immer neue Discussionen über sie rechtfertigen.

Noch einige Worte mögen mir erlaubt seyn, den vorstehenden Bemerkungen hinzuzufügen — in Betreff nämlich jener beiden Krankheiten, die häufig Folge einer überspannten, verirrten Einbildungskraft sind, und noch häufiger, ja, streng genommen, in allen Fällen, Erscheinungen hervorrufen, die sich nur durch jene Ueberreizung erklären lassen — Hypochondrie und Hysterie. Möchten alle die Unglücklichen, die emsig daran, oft freilich ohne es zu wissen, arbeiten, ihr Nervensystem durch die oben genannten schädlichen Einflüsse, denen sie sich hingeben, zu zerrütten, und ihre Phantasie zu überspannen — möchten sie alle die beiden letztgenannten Krankheiten, die früher oder später sie erwarten, kennen, wie sie der Arzt kennt, weniger aus Beschreibungen, als aus eigner Beobachtung der Qualen, die sie mit sich führen. Die erstgenannte dieser Krankheiten bezeichnete schon Sprengel als den Proteus der Krankheiten, und sie verdient diesen Namen in vollem Maaße, denn beinahe kann man sagen, daß keine äußere Gestaltung ihr ganz fremd sey. Aber nicht die große Zahl aller der körperlichen Uebel, welche jene beiden Krankheiten mit sich führen, nicht die Verstopfungen und Verhärtungen der Unterleibseingeweide, nicht der daraus entspringende Mangel an Verdauungskraft und Ernährung, nicht hundert andere Erscheinungen, die schon an sich sehr bedeutende Leiden verursachen, nicht diese sind es, welche den Hypochondristen endlich zum Lebensüberdrusse führen, sondern das Leiden seines Gemüthes, der Druck, der fast unablässig auf ihm lastet, daher das stete Gefühl der Angst, die ihn oft zwecklos von einem Orte zum andern treibt, die Besorgniß anderer Uebel, die aus seinen gegenwärtigen entspringen möchten, mit einem Worte, die unglückselige Reizbarkeit seiner Einbildungskraft, die ihn, was entspringen kann, schon als entsprungen betrachten läßt, diese ist es, und ihre Unerschöpflichkeit,

die zuletzt den Unglücklichen — wenn nicht Abzehrung, Wassersucht und ähnliche Krankheiten seinen Leiden früher ein Ziel setzen — zu einem Selbstmörder oder einem Bewohner des Irrenhauses werden läßt, nachdem sie lange vorher schon sein eigentliches Leben in ein bloßes kümmerliches Vegetiren verwandelt hat.

Ueber die beste Verpflegungsart und Erziehungsweise der Findlinge und der verwaisten ganz unbemittelten Kinder.

Unter allen denjenigen Individuen, die verlassen, hülflos, und im höchsten Grade hülfsbedürftig, wie arme Kranke, Blinde, Taubstumme, Gemüthskranke, arme Schwangere u. s. w. auf die Hülfe des Staates sehr gerechte Ansprüche haben, gebührt den Findlingen und den verwaisten von aller Hülfe entblößten Kindern, die jenen gleich stehen, eine der ersten Stellen. Die erstgenannten Unglücklichen — mit Ausnahme der meisten Gemüthskranken — kennen ihr Elend, wissen, wohin es führen kann, sorgen daher für sich und die mögliche Verbesserung ihrer Lage gewiß mit Anstrengung aller ihrer Kräfte, und sind auf diese Weise nicht selten im Stande, sich die ihnen gebührende Erleichterung ihres Elendes, wenn auch unter Mithülfe anderer Personen, selbst zu verschaffen. Aber ein neugebornes, von seinen Eltern verlassenes, nicht selten verstoßenes, Kind — lächelt zu seinem Elende *), von dem es eben so wenig

*) Hominem tantum nudum et in nuda humo natali die abiicit (natura) ad vagitus statim et ploratum — — mani-

als von seiner Existenz irgend eine Vorstellung hat, und scheint durch dieses Lächeln nur sagen zu wollen, es wisse recht wohl, daß seine Lage Ansprüche auf fremde Hülfe habe, die unbefriedigt zu lassen die Menschlichkeit verbietet. Dennoch gehen noch immer fast in allen gebildeten Staaten alljährlich eine so große Menge dieser Kinder auf die erbarmungswürdigste Weise zu Grunde! —

Zwar hat man es nicht an Vorschlägen zu der Erziehung dieser Kinder von Staatswegen fehlen lassen, und sehr edelmüthige, geistreiche und erfahrne Männer haben sich so lange schon mit der näheren Erörterung dieses Gegenstandes beschäftigt, daß es befremden muß, wie sich unter diesen Umständen nicht wenigstens ein in thesi unbestreitbares Endresultat aus jenen Untersuchungen bisher ergeben hat, sondern in abstracto, wie in concreto bald dieses, bald jenes Hülfsmittel als das sicherste in der wahrlich großen Noth genannt wird.

Zuvörderst hat man lange Zeit hindurch geglaubt, den Zweck einer guten Erziehung jener hülflosen Kinder nicht sicherer erreichen zu können, als durch die Einrichtung eigens für sie errichteter Anstalten, der Findelhäuser. Aehnliche Anstalten, Waisenhäuser, existirten bekanntlich schon in Athen, und die Gesetze der griechischen Kaiser erwähnen mehr als einmal der Orphanotrophien und Brephothrophien. In unserem Jahrhundert haben fast alle civilisirte Staaten dergleichen Anstalten aufzuweisen, und ein ungenannter Schriftsteller sagte noch vor kurzem: „Findelhäuser sind einem wohlgeordneten Staate unentbehrlich, und das

---

bus pedibusque devinctis, flens animal, ceteris imperaturum: (cui) scire nihil sine doctrina, non fari, non ingredi, non vesci breviterque non aliud naturae sponte, quam flere. Plinii hist. natur. Lib. VII, c. 1.

beste Mittel, den Kindermord zu verhüten. Ungegründet ist die Furcht, daß dadurch der Verfall der Sitten befördert werde, denn — Frechheit und Leidenschaft sehen nie in die Zukunft" u. s. w. Nichtsdestoweniger hat es andererseits auch nicht an Vorwürfen für diese Anstalten gefehlt, und wir wollen die ihnen mit Recht oder Unrecht entgegengestellten Gründe im Nachstehenden ein wenig näher prüfen. Es waren im Wesentlichen folgende:

1. Findelhäuser begünstigen die dem Staate ohnehin so nachtheiligen Ausschweifungen des Geschlechtstriebes. — Die eben angeführte Stelle eines fremden Schriftstellers ist bestimmt, diesen Vorwurf von den Findelhäusern abzuwälzen, möchte aber dazu wohl nicht hinreichen. „Frechheit und Leidenschaft sehen nicht in die Zukunft" ist, so allgemein ausgesprochen, ein unrichtiger Satz; denn wie häufig sind die Fälle, in denen wir leidenschaftliche Menschen zugleich mit so viel Klugheit ausgestattet finden, daß sie, zumal wenn es die Erreichung ihrer leidenschaftlichen Zwecke gilt, die Zukunft nicht aus ihrer Rechnung weglassen, sondern durch schlaue Wahl der Mittel sie nach Willkühr zu bestimmen wissen. Wir räumen indeß ein, daß dergleichen Fälle die seltneren sind: so haben genaue Berechnungen längst nachgewiesen, daß die Zahl der an Orten, wo sich Findelhäuser befinden, außerehelich Neugeborenen relativ (man wird bei solchen Berechnungen niemals vergessen, daß jene Anstalten gemeiniglich in größeren und den größten Städten bestehen, wird also deren größere Bevölkerung immer gehörig mit in Anschlag bringen) gleich ist der Zahl derjenigen Bastarde, die an Orten geboren werden, an welchen kein Findelhaus sich befindet, und daß die Sittlichkeit im Allgemeinen von dem Daseyn oder der Abwesenheit solcher Anstalten nicht abhänge, läßt sich schon dar-

aus schließen, daß auch beim Vorhandenseyn eines Findelhauses die außerehelich Schwangere der Schimpf verlorner Jungfräulichkeit, manche körperliche Beschwerde, und — wenn sie besserer Gesinnungen noch fähig ist — Angst und Sorge für das unglückliche noch ungeborne Wesen trifft, dem ihr Leichtsinn oder ihre Schwäche das Daseyn gab. Sie leidet also, auch wenn sie recht wohl weiß, daß sie ihr Kind nach der Geburt dem Findelhause anvertrauen kann, und entschlossen ist, dies zu thun. Auf der andern Seite darf sie ja aber auch an einem Orte, an dem keine solche Anstalt sich befindet, über das Schicksal des Kindes nach der Geburt einigermaßen beruhigt seyn, da — wenn ihre gänzliche Armuth und Hülflosigkeit erwiesen ist — der Staat auch unter diesen Umständen nicht umhin kann, ihren dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen. Nimmt sie also beim Umgange mit Männern keine andere Rücksicht als auf die Möglichkeit der Schwängerung: so kann sie in beiden Fällen, beim Vorhandenseyn wie bei der Abwesenheit eines Findelhauses, auf beides, einerseits Unterstützung von Seiten des Staates, andererseits mancherlei Kummer und Elend rechnen, und die Wahl ihrer regelmäßigen oder ausschweifenden Lebensweise wird demnach den Findelhäusern nicht beigemessen werden können.

Ueberhaupt durfte man eigentlich wohl niemals sagen, daß Findelhäuser die Ausschweifungen begünstigten, sondern drückte seine wahre Meinung nur dann richtig aus, wenn man der Unterstützung überhaupt, welche der Staat außerehelich Schwangeren leistet, zur Last legte, daß sie eine ausschweifende Lebensart der niedern Stände begünstige. Aber daß der Staat diese Unterstützung leisten muß, nicht blos um Verbrechen, namentlich den Kindermord, zu verhüten, sondern auch, um seine Pflicht als Beschützer der zu ihm gehörigen Individuen zu erfüllen, daß also, indem er die Findelhäuser nicht bei sich

einführt, oder die schon bestehenden niederreißen läßt, schon Sorge für eine andere Art der Unterstützung solcher unglücklichen Schwangeren und ihrer Kinder getragen worden seyn muß, ist sehr bald einleuchtend. Und was könnte jene Schwangeren hindern, auf diese neue Art der Unterstützung minder sicher zu rechnen, als auf die vorige? — Dieser erste, den Findelhäusern entgegengesetzte Grund verdient daher wohl keine Beachtung.

2. Findelhäuser begünstigen die Aussetzung ehelicher Kinder; ein Grund von weit besserem Gehalte, als der vorige. Es läßt sich sehr wohl denken, wie an Orten, die mit einem Findelhause versehen sind, Schlechtigkeit oder bittere Armuth Eltern verleiten können, sich von ihrem eigenen, ihnen eben gebornen Kinde loszusagen, und dem Staate eine Last aufzubürden, welche die Natur und der Wille des Gesetzes ihnen selbst auferlegte, und die sie zu tragen vielleicht nicht außer Stande sind. Sie lassen sich ein schweres Vergehen (außer jenem gegen die Menschheit) gegen den Staat zu Schulden kommen, denn offenbar heißt, ihm eine nicht dringend nöthige Unterstützung abdringen, nichts weiter, als diejenigen bestehlen, die ihrer wahrhaft bedurften. Gäbe es nun keine Findelhäuser: so könnte ein solches Vergehen nicht begangen werden; sie allein begünstigen es, wenn nicht etwa die Eltern so tief gesunken sind, bei dem Geschäft der Aussetzung sich gar nicht mehr darum zu kümmern, wem es in die Hände fallen werde. Die Abschaffung der Findelhäuser würde allem dem ein Ende machen! — Das letztere kann auf keinen Fall geläugnet werden; es fragt sich nur, ob es auch einen wahren Grund zur Abschaffung der Findelhäuser in sich enthält, und eben dies steht, die Sache näher betrachtet, doch sehr zu bezweifeln, denn

a. der Fall der Aussetzung eines ehelichen Kindes wird sich nur selten ereignen, da die gesellschaftlichen Ver-

hältnisse der Menschen der unglücklichen Mutter eines solchen Kindes doch noch manche Gelegenheit darbieten, sich jenes Vergehens nicht schuldig zu machen, und da zur Verübung desselben in den meisten Fällen ein Grad von Verworfenheit gehört, welchen denn doch nur wenige erreichen.

b. In keinem Findelhause ist die Zahl der Findlinge, die jeder neue Zeitraum bringen wird, mit Bestimmtheit vorherzusehen; man muß sich also auf eine größere, als die wahrscheinliche, gefaßt machen, und der Zuwachs eines oder zweier ehelicher Kinder im Jahre kann der Anstalt nicht wesentlich schaden, wenn sie sich nicht in einem schlechten Zustande befindet.

c. Obgleich die Aussetzung solcher Kinder immer ein bestrafungswürdiges Vergehen bleibt: so scheint doch andererseits der Staat gute Gründe zu haben, dieses Vergehen nicht unter allen Umständen schonungslos zu ahnden. Denn ist es veranlaßt worden durch wahre bittere Armuth: so wäre die Erziehung des Kindes ja ohnehin des Staates Pflicht geworden, denn unter den Händen der Eltern ging höchst wahrscheinlich der junge Weltbürger für den Staat verloren. Noch gewisser aber trat dieser Verlust ein, wenn die Aussetzung in der bloßen Pflichtvergessenheit der Eltern ihren Grund hatte, denn welche Erziehung läßt sich nach einem solchen Vergessen erwarten! In beiden Fällen also war ein neuer Staatsbürger verloren, der durch die Aussetzung (wenn anders das Findelhaus seinem Zwecke entspricht) von neuem gewonnen ist, und dessen Rettung sich unter begünstigenden Umständen dem Staate einst reichlich belohnen kann.

Noch einmal, es kommt mir nicht in den Sinn, die Aussetzung ehelicher Kinder vertheidigen zu wollen,

nur zu beweisen, daß sie kein Grund zur Abschaffung der Findelhäuser ist, war meine Absicht, die das eben Gesagte rechtfertigen wird.

3. Eine wahrhaft gute Erziehung können Findelhäuser und Waisenhäuser ihren Zöglingen beinahe nicht füglich geben, weil über dem Ganzen so großer Anstalten das Individuum so leicht vernachlässigt wird. Man könnte wohl auch hiergegen noch manches einwenden, man könnte z. B. sagen: Findet wirklich in solchen Anstalten diejenige Aufsicht über ein Individuum und diejenige Sorge für dasselbe nicht Statt, die vielleicht bei einer Privaterziehung, durch die Eltern bewirkt, Statt finden würde (was noch zweifelhaft ist), und wird den Kindern eben auch keine feine Bildung zu Theil: so bedürfen sie deren auch nicht, denn sie werden im Durchschnitte nicht für die höheren Stände erzogen. Die Grundsätze einer vernünftigen Moral und die Elemente des für die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens brauchbarsten Wissens bleiben ihnen nicht unbekannt, und entbehren sie das Glück, der Liebe eines Vaters und einer Mutter sich zu erfreuen: so fällt dies nicht der Anstalt, sondern ihrem traurigen Geschick zur Last, welches zu mildern — so weit es möglich ist — man übrigens redlich bemüht ist. — Diese oder eine ähnliche Sprache könnte wohl hinreichen, den oberflächlichen Beobachter für dergleichen Anstalten zu gewinnen; aber sie ist eine trügliche, und vertheidigt eine schlechte Sache, die zwar nicht jene beiden vorhin genannten Scheingründe, wohl aber der gegenwärtig in Rede stehende, als eine schlechte darstellen. Ich begebe mich hier selbst recht gern des Wortes und lasse Hufeland sprechen, der mir verzeihen wird, daß ich nicht umhin konnte, diesen Aufsatz durch einige Zeilen zu schmücken, die im Jahre 1810 bei Regulirung des Armen-Medicinalwesens in Berlin und bei

Entwerfung einer Armen-Pharmakopoe aus seinem Herzen und seiner Feder flossen: „Je mehr die Menschen in Masse behandelt werden: desto mehr verliert sich der Sinn für das Individuum, der doch allein jene Wärme des Gefühls, und jene Herzenstheilnahme erzeugt, durch welche solche Anstalten gedeihen. Ist man gewohnt, die Menschen zu Hunderten und Tausenden zu zählen, was ist an dem Einzelnen gelegen? Er wird zu einer unbemerkbaren Größe — zu einem Procent — einem bloßen Rechnungsgegenstande. Sollen Armen- und Rettungsanstalten gedeihen: so muß man eben im Einzelnen das Ganze finden, so muß ihr Leben sich nicht von oben abwärts in (bekanntlich immer schwächer werdenden) Strahlen zum Einzelnen verbreiten, sondern von unten herauf vom Einzelnen zum Ganzen. Es muß sich in dem Herzen der Einzelnen erzeugen und von da aus zu einem allgemeinen Leben vereinigen. Von oben können sie nichts weiter erhalten, als Form und Ordnung." — Die Anwendung dieser Stelle auf Findelhäuser und Waisenhäuser ist leicht gemacht: es wird in diesen Anstalten in Masse erzogen, es kann dies bei dem besten Willen der dabei angestellten Personen nicht anders seyn, und dieser beste Wille ist leider nichts alltägliches. Niemals werde ich den Eindruck vergessen, den vor bereits zwölf Jahren der Besuch des Findelhauses in Wien auf mich machte, einer Anstalt, die — wie beinahe alles Treffliche und Schöne in Wien — dem edlen, großen Herzen des Kaisers Joseph II. ihr Daseyn verdankt, und rücksichtlich der nöthigen Geldsummen von ihm sicher nicht stiefväterlich ausgestattet worden ist. Dennoch — wie äußerte sich der eigene Director dieser Anstalt, Herr Professor Boër, an dessen Seite ich sie besuchte, über sie! Aus seinem eigenen Munde erfuhr ich, was etwas später Kopp's Jahrbücher der Staatsarzneikunde allgemein bekannt machten, daß in einem Theile der An-

stalt die Zahl der sterbenden Kinder zu denen, welche am Leben bleiben, sich verhält, wie neun und neunzig zu — eins, und daß Augenentzündungen, Syphilis, Krätze und Hautausschläge anderer Art, Scropheln u. dgl. mehr ihre Herrschaft über die Anstalt niemals verlieren. Resultate, diesen ähnlich, ergaben sich auch schon bei Gelegenheit der 1779 von der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe ausgesetzten Preisfrage über die beste Art der Verpflegung der Waisenkinder. Fast alle Waisenhäuser in Deutschland befanden sich in einem Zustande, bei welchem der Staat das Kapital verlor, was er auf ihre Errichtung gewandt hatte, die Kinder selbst aber ihre Moralität und ihre physische Gesundheit einbüßten, und wenig mehr fand sich an diesen Anstalten Lobenswerthes, als die Absicht ihrer großmüthigen Stifter.

Nach allem dem hätte man wohl erwarten dürfen, daß ferner weder Findelhäuser, noch Waisenhäuser bestehen würden, denn die ihnen beinahe sämmtlich gemachten Vorwürfe waren offenbar vom größten Belange. Demungeachtet gab es sogar unter den Aerzten Einzelne, welche jene Anstalten gegen diese Vorwürfe in Schutz nahmen, und die ersteren besonders dadurch vertheidigen zu können glaubten, daß die erwähnten Vorwürfe gar nicht die Idee der Waisenhäuser trifft, sondern nur die bisher wirklich bestehenden Institute dieser Art, und daß man also nicht genöthigt sei, diese letzteren eingehen zu lassen, sondern nur die an ihnen gerügten Uebelstände abzuschaffen. Hebenstreit unter andern (a. a. O. §. 261. folgd.) erklärt unbedenklich die meisten jener Uebelstände für vermeidliche, ja er glaubt sogar, sie könnten ohne beträchtliche Vermehrung des Aufwandes der Anstalt vermieden werden. Unter allen diesen Voraussetzungen ließe sich freilich ihm und allen denen, die mit ihm über diesen Gegenstand

auf gleiche Weise urtheilen, nichts entgegen setzen: eine kurze Uebersicht des Details jener Mängel aber, die wir dem dritten, diesen Anstalten gemachten Hauptvorwurfe unterordnen wollen, möchte hinreichend seyn, zu zeigen, daß es sich damit anders verhält, und daß die Waisenhäuser schon in der Idee nicht ohne große Mängel bestehen können:

a. Daß eine Waisenanstalt verbunden sei mit einer Anstalt für Züchtlinge, oder alte, gebrechliche Personen, läßt sich — wiewohl nicht ohne beträchtlichen Kostenaufwand, wenn jene schlechte Einrichtung schon besteht — verhindern. Daß aber in einem großen Waisenhause ein der Gesundheit nachtheiliger Zusammenfluß von Menschen, und insbesondere Kindern, Statt finde, ist ganz unvermeidlich.

b. Eben dieser Zusammenfluß wird noch am wenigsten dadurch nachtheilig, daß er die Luft der Zimmer verunreinigt; weit schädlicher wird er, indem er unvermeidlich auch beim größten Kostenaufwande Ansteckungen begünstigt, und besonders der Moralität der Kinder schadet.

c. Eine solche Anstalt erfordert, um des Geschäftsganges willen, daß sie unter einem Oberhaupte unmittelbar stehe. Gesetzt nun, dies sei ein Mann von den zu diesem Amte hinlänglichen Kenntnissen und Erfahrungen, so wie den nöthigen Eigenschaften des Herzens, nicht zugleich mit diesem Amte auch mit andern belastet, vom Staate hinlänglich besoldet: so ist gar keine Frage, daß er diesem und jenem Gebrechen seiner Anstalt wird abhelfen können; leider nur gehört gewissermaßen er selbst zu den Gebrechen des Waisenhauses; denn gewiß nicht unrichtig sagt ein neuerer Schriftsteller über diesen Gegenstand: „Es ist schon ein mißlicher Umstand, daß das Wohl oder Wehe einer zahlreichen Jugend von

den Einsichten und dem guten Willen eines Einzelnen abhängen müssen." Nimmt man die Dinge, wie sie nun aber einmal sind, und fordert man nicht von dieser sublunarischen Erde, was nur eine Ideenwelt leisten kann: so wird man eingestehen müssen, daß der erwähnte Punct der Oberaufsicht und obersten Leitung jener Anstalten, die nothwendigerweise einem Einzelnen anheim fallen muß, in sich selbst einen wichtigen Grund der Unzweckmäßigkeit der Waisenhäuser einschließe.

Man sieht aus dem Angeführten, daß diese Unzweckmäßigkeit auf Verhältnissen beruht, die sich von den Waisenhäusern nicht trennen lassen, also der Vervollkommnung dieser Anstalten immer im Wege stehen werde. Wenn nun dagegen auch manche andere Mängel jener Institute von der Art sind, daß es nur einer richtigen Erkenntniß derselben als solcher, und eines festen Willens bedürfte, um sie zu beseitigen: so hat die Erfahrung dennoch gezeigt, daß die Entfernung solcher Mängel immer noch ein schwieriges Geschäft bleibt, dem sich oft unerwartet äußere Verhältnisse gewaltsam entgegenstellen, die auch dem kraftvollsten Director einer solchen Anstalt wohl endlich den Muth rauben, als Reformator seiner Anstalt fernerhin eine bedenkliche Rolle zu spielen. Für sich selbst bleibt er immer verantwortlich, aber ihn auch nur verantwortlich machen zu wollen für alles, was jeden Augenblick des Tages in seiner Anstalt vorgeht, heißt verlangen, daß er mehr als menschliche Kräfte besitze.

Wenn nun aber wirklich mehrere der wesentlichsten Gebrechen unserer Waisenhäuser von der Art sind, daß sie auf keine Weise sich von solchen großen Anstalten trennen lassen, die übrigen Mängel aber nicht ohne große Schwierigkeiten aufgehoben werden können, und dem-

ungeachtet die Unterhaltung solcher Institute Summen verschlingt, die — auf andere öffentliche Anstalten verwandt — weit besser wuchern würden: so ist es höchst erfreulich, daß Männer von Geist und Erfahrung schon vor vierzig Jahren auf Abschaffung der Waisenhäuser gedrungen haben, es wird aber freilich dadurch auch um so auffallender, daß diese Männer Widerspruch gefunden haben, und demnach noch an mehreren Orten dergleichen Anstalten bestehen. Insofern sich aber dieser Widerspruch auf nichts weiter stützen konnte, als auf die Behauptung — deren Unrichtigkeit im Vorigen gezeigt worden ist — daß die wirklich großen Mängel unserer Waisenhäuser sämmtlich von der Art sind, daß sie vermieden werden könnten: so wäre es überflüssig, bei diesem Widerspruche länger zu verweilen, und wir werfen lieber daher noch einen Blick auf die glücklichen Versuche, die man angestellt hat, die Waisenhäuser überflüssig zu machen.

Diese Versuche zwecken sämmtlich auf Vertheilung der zu erziehenden Waisen unter einzelnen Familien ab, von denen sie auf Kosten des Staates ernährt werden, und eine solche Vertheilung gewährt in der That — wenn sie anders mit den nöthigen Rücksichten vorgenommen wird — fast alle die Vortheile, die das Erziehungswesen in Waisenhäusern gewähren kann, ohne die noch ungleich wichtigeren Nachtheile derselben herbeizuführen. Im Kreise einzelner Familien hören die Kinder auf, Waisen zu seyn, nicht mehr zusammen gepfercht mit einer Menge anderer, schon großentheils erkrankter, Kinder, ist ihre Gesundheit besser geschützt, als in jenen öffentlichen Anstalten, es droht ihrem sich allmählich ausbildenden Charakter seltener und leichter vermeidlich die Gefahr, in Sittenlosigkeit zu verfallen, eine größere Sorgfalt kann über jeden ihrer Schritte wachen und beim ersten Fehltritt sie glücklich von einem Pfade ab-

leiten, auf dem sie das Glück ihres Lebens nicht finden würden, mit einem Worte: die physische Gesundheit der Kinder, so wie ihre Moralität, ist unter diesen Umständen geringeren Gefahren ausgesetzt, als in einem Waisenhause, und da jene beiden Puncte unstreitig die wichtigsten bei der Erziehung sind, so müßte billig die Waisenvertheilung überall eingeführt werden, wenn sie auch in anderer Beziehung minder vortheilhaft seyn sollte. Aber die Erfahrung hat uns dergleichen Beziehungen nicht finden lassen, sie hat vielmehr gelehrt, daß bei dieser Einrichtung die Kinder sich geistig, wie leiblich, kräftiger entwickeln, und wenn sie dabei etwas von den Kenntnissen einbüßen sollten, die sie vielleicht in einem Waisenhause gesammelt haben würden, durch größere Munterkeit des Geistes, durch die Erhaltung und Ausbildung einer gesunden Urtheilskraft und schnelleren Fassungskraft reichlich entschädigt werden. Mit diesen Eigenschaften ausgestattet, werden sie die mangelnden Kenntnisse weit leichter einsammeln, und sich leichter in die gewöhnlichen Verhältnisse und Geschäfte des Lebens finden lernen, als dies bei jungen Leuten der Fall seyn kann, die in Waisenhäusern erzogen wurden, und bei denen kaum das Gedächtniß durch Auswendiglernen für sie oft unverständlicher Bibelsprüche u. dgl. hinlänglich ausgebildet, selten aber die Urtheilskraft geweckt und geübt ist. Wenn nun überdies bei der Waisenvertheilung die aus der Erziehung verwaister Kinder für den Staat entspringenden Kosten geringer sind (wie sich ergeben hat), als bei der Unterhaltung von Waisenhäusern: so ist kaum begreiflich, wie es möglich war, daß einige Schriftsteller die letztgenannten Anstalten dennoch gegen die Waisenvertheilung in Schutz nehmen konnten.

Indeß — audienda est et altera pars. Diese Schriftsteller beriefen sich darauf, daß, wie Hebenstreit (a. a. O. §. 259.) sich ausdrückt, „es zuvörderst sehr

schwer, ja fast unmöglich ist, über die an Privatfamilien abgegebenen Findlinge und Waisen eine genaue Aufsicht zu führen, und alle Vernachlässigung derselben in Wartung, Beköstigung und sittlicher Bildung zu verhüten." Auf die Erfahrung stützt sich dieser Einwurf durchaus nicht, denn gerade sie hat das Gegentheil in den meisten Fällen erwiesen, wo nur der Director einer solchen Waisenvertheilung die Pflegeältern der Waisen mit kluger Rücksicht auf die Verhältnisse der ersteren und auf die Bedürfnisse der letzteren auswählte, sich die Pfleglinge von Zeit zu Zeit vorstellen, und über ihre Aufführung, ihren Fleiß u. s. w. genaue Register führen ließ. Und was anders, als grobe Nachlässigkeit der Directoren, könnte eine solche einfache Controlle der Pfleglinge hindern? Und wird ein nachlässiger Director eines Waisenhauses weniger, als der einer Waisenvertheilungs-Anstalt schaden? Beides sind Fragen, die sich von selbst beantworten, und das Richtige jenes Einwurfs ins nöthige Licht zu stellen, wohl hinreichen mögen. Nicht eine einzige vortheilhafte Einrichtung der Waisenhäuser ist auf die Waisenvertheilung unübertragbar. Bekanntlich unterstützen manche der erstgenannten, z. B. das Waisenhaus zu Frankfurt am Main, ihre Pfleglinge auch noch nach deren Entlassung aus der Anstalt, die Knaben, wenn sie studiren oder als Handwerker reisen wollen, die Mädchen, wenn sie nach einer völlig guten Aufführung und nach Erreichung des zwanzigsten Lebensjahres Gelegenheit finden, sich zu verheirathen. Diese und manche andere zweckmäßige Einrichtung läßt sich sehr wohl bei der Waisenvertheilung beibehalten, und nur die Mängel der Waisenhäuser fallen bei dieser Vertheilung theils von selbst weg, theils lassen sie sich bei derselben leichter heben.

Hebenstreit sagt ferner: „Vornehmlich ist zu fürchten, daß durch venerische Säuglinge, welche als

Findlinge bei Bürgern oder Landleuten untergebracht werden, die Lustseuche unter einer beträchtlichen Anzahl unschuldiger Familien gebracht werde. Freilich kann dieser Gefahr dadurch abgeholfen werden, daß alle Findlinge an dem Orte, wo sie abgegeben worden sind, genau untersucht, ein paar Wochen zurückbehalten, und erst, wenn sie binnen dieser Zeit vollkommen gesund befunden worden, aufs Land geschickt, die übrigen aber so lange, bis sie völlig gesund sind, besonders verpflegt werden. Auf diese Art macht aber freilich die Vertheilung der Findlinge und Waisen in Privatfamilien allezeit noch eine zweite besondere Anstalt für die unter ihnen befindlichen Venerischen nothwendig, und dabei bleiben dennoch alle Mängel dieser Verpflegungsmethode unabgeändert." — Hierauf darf man antworten, daß die Idee einer Waisenvertheilung den Zweck eines Hospitals für kranke Kinder freilich nicht aufhebt, daß aber der eigentliche Zweck solcher Anstalten doch ein sehr verschiedener ist, und man also nicht behaupten darf, daß zweierlei Armen-Institute auf einen Zweck verwandt würden. Ein solches Hospital für kranke Kinder soll die Heilung ihrer Krankheiten besorgen, ein Geschäft, welches oft in wenigen Wochen beendigt seyn kann; ein Waisenhaus dagegen soll der Erziehung der Kinder in der ganzen langen Reihe der dieses Alter umfassenden Jahre vorstehen, und es wäre sehr zweckmäßig, wenn es seine Pfleglinge bei jedem Krankheitsfalle an ein solches Hospital abgeben könnte, und es auf diese Weise nur mit gesunden Kindern zu thun hätte. Das Hospital ist daher eine Anstalt, die — man mag Waisenhäuser oder Waisenvertheilung einführen — immer gleich nöthig ist, wenn die Verhältnisse nehmlich nicht gestatten, daß das kranke Kind in einer Familie, die es als Pflegekind aufnehme oder behalte, bleibe, denn wo sich dies irgend thun läßt, wird auch hierbei die Behandlung der Kinder in Masse vermieden

werden müssen. Große Schwierigkeiten, die dem entgegenstünden, sind nicht wohl abzusehen. Wenn der Verein, der eine solche Waisenvertheilung besorgt, sich nicht auf eine große Zahl von Kindern ausdehnt (was immer für ihn selbst, wie für die Kinder vortheilhaft seyn wird), wenn unter den eben aufgenommenen Kindern die gesunden von den kranken bald möglichst getrennt, und von den letzteren keines aufs Land (wo es von ärztlicher Hülfe entblößt wäre), gebracht, sondern alle bei Familien, die in der Stadt leben, untergebracht würden, wenn diese Familien von der vorhandenen Krankheit unterrichtet und vor der Ansteckung gehörig gewarnt würden, und wenn endlich der einem solchen Vereine überhaupt unentbehrliche Arzt diese kranken Kinder mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandelte — Bedingungen, die alle recht wohl erfüllt werden können, wie das Beispiel anderer Armen-Anstalten lehrt — so wird selbst die angeborene Syphilis kein unübersteigliches Hinderniß bei der Waisenvertheilung darbieten.

Endlich sagt der angeführte Schriftsteller: „Es wird auch oft an Orten, wo die Anzahl der Findlinge und Waisen sehr groß ist, unmöglich seyn, dieselben insgesammt ohne Beschwerde der Privatleute unterzubringen," woraus denn, wie er meint, abermals die Nothwendigkeit einer eigenen zweiten Verpflegungsanstalt entspringen würde. Auch dies hat sich in der Erfahrung nicht bestätigt und wird sich niemals bestätigen, wenn nur die Directoren solcher Vereine keines der Mittel, die sich ihnen darbieten, versäumen, die Anstalt dem Publicum zu empfehlen, und sie selbst wirklich immer empfehlungswerther zu machen. Das Daseyn und die Einrichtung derselben muß durch öffentliche Ankündigungen zur allgemeinsten Kenntniß gelangen, der mit dieser Einrichtung verbundene wohlthätige Zweck muß dabei in das gehörige Licht gestellt, so wie das Verdienst derjenigen richtig bezeichnet

werden, die zur Förderung jenes Zweckes ohne selbstsüchtige Absichten beitragen; die Stelle der Directoren *), des Arztes und anderer höherer Beamten darf nur mit Individuen besetzt werden, die, mit dem nöthigen Wissen versehen, der Anstalt mehr aus menschenfreundlichem, als aus eigennützigem Interesse zu dienen nach ihrer Individualität vermögen, mit einem Worte, der Geist wahrer Humanität darf nur über der Anstalt walten und die Herzen ihrer Mitglieder von ihm durchdrungen und erwärmt seyn: so wird es ihr nicht an theilnehmenden Freunden und Wohlthätern fehlen. Erst wenige Jahre sind verflossen, seitdem die Hauptstadt Schlesiens ein Blinden-Institut und eine Taubstummen-Anstalt aufzuweisen hat, dennoch haben menschenfreundlicher Eifer und liebevolle Theilnahme bei fremdem Elende diese Anstalten, nachdem sie auf diesem Wege gegründet worden waren, auch bis jetzt in einem Zustande erhalten, der viele gute Früchte verspricht.

Darf ich bei dieser Gelegenheit auch über die in den neuesten Zeiten für die vaterlosen Kinder gewisser Classen von Staatsbürgern errichteten Erziehungsanstalten, z. B. die militairischen Erziehungshäuser, die Erziehungsanstalten für Töchter von Mitgliedern der Ehrenlegion in Frankreich mein Urtheil aussprechen: so würde es auf folgendes hinauslaufen. Es haben diese Institute zwar eine Organisation, die von der Einrichtung der Waisenhäuser so verschieden ist, als der Zweck der einen Anstalt von dem der andern ist, und die erstgenannten beabsichtigen nicht sowohl überhaupt eine gute Erziehung, als eine

*) Ich spreche hier von einer Mehrzahl, indem gewissermaßen die zu einer solchen Anstalt gehörigen höheren Beamten wohl zur Direction gerechnet werden können, wenn gleich die oberste Aufsicht und Leitung des Ganzen immer ein Einzelner führen wird.

auf einen bestimmten Zweck des späteren Lebens berechnete, wonach nicht geläugnet werden kann, daß solche Anstalten wohl geeignet sind, dem Geiste der Zöglinge eine eigenthümliche (oft auch wohl einseitige) Richtung zu geben, die ihm im Leben schwerlich je wieder ganz fremd werden dürfte. Es scheint aber schon eben dieser Umstand ein sehr mißlicher zu seyn, da nicht Einseitigkeit, sondern Vielseitigkeit der Bildung etwas wünschenswerthes ist. Hierzu kommt nun noch, daß solche Institute darin mit unsern Waisenhäusern übereinkommen, daß sie das Zusammenleben einer großen Menge junger Leute in einer Wohnung, mithin auch alle die schädlichen Folgen desselben, deren wir oben erwähnt haben, veranlassen.

Das Resultat alles bisher Gesagten liegt klar am Tage, und die Leser finden es in den hieher gehörigen Schriften Rulf's, Riecke's, Pflaum's u. A. *) noch ausführlicher begründet. Wenn wir nun demungeachtet noch an manchen Orten Findelhäuser und Waisenanstalten mit allen ihren gewöhnlichen Gebrechen vorfinden: so zeigt dies, daß kein anderer Wunsch uns übrig bleibt, als der, es mögen die Mitglieder der höchsten Medicinalbehörde eines Landes, in dem sich Mängel der

*) Rulf, Wie sind Waisenhäuser anzulegen? Göttingen, 1783. — Riecke, Soll man Waisenhäuser beibehalten? Stuttgart, 1806. — Pflaum, Ueber Einrichtung der Waisenhäuser. Stuttgart, 1815. — Von Schulenburg, Erfahrungsbeweis für die Nützlichkeit des Vorschlages, Waisenkinder auf das Land zu geben. (S. Berliner Monatsschrift, December 1783.) — De Bourmard, Mémoire sur cette question: quels seroient les moyens compatibles avec les bonnes moeurs, d'assurer la conservation des batards et d'en user une plus grande utilité pour l'état? Ouvrage, qui a remporté le prix de la société Royale des sciences de Metz en 1787. Metz et Paris, 1788.

genannten Art noch heute finden lassen, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wenden. Sie werden sich dann auch sicher veranlaßt und zugleich in den Stand gesetzt sehen, das Nöthige zur Veredlung dieses wichtigen Zweiges der mediciniſchen Polizei einzuleiten.

Ueber die wichtigſten Gründe, aus welchen die noch immer ſtatt findende größere oder geringere Mangelhaftigkeit der Verwaltung der mediciniſchen Polizei der Staaten entſpringt.

Es veranlaßt mich zu den nachſtehenden Bemerkungen zunächſt der Artikel: mediciniſche Polizei, in der bekannten von Brockhaus und Hain herausgegebenen Real-Encyklopädie *). Iſt er nehmlich gleich nur, wie alle übrigen mediciniſchen Artikel dieſes Werkes — dem Zweck deſſelben gemäß — für Laien beſtimmt: ſo ſcheint doch der Verfaſſer da, wo er über den in der Ueberſchrift dieſes Aufſatzes angegebenen Gegenſtand ſpricht, ſich die Aerzte ſelbſt als ſeine Leſer gedacht zu haben (wenigſtens möchten ihn wohl nur dieſe völlig verſtehen). Wir ſind im Ganzen mit dem Verfaſſer ziemlich einverſtanden, doch werden ſeine Bemerkungen uns dienen können, andere daran zu knüpfen, und indem wir die erſteren prüfen, die Sache ſelbſt in ein noch helleres Licht zu ſetzen.

*) Der erwähnte Artikel iſt mit der Chiffre H. unterzeichnet, und dieſe bezeichnet — nach der Vorrede des Werkes — den Dr. Greiner in Eiſenberg als Verfaſſer.

In Betreff des Factischen dieser Angelegenheit sagt unser Verfasser wohl mit unbestreitbarem Rechte: „Es ist noch wenig in dem Fache (der mediciniſchen Polizei) gethan, und in den wenigsten Staaten eine wahrhaft gute mediciniſche Polizei eingeführt.“ Dagegen läßt sich nichts erinnern, und um sich von der Wahrheit dieſes Satzes zu überzeugen, bedarf es nichts weiter, als eines vergleichenden Blickes auf die Forderungen einer wahren mediciniſchen Polizei und des in dieſer Beziehung von den verſchiedenen civiliſirteſten Staaten Geleiſtete. Wie weit bleibt dieſes hinter jenem zurück! Nicht ein Capitel giebt es, in Rückſicht deſſen alles geſchehen wäre, was mit Recht und zum wahren Gewinn der Staaten gefordert werden kann. Denn wo es nicht an nützlichen Verordnungen fehlt, da fehlt es wenigſtens an ſtrenger Wachſamkeit über die Befolgung derſelben; ſie bleiben daher unbefolgt, und ſind ſo gut als nicht vorhanden *).

*) Ich kann nicht unterlaſſen, hier an Gruner's Worte in einem Aufſatze über deutſches Medicinalweſen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts (ſ. deſſen Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1790. S. 249.) zu erinnern: „Frank's Syſtem, die reichhaltigſte Schatzgrube für Politiker und Aerzte, iſt ein wahres Feenſyſtem, wenn man es mit den Vorfallenheiten des Tages vergleicht. Dort die heilſamſten Vorſchläge, hier nichts als fromme Wünſche; dort Muſter von Verordnungen, die das Geſundheitswohl der Bürger beabſichtigen, hier Beiſpiele von Unwiſſenheit, Nachläſſigkeit und Nichtbefolgung; dort die herrlichſten Anſtalten im Flor, hier nichts, als unreife Geburten der Kleinmänner, die den Geiſt der Polizei verkennen, und unüberlegt nachahmen; dort alles verpönt, was die Luft, welche wir einathmen, verunreinigt, alles abgewandt, was die Geſundheit von außen und innen angreifen kann, hier alles erlaubt, ſobald es der Convenienz eines einzelnen Mannes behagt; dort ein zartes Gefühl für Menſchlichkeit, hier unverzeih-

„Die Ursachen davon — fährt der Verfasser fort — sind theils diese, daß die obersten Staatsrepräsentanten ihre eigene Verpflichtung, den Werth und die Nothwendigkeit dieses Zweiges der Staatsverwaltung noch nicht genug einsehen, weil sie nicht unmittelbar die Cassen füllt, theils die mangelhafte Einrichtung, daß man die medicinische Polizei nur als Nebensache der Verwaltung der allgemeinen Polizei beifügt, die man oft selbst nur als Nebensache ansieht.“ Diese Beschuldigungen scheinen eben so hart, als unerwiesen, und in Beziehung auf einzelne Staaten Europa's falsch zu seyn; denn was den ersten Punct derselben anbetrifft: so heißt es die Staatsverwaltung lästern, wenn man von ihren obersten Repräsentanten annimmt, daß sie ihre Verpflichtungen, für das wahre Beste des Staates zu sorgen, verkennte. Thun

liche Gleichgültigkeit; dort Achtung für Bürgerklagen und Schutz gegen alle Beeinträchtigungen einzelner Miethlinge, hier Hintansetzung aller bestehenden Gesetze, wenn Selbstsüchtigkeit und Eigennutz einigen Einspruch thun. Traurig ist die Lage, in welcher sich die meisten Staatsbürger befinden, und noch trauriger die Aussicht in die Zukunft. Indem man die Rechte des Menschen und Bürgers verkennt, verkennt man sogar die pflichtmäßige Fürsorge für das allgemeine Gesundheitswohl, und erlaubt die verderblichsten Impestirungen der Luft, zu Gunsten des einen, und zum Nachtheile der andern. Indem man von stehenden Collegien die Abstellung der Mißbräuche hofft, häufen sich dieselben von Tag zu Tag, und untergraben Gesundheit und Leben, um die Bevölkerung zu behindern oder zu vernichten. So viel Gegenstände der medicinischen Polizei, so viel Blößen, Unvollkommenheiten und Unordnungen. Würden doch die vielen und lauten Wünsche der Aerzte endlich einmal ausgeführt und zur Wirklichkeit gebracht!“ Man kann, so scheint es mir, diese Darstellung vollständig einem Gemählde vergleichen, dessen Farben sehr grell und sehr stark aufgetragen sind, dessen Zeichnung aber darum nicht weniger richtig ist.

sie dies wirklich: ja freilich dann wäre es sehr überflüssig, nach andern Quellen der fast überall tadelnswerthen Verwaltung der medicinischen Polizei zu forschen, und zu der Verbesserung derselben etwas beitragen zu wollen, da ohne thätige Mitwirkung jener Behörden jedes dahin abzweckende Bestreben von Privatpersonen nothwendig fruchtlos bleiben muß. Aber diese Repräsentanten sollen auch „den Werth und die Nothwendigkeit dieses Zweiges der Staatsverwaltung noch nicht einsehen." Wenn der erstere Vorwurf die Moralität der Staatsverwalter antastet: so verletzt dieser zweite den Glauben und das Vertrauen auf ihre intellectuellen Einsichten. Wie müßten diese beschaffen seyn, wenn man noch jetzt nur das für wahren Gewinn des Staates hielte, was unmittelbar die Cassen füllt! Wie sehr leicht ist es zu begreifen, daß unter einer schlechten Polizei die gesunde Volksmasse einer Nation nicht anders, als sich vermindern kann, mithin die Einnahmen des Staates auch geringer werden müssen, und umgekehrt. Und wenden denn nun wirklich die civilisirten Staaten Europa's ihre Einkünfte nur auf die Verbesserung solcher Zweige der Verwaltung, welche wiederum eine unmitlelbare Bereicherung der Cassen herbeiführen? Alle öffentlichen Bildungs- und Unterrichts-Anstalten z. B., erfordern sie nicht große Capitale, deren, freilich reichliche, Interessen noch weit später eingehen, als es bei denjenigen der Fall seyn würde, die eine gute Verwaltung medicinischer Polizei unfehlbar tragen müßte. Und doch werden von allen deutschen Fürsten, und selbst in andern Ländern, deren Civilisation der Aufklärung unsers Vaterlandes weit nachsteht, große Summen auf diese Anstalten, wie auf Gegenstände der Kunst und alle Bedürfnisse eines feiner gebildeten Geschmackes anerkanntermaßen verwandt. Läßt es sich unter diesen Umständen denken, daß einer der einflußreichsten Zweige der Staatsverwaltung darum verwahrlost bleiben sollte, weil die

obersten Staatsrepräsentanten seinen Einfluß nicht kennen und nicht begreifen? —

Was auf diesen Vorwurf geantwortet werden kann, gilt zugleich auch einigermaßen für den, daß die medicinische Polizei als ein Zweig der allgemeinen, und oft beide als Nebensachen angesehen werden. Das erstere ist freilich in theoretischer Hinsicht vollkommen richtig, wissenschaftlich ist die mediciniſche Polizei ein Zweig der allgemeinen, und möchte immerhin von Staatsmännern als solcher betrachtet werden, so lange sie nur nicht vergessen, von welchem unendlichen Umfange und Einflusse dieser Zweig ist, daß die Diener der allgemeinen Polizei nicht oft bei der Verwaltung der mediciniſchen brauchbar sind, und umgekehrt, daß bei einer schlecht verwalteten allgemeinen Polizei auch die mediciniſche in Verfall geräth. Wird dies alles gehörig beherzigt: so sehe ich nicht deutlich ein, wie der obenerwähnte Verfasser zu den ferneren Mängeln der mediciniſchen Polizei „den Mangel eines gehörig eingerichteten und mit der nöthigen Auctorität versehenen Sanitätscollegiums" rechnen konnte. Daß z. B. die Medicinal-Collegien der Provinzen des Preußischen Staates nur consultative Behörden bilden, kann freilich in einem einzelnen Falle eine Verzögerung zweckmäßiger, durch die Localität dieser Provinzen gebotener, mediciniſch-polizeilicher Maaßregeln veranlassen, aber diese Verzögerung ist nicht blos bei einer Centralverwaltung, wie die gegenwärtige des Preußischen Staates (die doch auch wohl im Allgemeinen sehr große Vortheile gewähren mag), unvermeidlich, sondern es sind der Fälle auch mehrere denkbar, in welchen der Staat überhaupt Vorschläge einer einzelnen Behörde mit gutem Grunde und zum wahren Wohle des Ganzen zurückweisen darf. Ich kann wenigstens auch darin, daß diese Provincialcollegien nicht mit executiver Gewalt ausgerüstet sind,

einen Hauptgrund der überall mangelhaften Verwaltung der mediciniſchen Polizei nicht finden.

Die Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit der Unterbehörden iſt der letzte vom Verfaſſer angegebene Grund jener Mängel, und ſo gern man ihm hierin beiſtimmen wird: ſo wenig kann man dies als einen Hauptgrund des ganzen großen Uebels gelten laſſen. Bei einer übrigens kräftigen und ſtrengen Verwaltung der mediciniſchen Polizei könnte weder dieſe Unwiſſenheit noch dieſe Nachläſſigkeit ſich länger erhalten.

Ueberhaupt möchten wohl die Hauptquellen dieſes Uebels nicht in allen Staaten dieſelben ſeyn, ſehr oft mehrere derſelben zuſammentreffen, vereinigt wirken, und auf dieſe Weiſe der mangelhafte Zuſtand der mediciniſchen Polizei der Staaten ſich wenigſtens erklären, wenn auch nicht ſich entſchuldigen laſſen. Man berückſichtige nur folgendes:

1. Der große Umfang mancher Staaten macht es faſt zur Unmöglichkeit, daß nahe an ihren äußerſten Gränzen die mediciniſche Polizei noch eben ſo tüchtig gehandhabt werde, als etwa in der Hauptſtadt. Daß alle Befehle, die aus der letzteren kommen, mehr und mehr von ihrer Kraft verlieren, je weiter ſie ſich von dem Puncte entfernen, von dem ſie ausgingen, je weniger alſo für den Augenblick eine ſtrenge Rüge der Vernachläſſigung zu beſorgen iſt, liegt in der Natur der Sache. Nur in einem kleinen Staate wird es möglich ſeyn, dem Ideale einer mediciniſchen Polizei ſo nahe zu kommen, als dies überhaupt möglich iſt, und wenn daher z. B. in Rußlands entlegeneren Provinzen, auch unter dem milden, wohlthätigen Scepter eines Alexander's, nur wenige Spuren einer mediciniſchen Polizei gefunden werden ſollten: ſo wird man ſich dies aus der ungeheuren

Ausdehnung des Reichs erklären, man wird es fast dadurch entschuldigen können.

2. Nicht selten findet die Verwaltung der allgemeinen Polizei Hindernisse in den eigenen Ansichten und Gesinnungen des Volkes, welches den wahren Zweck einer gegebenen Ordnung verkennend, und die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines vielleicht von ihm zu bringenden Opfers nicht begreifend, gern der Ausübung solcher Verordnungen widerstrebt. Ein solches Widerstreben läßt sich nöthigenfalls durch Gewalt zurücktreiben; aber ist dies auch der Fall bei allen Verordnungen, die medicinische Polizei betreffend? Keinesweges; es kommt vielmehr hier meistens darauf an, die von Unwissenheit und Aberglauben geblendeten Leute der niedern Stände von der Nothwendigkeit getroffener medicinisch-polizeilicher Maaßregeln zu überzeugen, denn die Gewalt nützt nur in dem Augenblicke, in dem sie wirkt, und macht überdies den Gewalthaber verhaßt. Aber die Schwierigkeit, gemeine Leute von einer medicinischen Wahrheit, die mit mit ihren Vorurtheilen streitet, zu überzeugen, wird — so lange es keine allgemeine medicinische Volksaufklärung giebt — immer sehr groß, oft unüberwindlich seyn. Der Ungebildete sieht gar nicht ein, weshalb Verordnungen in Beziehung auf die Gesundheit erlassen werden, er ist im Voraus geneigt, ihnen zuwider zu handeln, setzt sein Vertrauen lieber entweder auf sich selbst und sein eingebildetes medicinisches Wissen, oder auf die Hülfe dieses oder jenes ihm bekannten Quacksalbers, als auf den Ausspruch einer Behörde, die — wie er glaubt — seine Freiheit beschränkt u. s. w. Er handelt also den erlassenen Verordnungen in Beziehung auf medicinisch-polizeiliche Angelegenheiten entgegen, und kann schon darum nicht für jede Contravention bestraft werden, weil sie oft blos sein eigenes Leben und seine eigene Gesundheit gefährdet, also leichter von ihm verborgen ge-

halten werden kann, und gar nicht erst zur Kunde einer richterlichen Person gelangt, auch wenn die Unterbeamten der medicinisch-polizeilichen Behörde ein wachsames Auge auf dergleichen Contravenienten haben, was oft nicht der Fall ist. Wie oft leiden aber auch andere unverschuldet durch die Widerspenstigkeit jener Unwissenden, die das Gesetz nicht zu zügeln vermag. Beispiele davon anzuführen, würde sehr überflüssig seyn, wenigstens für Aerzte, denen es ja wahrlich an Gelegenheit nicht fehlt, sich von dem eben so unvernünftigen, als hartnäckigen Widerstande zu überzeugen, den der gemeine Mann — und leider nicht dieser allein! — oft den zweckmäßigsten und nothwendigsten Maaßregeln und Rathschlägen zu Erhaltung seiner Gesundheit entgegensetzt. Daher noch einmal: In einem Lande, in welchem wenig oder nichts für wahre medicinische Volksaufklärung gethan ist, läßt sich an eine gute Verwaltung der medicinischen Polizei gar nicht denken, weil nur eine solche Aufklärung den medicinisch-polizeilichen Verordnungen Eingang und Gehorsam bei denen für die Dauer verschaffen kann, an die sie gerichtet werden.

3. Man darf, auch wohl noch heute, zweierlei Classen der Staaten in Rücksicht auf den Gegenstand unserer gegenwärtigen Erörterungen unterscheiden, die beide das mit einander gemein haben, daß in ihnen die medicinische Polizei nicht gut verwaltet wird. Aber die Ursachen dieser mangelhaften Verwaltung sind verschieden, denn in den einen fehlt es an der Erlassung der nöthigen Verordnungen in Rücksicht des allgemeinen Gesundheitswohles, in den andern an der eben so nöthigen Wachsamkeit über die Befolgung dieser Verordnungen. Setzen wir den ersteren Fall hier ganz bei Seite (der ohnehin wohl nur bei Nationen statt findet, die noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Civilisation stehen), und betrachten wir den zweiten gleich wichtigen, der mit

jenem eines und dasselbe Resultat auf verschiedenem Wege herbeiführt; so muß man gestehen, daß er mit ihm auch eine gleich bejammernswerthe Quelle des Verfalls der medicinischen Polizei der Staaten ausmacht. Es giebt Länder, in denen schwerlich auch nur eine von jenen Verordnungen vermißt werden möchte, die zur Aufrechthaltung einer guten medicinischen Polizei erforderlich genannt werden können, und in welchen demungeachtet jeder Blick in das Leben und Treiben der Menschen vermuthen lassen könnte, daß man hier die medicinische Polizei kaum mehr, als dem Namen nach, kenne. Die ertheilten Verordnungen bleiben unbefolgt, oder verlieren nach und nach ihre Kraft, bis sie endlich ganz vergessen werden. Der Grund davon liegt in der Saumseligkeit jener Beamten, denen es zunächst zukommt, über der Befolgung gegebener Vorschriften, das Sanitätswesen des Staates betreffend, zu wachen. Aber diese Beamten — und namentlich denke ich hiebei an die Physiker — außer Stand, sich wegen dieser Saumseligkeit zu rechtfertigen, können doch auch unsern Vorwürfen manchen triftigen Entschuldigungsgrund entgegensetzen. Der Staat besetzt das Physikat der kleinern und mittlern Städte durch einen Arzt, und es ist nicht zu läugnen, daß dieser eine, wenn er die zu seinem Amte erforderlichen Eigenschaften nur wirklich besitzt, und von ihnen zweckmäßige Anwendung macht, hinreichend ist, um seinen gerichtlichen Geschäften obzuliegen und für eine gute medicinische Polizei der Stadt und des Kreises, auf den er angewiesen ist, und so weit es an ihm liegt, zu sorgen. Er ist für diese Geschäfte hinreichend, aber die Zeit wird ihm, wenn er mit guten Kenntnissen einen regen Willen, Menschenwohl zu befördern, verbindet, auch nur eben zu Besorgung seiner Amtsgeschäfte ausreichen. Ist ein Theil seiner Zeit, und wie es leider oft der Fall ist, der

größere von andern Beschäftigungen in Beschlag genommen, ist er wohl gar genöthigt, sein Amt als Nebensache zu betrachten (was freilich der streng redliche Mann nie thun wird): so ist er auch genöthigt, es zu vernachlässigen, und die minder dringenden Geschäfte desselben von einer Zeit zur andern aufzuschieben. Dann dürfen medicinische Pfuscherei und Quacksalberei ihr Haupt wieder furchtloser emporheben, ungerügt bleiben die Fälle von Nachlässigkeiten einzelner praktischer Aerzte, Apotheker u. s. w., und mit der ersten Medicinalperson des Ortes werden auch die ihr dienenden Unterbeamten meistens zugleich den Eifer für ihren Beruf verlieren. Daher glaube ich als einen Hauptgrund der großen und allgemein verbreiteten Mängel der Verwaltung der medicinischen Polizei allerdings auch den Umstand betrachten zu dürfen, daß den Physikern die ärztliche Praxis gestattet ist, und daß ihnen die Erlaubniß zu derselben, wegen ihrer meistens geringen Besoldung, auch nicht wohl verweigert werden konnte. Es giebt freilich einzelne Physiker, die aus Grundsätzen der Pflicht von dieser Erlaubniß freiwillig nur einen beschränkten Gebrauch machen, aber für die weit größere Zahl der übrigen ist sie doch, wie leicht begreiflich, eine viel zu verführerische, als daß sie ein solches Opfer bringen sollten, auch wenn ihre Verhältnisse es ihnen zu bringen gestatteten. So wenig also ohne eine wahre medicinische Volksaufklärung Verbesserung des Zustandes der medicinischen Polizei nach dem Vorigen erwartet werden darf: eben so unerlaßlich scheint es für diesen letztgenannten Zweck, die Physiker so zu besolden, daß sie mit ungetheilter Zeit und Kraft sich ihrem Amte widmen können.

Man hat dagegen bisweilen einen Einwand gemacht, der wohl einiges für sich hat, den nehmlich, daß die Physiker der ärztlichen Praxis schon deshalb nicht ent-

zogen werden dürften, weil sie mit ihr leicht auch den Sinn für die Medicin als Kunst überhaupt einbüßen und hypothetischen Spitzfindigkeiten geneigter werden könnten, als ein Physicus, dessen Gebiet schon nach dem Zwecke seines Amtes die rationelle Empirie ist, billig seyn soll. Aber diese Besorgniß, die sich in einzelnen Fällen rechtfertigen mag, ist sicher in Bezug auf die Mehrzahl der Physiker überflüssig. Ihre Amtsgeschäfte sind sämmtlich von der Art, daß sie ihnen keine besondere Veranlassung zu Ausschweifungen über jenes Feld der rationellen Empirie hinaus geben, sondern sie vielmehr recht eigentlich auf das Gebiet der Beobachtung und Erfahrung hinweisen. Entsagten also auch diese Aerzte ihrer Praxis: so hieße dies noch keinesweges, sich einem dürren Theoretisiren über die Gegenstände der praktischen Medicin, und einem willkührlichen Construiren derselben hingeben; (beides wäre freilich für einen Physicus das gefährlichste, was ihm begegnen könnte, und das lächerlichste Zerrbild eines guten Physicus würde ein naturphilosophischer Arzt seyn, und ist es gewesen.) Ueberdies scheint uns nur nöthig, daß der Physicus seiner Privatpraxis entsage, die — wenn sie bedeutend geworden ist — nicht blos ihm viele Zeit raubt, sondern ihn auch oft sehr zur Unzeit seinem Wohnorte entführt. Der Ausübung der Kunst selbst darf er deshalb nicht entsagen, vielmehr wird er durch sein Amt selbst — oft wenigstens — angewiesen, Arzt irgend einer am Orte befindlichen öffentlichen Anstalt, eines Hospitals, Gefängnisses u. dgl. zu seyn, und in der Armenpraxis eben so viele nützliche Beobachtungen einzusammeln, als Segen zu verbreiten.

Endlich kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß auch von der größeren oder geringeren Achtsamkeit und Pünktlichkeit der niederen Polizeibeamten die

gute oder schlechte Verwaltung der mediciniſchen Polizei einigermaßen abhänge, und wir ſind im Obigen nur darum ſchnell über dieſes Moment hinweggegangen, weil es unter den übrigen, alſo verhältnißmäßig, das minder wichtige iſt. Es iſt von ſelbſt klar, daß jene Beamten durch Wachſamkeit auf die Befolgung erlaſſener Verfügungen unter Berückſichtigung der ihnen meiſtens näher bekannten Verhältniſſe einzelner Perſonen und Familien, durch unbeſtechliche Strenge in der Anzeige der Contravenienten u. dgl. mehr das Gedeihen der mediciniſchen Polizei befördern, ſo wie durch ein entgegengeſetztes Verfahren hindern können. Aber in Ländern, in welchen auch dieſe Beamten hinlänglich beſoldet ſind, wird dieſes Hinderniß doch im Ganzen leicht zu beſiegen ſeyn. Reichliche Entſchädigung dieſer Leute für ihre Bemühungen einerſeits, und ſtrenge Beſtrafung derjenigen, welche ſich Nachläſſigkeiten und Betrug zu Schulden kommen laſſen, ſo wie endlich eine baldige Entfernung ſolcher unbrauchbaren Individuen von ihrem Poſten, werden den letzteren ehrenvoll und ſeinem Zwecke entſprechend machen.

Was nun die Mittel anbelangt, den Zuſtand der mediciniſchen Polizei einzelner Staaten zu verbeſſern: ſo hat auch hiervon der obenerwähnte Schriftſteller Anſichten, über die man mit ihm nach dem Vorhergeſagten unmöglich ganz übereinſtimmen kann. Auch hier ſcheint er die Hauptquellen des Uebels in der geſammten Einrichtung des Medicinalweſens der Staaten zu ſuchen, und ſtellt, ohne einen beſondern Werth auf die das mediciniſche Polizeiweſen unmittelbarer verwaltenden Perſonen zu legen, mehrere Forderungen auf, die ſich vielmehr auf die verſchiedenen in der Sache concurrirenden Behörden, als auf die von uns gerügten Mängel beziehen, und deren Erfüllung wohl nicht nur mit ſehr großen Hinder-

nissen verbunden seyn, sondern auch zum Theil gar nicht einmal die erwarteten Früchte tragen möchte.

„Soll die Idee einer medicinischen Polizei," so hebt der Verfasser an, „so gut als möglich in Wirklichkeit gesetzt werden, so gehört dazu 1. ein oberstes medicinisches Landescollegium." (Es fehlt daran wohl kaum in einem gebildeten Staate.) „Die Mitglieder desselben müssen nicht nur die dazu nöthigen Kenntnisse" (wie sich wohl eigentlich von selbst versteht), „sondern auch den Willen, die Zeit, und die Macht haben, ihre Pflichten zu erfüllen; sie müssen nicht nur die medicinische Polizei gehörig studirt" (wie schon überflüssigerweise gesagt worden), „sondern auch in den Hülfswissenschaften derselben unterrichtet seyn." (Diese letztere Forderung, wenn sie so viel sagen soll, als: Die Mitglieder dieses Collegiums müssen auch gründliche Kenner aller Hülfswissenschaften der medicinischen Polizei seyn, ist offenbar ohne alle Rücksicht auf das, was ein Mann zu leisten im Stande ist, unbedachtsam niedergeschrieben. Einzelne Notizen in einzelnen Fächern dieser Wissenschaften können sie wohl einsammeln, aber als Sachverständige in diesen und allen übrigen werden sie unmöglich auch nur selbst angesehen seyn wollen.) „Das Collegium, darf nur unmittelbar dem Fürsten, oder den Repräsentanten des Staates untergeordnet seyn." (Aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke, kann ich nur errathen. Denn ist gleich die medicinische Polizei ein wichtiger Zweig der Staatsverwaltung, so bleibt sie doch auch immer nur ein Zweig derselben; andere könnten also mit gleichem Rechte dieselbe Forderung machen. Es ist gewiß tadelnswerth, wenn man in einem Staate die medicinische Polizei als einen unbedeutenden Zweig der allgemeinen betrachtet, und als solchen behandelt; aber ich sehe doch nicht ein, warum dies nothwendig da geschehen muß, wo sie z. B. dem Mi-

nisterium der Polizei untergeordnet ist. Sind durch diese Einrichtung der Fürst oder die obersten Staatsrepräsentanten genöthigt, von diesem Zweige der Verwaltung keine Notiz weiter zu nehmen? Niemand wird dies behaupten, und glaubt man vielleicht durch jenen Vorschlag den Gang der Verwaltung der medicinischen Polizei zu beschleunigen: so scheint man zu vergessen, daß — wo einmal überhaupt Weitschweifigkeit, unnütze Umständlichkeit und Unsicherheit Charakter des Geschäftsganges der ganzen Staatsverwaltung geworden seyn sollte — alle Zweige der letzteren auf jene unmittelbare Einwirkung des Staatsoberhauptes, wie ich kurz vorher bemerkt habe, verhältnißmäßig gleiche, gegründete Ansprüche besitzen, und daß dagegen — wo der Gang der Regierung überhaupt ein sicherer, zweckdienlicher und kräftiger ist — der Geschäftsgang in Beziehung auf unsere Angelegenheit, auch bei der ältern gewohnten Verwaltungsart, nicht eben einer Beschleunigung bedürfen wird.)

„Es gehört dazu" — heißt es ferner — „2. daß das Personale der medicinischen Polizei im ganzen Lande, zunächst die Gerichtsärzte, Physici, Bezirks- und andere angestellte Aerzte, die Gerichtschirurgen, dann die übrigen prakticirenden Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebärzte, Hebammen, Thierärzte und Apotheker, unter der Direction und Gerichtsbarkeit des medicinischen Landescollegiums stehe, und für alle ein besonderes Regulativ entworfen werde." (In den Preußischen Staaten stehen alle diese Individuen bekanntlich zunächst unter dem Medicinal-Collegium der Provinz, in welcher sie leben, und die Berichte aller Provinzial-Medicinal-Collegien treffen in Berlin bei der höchsten Behörde zusammen. Hierin wären also die Forderungen des Verfassers wenigstens bereits in einem Staate erfüllt, wenn wir anders voraussetzen dürfen, daß er in großen Stagten dem me-

dicinischen Landescollegium subordinirte Provinzial-Medicinal-Collegien als nothwendig anerkennt. Auch sind bestimmte und deutliche Regulative für alle Medicinalpersonen, wohl in den meisten Staaten, längst entworfen.)

Der Verfasser fordert: „3. Es muß eine Verbindung zwischen jenem Collegium und dem obersten Polizeirathe, so wie im ganzen Lande zwischen dem medicinischen Personale und den Polizeibehörden, aber keine subordinirende, statt finden." (Gewiß ein trefflicher, bisher meistens nur zum Theil erfüllter Vorschlag. Die allgemeine Polizei und die medicinische greifen gegenseitig so sehr in einander ein, daß man zwischen beiden Behörden und ihren Beamten wohl eine genauere, durch das Gesetz fester bestimmte Verbindung wünschen möchte, als gemeiniglich besteht.)

Endlich wird hier noch verlangt: „4. Die Unterobrigkeiten und ihre Abgeordneten müssen die Verordnungen des medicinischen Landescollegiums in Ausübung bringen, und für die Aufrechthaltung und Beförderung der medicinischen Polizei überhaupt verantwortlich gemacht werden. Sie müssen daher im Allgemeinen verpflichtet werden, in zweifelhaften Fällen sich von ihren Bezirks- oder Gerichtsärzten belehren zu lassen, zu den medicinischen Polizeigeschäften, Fleischbeschauern, Todtenbeschauern, Leichenweibern, Krankenwärtern u. a. m. tüchtige, unterrichtete und getreue Personen zu bestellen; in ihren allgemein polizeilichen Berathungen, sobald sie medicinisch-polizeiliche Gegenstände betreffen, den Gerichtsarzt mit zuzuziehen, so wie gegentheils den gerichtlichen oder polizeilichen Berathungen und Untersuchungen der Aerzte einen Abgeordneten aus ihrer Mitte beisitzen zu lassen."
(Alle diese Forderungen hängen mit der kurz vorhergegan-

genen eng zusammen, und wie wir jene billigten, so können wir auch diesen im Ganzen unsern Beifall nicht versagen. Doch müssen wir dabei bemerken, daß es große Schwierigkeiten finden wird, das coordinirte Verhältniß berathender Polizeibeamten und Medicinalpersonen immer aufrecht zu erhalten, und daß die Unterobrigkeiten, wenn sie für die medicinische Polizei des Landes haften sollen, da sie sich doch eigentlich nur an die Physiker halten können, auch zu aller Strenge gegen dieselben in Amtsangelegenheiten befugt seyn müssen. Es hat Physiker gegeben, die sich die gröbsten Vernachlässigungen und eine mit ihrem Amte durchaus unverträgliche Saumseligkeit zu Schulden kommen ließen, wiederholentlich von dem Gerichte in Geldstrafe genommen wurden, und dennoch ungebessert auf ihrem Posten blieben. Das sollte, wie mir dünkt, nicht seyn; sondern unter den oben angeführten Bedingungen der Verhältnisse der Physiker sollte die erste offenbare Nachlässigkeit in ihren Amtsgeschäften mit einer ihnen empfindlichen Geldstrafe belegt werden, in steigender Progression die zweite und dritte; die vierte sollte die Entfernung solcher Männer vom Physikate nach sich ziehen.)

Dies sind die Forderungen des mehrgedachten Schriftstellers in Beziehung auf die Cultur der medicinischen Polizei sämmtlich. Die Befriedigung derselben würde zum Theil ganz neue Einrichtungen fordern. Um so angenehmer würde es mir seyn, wenn es meinen beigefügten Bemerkungen gelungen wäre, zu zeigen, daß manche Mängel der medicinischen Polizei auch mit Beibehaltung des gegenwärtigen Geschäftsganges im Allgemeinen beseitigt, und so das allgemeine Gesundheitswohl immer mehr und mehr gefördert werden könnte.

Vermischte Bemerkungen
aus dem Gebiete der mediciniſchen Polizei.

1.

Mesmerismus. Wenn dieſer Gegenſtand dem Phyſiologen und dem Heilkünſtler höchſt intereſſant iſt, und wenn der erſtere mit Recht entweder durch ihn, oder auf keinem der bisher betretenen Wege Aufſchluß über die wichtigſten Prozeſſe der Oekonomie des menſchlichen Organismus zu erhalten erwartet, der Therapeutiker aber auf ihn nicht blos in Nervenkrankheiten, ſondern überhaupt in größeren dynamiſchen, ja ſelbſt in organiſchen Leiden noch einige Hoffnung ſetzt, wo alle andere Mittel fruchtlos angewendet worden: ſo iſt derſelbe Gegenſtand auch für die mediciniſche Polizei durchaus kein gleichgültiger. Die Acten über ihn ſind noch nicht geſchloſſen, und dürften es wohl auch noch lange nicht werden, mittlerweile eignet er ſich aber ganz beſonders dazu, von gläubigen oder betrügeriſchen Wunderthätern, naturphiloſophiſchen Fanatikern, ſittenloſen Wüſtlingen u. dergl. m. zu verſchiedenen Zwecken gemißbraucht zu werden, was denn leider auch ſchon nach ſeinem erſten Auftreten unter Mesmer, nachher von Seiten vieler franzöſiſcher Emigranten und auch noch in der neueſten Zeit in Deutſchland öfter geſchehen iſt. Sehr zweckmäßig war es daher wohl ohne Zweifel, daß die Preußiſche Regierung allen Nichtärzten unterſagte, Mesmer'ſche Curen vorzunehmen, es ſei denn, daß dies unter Leitung und Anordnung eines approbirten Arztes geſchahe, und daß die praktiſchen Aerzte verpflichtet wurden, beſondere Berichte über ihre Mesmer'ſchen Curen

einzureichen. Daß aber späterhin den Nichtärzten jeder Antheil an einer solchen Cur unbedingt untersagt worden ist, scheint doch auf Gründen zu beruhen, die durch die bisherigen Erfahrungen, den Mesmerismus betreffend, noch nicht ganz gerechtfertigt seyn möchten. Diese Erfahrungen — wenn auch viele trügliche die Summe der ächten noch unsicher machen — scheinen doch, darin im Ganzen übereinstimmend, zu zeigen, daß von der Individualität der Magnetiseurs ungemein viel abhängt, und nicht eine jede zur Hervorrufung der Mesmer'schen Erscheinungen und zur heilsamen Einwirkung auf die Kranken überhaupt gleich geeignet ist. Darf man dies aber als erwiesen betrachten: so muß man einräumen, daß es nichtärztliche Individuen geben kann, welche die Fähigkeit zu jenen Einwirkungen in einem vorzüglichen Grade besitzen, und dadurch den Wunsch des praktischen Arztes, sich ihrer, als eines tauglichen Instrumentes, bei Mesmer'schen Curen bedienen zu können, wohl genügend rechtfertigen. Freilich kann dies aber immer nur dann geschehen, wenn ein solcher nichtärztlicher Magnetiseur sich niemals Manipulationsarten und therapeutische Verordnungen nach eigner Wahl zu bestimmen erlaubt, und da dergleichen Anmaßungen bei Nichtärzten etwas sehr gewöhnliches sind: so erklärt sich wohl die geschärfte Strenge jenes Gesetzes aus der Besorgniß, daß ohne dasselbe die gute Ordnung der Dinge in diesem Zweige der Medicinal-Angelegenheiten leiden möchte. Aber für die Wissenschaft, für die Erweiterung unserer Ansichten des Mesmerismus und eine genauere Bekanntschaft mit demselben ist die letztgenannte Beschränkung der Nichtärzte wohl nicht günstig zu nennen. Denn nur wenige praktische Aerzte werden ihre Zeit ausschließlich dem Mesmerismus widmen können, und das Technische in der Mesmer'schen Behandlung immer selbst zu übernehmen

im Stande seyn. Die übrigen werden daher lieber ferneren praktischen Versuchen in diesem Gebiete entsagen, als auf ihre sonstige gesammte ärztliche Thätigkeit Verzicht leisten.

2.

Klinische Universitäts-Anstalten. Wohl auf den meisten Universitäten Deutschlands nicht blos, sondern Europa's, giebt es jetzt stabile und ambulatorische klinische Anstalten (für Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe), und Hebenstreit irrte sehr, wenn er den einen vor den andern den Vorzug gab, und sich insbesondere darüber folgendermaßen (a. a. O. §. 373.) erklärte: „Es sind die stehenden (klinischen Anstalten) d. h. diejenigen, für welche ein eigenes kleines Hospital gewidmet ist, unstreitig den ambulirenden, wo der Lehrer mit seinen Schülern die Kranken in ihren Privatwohnungen besucht, in mehr als einer Hinsicht vorzuziehen." Er dachte, wie es scheint, gar nicht daran, daß beide nicht einen, sondern verschiedene Zwecke haben, die freilich in einem bestimmten Hauptzwecke zusammentreffen, und daß daher weder die stabilen klinischen Anstalten vor den ambulatorischen, noch diese vor jenen einen Vorzug haben können, sondern die Nothwendigkeit beider unverkennbar ist. Da sie zugleich als solche ziemlich allgemein anerkannt ist: so würde ich diesen Gegenstand ganz übergehen, wenn es mir nicht schiene, daß — in Beziehung auf die Unterrichtsmethode der Directoren solcher Anstalten — noch gegenwärtig hier und da Mängel herrschten, welche eine schiefe Ansicht dieser Angelegenheit beurkunden.

Die stabile Klinik hat den Hauptzweck, angehende Mediciner in die schwere Kunst des Individualisirens einzuführen, ihnen also die Originale von den Copien vorzulegen, mit welchen sie die specielle Pathologie bekannt

macht, sie aufmerksam zu machen auf die Modificationen, welche aus der Individualität des Kranken hervorgehen, und ihnen zu zeigen, welchen größeren oder kleineren Einfluß diese Modificationen auf den Charakter und den Verlauf der vorliegenden Krankheit haben. Ist auf diese Weise die Diagnostik derselben — man nehme das Wort in der älteren, oder in der neueren Bedeutung — erschöpfend auseinander gesetzt, und in eben dem Verhältnisse, in welchem dies mit größerem Scharfsinn und größerer Klarheit geschehen ist: wird sich leichter das nothwendige therapeutische Verfahren und die von der Heilmittellehre und dem Formulare zu machende Anwendung bestimmen lassen, in welcher letzteren übrigens den jungen Mediciner zu üben ein zweiter Zweck der klinischen Anstalt ist. Leider wird er übrigens viel leichter erreicht, als der erstere, und es ist dies deshalb wohl bedauernswerth, weil gerade diese Leichtigkeit nicht selten junge Männer verleitet, das Receptschreiben für die Hauptsache bei dem klinischen Geschäft, und sich selbst, wenn sie kaum die Universität promovirt verlassen haben, dünkelvoll für ausgebildete Kliniker zu halten. Die Folge davon ist, daß sie, gestützt auf jenes einseitige Wort des Paracelsus: „Si sano, medicus sum; si non, non," ein für den erfahreneren Arzt lächerliches Selbstvertrauen an das Krankenbett mitbringen, und, wenn sie sich von der Unzulänglichkeit ihrer diagnostischen Kenntnisse überzeugt haben, meistens lieber die oft einträgliche Rolle eines Charlatans zu spielen, als durch verdoppelte Aufmerksamkeit am Krankenbette die großen Lücken ihres diagnostischen Wissens auszufüllen bedacht sind. Bedenklich scheint mir darum die Methode, deren sich manche klinische Lehrer bedienen (in der Meinung, ihnen dadurch die Kunst lieb und angenehm zu machen), und nach der weit weniger der Lehrer vorliegende Fälle diagnostisch, aetiologisch und

therapeutisch erörtert, als die Schüler selbst in allem diesem sich versuchen läßt, das definitive Urtheil sich vorbehaltend. Der trügerische Glaube an ihre Selbstständigkeit, als Aerzte, bemächtigt sich leicht solcher Schüler zu einer Zeit, wo ihnen Diagnostik, Aetiologie und Therapie in ihrer innigen Verbindung am Krankenbette noch Probleme sind, an deren Lösung sie vielleicht noch nicht ein einzigesmal ernstlich gedacht haben. In diesen Fehler verfiel Johann Valentin von Hildenbrand, Professor der medicinischen Klinik in Wien, nicht, aber einen andern Uebelstand, der freilich aus dem ganzen Geiste der Wiener Unterrichtsanstalten hervorging, wußte er nicht zu vermeiden: er machte seine Schüler zu Pedanten, indem er sie an eine Norm des Krankenexamens und der Behandlungsweise, wenigstens der acuten Krankheiten, gewöhnte, an der bis zum Lächerlichen in allen vorkommenden Fällen festgehalten wurde. Ueberdies fehlte er gewiß darin, daß er sich auf die Erörterung chronischer Uebel weniger, als auf die der acuten Formen einließ, und so die Vermuthung (die leider bei manchen praktischen Aerzten lange Zeit eine irrige Ueberzeugung war) erwecken mußte, es verdienten die erstgenannten Uebel ein minder tiefes Studium im praktischen Leben des Arztes, als die letzteren. Derjenige klinische Lehrer, dessen Verfahren der oben ausgesprochenen Idee am angemessensten war, ist — soweit mich meine Reisen mit klinischen Instituten bekannt werden ließen — Ernst Horn, der mit seltener Umsicht, Genauigkeit und Deutlichkeit am Krankenbette Vorträge hielt, deren gewiß alle seine Zuhörer, besonders diejenigen, die schon eine frühere Leitung am Krankenbette genossen hatten, sich gern und oft dankbar erinnern werden.

Der Hauptzweck der ambulatorischen Klinik besteht darin, daß sie den künftigen Arzt erfahren lasse, welchen

Einfluß die häuslichen Verhältnisse des Kranken auf den Charakter, den Verlauf und den Ausgang seiner Krankheit haben, und daß sie ihn übe, bei seiner ganzen Beurtheilung und Behandlung derselben, jenen Einfluß nicht aus den Augen zu verlieren. Auf diese Weise gewährt die ambulatorische Klinik dem jungen Arzt einen großen Vortheil, den ihm die stabile nicht gewähren konnte; er verschafft sich nach und nach diejenige Gewandtheit, deren der Arzt in seinem Wirkungskreise so sehr bedarf; er gewöhnt sich daran, sich in mancherlei Verhältnisse zu fügen und seine Verordnungen mit ihnen in Uebereinstimmung zu bringen; er findet Gelegenheit, seine Geistesgegenwart zu üben u. s. w. Ich setze voraus, daß er erst längere Zeit in der stabilen Klinik thätig gewesen ist, ehe er zur ambulatorischen zugelassen wird. Unter dieser Voraussetzung aber ist nicht wohl einzusehen, weshalb ihn der Lehrer bei allen seinen Besuchen begleiten soll, ja es würde dies dem genannten Hauptzwecke der ambulatorischen Klinik sogar zuwider seyn. Es reicht in der That hin, wenn er ihm im Anfange der Krankheit und bei jeder wichtigen Veränderung des Krankheitszustandes zur Seite steht.

3.

Todtenregister erfüllen zwar gemeiniglich einige der Zwecke, wegen deren sie angelegt werden: sie zeigen, wie groß an einem gewissen bestimmten Orte, oder im ganzen Staate die Sterblichkeit überhaupt während eines gegebenen Zeitraumes gewesen sei, ob mehr Kinder oder Erwachsene, mehr Männer oder Frauen gestorben seien u. s. w. Sie könnten aber für die medicinische Polizei noch weit fruchtbarer werden, als durch jene Angaben, wenn sie einen bestimmten Schluß auf das Zahlverhältniß derjenigen Krankheiten zu ziehen erlaubten, die

am häufigsten, seltener und am seltensten den Tod herbeigeführt haben. Aber sich hierin auf die, in diesen Registern den Namen der Verstorbenen beigefügten Krankheitsnamen verlassen zu wollen, würde beweisen, daß man die Art und Weise gar nicht kenne, nach welcher bei dem Eintragen der Namen Verstorbener in diese Listen verfahren wird. In den Städten bestimmt freilich die Aussage der Aerzte in vielen Fällen den Namen der tödtlich gewordenen Krankheit, aber sie mögen sich dabei der deutschen oder der griechisch-lateinischen Terminologie bedienen, immer sind sie vor Mißverständnissen von Seiten Anderer nicht sicher. Die Aerzte sind z. B. über den Begriff der Phthisis, der Hektik, der Tabes, des Marasmus so wenig mit einander einverstanden, daß fast ein jeder mit jedem einzelnen dieser Worte seinen eigenthümlichen Begriff verbindet, und manche Aerzte wohl gar alle jene Namen als ziemlich gleichbedeutend abwechselnd gebrauchen. Die deutschen und provinziellen Namen der Krankheiten bezeichnen diese noch weit weniger genau und allgemein verständlich, denn, um bei dem vorigen Beispiele zu bleiben, so werden im Deutschen jene vier genannten Krankheitsformen sämmtlich unter die Rubrik: Abzehrung oder Schwindsucht, gewiesen. Benennungen für jede einzelne dieser Formen giebt es nicht, oder sie sind wenigstens nicht von den Aerzten allgemein anerkannt. Aus dem allem folgt, daß der Arzt bei Ausfertigung eines Todtenscheines nichts anderes thun kann, als derjenigen Terminologie der Krankheiten sich zu bedienen, die er für die gebräuchlichste, also bekannteste hält. In den Dörfern ist begreiflicherweise Genauigkeit der Todtenregister noch weniger, als in den Städten zu fordern. Die meisten Landbewohner sterben, ohne sich in ihrer letzten Krankheit eines Arztes bedient zu haben, und von wem könnte unter diesen Umständen,

und weil die etwaige Aussage eines Landchirurgen nichts entscheiden kann, eine genaue Bestimmung der Todesursache erwartet werden? Offenbar von Niemanden; daher wird aufs Ungefähr hin irgend eine beliebige, bekannte Krankheit als Todesursache von der Familie des Verstorbenen angegeben; daher läßt man alle Kinder an Krämpfen und Zahnbeschwerden sterben, und kann, vorzüglich in Hinsicht der Kinderkrankheiten, auch nicht einmal in den Städten auf richtige Angaben hoffen.

So steht es bekanntermaßen um diese Angelegenheit, und man thut noch am besten, wenn man auf jene Angaben der Todesursache gar keine Rücksicht nimmt, um nicht zu falschen Schlüssen geleitet zu werden. Auf der andern Seite wäre wohl sehr wünschenswerth, daß wir Todtenregister besäßen, auf deren Richtigkeit man sich in der genannten Beziehung verlassen könnte, denn welche interessanten und wichtigen Resultate würden sich daraus in Hinsicht auf endemische, epidemische und contagiöse Krankheiten, auf ihre Ursachen, ihre Prognose und in medicinisch-polizeilicher Hinsicht ergeben! — Bei der gegenwärtig noch sehr dürftigen Bildung vieler Landchirurgen muß man den Gedanken an Genauigkeit jener Berichte freilich wohl in Betreff der Dörfer geradehin aufgeben, aber in den Städten ließe sie sich doch wohl erreichen, wenn die oberste Medicinal-Behörde die Terminologie der Krankheiten für diesen besondern Zweck vorschriebe, und die Aerzte verpflichtete, sich der vorgeschriebenen Benennungen bei der Ausfertigung der Todtenscheine zu bedienen. Jährliche öffentliche Bekanntmachung der Resultate solcher Register würde sicherlich nicht ohne großen Nutzen bleiben.

4.

Scheintod. Als vor einigen Decennien Hufeland und andere Aerzte auf die, weit häufiger als man gewöhnlich glaubt, eintretende Gefahr des Scheintodes und seiner Folgen, der zu frühen Beerdigungen, das größere Publicum aufmerksam machten: wurden ihre Warnungen mit dem allerlebhaftesten Interesse aufgenommen, nicht nur von dem Publicum, welches nun beinahe nichts ängstlicher besorgte, als lebendig begraben zu werden, sondern auch von ärztlichen Schriftstellern, die sich von der Zeit an in allerlei, selbst lächerlichen, mitunter wohl auch ironisch gemeinten, Erfindungen erschöpften, um die Gefahr, lebendig begraben zu werden, abzuwenden. Mit möglichster Eile wurden in mehreren Städten Leichenhäuser errichtet, wie sie Hufeland als das einzig und allein gegen jene Gefahr schützende Mittel, empfohlen hatte. Auch Breslau erhielt im Jahre 1800 eine solche Anstalt durch die weise Fürsorge des dortigen evangelisch-reformirten Kirchen-Presbyteriums; und von der Zweckmäßigkeit der ganzen innern Einrichtung dieses letzteren Institutes habe ich durch den Augenschein und sichere Nachrichten mich selbst zu überzeugen Gelegenheit gehabt. Es ist für die Mitglieder aller christlichen Religionspartheien errichtet, steht den erwiesen Armen unentgeldlich zum Gebrauche offen, und die Kosten, welche dieser Gebrauch den Bemittelten und Reichen verursachen, sind so unbedeutend, daß sie gar nicht dabei in Betracht kommen. —

Ungeachtet allem dem, und trotz der doch immer hie und da wiederkehrenden Fälle von scheintodt Beerdigten (die meisten dieser Fälle möchten wohl diejenigen seyn, die gar nicht erst zur öffentlichen Kunde gelangen, in welchen der letzte noch übrige Lebensfunke durch das Be-

graben erstickt wird, und also kein Erwachen im Sarge erfolgt) ist die Gleichgültigkeit, mit der man jetzt diese Anstalten unbenutzt läßt, mit nichts zu vergleichen, als mit der übertriebenen Aengstlichkeit, mit der man früher auf beschleunigte Errichtung jener Leichenhäuser drang. Aus den Listen des vorhin näher bezeichneten Breslauer Leichenhauses ergiebt sich, daß es in dem Zeitraume von 1800 bis 1819 neunmal benutzt worden ist, und eben hieraus, daß die Aufmerksamkeit des Publicums für diesen Gegenstand so gut wie ganz erloschen ist. Das möchte sich nun noch erklären lassen, denn die Nichtärzte erwarteten wahrscheinlich, daß die erste, oder doch wenigstens schon die zweite in dem Hause aufbewahrte präsumtive Leiche ihnen das Schauspiel eines vom Tode Erstandenen gewähren würde, und, da dies nicht geschah, folgerten sie daraus mit ihrem in medicinischen Angelegenheiten gewöhnlich anmaßenden Leichtsinn die Entbehrlichkeit jener Leichenhäuser. Daß aber die Aerzte selbst es versäumen, bei Fällen eines zweifelhaften Todes auf einen noch größeren Aufschub der Beerdigung, als das Gesetz für die gewöhnlichen Fälle fordert, zu dringen, ist so wenig verzeihlich, als begreiflich, da es vorzugsweise ihre Pflicht ist, die drohende furchtbare Gefahr in solchen Fällen abzuwenden. Oft nehmen sie nach erfolgtem Tode des Kranken seine Leiche nicht einmal in Augenschein!

Todtenbeschauer und Leichenweiber, als Richter über Tod und Scheintod, sind überall abzuschaffen: wie können diese Leute zu Richtern dienen in einer Angelegenheit, in welcher die Sachverständigen selbst in zweifelhaften Fällen nicht anders, als mit Hülfe der Zeit zu einem bestimmten Urtheile gelangen. Der Arzt, der den Kranken gepflegt hat, ist sein natürlichster Todten-

beschauer, und daher sollten überall, wie ich glaube, die Aerzte verpflichtet seyn, die Leichen ihrer Kranken sorgfältig in Augenschein zu nehmen, und — wo sie es nöthig finden — theils Wiederbelebungsversuche anzustellen, wie ihres Amtes ohnehin ist, theils das Begräbniß nicht eher erfolgen zu lassen, bis unverkennbare Spuren der Fäulniß des Leichnams eingetreten sind, die doch unläugbar der einzige absolut untrügliche Beweis des erfolgten Todes ist. Dieser Zeitpunct wird in manchen Fällen zu spät eintreten, als daß man den Todten, so lange als nöthig ist, unter den Lebenden lassen könnte, und hieraus allein ergiebt sich schon die Nothwendigkeit der Leichenhäuser, ganz davon abgesehen, daß es bekanntermaßen krankhafte Zustände giebt, denen es eigenthümlich ist, einen oft lange dauernden Scheintod herbeizuführen, und daß daher im Leichenhause ein Wiedererwachen möglich ist. Läßt man die Aerzte gesetzlich alle Leichen ihrer Kranken ohne Ausnahme in Augenschein nehmen: so wird ihnen dies freilich bisweilen einen an sich völlig überflüssigen Besuch abnöthigen, z. B. in allen Fällen, in denen der Tod durch eine vorhergegangene chronische, langsam verzehrende Krankheit herbeigeführt worden ist; es ist aber billiger, daß der Arzt seinem verstorbenen Kranken noch dieses letzte kleine Opfer bringt, als ein einziger Fall eines lebendig Begrabenen unschädlich für diesen und empfehlend für die medicinische Ortspolizei seyn möchte, auch könnte es sich, ohne ein solches durchaus für alle Todesfälle gültiges Gesetz, wohl fügen, daß ein nachlässiger Arzt die Unterlassung dieses letzten Besuches, in einem Falle, der ihn wirklich nöthig machte, hinterher durch Gründe zu rechtfertigen wüßte, die den Richter zum Schweigen brächten, ohne wahrhaft rechtfertigend zu seyn.

5.

Gefahr des gemeinschaftlichen Abendmahlkelches.

Wie der vorige Gegenstand, so gehört auch dieser zu den viel und nachdrücklich besprochenen, zu denjenigen, über welche kein Zweifel mehr obwaltet, und deren klarste Darstellung nichtsdestoweniger fruchtlos geblieben ist. Schon vor vielen Jahren machte bekanntlich Gruner in Jena darauf aufmerksam, daß der gemeinschaftliche Gebrauch des Kelches beim Abendmahle Veranlassung syphilitischer Ansteckung werden kann, und der wackere Mezler in seiner schon oben angeführten Schrift meint zwar (als Laie in der Medicin), daß eine wahrhaft syphilitische Ansteckung auf diesem Wege nicht erfolgen könne, eifert aber doch auch gegen jenen Gebrauch der Protestanten und zwar aus zwei zur Ueberzeugung immer schon hinreichenden Gründen. Er erinnert zuerst daran, daß dieser Gebrauch gegen die Gesetze der Reinlichkeit streitet, und daß er einzelnen Personen einen Ekel erwecken kann, der nicht folgenlos bleibt; zweitens aber räumt er den Aerzten ein, daß örtliche bösartige Zufälle: Geschwüre, Ausschläge, Beulen u. s. w. am Munde, die Folge davon seyn können.

Die Aerzte wissen, daß nicht blos dies letztere sehr begreiflich ist, sondern daß es auch keinen einzigen Grund für den Beweis der Unmöglichkeit einer wirklich syphilitischen, auf diesem Wege erfolgenden Ansteckung giebt. Die Möglichkeit des Falles ist vielmehr eben so erwiesen, als ich von seiner Seltenheit überzeugt bin, und wenn er sich, nach Mezler, besonders leicht in den Kirchen großer, sehr bevölkerter Städte ereignen kann: so möchte ich dagegen glauben, daß die Kirchen der Dörfer, in welche letzteren ja längst die Syphilis den Eingang zu finden wußte, und in welchen man noch weniger, als

etwa in der Stadt, darauf rechnen darf, daß der Einzelne billige Rücksicht auf das Ganze nehmen wird, hierin gar keinen Vorzug vor den Stadtkirchen haben.

Dies vorausgeschickt, so ist es auffallend und in medicinischer Rücksicht tadelnswerth, daß nicht wenigstens die Gebildeteren und Bemittelteren das Abendmahl 'allein genießen, wodurch sie am sichersten allem Ekel und der Möglichkeit, sich durch diese Feier irgend ein chronisches Uebel zuzuziehen, ausweichen würden, so wie, daß die Geistlichkeit noch nicht gesetzlich angewiesen ist, nach jedem einem Communicanten gereichten Trunke den Rand des Kelches mit einem reinen Tuch abzutrocknen. Sollte dies die ganze heilige Handlung vielleicht um etwas verlängern: so wird man eingestehen müssen, daß es ein wichtiger Zweck ist, dem dieser unbedeutende Zeitraum zum Opfer gebracht wird, und der, außer ihm, kaum ein anderes fordert. Endlich sollte man auch der Geistlichkeit auftragen, daß sie sich dabei nicht blos eines unverfälschten, sondern auch eines etwas besseren Weines bediene, als in der Regel der Fall ist. Denn Unschicklicheres kann wohl nichts gedacht werden, als bei einer religiösen Feier und durch eben dieselbe die körperlichen Empfindungen des Ekels und der Uebelkeit zu erwecken.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klose, Carl Ludwig,

Beiträge zur Klinik und Staats-Arzneiwissenschaft

Leipzig 1823
Med.g. 267 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10085533-1